

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1839)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : erste Hälfte, 1839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterfession. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Z i t.

Die Eröffnung der diesjährigen Winterfession des Großen Rathes ist von dem Hg. Hrn. Landammann festgesetzt worden auf Montag den 25. November nächstkünftig. Alle Mitglieder des Großen Rathes werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, Morgens um 10 Uhr, im SitzungsSaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

A. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

I. Vom Regierungsrathe.

- 1) Staatsverwaltungsbericht für die Jahre 1836 und 1837.
- 2) Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1838.
- 3) Vortrag über den Anzug des Herrn Stettler, betreffend die erheblich erklärten Anträge der Spezialkommission zu Untersuchung des Verwaltungsberichts für die Jahre 1834 und 1835.
- 4) Dekretsentwurf über Aufstellung eines Zusatzartikels zum Wirthschaftsgefeß vom 2. Mai 1836.
- 5) Anzeigen, betreffend einige Verfügungen von Seite des Regierungsraths.

II. Von Departementen.

Diplomatisches Departement.

- 6) Vortrag über streitige Wahlverhandlungen.
- 7) Vortrag nebst Dekretsentwurf über das Ansuchen der Gemeinden Riggisberg und Rütti um Trennung vom Kirchspiel Thurnen und Bildung einer eigenen Urversammlung.
- 8) Vortrag nebst Dekretsentwurf, betreffend die Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren.

Departement des Innern.

- 9) Gesetzesentwurf über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten.
- 10) Vortrag über die Erhöhung des Kredits für die Landfassenkorporation für das Jahr 1839.
- 11) Vortrag über das Begehren des Herrn Stuber-Abegglen, betreffend die Aufhebung des Sunstwesens.
- 12) Vortrag über die Entlassung des Herrn Dr. Lehmann aus dem Departement des Innern.
- 13) Vortrag über den Abschluß eines Waldkantonnements mit Wilderswyl.
- 14) Vortrag über die Kehrfaßrechte der Müller in den Amtsbezirken Nidau und Erlach.
- 15) Vortrag über die Trennung des Armenvereins zu Segenstorf.

Justiz- und Polizeidepartement.

- 16) Vortrag nebst Dekretsentwurf über die Friedensrichter.
- 17) Vortrag über Aufhebung der beschränkten Zahl der Advokaten und der zwei Klassen derselben.
- 18) Vortrag nebst Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura.

a. Justizsektion.

- 19) Definitive Redaktion des Dekretsentwurfs über Stipulirung von Akten in den Fällen, wo die Notarien zu Contrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen.
- 20) Vortrag über die Genehmigung eines Freizügigkeitsvertrags zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
- 21) Vorträge über Ehehindernißdispensationsbegehren.
- 22) Vorträge über Genehmigung von Legaten.

b. Polizeisektion.

- 23) Vortrag, betreffend die definitive Wahl und Besoldung des Inspektors für Maß und Gewicht.
- 24) Vortrag über mehrere Strafnachlaßbegehren.
- 25) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

Finanzdepartement.

- 26) Dekretsentwurf, betreffend den Bezug einer Kanzleigebühr für die Holzausfuhr.
- 27) Dekretsentwurf über die Ausfuhr des Bauholzes aus dem Leberberge.
- 28) Dekretsentwurf über die Erhöhung der Besoldung der Grundsteuerkontrollen im Leberberge.
- 29) Dekretsentwurf mit Tarif über den Zollbezug im Leberberg nach den neuesten Tagsatzungsbeschlüssen.
- 30) Vortrag über das Ansuchen der Gemeinde Bellmont um einen Geldvorschuß Behufs ihres Schulhausbaues.
- 31) Vorträge über Waldkantonnements.
- 32) Vortrag über den Verkauf der Wiedlisbachmühle.
Wahrscheinlich wird außerdem ein Gesetzesentwurf über die Umwandlung der Zehnten und Bodenzinse, und, wenn immer die Zeit es gestattet, auch das Staatsbüdget für das Jahr 1840 in der bevorstehenden Session vorgelegt werden.

Erziehungsdepartement.

- 33) Bericht über die Hochschule.
- 34) Vortrag nebst Dekretsentwurf über die Erhebung der Gemeinde Wahlen zu einem eigenen Kirchspiel.
- 35) Vortrag nebst Dekretsentwurf über die Errichtung einer Helferei im Kurzenberg.
- 36) Vortrag über ein Begehren mehrerer Einwohner der Gemeinde Wynau zu Gunsten des Herrn Offenhäuser, gegenwärtigen Pfarrers daselbst.

Militärdepartement.

- 37) Vortrag über die Anschaffung von Perkussionsgewehren.
- 38) Vorträge über Entlassungen und Ernennungen mehrerer Staatsoffiziere.

- 39) Vortrag über das Ansuchen mehrerer Instruktores des siebenten und achten Militärkreises um Befoldungserhöhung.

Baudepartement.

- 40) Bericht über die Lys-Hindelbankstrafe.
41) Vortrag über Straßen- und Wasserbauten am Schwarzwasser und daheriges Kreditbegehren.
42) Vortrag über die Flusskorrektur der Saane zwischen Laupen und Gümminen und daheriges Kreditbegehren.
43) Vortrag über die Errichtung einer Zollner- und Landjägerwohnung bei Krälligen.
44) Vortrag über die Reklamationen des Joh. Glätiger und Jakob Nyffeler zu Huttwyl, in Betreff ihrer neuen Hausbauten.

III. Von Kommissionen des Großen Rathes.

a) Bittschriftenkommission.

- 45) Vortrag über die Beschwerde des Andreas Lüthi, alt-Gerichtsfass zu Rohrbach, gegen eine Verfügung des Regierungsraths, betreffend das Zellwesen.
46) Vortrag über die Beschwerde des Michael Schneider von Hasle bei Burgdorf gegen eine Verfügung des Regierungsraths in einer vögllichen Verwaltungssache.

b) Gesetzgebungskommission.

- 47) Entwurf eines Reglements für die Berathungen der durch Dekret vom 10. Mai 1839 aufgestellten Gesetzgebungskommission.
48) Vortrag über die Entschädigungen und Taggelder für die Mitglieder der Gesetzgebungskommission.

B. Wahlen.

I. Durch die Wahlversammlung der Zweihundert.

- 1) Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1841 für die durch den Austritt des Herrn Messerli zu Thierachern erledigte Stelle.
2) Erneuerungswahlen für die auf 31. Dezember 1839 in Erledigung kommenden Stellen der Herren:
Dechaur, M. A., zu Pruntrut.
Brötie, Johann, Amtschreiber in Bern.
Bucher, Wendicht, zu Ortschaften.
Ganguillet, Fr., Bankdirektor.
Grosjean, Ludwig, in Biel.
Gürlet, Jakob, Amtsrichter zu Zwann.
Kobler, Friedrich, Salzhandlungsverwalter.
Küpfer, Rudolf, Handelsmann.
Monnard, Ludwig, im Gloggenthal.
von Morlot, Markus, Dr. Med. in Bern.
Seiler, Peter, zu Interlaken.
Stapfer, S. Friedrich, erster Rathschreiber.
Jaggi, Emanuel, Oberrichter.

II. Durch den gesammten Großen Rath.

- 1) Landammann.
2) Vicepräsident des Großen Rathes.
3) Stellvertreter des Vicepräsidenten.
4) Stellen im Regierungsrathe:
An Platz des Herrn Stockmar.
An die durch periodischen Austritt aus dem Großen Rathe in Erledigung kommenden Stellen der Herren:
Herrenschwand.
Kobler.
Koch.
Fetscherin.
5) Schultheiß.
6) Vicepräsident des Regierungsraths.
7) Sechszehner.
a. Ergänzungswahl an die durch den Austritt des Herrn alt-Schultheißen von Tadel bis 31. Dezember 1839 erledigte Stelle.
b. Sechszehner für das Jahr 1840.
8) Die in der Bittschriftenkommission durch periodischen Austritt in Erledigung kommenden Stellen der Herren:
Neukom, Grofrath.
Huzli, Gerichtspräsident, Grofrath.

- 9) Die in der Staatswirtschaftskommission durch periodischen Austritt in Erledigung kommenden Stellen der Herren:
Jaggi, Regierungsrath.
Blösch, Grofrath.

- 10) Die in der Kommission zu Kontrollirung der Entschädigungen durch periodischen Austritt aus dem Großen Rathe in Erledigung kommenden Stellen der Herren:
Dennler, Grofrath.
Ganguillet, Grofrath.

- 11) Wiederbesetzung mehrerer durch Austritt erledigter Stellen in der durch Dekret vom 10. Mai 1839 aufgestellten Gesetzgebungskommission.

- 12) Stellen in Departementen, erledigt durch den Austritt aus dem Großen Rathe oder periodischen Austritt:

a. Diplomatisches Departement:

- Herr Stockmar, gew. Regierungsrath.
" Stapfer, erster Rathschreiber.
" Kobler, Salzhandlungsverwalter.
" Henzi, Ammann.
" Blösch, Fürsprech.

b. Departement des Innern:

- Herr Fetscherin, Regierungsrath.
" von Morlot, Grofrath.
" Lehmann, Dr., Grofrath.

c. Justiz- und Polizeidepartement:

- Herr Kobler, Regierungsrath.
" Stapfer, Grofrath.
" Henzi, Grofrath.

d. Finanzdepartement:

- Herr Stockmar, gew. Regierungsrath.
" Kobler, Regierungsrath.
" Knechtenhofer, Friedrich, Grofrath, und
an die durch das Absterben des Herrn Negotianten Stapfer erledigte Stelle.

e. Erziehungsdepartement:

- Herr Fetscherin, Regierungsrath.

f. Militärdepartement:

- Herr Küpfer, Major, Grofrath.

g. Baudepartement:

- Herr Koch, Regierungsrath.
" Herrenschwand, Regierungsrath.
" Monnard, Grofrath, und
an die durch das Absterben des Herrn Ostervietz erledigte Stelle.

- 13) Centralpolizeidirektor.

- 14) Hochbauinspektor.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Sitzung wird der Große Rath über die eingelangten Einsprachen gegen die Wahlverhandlungen zu entscheiden haben. Sollte sodann noch Zeit übrig bleiben, so werden noch Vorträge des Departements des Innern behandelt werden.

Für die Wahlen durch das Kollegium der Zweihundert sind bestimmt Freitag der 29. und Samstag der 30. November. Sämmtliche in frühern Jahren durch die Wahlkollegien der Amtsbezirke erwählten Mitglieder des Großen Rathes werden somit nach §. 43 der Verfassung bei Eiden aufgefordert, dieser des Morgens um 9 Uhr zu eröffnenden Wahlversammlung beizuwohnen.

Die von dem Großen Rathe vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Regierungsrathes, des Landammanns und Schultheißen und ihrer Stellvertreter sollen Montag den 2. Dezember stattfinden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 8. November 1839.

Aus Auftrag des HgHrn. Landammanns,

Der Staatschreiber:

Hünernwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 25. Wintermonat 1839.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tällier.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgender Anrede:

Zit.

Die durch das Gesetz zur Eröffnung der Wintersitzung festgesetzte Periode bringt uns von Neuem zu einer etwas längeren Vereinigung zusammen, da der periodische Austritt des dritten Theiles des Großen Rathes uns mit einer bedeutenden Zahl von Wahlen beschäftigen muß, die einen großen Theil unserer Zeit in Anspruch nehmen werden. Es ist schwer, über die geschehenen Wahlen näher einzutreten, ohne auf eine unzweckmäßige Weise persönliche Fragen zu berühren, die ich pflichtgemäß vermeiden soll. Möge die häufige Bestätigung früherer Mitglieder dieselben zu desto treuerer Erfüllung der beschworenen Pflichten anspornen. Wahrhaft bedauernswerth ist es, daß in so vielen Theilen des Landes die Wahlversammlungen so schwach und mit geringem Eifer besucht wurden, da es sowohl im Interesse der mit der Verwaltung beauftragten Regierung als der obersten gesetzgebenden Landesbehörde selbst liegt, daß die Wahlen in dieselbe als der Ausdruck einer möglichst großen Zahl bernischer Staatsbürger gelten können. Es möchte daher für das allgemeine Beste wichtig sein und in den Pflichten der Regierung liegen, sich über die Ursachen dieses Ausbleibens genaue und wahrhafte Angaben zu verschaffen, da dasselbe auf alle Weise in unser öffentliches Volksleben eingreift, und es für das öffentliche Wohl wesentlich sein muß, zu erfahren, ob Mängel in der Verfassung, Mißgriffe in der Verwaltung oder andere Mißstände, denen abgeholfen werden kann, zum Grunde liegen. Die Entscheidung über die Gültigkeit einiger angefochtenen Wahlen wird die Behandlung der uns vorliegenden Geschäfte eröffnen.

Die Zeit unserer Trennung ist in mehrfacher Beziehung verhängnisvoll geworden; denn wenn sich auch die gewitterschwangern Wolken der europäischen Politik auf eine ruhige und gefahrlose Weise entluden, so trug sich im Innern des eidgenössischen Staatskörpers selbst ein Ereigniß zu, wie man sie seit den Zeiten der fremden Friedensvermittlung nicht mehr zu sehen gewohnt war. Die Regierung des ersten Kantons der Eidgenossenschaft, eine Regierung, die ungeachtet der religiösen Wirren, die jenen Kanton seit Monaten erschüttert hatten, noch kurz vorher auf Verfassung und eidgenössische Anerkennung begründet jeder Gefahr zu trohen schien, verschwand und machte einer andern Platz, ohne daß der für Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung in seinem Vaterlande besorgte Schweizer es gewagt hätte, sich selbst über die staatsrechtlichen Grundsätze, die bei dieser Veränderung gewaltet hätten, aufrichtige Rechenschaft zu geben, und zwar in Gegenwart einer Tagfagung, die auf dieses Ereigniß so wenig vorbereitet war, daß die Eidgenossenschaft wochenlang ohne sichtbare und fühlbare Leitung blieb, und der Bund gegen das Ausland sowohl als gegen einzelne aufgeregte Theile keine Vertretung mehr zu haben schien. Es kann keineswegs in der Stellung des Vorstands des bernischen Großen Rathes liegen, die Gründe näher zu prüfen, welche jenes Ereigniß herbeiführten, noch weniger den Einfluß desselben auf den betreffenden Kanton zu untersuchen. Aber keineswegs gleichgültig kann uns die Unterstützung sein, welche solche Ereignisse dem bereits weit verbreiteten Glauben an die Erschütterung des gesellschaftlichen Zustandes in der Eidgenossenschaft geben, und der Rücktritt des Kantons Zürich aus dem Konföderate der sieben Stände bildet in den eidgenössischen Angelegenheiten einen Wendepunkt, den Bern am allerwenigsten außer Acht lassen kann. Um so wichtiger erscheint für uns die Pflicht, den Kanton Bern in einer solchen Lage zu erhalten, daß er unter allen Umständen zu einem festen Stützpunkte für Freunde der Ordnung und gesetzlichen Freiheit werden kann, als es keineswegs zu verkennen ist, daß in einigen Ständen wirre und misver-

standene Begriffe über den Bestand der Eigenthümlichkeit eines volksthümlichen Gemeinwesens, und Mangel an Kraft und Entschlossenheit in Aufrechthaltung des gesetzlichen verfassungsmäßigen Zustandes von Seite der Regierungen eine an die Anarchie gränzende Verwirrung herbeizuführen drohen, welche dem Vaterlande das größte Unglück, wo nicht den gänzlichen Untergang zuziehen müßten. Die Walliserfrage blieb thatsächlich auf dem nämlichen Punkte stehen, auf dem sie unsere letzte Berathung gelassen hatte, wenn auch von Seite der höchsten eidgenössischen Behörde mit sich selbst im Widerspruche stehende Verhandlungen stattfanden, welche die an sich schon schwierige Sache, statt sie zu lösen, noch mehr verwirrten. Mehr noch als von eidgenössischer Dazwischentunft möchte am Ende von dem gesunden Sinne des Volkes zu erwarten sein. Aber traurig genug scheinen verheerende Stürme und der Unverstand der Menschen in einen verderblichen Bund zu treten, um eines der schönsten Denkmale einer so schnell vorübergegangenen europäischen Uebermacht, die bis jetzt einen Theil des Verkehrs des nordwestlichen Europas mit Italien durch die Schweiz leitende Simplonstrafe, zu Grunde gehen zu lassen.

Ueberhaupt können wir uns nicht bergen, daß unsere Zersplitterung und die kleinlichen Streitgegenstände, welche die Gemüther oft so einnehmen, daß sie für die wichtigern Angelegenheiten des schweizerischen Nationalwohls ohne Theilnahme bleiben, uns von dem großartigen geistigen und materiellen Entwicklungsgange der europäischen Völker während dieser letzten 25 Friedensjahre zurückstoßen, um uns auf eine trostlose Bahn kleinlicher Leidenschaften zu werfen, welche für das Ansehen und für das Glück des schweizerischen Volkes nicht nur auf keine Weise erspriesslich sein können, sondern vielmehr geradezu seine sittliche Kraft und seinen Wohlstand zu untergraben geeignet sind. Möchte diese Rücksicht auch in unserm eigenen Kanton in Betrachtung gezogen werden, ehe wir jenem in unserm größern Vaterlande bereits so verderblich wirkenden Trennungs- und Auflösungsgeiste auch in dem engern Kreise ein neues Opfer bringen. Welcher ächte Vaterlandsfreund hat nicht mit Bedauern und Kummer jene feindliche Stellung bemerkt, in die man den durch Sprache und zum Theil durch Glaubensform geschiedenen neuern Landestheil dem ältern bernischen Volke gegenüber zu bringen sucht. Wie wenig mag wohl für das Glück beider Landestheile aus einem solchen Bestreben zu erwarten sein. Fern sei von mir, zu glauben, daß bisher alles erfüllt worden sei, was die leberbergischen Aemter vernünftiger und billiger Weise zu wünschen haben können, und ich bedaure sehr, daß diese Angelegenheiten bis jetzt bloß auf eine unvollständige und theilweise Art zur Sprache gebracht wurden, statt daß sich mehr und mehr das Bedürfnis zeigt, die Beziehungen der leberbergischen Aemter zum gesammten Staate in ihrem ganzen Umfange zu berathen, begründeten Beschwerden abzuheben, frevelhaftem Beginnen mit Kraft und Würde entgegenzutreten, wie es Bernern geziemt.

Dem vielfach in Ihrer Mitte ausgesprochenen Wunsche entsprechend hat sich die Regierung bestrebt, uns die Verwaltungsberichte der letzten Jahre schneller zu verschaffen, als es bisher geschehen war, und bereits giebt uns der nun wirklich von einem Mitgliede des Regierungsraths bearbeitete Bericht des letztverfloßenen Jahres Kenntniß von einer Menge wichtiger, dem Lande noch nicht bekannter Thatsachen. Merkwürdig für die innere Verwaltung des Landes ist es, daß vier Jahre nach der ausgelaufenen Frist, binnen welcher jede Gemeinde ihr Reglement zur Genehmigung einreichen sollte, nicht weniger als 86 Einwohner- und 90 Burgermeinden im Rückstande geblieben sind, und in der Abfassung noch immer, mit Ausnahme derjenigen des Amts Pruntrut, eine bedeutende Verschiedenheit vorkommt. Auch sieht man ein, wie nothwendig es ist, daß die Regierung auf das Rechnungswesen der Gemeinden ein wachsameres Auge halte. Neben diesen erscheinen auch Vermehrung der Wirtschaften, hie und da Mangel an gehöriger Wirtschaftspolizei, ganz besonders aber Mißbrauch mit gebrannten Getränken als wahre Uebel des Landes, gegen die sich von allen Seiten ernste Klagen erheben. Mit diesem Uebel steht das Armenwesen in ziemlich naher Verbindung, und ungeachtet löblicher Anstrengungen der Regierung und des Volkes selbst, einzelnen Zweigen zu begegnen, scheint sich doch die Zahl der

Bedürftigen stets noch zu vermehren. Der für Ackerbau und Forstwirtschaft so wichtige Gesetzesentwurf über den Looskauf der Weidensbarkeiten gehört zu den bedeutendsten Gegenständen unserer diesmaligen Beratungen.

Im Justizwesen sind die gegründeten Klagen über langsamen Gang in Kriminalsachen und über die Mängel des Kriminalprozesses Ihnen wohl bekannt. Diefem Uebel kann nur durch eine gänzliche Umgestaltung des Untersuchungsverfahrens und Aufstellung eines andern Beweises abgeholfen werden. Ehe jedoch in dieser Beziehung unser Verhältniß zu den leberbergischen Aemtern auf eine genaue und bleibende Weise bestimmt ist, läßt sich wenig für eine gründliche Verbesserung der Mängel unserer Gesetzgebung erwarten, da man sonst von dorthier stets hemmend entgegengetreten wird. Der Regierungsrath hat die Frist zu Eingabe von Bemerkungen über das Strafgesetzbuch bis zum 31. Dezember verlängert und eine Prämie für angemessene Begutachtung desselben ausgeschrieben. Erst nach Verlauf dieser Frist kann also die ältere Gesetzgebungskommission ihren Bericht abfassen, dem es wohl unschicklich wäre, auf irgend eine Weise vorzugreifen. Die neuere Gesetzgebungskommission bringt Ihnen einen auf Ihrem Beschlusse vom 10. Mai gegründeten Organisationsentwurf. Zwei wichtige Gesetze, welche allein hinreichen, einer Sitzung des Großen Rathes in Bezug auf die innern Verhältnisse des Kantons bedeutendes Gewicht zu geben, werden uns von dem Justiz- und Polizeidepartement gebracht, nämlich der Dekretsentwurf über die Friedensrichter, der so oft und von so vielen Seiten verlangt wurde, und der Vortrag über Aufhebung der beschränkten Zahl der Advokaten und der zwei Klassen derselben, ein Versuch, jüngern, talentvollern Rechtsgelehrten eine schnellere Laufbahn zu eröffnen.

Die Verzögerung der Organisation des Forstwesens im Allgemeinen sowohl als eines Forstgesetzes für den alten Kanton scheint zum Theil in jenem schwerfälligen Geschäftsgange ihren Grund zu haben, dessen Mängel ich schon bei mehreren Gelegenheiten bezeichnet habe. Mit dem Zehntwesen aber beschäftigten sich sowohl das Finanzdepartement selbst als besondere Ausschüsse. Die Zeit wird lehren, ob wir uns noch in dieser bereits mit so vielen wichtigen Geschäften in Anspruch genommenen Sitzung damit zu befassen haben werden.

Mit Freuden vernimmt man aus dem Jahresberichte von 1838, daß die religiösen Spaltungen sich im Ganzen eher zu verlieren als im Wachsen begriffen zu sein scheinen, und daß nur die Neutäufer hie und da zu Beschwerden Anlaß geben. Möglichste Duldung im Geiste der Verfassung, ohne Verletzung vom Volke geheiligter Begriffe scheint hier unbedingt in den Gesinnungen der Regierung zu liegen. Mit Interesse werden Sie durch das Kreisschreiben vernommen haben, daß das Erziehungsdepartement jenen Generalbericht abgelegt hat, der im Laufe voriger Wintersitzung von ihm begehrt wurde. Dieser Bericht wird Ihnen, Zit., wenn Sie sich damit bekannt gemacht haben werden, zu manchen Betrachtungen Stoff geben, denen ich einstweilen nicht vorgreifen will. Doch kann ich nicht umhin, vorläufig zu bemerken, daß die Verhältnisse unserer Hochschule zu den Bedürfnissen des Leberberges und der Frage, ob es nicht dringend sei, bessere Vorkenntnisse und besonders gründlichere philosophische Bildung zur Einführung in die übrigen Wissenschaften zu fordern, sich in erster Reihe aufdrängen. Möchte doch hier das von dem würdigen Festredner der Stiftungsfeier angeführte Sprichwort, daß wer Wind säet, Sturm erndtet, seine volle Anwendung finden. Kann man sich nicht verbergen, daß eine der andern wissenschaftlichen Anstalten der Schweiz einen bedeutenden Stoß erlitten hat, so wird es für uns um so heiligere Pflicht, die unsrige sowohl dem Kanton selbst als dem gesammten schweizerischen Vaterlande zu bewahren, wenn auch Zeit und Erfahrung Veränderung einzelner Bestimmungen anrathen möchten. — Für die Behörde, welche sie schuf, sowohl als für die Regierung, welche sie mit den nothwendigen Hilfsmitteln ausstattete, und für den würdigen Vorsteher, der ihr sein Leben weihet, ist die von einem Manne, wie der ehrwürdige Vater Girard, öffentlich ausgesprochene Anerkennung desjenigen, was in der Normalschule von Münchenbuchsee geleistet wird, ebenso ermunternd als ehrenvoll.

Die Verhältnisse unseres Wehrstandes zeigen sich, so viel als es in dem Bereich unserer Kantonalbehörden liegt, nicht

unbefriedigend. Die Kriegszucht hat merkliche Fortschritte gemacht, obgleich es immerhin noch erforderlich ist, mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten. Aber die eidgenössische Behandlung unseres vaterländischen Wehrwesens ist für den ächten Schweizer wenig ermunternd und zeigt, wo eigentlich die Quelle des Uebels liegt, wenn wir nicht im Stande sein sollten, die uns durch das europäische Völkerrecht angewiesene Stellung mit Kraft und Würde zu behaupten, oder wie dieses seit vierzig Jahren mehrmals geschehen ist, das Vaterland einer feindlichen Ueberraschung unterliegen müßte. Mehr als anderswo wögen sich im Bauwesen, wo feste Ordnung und klare Uebersicht dringende Bedürfnisse sind, die Mängel unserer organischen Verwaltungsgesetze fühlbar machen, welche in Uebereinstimmung mit dem Mangel an festen Grundsätzen über diesen Gegenstand in den obern Behörden selbst, diesen Zweig seit Jahren zu einer Quelle mannigfaltiger Nachtheile für den öffentlichen Haushalt machten, wenn auch ohne Unbilligkeit nicht geläugnet werden kann, daß einzelnes Tüchtiges geleistet worden ist.

Endlich sind wir, Zit., berufen, durch eine große Anzahl von Wahlen auf eine bedeutende Weise auf den nächstkünftigen Gang des Gemeinwesens einzuwirken. Möchte man sich doch ja von der Wichtigkeit unseres Eides in dieser Beziehung durchdringen lassen, und mehr nach den allgemeinen Bedürfnissen des Landes als nach persönlichen Neigungen und beschränkten Interessen wählen. In mehr als einer Beziehung können die Ergebnisse der gegenwärtigen Sitzung verhängnißvoll werden. Und doch wollen wir gewiß alle ein freies und geachtetes Vaterland, wo Gesetz und Ordnung blühen, und jeder Staatsbürger sich mit gleichen Rechten des allgemeinen Besten erfreut. Freie Vertreter eines freien und ordnungsliebenden, biedern Volkes! hierfür giebt es nur einen Weg, den Gott selbst uns gezeigt hat.

Ich erkläre die Wintersitzung des Großen Rathes für eröffnet.

Der Herr Landammann giebt hierauf Kenntniß von den seit der letzten Sitzung eingelangten Bittschriften und Vorstellungen, welche sämmtlich dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen worden sind.

Ferner giebt der Herr Landammann Kenntniß von den in letzter Zeit eingelangten Zuschriften der Herren Frotte, Altschultheiß von Tadel, welcher keinen Theil mehr an öffentlichen Geschäften nehmen zu wollen erklärt, Güdel und Jäggi, in welchen dieselben ihren Austritt aus dem Großen Rathe anzeigen, und des Herrn Stockmar, welcher auf den 31. Dezember seine Stelle als durch das Wahlkollegium von Thun gewählten Mitglieds des Großen Rathes niederlegt.

Von diesen Austrittserklärungen, insofern welche bereits die erforderlichen Ergänzungswahlen durch die lezhin stattgehabten Wahlkollegien getroffen worden, wird einfach im Protokolle nach Vorschrift des Dekrets vom 25. April 1832 Bemerkung genommen.

Hierauf theilt der Herr Landammann die ihm unterm 11. Oktober von Seite des Regierungstatthaltamts Oberhasle zugekommene Anzeige mit, daß Herr Großrath Willi durch Urtheil des Obergerichts vom 28. September von der Anklage auf Unterschlagung freigesprochen und daher vom Herrn Landammann zu der gegenwärtigen Session des Großen Rathes wieder einberufen worden sei.

In einer Zuschrift vom 4. September sucht Herr Obergerichtspräsident Risold um Entlassung von der Stelle eines Präsidenten des Obergerichts.

Diese Zuschrift wird dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

Hierauf wird verlesen eine vom heutigen Tage datirte Mahnung des Herrn Stettler, Vicepräsidenten des Großen Rathes, dahin gehend, daß der Regierungsrath zu genauer Befolgung der im §. 51 der Verfassung enthaltenen Vorschriften, betreffend die Stellung des Regierungsraths zum Landammann, angehalten werde.

Der Herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß er vor wenigen Tagen eine an den Großen Rath gerichtete anonyme Zuschrift erhalten habe, worin einige Mitglieder des Großen Rathes des Hochverraths angeklagt werden, und bemerkt gleichzeitig, daß er diese Zuschrift einzig dem Herrn Centralpolizeidirektor mitgetheilt habe.

Auf die Anfrage des Herrn Landammanns, ob der Große Rath ihn beauftragen wolle, dieses Schreiben als ein anonymes und deshalb werthloses zu zerstören, wird durch's Handmehr beschlossen, dem Herrn Landammann zu überlassen, mit diesem Schreiben nach Gutfinden zu verfahren.

Tagesordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements, mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechszehnern, über streitige Wahlverhandlungen.

Dieser Vortrag betrifft die Wahlverhandlungen der Amtsbezirke Thun, Interlaken, Freibergen, Delsberg und Oberhasle.

I. Wahlverhandlungen von Thun.

Laut Vortrag wurde gegen die Gültigkeit der Verhandlungen der dortigen Urversammlung Einsprache erhoben, weil Herr Rechtsagent Moser nicht nur an derselben Theil genommen habe, sondern auch zum Wahlmanne ernannt worden sei, ohne daß er den Besitz der im §. 21 der Verfassung Nr. 5 und 6 aufgestellten Requisite habe beschreiben können. Da jedoch in der Urversammlung selbst gegen die Eintragung des Herrn Moser auf das Stimmregister keine Einsprache erhoben, und hierauf das Protokoll der Urversammlung von der Wahlversammlung als formgemäß anerkannt worden, so ist nach dem Dafürhalten des diplomatischen Departements anzunehmen, es habe die Urversammlung nach §. 9 des Wahlreglements über die Stimmberechtigung des Herrn Moser für den vorliegenden Fall endlich entschieden. Der einmüthige Antrag des diplomatischen Departements, welcher auch von Regierungsrath und Sechszehnern empfohlen wird, geht demnach auf Gültigsprechung der Wahlverhandlungen.

Diesem Antrage wird durch's Handmehr beigeppflichtet.

II. Wahlverhandlungen von Interlaken.

In einer gegen die Verhandlungen der Urversammlung von Gsteig eingereichten Beschwerde werden derselben verschiedene Unförmlichkeiten vorgeworfen. Der erste Beschwerdepunkt, daß nämlich zwei Personen an der Verhandlung Theil genommen haben und sogar zu Wahlmännern ernannt worden, welchen die gesetzlichen Requisite abgingen, wird vom diplomatischen Departement als kein hinlänglicher Kassationsgrund angesehen, da in dieser Hinsicht die Urversammlung endlich zu entscheiden hat. Hingegen wurden überdieß noch folgende amtlich bestätigte Angaben vorgebracht: daß der Präsident der Urversammlung außer den von ihr ernannten zwei Sekretärs und zwei Stimmenzähler von sich aus und ohne Anfrage bei der Versammlung noch mehrere andere Sekretärs und Stimmenzähler beigezogen habe; ferner, daß entgegen dem §. 11 des Wahlreglements die Stimmzettel nicht gezählt worden; endlich daß an dem zweiten Wahlgange Personen Theil genommen, welche dem ersten nicht beigezogen haben, und ohne daß untersucht worden wäre, ob sie sich auf dem Bürgerregister befinden oder nicht. Diese Außerachtlassung wichtiger Bedingungen eines regelmäßigen Wahlverfahrens bewegt das diplomatische Departement zu dem einmüthigen, auch vom Regierungsrath und Sechszehnern empfohlenen, Antrage, daß sowohl die Verhandlung der Urversammlung von Gsteig wegen Verletzung mehrerer Bestimmungen des Wahlreglements kassirt, als auch das Ergebnis der Wahlversammlung von Interlaken vom 21. Oktober ungültig erklärt, eine neue Urversammlung von Gsteig ausgeschrieben, und nach erfolgter gesetzlicher Abhaltung derselben das Amtswahlkollegium neuerdings zur Vornahme der im obliegenden Wahlen einberufen werden möchte.

Neuhaus, Schultheiß, will als Berichterstatter die Bemerkungen erwarten.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ungeachtet der zu Thun stattgehabten Gesekwidrigkeiten hat diese hohe Versammlung dennoch davon abstrahirt, die dortigen Wahlverhandlungen zu kassiren. Wollen Sie nun die Wahlen des einen Bezirkes, ungeachtet begangener Gesekwidrigkeiten, gültig erklären, diejenigen des andern Bezirkes kassiren? Wir müssen uns über den Grundsatz deutlich aussprechen, ob die Wahlversammlungen über die Gültigkeit der Verhandlungen der Urversammlungen definitiv entscheiden können oder nicht. Der §. 15 des Wahlreglements sagt bestimmt, daß die Wahlprotokolle der Urversammlungen in der Wahlversammlung abgelesen, und die Förmlichkeit der Wahlen von der Wahlversammlung geprüft und anerkannt werden müsse. Ist also einmal eine Wahl der Urversammlung von der Wahlversammlung anerkannt, so können wir die darauf gegründeten Wahlen der Wahlversammlung nicht kassiren. Wenn dieses nicht so wäre, sondern wir wegen jeder in einer Urversammlung zum Vorschein gekommenen Gesekwidrigkeit die dahergigen Verhandlungen kassiren könnten, so wollte ich mich anheischig machen, wenigstens zwei Dritttheile der Wahlen im ganzen Kantone als ungültig durch den Großen Rath aufheben zu lassen. Das Recht, welches das Volk in den Urversammlungen ausübt, ist eines der heiligsten; hüten wir uns daher besonders hier vor Willkühr. Ich stimme gegen den Antrag des diplomatischen Departements und für Aufrechthaltung der Wahlversammlung von Interlaken.

Neuhaus, Schultheiß, als Mitglied des Großen Rathes. Die Gesekwidrigkeiten, welche zu Thun, und welche zu Gsteig stattgefunden haben, sind nicht gleicher Natur, was der Herr Präopinant, wie es scheint, nicht einsehen will. Zu Thun handelte es sich um das Stimmrecht eines einzelnen Bürgers. Wenn in einer Urversammlung keine Reklamationen gegen das Stimmrecht anwesender Bürger erhoben worden sind, so können nach dem Gesetze später in Hinsicht des betreffenden Falles keine mehr erhoben werden. Wurden aber in der Urversammlung Reklamationen erhoben, so entscheidet dieselbe für den betreffenden Fall endlich. Es ist also bei Thun kein Grund zur Kassation vorhanden. Wenn aber das Gesetz sagt, die Urversammlung solle ihr Bureau selbst erwählen, damit eine Garantie da sei, daß die Bürger nicht betrogen werden, und wenn dann diese Vorschrift nicht befolgt wird, so ist das eine Gesekwidrigkeit von ganz anderer Natur, als etwaige Irrthümer über das Stimmrecht eines einzelnen Staatsbürgers. In der Urversammlung von Gsteig hat sich nun der Präsident erlaubt, das Bureau von sich aus zu ergänzen. Das ist eine grobe und grundsätzliche Gesekwidrigkeit. Eine andere sehr bedeutende Gesekwidrigkeit besteht darin, daß man die ausgetheilten Stimmzettel nicht gezählt hat. So könnten ja, wenn 50 Stimmzettel ausgetheilt worden waren, durch Betrug deren 100 wieder eingehen. Das ist nun eine so wichtige Verletzung des Gesetzes, daß zu Aufrechthaltung des Wahlrechts und der freien Willensäußerung der Staatsbürger, die Kassation der dahergigen Wahlverhandlung durchaus nothwendig wird. Der Herr Präopinant glaubt, weil das Wahlkollegium von Interlaken die Wahlen der Urversammlung von Gsteig anerkannt habe, so haben wir kein Recht, die Kassation auszusprechen. Dagegen müßte ich mich bestens verwahren. Das Gesetz sagt nicht, daß das Wahlkollegium endlich entscheide, und zweitens entscheidet das Wahlkollegium nicht über die Gültigkeit der Wahlen der Urversammlungen, sondern nur über die Förmlichkeit. Ich schließe zum Antrage des diplomatischen Departements.

May. Ich müßte hingegen die Ansichten des Herrn Regierungsraths Schneider theilen, indem das Wahlgesetz sagt, daß die Verbale der Wahlen der Urversammlungen überbracht werden sollen der Wahlversammlung des betreffenden Amtsbezirks, und daß letztere über die Richtigkeit der Verhandlungen der Urversammlungen entscheidet. Es mag nun sehr oft der Fall sein, daß die Wahlversammlungen über Unregelmäßigkeiten, welche im Schooße der Urversammlungen statt hatten, weggehen; aber ich frage: wohin würde es führen, wenn der Große Rath sich einmischen wollte in eine Untersuchung der Verhandlungen aller Urversammlungen des Kantons? Die Hälfte, vielleicht

zwei Dritteile dieser Versammlungen würden jenseits annulirt werden können. Es soll sich aber hier verhalten wie mit der Hierarchie der gerichtlichen Behörden. Jede Behörde soll in dem ihr durch das Gesetz und Verfassung angewiesenen Bereiche bleiben. Die oberen Behörden sollen als richtig anerkennen den Entscheid, welcher in der Kompetenz der unteren Behörden lag. Eben weil man eingesehen hat, daß unmöglich die Regierung die Verhandlungen sämtlicher Urversammlungen kontrolliren kann, hat man nicht vorgeschrieben, die Verbale der Urversammlungen der Regierung vorzulegen, sondern sie werden den Wahlversammlungen vorgelegt. Die Verfassung weist im §. 50 dem Großen Rathe u. A. zu: „Die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen;“ also soll der Große Rath die Kompetenz der Wahlversammlungen anerkennen, so weit ihr Entscheid die Verhandlungen der Urversammlungen betrifft, und nur Reklamationen gegen Wahlverhandlungen der Wahlversammlungen selbst gehören vor den Großen Rath. Also hat der Große Rath in dem jetzt vorliegenden Gegenstand, da dieser nicht die Wahlversammlung von Interlaken, sondern die Urversammlung von Gsteig betrifft, nicht einzutreten.

von Graffenried. Man muß hier unterscheiden zwischen wesentlichen und unwesentlichen Verstößen. Die zu Thun und die zu Gsteig vorgekommenen Verstöße sind nicht gleicher Natur, und also bin ich nicht einverstanden, daß, weil man vorhin die Wahlverhandlungen von Thun nicht kassirt hat, man jetzt die Wahlverhandlungen von Interlaken auch nicht kassiren solle. Wenn es richtig ist, was Herr Regierungsrath Schneider angebracht hat, nämlich daß man leicht zwei Dritteile aller Wahlen des Kantons anfechten könnte, so soll es geschehen, und die Regierung ist dafür da, um dahier Beschwerden und Reklamationen zu untersuchen, denn es handelt sich hier um eines der wichtigsten Rechte der Staatsbürger. Freilich, so wie das Wahlgesetz redigirt ist, muß sich jeder Präsident einer Ur- oder Wahlversammlung sehr zusammen nehmen, wenn er nicht auf die eine oder andere Weise dagegen verstoßen will. Ich stimme zum Gutachten.

Koch, Regierungsrath. Die vorliegende Frage schließt diejenige in sich, ob der Große Rath über das wichtigste Recht das ein Staatsbürger hat, eine gültige Aufsicht ausüben kann, oder ob diese Aufsicht unbedingt den Wahlversammlungen zukommt. Schon die Wichtigkeit des Gegenstandes bringt es mit sich, daß die Aufrechthaltung des Wahlrechts unmittelbar unter dem Schutze der höchsten Behörde stehen muß. Man hat gesagt, der §. 50 der Verfassung rede bloß von den Wahlen der Wahlverhandlungen. Das will aber nicht sagen, daß der Große Rath nicht ein Aufsichtsrecht auch über die Wahlen der Urversammlungen habe, denn der §. 50 redet nicht überhaupt von den Rechten des Großen Rathes, sondern er bezeichnet bloß diejenigen Gegenstände, welche der Große Rath nicht an andere Behörden übertragen darf. Nun hat der Große Rath durch das Wahlreglement die Entscheidung über gewisse, die Verhandlungen der Urversammlungen betreffende Fragen von geringer Bedeutung den Urversammlungen delegirt; so namentlich über die Frage der Stimmfähigkeit einzelner Staatsbürger. Wenn aber eine ganze Urversammlung gegen ein Gesetz verstoßen und nicht diejenigen Formen beobachtet hat, welche die Garantie geben sollen, daß jeder Stimmende seine Meinung ungehindert an den Tag legen könne; so ist das allzuwichtig, als daß der Große Rath dazu still schweigen könnte. Ferner hat der Große Rath den Wahlversammlungen delegirt die Untersuchung über die Formlichkeit der Wahlen der Urversammlungen, aber keineswegs den definitiven Entscheid über die Wahlen. Wenn in einer Urversammlung durchaus gesetzwidrig abgestimmt worden ist, und dann die also ernannten Wahlmänner in der Wahlversammlung definitiv urtheilen könnten, so würden sie über ihre eigene Wahl, und zwar irrevokabel, abstimmen. Das kann unmöglich sein, und darum hat der Große Rath den Entscheid darüber nicht übertragen, sondern er ist und bleibt hier der einzige und höchste Richter. Darum muß ich durchaus den Ansichten des diplomatischen Departements u. s. w. beistimmen.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Wohin der Grundfatz führen würde, daß die Wahlversammlungen das Recht

haben, über die Gültigkeit der Wahlen der Urversammlungen endlich zu entscheiden, mag folgendes Beispiel zeigen. Nehmen Sie an, ein Wahlkollegium bestehe aus 50 Wahlmännern; diese seien gewählt worden in drei Urversammlungen, von denen die Stärkste 25, die zweite 13, die dritte 12 wählte. Die Urversammlungen haben bekanntlich nicht alle die nämliche politische Tendenz; nehmen wir also ferner an, die Wahlmänner der beiden letztern Urversammlungen — an Zahl zusammen ebenfalls 25 — seien entschieden freisinnig, während die 25 Wahlmänner der ersten Urversammlung, mit Ausnahme von zwei oder drei, für die alte Ordnung der Dinge gestimmt sind. Wenn nun diese letztern sehen, daß sie wegen der zwei oder drei Freisinnigen, welche unter ihnen sind, in der Minderheit sein werden, so brauchen sie nur, um Meister zu sein, die Wahlen einer der beiden andern Urversammlungen freitig zu machen und durch einen endlichen Entscheid als ungültig zu kassiren. Die heutige Berathung scheint mir übrigens das Bedürfnis an den Tag zu legen, daß das Wahlgesetz einer Revision unterworfen werde. Pflichtgemäß werde ich daher vermöge meiner amtlichen Stellung in den betreffenden unteren Behörden einen geeigneten Antrag stellen, sonst aber, wenn dieß, wider Vermuthen, ohne Erfolg bleiben sollte, hier einen Anzug machen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des diplomatischen Departements u. s. w.	102 Stimmen.
Dagegen	13 „

III. Wahlverhandlungen von Freibergen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung wurde von einem Wahlmanne von Breuleux gegen die Verhandlungen der Urversammlung der Gemeinde Saignelegier eine Protestation eingelegt, 1) weil an derselben zwei Personen das Stimmrecht ausgeübt haben, denen die gesetzlichen Requisite abgehen; 2) weil das absolute Mehr, statt nach den ausgetheilten, nach den eingelangten Stimmzetteln berechnet worden sei, und 3) weil bei dem zweiten Wahlgange für den letzten Wähler überhaupt keine Zählung der Stimmzettel stattgefunden habe. Als nun die Wahlmänner von Saignelegier in Abrede stellten, daß Unregelmäßigkeiten vorgefallen seien, und deshalb auch auf das durchaus formgemäße Urversammlungsprotokoll hinwiesen, wurde von einem Theile der Versammlung verlangt, daß die Wahlmänner von Saignelegier als betheiligte abtreten sollten, während diese eine solche Zumuthung zurückwiesen. Infolge dessen wurde von der Versammlung das Nichteintreten in die Protestation beschlossen. Nun protestirten eine Anzahl Wahlmänner gegen dieses Verfahren, verließen 38 an der Zahl die Versammlung und verlangten Einrückung der Einsprache in's Protokoll. Das Wahlkollegium, nun noch aus 38 Mitgliedern bestehend, entsprach diesem Begehren und führte sodann die Wahlverhandlungen zu Ende. In einer seither eingereichten Beschwerde erklärten 36 Mitglieder, ihr Austritt sei nur momentan gewesen bis zum Entscheide des Regierungskathalters über nachgesuchte polizeiliche Handbietung, nun seien sie auf unerlaubte Weise um ihr Stimmrecht verkürzt worden. Das diplomatische Departement ist nun der Ansicht, es sei die erwähnte Protestation gegen die Urversammlung von Saignelegier unbegründet, das Wahlkollegium somit befugt gewesen, über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten, weil 1) über die Stimmberechtigung in der Urversammlung diese letztere endlich entschieden habe; 2) keine bindende Vorschrift erheische, daß das absolute Mehr nach den ausgetheilten Stimmzetteln berechnet werden solle, weshalb wohl auch bei andern Urversammlungen dieser Modus in Anwendung gebracht worden sei; 3) weil für die Behauptung, daß bei dem zweiten Wahlgange keine Zählung der ausgegebenen Stimmzettel stattgefunden, jeder Beweis fehle; und endlich haben es die austretenden Wähler sich selbst beizumessen, wenn sie um ihr Stimmrecht verkürzt worden. Der einmüthige Antrag des diplomatischen Departements geht demnach auf Anerkennung der Gültigkeit der Wahloperation des Amtsbezirks Freibergen. Dieser Antrag wird auch vom Regierungsrath und Sechszehnern empfohlen.

Chaurillat. Ich ergreife das Wort, um dieser hohen Versammlung die Unregelmäßigkeiten vor Augen zu legen, welche in der Urversammlung von Saignelegier statt hatten, und ebenso das Benehmen der Wahlmänner in der Bezirkswahlversammlung. Am 21. Oktober abhin hatte sich das Wahlkollegium von Freibergen versammelt, um zur Wahl von zwei Mitgliedern des Großen Rathes und eines Kandidaten für die Gerichtspräsidentenstelle zu schreiten, und als die Versammlung eröffnet und das Bureau bestellt war, begann der Herr Präsident die Operationen mit Verlesung des Protokolls der Urversammlung von Saignelegier. Unmittelbar darauf gab er Kenntniß von einer von acht Aktiobürgern der besagten Pfarrei an das Wahlkollegium gerichteten Reklamation, welche laut gegen die Unregelmäßigkeiten protestirte, wodurch die Wahloperationen der Urversammlung von Saignelegier nicht gemacht werden. Diese Unregelmäßigkeiten bestehen darin: 1) Man hat einen Bevogteten, der folglich die bürgerlichen Rechte nicht genießt, zum Stimmen zugelassen. 2) Man hat ebenfalls einen Angehörigen zum Stimmen zugelassen, welcher in keiner der Gemeinden der Pfarrei Saignelegier ein Bürgerrecht besitzt, und der erst seit einigen Monaten in der Gemeinde Bémont wohnt. 3) Man hat bei dem ersten Wahlgang zwei Wahlmänner ausgerufen, die nur eine relative Mehrheit, nämlich 154 Stimmen, erhalten hatten, während die absolute Mehrheit 155 war, weil 309 Stimmzettel ausgetheilt wurden, eine Zahl, welche der Berechnung der absoluten Mehrheit hätte zur Grundlage dienen sollen. 4) Man hat wegen eines einzigen Wahlmannes ballotirt; die Stimmzettel wurden mit vollen Händen ausgetheilt und ohne sie zu zählen, trotz der mündlichen Reklamationen gegen diese Verfassungswidrigkeit, indessen fuhr das Bureau in seinen Operationen fort, deshalb entfernten sich mehrere Wahlmänner aus dem Versammlungslokal, ohne an den weiteren Wahloperationen Theil zu nehmen. — Dieß sind, *Sit.*, die vier Punkte, über welche die acht Reklamanten sich zu beklagen haben. Belegt nicht die Verfassung und das Wahlgesetz Wahlen mit der Wichtigkeit, worin diese zwei Unregelmäßigkeiten vorgegangen sind? Endlich gab es keine List, die man hiebei nicht anwandte, um Treu und Glauben der Stimmenden zu täuschen. Eine Thatsache, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann, und aus der Sie selbst das Vertrauen entnehmen können, welches diese Urversammlung verdient, ist folgende: Die Mitglieder des Büreaus, nachdem sie die 309 Stimmzettel ausgetheilt hatten, gestatteten eine Stunde Zeit, um sie zu schreiben und abzugeben. Stimmende, welche auf diese Art mit Stimmzetteln versehen waren, gingen hinaus, um sie schreiben zu lassen. Listige Personen benutzten diesen Augenblick, um von den hinausgegangenen Individuen Stimmzettel zu erhaschen, namentlich von alten Männern, und führten sie in die Wirthshäuser, um ihnen zu trinken zu geben, sogar Geld gaben sie ihnen, dann schrieben sie denselben ihre Stimmzettel sowohl zu ihren eigenen, als zu ihrer Freunde Gunsten. Urtheilen Sie, *Sit.*, ob diese Handlungsweise rechtlich und verfassungsgemäß ist. Sie ist gewiß dem Entschiede des Regierungsraths vom 12. Oktober abhin ganz entgegen, welcher diesen Fall wirklich vorgesehen hat. (Der Redner führt denselben an.) Wenn es also verboten ist, Personen in einer Urversammlung zuzulassen, welche kein Stimmrecht darin haben, so ist es gewiß auch nicht erlaubt, aus dem Versammlungslokal zu gehen, um anderwärts die Stimmzettel zu schreiben. Ist es möglich, und hätten Sie geglaubt, *Sit.*, daß man so Treu und Glauben und die Leichtgläubigkeit des Volkes mißbrauchen könnte? Wohlthunende Personen wurden dergestalt das Opfer dieser eckelhaften Umtriebe, daß man nach den Wahloperationen viele Greise Thränen vergießen sah, als sie erfuhren, daß sie den Feinden ihres Landes zum Werkzeuge gedient hatten. Dieß, *Sit.*, sind die Thatsachen, wie sie sich in den Urversammlung von Saignelegier zutragen. Wir wollen noch weiter gehen, und Sie werden die Weise sehen, *Sit.*, auf welche sich die Wahlmänner von Saignelegier bei der Versammlung des Bezirkswahlkollegiums benommen haben, und ob ihr Benehmen weniger tadelnswürdig ist, als bei der Urversammlung. Nach dem Verlesen der gedachten Reklamation wurde den Wahlmännern von Saignelegier gestattet, ihre Bemerkungen anzubringen. Die Versammlung sollte hierauf über die Gültigkeit der in der Reklamation auseinandergesetzten Gründe und über die von den

Wahlmännern von Saignelegier vorgebrachten Bemerkungen berathen; diese wurden daher eingeladen, sich für so lange aus der Versammlung zu entfernen, bis über die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Urwahlen von Saignelegier entschieden sein werde. Nach einigen lebhaften Debatten erklärten die Wahlmänner von Saignelegier, unter denen der Präsident sich befand, förmlich, daß man sie nur mit Gewalt hinausbringen könne. Die Versammlung bestätigte ihren Beschluß zu wiederholten Malen und verlangte die Entfernung der Wahlmänner von Saignelegier, um der Berathung der Wahlmänner der andern Pfarreien freien Lauf zu lassen bis zur Entscheidung der aufgeworfenen Frage, und nach dem Vorgange von 1837 in der Wahlversammlung des gleichen Bezirks, als bei einem ähnlichen Umstände die Wahlmänner der Pfarrei les Bois sich auf das Begehren der Versammlung zurückzogen. Da die Versammlung sah, daß die sehr aufgeregten Wahlmänner in ihrer Hartnäckigkeit beharrten und Schimpfwörter und Drohungen austießen, so daß man durch den Präsidenten zur Ordnung rufen lassen mußte: so befürchtete sie mit Recht blutige Austritte. Welche Partei sollten, bei diesem Zustand der Dinge und nach einer mehr als zweistündigen Debatte, die ruhigen Wahlmänner ergreifen, die vergebens die Beobachtung der Gesetze gegen unerbittliche Wahlmänner verlangten? Von zweien eins: entweder mußten sie mit ihnen zum Handgemenge kommen, oder sich aus der Versammlung entfernen. 36 Wahlmänner zogen dieses letztere Mittel vor und entfernten sich einen Augenblick in der Hoffnung, die Aufgeregten werden in sich gehen und sich endlich dem Gesetz unterwerfen, protestirten aber mündlich gegen den Eigensinn derer von Saignelegier und gegen alles, was während ihrer Abwesenheit von der zurückbleibenden Fraktion gethan werden möchte. Diese 36 Wahlmänner vereinigten sich nach ihrem Austritte, um sich über die geeignetsten Mittel zu berathen, wodurch die Beobachtung der Gesetze gesichert werden könnte, und erließen auf der Stelle folgendes Schreiben an den Herrn Regierungstatthalter, das sie demselben in dem Versammlungslokal in Gegenwart der Wahlmänner einhändigten:

„Herr Regierungstatthalter,

Die Unterzeichneten, Mitglieder des Wahlkollegiums von Freibergen, welche über eine Protestation gegen die Urwahlen von Saignelegier zu berathen haben, und denen es nicht gelang, die Wahlmänner dieser Pfarrei aus dem Versammlungsorte bei der Abstimmung über diese Reklamation zu entfernen, verlangen von Ihnen die Unterstützung durch die öffentliche Gewalt, um diese Wahlmänner während der Abstimmung über die sie betreffende Protestation hinausgehen zu machen, weil sie nicht zu gleicher Zeit Richter und Partei sein können, und hierauf dann mit den Wahlen auf gesetzliche Weise vorzugehen. Wenn Sie sich weigern, unserm Begehren zu entsprechen, so fordern wir Sie auf, uns Ihre Weigerung schriftlich mitzutheilen. Wir haben uns zurückgezogen, um das Gegenwärtige an Sie zu erlassen, und wir protestiren gegen Alles, was in unserer Abwesenheit geschehen möchte.

Genehmigen Sie *rc. rc.*

Saignelegier, den 21. Oktober 1839.

(Folgen 36 Unterschriften).“

Nachdem der Herr Regierungstatthalter diesen Brief gelesen, antwortete er, er werde uns in einer halben oder drei Viertelstunde Kenntniß von seinem Entschlusse geben. Auf diese Antwort, welche die 36 Wahlmänner als eine Zustimmung zu ihrer Anfangs mündlichen Protestation betrachteten mußten, verließen sie von Neuem das Sitzungslokal, um den Entscheid abzuwarten. Nach ungefähr 1½ Stunden erließ der Regierungstatthalter folgende Antwort:

„Meine Herren,

Ihr Begehren vom heutigen Tage wurde mir um zwei Uhr zugestellt, und zwar im Augenblick, wo das Wahlkollegium seine Operationen beendigte. Indem ich darauf antworste, sage ich Ihnen, daß die Protestation gegen die Wahlmänner von Saignelegier auf gesetzlichem Wege behandelt werden muß, weil, so viel mir bewußt, keine Gewaltthätigkeit stattgefunden hat, folglich kann ich Ihrem Begehren nicht entsprechen, da das Kollegium sich so eben aufgelöst hat und dasselbe daher zwecklos ist.

Nichtsdestoweniger werde ich Ihre Protestation dem Verbalprozeß über die heutigen Wahlen beifügen, damit beide an den Regierungsrath abgefaßt werden.

„Empfangen Sie ic.

Saignelegier den 21. Oktober 1839.

Der Regierungstatthalter
(Unterz.) Piquerez.“

Wie erstaunten die Wahlmänner, als sie aus dieser Antwort erfuhren, daß der Regierungstatthalter, Präsident der Versammlung, die Wahlverhandlungen mit einer Fraktion der Wähler gesetzwidrig fortgesetzt habe! Ich faße mich kurz zusammen und sage: daß die eingeschmuggelten Wahlmänner von Saignelegier nicht das Recht hatten, an den Wahlen Theil zu nehmen, weil in den Operationen ihrer Urversammlung Unregelmäßigkeiten vorgegangen sind; daß folglich die Wahlen des Wahlkollegiums nichtig sind, besonders weil 36 Wahlmänner genöthigt waren, sich zu entfernen, um sich nicht vielleicht mit diesen Eindringlingen schlagen zu müssen; daß die brutale Gewalt nicht die Oberhand haben dürfe, sondern daß die Gewalt auf Seite der Verfassung und der Gesetze bleiben müsse, wenn diese nicht leere Worte sein sollen. Man vertheilt noch gegenwärtig Schmähschriften gegen ehrliche Leute und besonders gegen mich, in welchen man behauptet, daß ich das Wort der Trennung ausgesprochen habe; ich protestire gegen diese Zumuthung, sie ist falsch, und nur Revolutionärs und Feinde des Landes können sich derlei Mittel erlauben. Ich war immer der Regierung treu, sowohl der französischen, als der alten und der neuen. Ich schließe zur Verwerfung des Antrags des diplomatischen Departements, und des Regierungsraths und der Sechszehner.

May. Es ist hier nunmehr nicht um die Verhandlung einer Urversammlung zu thun, sondern um eine sehr stürmische, wo nicht sehr unformliche Verhandlung einer Wahlversammlung. Der abgelesene Bericht geht über einige Umstände, die mir wesentlich scheinen, ziemlich leicht hinweg. Als die Wahlversammlung zusammentrat, sind sogleich Beschwerden geführt worden rücksichtlich stattgehabter Unformlichkeiten in der Urversammlung von Saignelegier. Die ganze Zahl der anwesenden Wahlmänner betrug 76. Es fragte sich nun zuerst, ob, da gegen die Verhandlungen von Saignelegier Einsprache geschehen sei, die von den dasigen Urversammlungen gewählten Wahlmänner vorläufig abtreten sollen oder nicht, während die Wahlversammlung darüber entscheide. Nach meiner Ansicht ist es angenommen, daß, wenn Jemand in einer Versammlung zum Austritte vermahnt ist, er vorläufig austreten soll; sodann entscheidet die Versammlung, ob man wohl oder übel zum Austritte vermahnt habe. Ueber diese Frage hat nun nicht einmal eine Abstimmung statt gefunden, sondern wir sahen bloß, daß darob Tumult entstand. Mit den in diesem Tumulte sind 36 Wahlmänner, denen sich später noch zwei angeschlossen, also gerade die Hälfte des Wahlkollegiums, ausgetreten und haben in einem Schreiben an den Regierungstatthalter Handhabung der Ordnung und vorläufigen Austritt der Wahlmänner von Saignelegier verlangt. Der Regierungstatthalter, der zugleich Präsident der Wahlversammlung war, erwiderte, er sei nicht ihr Diener, und verlangte eine halbe oder drei Viertelstunde Zeit, um seinen Entscheid kund zu thun. Nun protestirten die 36 dagegen, daß unterdessen im Wahlgeschäft weiter fortgefahren werde. Auch darüber ist auf keine Art abgestimmt worden, sondern die zurückgebliebenen 38 fuhrten fort, ohne daß der Präsident jenen gesagt hätte: „Bleibt, wir werden fortfahren.“ Dieß hat er ihnen nicht nur nicht gesagt, sondern in einer halben oder drei Viertelstunde Antwort versprochen. Als diese Zeit um war, antwortete er, aber was? Eure Sache ist dahin gefallen, wir haben im Geschäfte fortgefahren und gewählt. Wenn dieses Faktum richtig ist, das ich einer bei den Akten liegenden Vorstellung von 38 Männern entnommen habe, so weiß ich nicht, ob die Verhandlungen einer solchen Versammlung gültig sein sollen oder nicht. Nach dem Rapporte soll man glauben, es sei über den Austritt der betreffenden Wahlmänner von Saignelegier abgestimmt worden, und erst nachher haben die 36 den Austritt genommen und eine Protestation eingereicht. Allein wenn man die Verbalien liest, so findet man das nicht darin, und auch der ganze Inhalt der erwähnten Vorstellung widerspricht dieser Annahme. Soll man

nun so flüchtig weggehen über eine Vorstellung der ganzen Hälfte einer Wahlversammlung? Ist die Sache nicht gehörig erläutert, so soll sie es werden; ist sie aber gehörig erläutert, so hätte ich geglaubt, daß es der Fall wäre, daß der Vortrag sich mit Bestimmtheit darüber ausspreche, namentlich ob über den Austritt der Wahlmänner und die Richtigkeit der Verhandlung von Saignelegier abgestimmt worden, ob der Austritt der 38 geschah während der Wahloperation, oder ob die Protestation erst später, nachdem alles Uebrige fertig war, erfolgte. Also soll die Sache allerwenigstens zu näherer Untersuchung zurückgeschickt werden, sonst aber müßte ich auf Kassation der Verhandlungen einer solchen stürmischen Verhandlung antragen. Denn die hier vorgekommenen Unregelmäßigkeiten sind weit größer, als diejenigen von Oseig.

Neuhäus, Schultheiß. Ich werde als Mitglied des Großen Rathes Auskunft ertheilen. Zuerst wird gefragt: hat man über den vorläufigen Austritt der 17 Wahlmänner abgestimmt oder nicht? So viel ich weiß, kann der Herr Regierungstatthalter Piquerez hier selbst darüber Auskunft geben. Als übrigens die Wahlversammlung zusammentrat, so wußte noch Niemand, ob die anwesenden Wahlmänner wirkliche Wahlmänner waren, denn die Protokolle der verschiedenen Urversammlungen waren noch nicht anerkannt. Nichtsdestoweniger gingen sie an, als Wahlmänner zu handeln, und wählten das Bureau ganz nach dem Gesetze. Nachher kommen die Verhandlungen der Urversammlungen, und zwar zuerst diejenigen von Saignelegier, und die Gültigkeit dieser Wahlen wird angefochten, — von wem? von Wahlmännern, welche auch noch nicht als solche anerkannt sind, weil die Reihe noch nicht an die Protokolle ihrer Urversammlungen gekommen war. Also haben sich die Wahlmänner von Saignelegier geweigert, der Aufforderung zum Austritte Folge zu geben, indem sie sagten: wir können mit gleichem Grunde auch euch zum Austritte vermahren, denn eure Protokolle sind auch noch nicht genehmigt. Dieser schwierige Punkt ist durch das Gesetz noch nicht ausgemittelt, und das ist eine Lücke im Gesetze. Man kann aber nicht einem Theile eines Wahlkollegiums die Befugniß einräumen, den andern Theil zu vertreiben. Die siebenzehn Wahlmänner von Saignelegier haben sich nicht vertreiben lassen wollen. Als nachher die ausgetretenen Wahlmänner die Forderung von Waffengewalt u. s. w. an den Regierungstatthalter gestellt hatten, war die Frage bereits durch die zurückgebliebenen Wahlmänner entschieden, und der Regierungstatthalter, welcher Wahlmann und Präsident der Versammlung war, wollte natürlich nicht sich selbst mit Waffengewalt vertreiben. Zweitens wird gefragt: hat das Wahlkollegium über die Förmlichkeit der Wahlverhandlungen von Saignelegier abgestimmt oder nicht, und geschah dieß vor oder nach dem Austritte der protestirenden Wahlmänner? Der Herr Präopinant glaubt, die 36 haben sich im Tumulte zurückgezogen, bevor darüber abgestimmt worden. Das ist nicht so. Hier ist das Protokoll der Wahlversammlung, welches sagt, daß die Verhandlungen von Saignelegier genehmigt worden sind. Die Wahlversammlung hat durch förmliche Abstimmung entschieden, daß die gegen jene Verhandlung erhobenen Beschwerden nicht erheblich seien. Nachher traten die 36 aus, und protestirten gegen diesen Beschluß. Das steht im Protokolle, welches gehörig unterzeichnet und als ein authentisches Aktenstück anzusehen ist. Wenn der Grundsatz wirklich gut und gesetzlich wäre, welchen man heute aufstellen wollte, daß nämlich die Wahlversammlungen über die Gültigkeit der Wahlen der Urversammlungen endlich entscheiden können; so dürften die 38 protestirenden Wahlmänner hier gar nicht mit ihrer Vorstellung auftreten, da die Wahlversammlung bereits die Förmlichkeit der Wahlen von Saignelegier anerkannt hat. Allein dieser Grundsatz ist falsch, und Sie, Zit., haben daher über diese Vorstellung zu entscheiden.

Moreau. Von 36 Wahlmännern aus dem Bezirk Freibergen wurde der Regierung eine Protestation eingereicht, welche Thatfachen aufzählt, die dergestalt schwere Unregelmäßigkeiten zeigen, daß sie die Kassation der Operationen des Wahlkollegiums, das am 21. Oktober 1839 in Saignelegier versammelt war, nach sich ziehen müssen. Unmittelbar nach der Eröffnung dieses Kollegiums wurde in die Hände des Präsidenten eine von

acht Aktivbürger der Pfarrei Saignelegier unterzeichnete Klage niedergelegt, und über welche sich lebhaft und hitzige Debatten erhoben. Diese Klage schloß auf Annullation der Operationen der Urversammlung dieser Pfarrei, weil man zwei unfähige Bürger zum Stimmen zugelassen hatte, deren einer bevogtet, und der andere nicht Bürger einer der Gemeinden war, welche den Sprengel der Urversammlung bilden, und auch nicht seit zwei Jahren dort wohnte; weil, statt die Mehrheit nach der Zahl der ausgetheilten Stimmzettel zu berechnen, dieselbe nach der Zahl der eingegangenen bestimmt wurde, und endlich weil eine Ballotirung über einen einzigen Wahlmann vorgenommen wurde, während sie über zwei statt haben sollte. Ueber den Werth dieser Klage hatte das Wahlkollegium zu entscheiden, an welches sie gerichtet war; es war Recht, es war Pflicht, und so will es der Artikel 15 des Wahlgesetzes. Indessen spricht der Bericht des diplomatischen Departements eine entgegengesetzte Meinung aus, allein ich kann seine Theorie nicht zugeben, die auf nichts weniger ausgeht, als einer Urversammlung eine souveräne Autorität beizumessen. Dieß kann nicht sein. Der Art. 9 des Wahlgesetzes anvertraut der Urversammlung wohl das Recht, einen endlichen Entscheid über ausgesprochene Beschwerden zu fassen. Allein dieß kann nur in zwei Fällen geschehen, wenn ein Aktivbürger auf den Stimmregistern ausgelassen worden ist, und wenn im Gegentheil ein Unfähiger darauf eingetragen ist; und über dieß ist eine solche Entscheidung nicht als letztinstanzlich zu betrachten. Sie ist nur definitiv für die gegenwärtige Versammlung, deren Operationen nicht gehemmt werden können; aber das Recht bleibt offen, bleibt vorbehalten. Ohne Zweifel repräsentirt eine Urversammlung das Volk; es ist dies aber nur ein Theil des Volkes, und dieser Theil hat die Verfassung über sich, so wie die vom ganzen Volke ausgehenden Gesetze, die sie verbinden, wie das Volk selbst. Es ist ihr nicht gestattet, ihren Willen dem Willen der Verfassung und der Gesetze zu substituiren. Schon in dieser Beziehung ist die Theorie des diplomatischen Departements nicht zulässig; und dann, wenn einer Urversammlung nach ihrem Schluß Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden, wer ist der Richter darüber? Der Art. 15 des Wahlgesetzes hat geantwortet: das Wahlkollegium. Und wenn endlich das Wahlkollegium selbst gegen die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze handelt, so ist es der Große Rath der Republik, in welchem durch den Willen des Volkes die oberste Gewalt residirt, dem es, und einzig und allein, zusteht, einen höchsten Entscheid zu geben. Der Art. 50 der Verfassung überträgt ihm dieses Recht. Auf diese Weise besteht eine Hierarchie zwischen der Urversammlung, dem Wahlkollegium und dem Großen Rath. Die erste steht unter der zweiten Behörde und beide unter der dritten. Diese Grundsätze sind die einzig wahren. Ich weiß, daß in den vorherigen Diskussionen und denjenigen, welche so eben statt fanden, man das System aufgestellt hat, welches ich bekämpfe, und dieß aus Besorgniß, einer Menge von Reklamationen den Zutritt zu eröffnen. Aber diese Besorgniß ergreift mich nicht. In Abwesenheit eines ganz genauen Textes ist es besser, nur den Geist zu Rathe zu ziehen, in welchem er abgefaßt wurde, und den übrigens die Grundsätze der Vernunft und der Logik unterstützen. Lassen wir eine Menge Reklamationen kommen, die Lösungen, die sie veranlassen, werden eine Jurisprudenz für den Großen Rath bilden, die, überall beobachtet, bald deren Quelle versiegen machen wird. Nach dem, was ich so eben gesagt habe, sollte also das Wahlkollegium über den Werth der Klage der acht Aktivbürger aus der Pfarrei Saignelegier statuiren; was geschah aber? Als die kontradiktorischen Mittel von Seite der Kläger erschöpft waren, so wie die der Wahlmänner, welche sie betrafen, und es sich darum handelte, zu einem Entscheid zu kommen, so begehrten die Wahlmänner, welche die Klage unterstützten, daß diejenigen ihrer Kollegen, deren Wahlen bestritten waren, sich entfernen. Diesem Begehren folgte eine förmliche Weigerung. Dann traten 36 Wahlmänner ab und protestirten gegen alles, was in ihrer Abwesenheit vorgenommen werden möchte; dann brachten sie ein Schreiben an den Regierungstatthalter, Präsidenten des Kollegiums, welches das Begehren der öffentlichen Gewalt stellte, damit das Ansehen des Gesetzes aufrecht erhalten werde. Der Herr Regierungstatthalter antwortete mündlich, er werde in einer halben oder drei Viertelsstunden auf diese Eingabe antwor-

ten. Die 36 Wahlmänner mußten diese Antwort als eine, wenigstens augenblickliche Gewährung ihres Gesuchs ansehen, und sie entfernten sich nur unter Erneuerung ihrer Protestation gegen alles, was in ihrer Abwesenheit geschehen möchte. Sie erwarteten den Erfolg ihrer Eingabe, als sie durch die Antwort des Herrn Regierungstatthalters erfuhren, daß alles vollendet und die Verhandlungen des Wahlkollegiums geschlossen seien. In diesem Stande befanden sich die Thatfachen, über welche Sie zu entscheiden haben. Auf den ersten Anblick schon bemerkt man, daß das Wahlkollegium sich getheilt hatte, daß zwei Sektionen durch den Beitritt von zwei Wahlmännern zu den 36 Unterzeichnern der Protestation gleich geworden waren, und daß das Bureau durch den Austritt des dritten Theils seiner Mitglieder aufgelöst wurde. Einzig aus 76 Wahlmännern bestehend, war also einerseits keine Mehrheit mehr möglich, und andererseits war das Bureau nicht mehr gültig rekonstituiert worden, und über den Werth der Protestation der acht Aktivbürger der Pfarrei Saignelegier wurde nichts verfügt. Es findet also eine schwere Irregularität statt, welche nothwendig die Annullation aller Operationen der in Sitzung verbliebenen Sektion nach sich zieht. Der Herr Berichterstatter hat uns zwar einen Theil des Protokolls verlesen, nach welchem es scheinen möchte, daß das Wahlkollegium über diese Klage statuiert habe; allein zwei Mitglieder dieser Versammlung, die im Großen Rathe anwesend sind, sagen, daß dieß unrichtig sei, und sie erklären, daß vor dem Austritt der 36 Wahlmänner kein Beschluß gefaßt worden sei. Man darf also glauben, daß dieß während ihrer Abwesenheit für einen Augenblick aus dem Wahlkollegium geschah. Und in diesem Falle wird dieser Beschluß durch die Protestation angegriffen, die sie gegen alles einreichten, was in ihrer Abwesenheit geschehen möchte. Was diese Meinung bestätigt, ist, daß der dem Herrn Regierungstatthalter übergebene Brief herausstellt, daß sie gerade darum, damit das Wahlkollegium statuiren könne, das Einschreiten der öffentlichen Gewalt requirirten. Diese Forderung war ihrerseits keineswegs die Wirkung einer eigensinnigen Laune. Sie war, durch vollkommen dem vorliegenden Fall entsprechende Vorgänge, die nicht von der Hand gewiesen wurden, begründet und gerechtfertigt. In der That entfernten sich im Jahr 1837 die Wahlmänner der Pfarrei les Bois, deren Ernennung angefochten war, als das Wahlkollegium über ihre Zulassung oder Abweisung entscheiden wollte. In dem Bezirk Courtelary verfuhr man eben so, und diese Vorgänge erhielten die Genehmigung der Regierung, da die Operationen des Wahlkollegiums Ihrer Censur nicht unterworfen wurden. Das Begehren der 36 Wahlmänner enthielt daher nichts Unvernünftiges. — Was ihren Austritt anbelangt, so war er nicht freiwillig, er war befohlen durch ihren Respekt für die Sicherheit der Personen, durch ihre Achtung für die Gesetzlichkeit. Er war außerdem noch durch jenes Versprechen des Regierungstatthalters, Präsidenten des Kollegiums, gerechtfertigt, daß er ihnen in einem bestimmten Zeitraum eine Antwort geben werde. Sie mußten also glauben, daß, in Uebereinstimmung mit ihrer Protestation, während ihrer Abwesenheit nichts geschehe. Sie haben also ihr Mandat als Wahlmänner nicht im Stiche gelassen. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, zuzugeben, daß die Verhandlungen des Wahlkollegiums von Saignelegier regelmäßig seien, und in ihrem Resultate den freien und verfassungsmäßigen Ausdruck des Volkswillens zu erblicken. Deswegen trage ich auf ihre Kassation an.

Stettler theilt die oben auszugsweise mitgetheilten Ansichten des schriftlichen Vortrages, nämlich in Betreff der Theilnahme nicht berechtigter Personen an der Urversammlung von Saignelegier, und in Betreff der Bestimmung der absoluten Mehrheit. Also konnte die Wahlversammlung das Protokoll der Urversammlung von Saignelegier als richtig anerkennen. Warum gehen die Andern aus der Versammlung? Das sollten sie nicht; und hätten nun deswegen die Zurückgebliebenen unfähig sein sollen, in der Wahlverhandlung fortzufahren? Es ist kein Minimum von Anwesenden für die Wahlverhandlung vorgeschrieben; wer also die Wahlversammlung auf unregelmäßige Weise verläßt, muß es sich gefallen lassen, wenn die Uebrigen die Verhandlungen fortsetzen, nach dem Sprichworte: *qui va à la chasse, perd sa place*. Aus allen diesen Gründen, da die einen

Reklamationen die Wahlversammlung nichts mehr angingen, weil sie von der Urversammlung bereits endlich entschieden waren, da ferner, in Betreff der andern Reklamationen kein Gesetz verletzt worden, und da die Wahlversammlung das Recht hatte, ihre Berathung fortzusetzen, schließe ich zum Antrage vom Regierungsrath und Sechszehner.

Steinhauer, Oberstlieutenant. Wenn man sagt, es existire keine Vorschrift, wie die absolute Mehrheit bestimmt werden müsse, so ist das nicht ganz richtig, denn eine solche Vorschrift findet sich im Wahlreglemente selbst. Im §. 11 heißt es nämlich: „Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen Aller, also die absolute Mehrheit erhalten, sind zu Wahlmännern ernannt.“ Was ist nun die Mehrheit Aller? Das ist die Mehrheit der Stimmentenden, nicht derer, welche nicht stimmten. Gestimmt hat aber bloß der, welcher seinen Stimmzettel abgibt, und nicht der, welcher ihn im Sacke behält. Ich stimme für Gültigkeit der Wahl.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich stimme ebenfalls für Gültigkeit, aber aus dem gleichen Motive, wesswegen ich auch für Gültigkeit der Wahlen von Interlaken gestimmt habe. Was man der Urversammlung von Saignelegier vorwirft, hat auch zu Gsteig stattgehabt. An beiden Orten sind die Stimmzettel nicht gezählt worden. Allein streng genommen sagt das Gesetz darüber nichts, und also kann ich nicht finden, daß zu Saignelegier oder zu Gsteig in dieser Hinsicht ein Fehler begangen worden sei. Wer aber für die Kassation der Wahlen von Interlaken gestimmt hat, muß auch hier zur Kassation stimmen.

Romang, Regierungstatthalter. Ich könnte die Wahl von Freibergen unmöglich als eine ganz triftige Verhandlung anerkennen. Der Regierungstatthalter hätte den protestirenden Wahlmännern sagen sollen, daß die Versammlung ihre Geschäfte fortsetzen werde; aber in einer halben Stunde Antwort zu verheissen, und dann, als Jene, darauf sich verlassend, ausgetreten waren, mit den Geschäften fortzufahren, — wenn das kein Verstoß ist, so weiß ich nicht, was von nun an als Verstoß gelten soll.

Piquerez. Diejenigen, welche protestirten, verlangten, daß ihre Protestation in das Protokoll einverleibt werde, was geschah, und ich bemerkte ihnen beim Empfang desselben, daß man mit den Arbeiten fortfahre.

Theurillat unterbricht den Redner und erklärt, es sei nicht war, Herr Piquerez habe nicht gesagt, man fahre fort.

Garnier. Aus dem Briefe der 36 protestirenden Wahlmänner an den Herrn Regierungstatthalter und aus seiner Antwort geht klar hervor, daß sie nicht in Kenntniß gesetzt waren, daß in ihrer Abwesenheit mit den Wahlverhandlungen fortgefahren werde. (Er verliest den Brief.)

Steinhauer, Oberstlieut., verlangt, daß Herr Piquerez, der noch nicht zu Ende gesprochen habe, ungestört fortfprechen könne.

Herr Landammann erwidert, daß er geglaubt habe, Herr Piquerez sei fertig, sonst würde er nicht einen andern Redner das Wort haben ergreifen lassen.

Piquerez. Als sie fortgiengen, wußten sie nicht, was sie wollten, und in dem Wirthshause faßten sie den Entschluß zu protestiren. Uebrigens war Herr Garnier gar nicht da.

Mehrere Stimmen werden nun gleichzeitig laut, so daß wir ihre Aeußerungen nicht notiren konnten.

Herr Landammann gebietet, unter Androhung sofortiger Aufhebung der Sitzung, Ruhe.

von Graffenried pflichtet den Ansichten des Herrn Staatschreibers May bei, schließt aber dahin, daß das Verfahren der Wahlversammlung von Freibergen, welches als ein tumultuarisches erscheine, in ein geregeltes Verfahren gewiesen und daher kassirt werde.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Vor Allem muß ich mein Bedauern aussprechen über die Art, wie man sich hier benimmt. Ein Mitglied der Versammlung, das zugleich Regierungstatthalter ist, erklärt hier öffentlich, den ausgetretenen Wahlmännern gesagt zu haben, daß die Wahlversammlung mit den Geschäften fortfahren werde, und nun erlaubt sich ein anderes Mitglied des Großen Rathes zu sagen, das sei eine Unwahrheit. Das betreffende Mitglied, wenn es die Aussagen des Herrn Regierungstatthalters Piquerez bezweifeln will, hatte da andere Mittel zu gebrauchen; aber hier im Großen Rathe einem Mitgliede desselben und einem Regierungstatthalter ein solches Dementi zu geben, ist gegen das Reglement und widerstreitet überhaupt einem parlamentarischen Benehmen, und jenes Mitglied hätte zur Ordnung gewiesen werden sollen. Es ist übrigens möglich, daß bei der nicht sehr starken Stimme des Herrn Piquerez es nicht alle austretenden Wahlmänner gehört haben, als er sagte, man werde fortfahren. Weil er aber hier erklärt, dieß gethan zu haben, so glaube ich es, da ich ihn für einen Ehrenmann halte. Ich muß jetzt annehmen, man habe über den Austritt nicht abgestimmt, aber ich finde im Wahlgesetze keine Bestimmung, welche einem Theile von Wahlmännern, die auch noch nicht anerkannt sind, das Recht giebt, die andern zum Austritte zu ermahnen. Daß die Wahlmänner von les Bois bei einem frühern ähnlichen Anlasse vorläufig ausgetreten sind, beweist nichts, sie thaten es gutmüthig; wenn die Wahlmänner von Saignelegier weniger gutmüthig sein wollten, so hatten sie das Recht dazu. Da alle erhobenen Fragen gehörig beleuchtet worden sind, so kann ich meinen Schlussrapport ziemlich kurz machen. Bloß eine Rüge ist nicht widerlegt worden, nämlich daß man Stimmzettel außerhalb des Lokals geschrieben habe. Das geschieht fast überall so, und das Wahlgesetz schreibt darüber nichts vor. Wenn es kalt macht, oder wenn einige stimmfähige Bürger mit Schwierigkeit schreiben, so geht man lieber in ein anderes Lokal, so daß das diplomatische Departement die Frage in thesi behandelt und es unzweckmäßig erachtet hat, wenn darüber eine bindende Vorschrift in's Gesetz käme. Was den Umstand betrifft, daß beim zweiten Skrutinium die Stimmzettel nicht gezählt worden, so ist anzuführen, daß der Präsident der Urversammlung, sobald er das Versehen bemerkte, das Nöthige that, um zu zeigen, daß bona fide gehandelt worden; er ließ nämlich sofort den Namensaufruf ergehen, und so die Zahl der Anwesenden mit der Zahl der eingelangten Stimmzettel vergleichen. Dieses Versehen, welches auf so zweckmäßige Weise wieder gut gemacht worden, schien daher dem diplomatischen Departement nicht geeignet, eine Reklamation zu begründen. Ich schließe zum Antrage vom Regierungsrath und Sechszehnern.

Der Herr Landammann äußert sein Bedauern über den stattgehabten parlamentarischen Sturm und bittet ein für alle Mal, nicht mehr dergleichen Austritte zu veranlassen, indem er sonst die Sitzung aufheben werde.

May zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des diplomatischen Departements u. s. w.	82 Stimmen.
Dagegen	25 „

Der Herr Landammann fragt die Versammlung an, ob sie morgen, ungeachtet des großen Markttages, Sitzung zu halten wünsche oder nicht.

Mit 76 gegen 39 Stimmen wird das erstere beschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 3/4 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstizung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Wintermonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tällier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung werden einige eingelangte Vorstellungen angezeigt und dem Regierungsrathe zugewiesen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Vortrages des diplomatischen Departements über streitige Wahlverhandlungen.

IV. Wahlverhandlungen von Delsberg.

Gegen die Gültigkeit dieser Verhandlungen geschehen mehrere Reklamationen. Vorerst beschwert sich Herr Salsfaktor Helg, Wahlmann zu Delsberg, gegen die Ernennung des Herrn Cerf zum Wahlmann von Saulcy, obgleich er nicht daselbst domiziliert sei; sodann reklamiert eine Beschwerdeschrift aus Undervilliers gegen die Ausschließung eines stimmbfähigen Bürgers von dem Stimmrechte an der Urversammlung. Diese Punkte scheinen dem diplomatischen Departemente nicht genügend, die Kassation der Verhandlungen zu bewirken, da die betreffende Urversammlung nach gesetzlicher Befugnis endlich entschieden habe. Hingegen werden von Herrn Helg ferner folgende Punkte eingeklagt: nämlich die unvollständige Bestellung der Urversammlungsbüreaus von Movelier, Rebeuvelier, Soyhieres, Soulee, Saulcy, Roggenburg und Ederschwylser, wo theils nur ein Sekretär, theils nur ein Stimmenzähler ernannt worden, — die Zulassung von drei und vier Skrutinien zu Soulee und zu Courtetelle, während im zweiten Wahlgange das relative Mehr entscheiden soll, — die willkürliche Spaltung der Gemeinde Roggenburg nebst Ederschwylser, und der Gemeinde Movelier nebst Mettenberg in vier Urversammlungen. In diesen Punkten findet das diplomatische Departement direkte Widerhandlungen theils gegen die §§. 3, 8 und 11 des Wahlreglements vom 28. Juni 1832, theils gegen den §. 37 der Verfassung selbst, weshalb dasselbe den einmüthigen, auch von Regierungsrath und Sechszehnern empfohlenen Antrag stellt: es möchten die gesekwidrigen Operationen sowohl der Urversammlungen von Movelier und Mettenberg, Rebeuvelier, Soyhieres, Soulee, Saulcy, Courtetelle und Roggenburg nebst Ederschwylser, als auch diejenigen des Wahlkollegiums von Delsberg vom 21. Oktober kassirt, und dieses letztere, nachdem jene sieben Urversammlungen ihre

Wahlmänner dem Gesetze gemäß werden erwählt haben, zur Vornahme der ihm obliegenden Wahlen für den Großen Rath und das Amtsgericht neuerdings einberufen werden.

Neuhäus, Schultzeiß, hat dem Vortrage nichts beizufügen.

Der Herr Landammann äußert den Wunsch, daß in der diesmaligen Diskussion die gestrigen Auftritte sich nicht wiederholen möchten.

Helg. Ich will die Wahlen des Bezirks Delsberg gegen die gegen sie gerichteten Angriffe vertheidigen. Ich bitte Sie, mir einen Augenblick Aufmerksamkeit und Nachsicht zu schenken. Ein Wahlmann von Delsberg ist der Kläger, und es ist sonderbar, daß er sich gegen die Wahlen dieses Jahres erhebt, nachdem er diejenigen der vergangenen Jahre ohne Reklamation hat hingehen lassen, welche ungefähr auf gleiche Weise vor sich giengen; dieß ist ein wenig spät. — Die Vorwürfe, welche man den Wahlen von Delsberg macht, bestehen darin: daß Herr Cerf in Saulcy zum Wahlmann ernannt wurde, während er in Delsberg wohnhaft ist; — daß in Movelier, Rebeuvelier, Soyhieres, Saulcy, Soulee, Roggenburg, Ederschwylser nur ein einziger Sekretär war; — daß in Mettenberg und Ederschwylser es nur einen einzigen Stimmenzähler gab; — daß in Soulee drei bis vier Skrutinien vorgenommen wurden statt zwei; — daß dem Vermuthen nach die gleiche Unregelmäßigkeit in Courtetelle stattgefunden haben soll; — endlich daß das zu Roggenburg gehörige Ederschwylser und das zu Movelier gehörige Mettenberg besondere, von dem Hauptorte ihrer betreffenden Pfarreien getrennte Urversammlungen gebildet haben. — Was Herrn Cerf anbelangt, so haben Regierungsrath und Sechszehner anerkannt, daß die Urversammlung nach ihrem Rechte die Frage definitiv entschieden habe, und daß seine Wahl kein Grund zur Kassation sei; die hierüber geführte Beschwerde wurde beseitigt, und es soll nicht mehr davon die Rede sein. In den Versammlungen, welche nur einen Sekretär, einen Stimmenzähler und zu viele Skrutinien hatten, ist es besonders merkwürdig, daß der Herr Regierungstatthalter von Delsberg der Präsident derjenigen von Soyhieres war, daß er in dieser Eigenschaft über die Beobachtung der Formen zu wachen hatte, und daß er auf die Frage: ob es an einem Sekretär genug sei, antwortete: da die Versammlung nicht sehr zahlreich sei, so sei ein Sekretär hinreichend; dieß sei übrigens eine reine Formsache. Wenn sich über diese Thatsache Zweifel erheben würden, so berufe ich mich auf das Zeugniß des hier anwesenden Herrn Chapuis, eines der Stimmenzähler, der bestätigt, daß sich die Sachen so zugetragen haben. Es ist nicht weniger sonderbar, daß man in Courtetelle einen Formfehler bloß vermuthet, und daß wegen dieser Vermuthung diese Gemeinde in der begehrten Kassation begriffen ist. Es bleiben noch die Versammlungen von Roggenburg und Movelier, welche jede in zwei besondere Versammlungen getrennt wurden. Ich gehe leicht über ein Kreischreiben des Regierungstatthalters hinweg, worin

er, wie er sagt, in Folge erhaltener Vollmachten sich erlaubt, auf die Wahlen Einfluß zu üben, indem er vorschreibt, was man thun oder was man nicht thun solle; eine Stelle seines Briefes unter Anderm meldet, man wisse, was die gegenwärtigen oder austretenden Großräthe gethan haben oder hätten thun sollen. Ich weiß nicht, woher der Regierungsstatthalter die angeblichen Vollmachten, von denen er spricht, erhalten hat, ich hatte nie Kenntniß oder irgend welche Nachricht davon. Was nun die Trennung der Urversammlungen von Mettenberg und Ederschwylers anbelangt, so bemerke ich, daß man bisher in dem Bezirke Delsberg diejenigen Orte, welche Meier haben, als eben so viele Gemeinden oder Pfarreien betrachtet hat, und daß niemals der mindeste Zweifel über diesen Punkt entstanden ist, noch auch nur ein Schatten von Reklamation; dieß wird auch dadurch bewiesen, daß der Regierungsstatthalter mit seinem Zusammenberufungsschreiben noch gedruckte Blätter nach Mettenberg und Ederschwylers gesandt hat, um die Verbalprozesse ihrer Versammlungen, die man bisher als ganz legal betrachtet hat, zu verfassen. Aus diesen Umständen sieht man, daß man in den angegriffenen Wahlen, vielleicht gerade nicht mit der größten Pünktlichkeit in den Formen, jedoch mit derjenigen Einfachheit und Redlichkeit verfahren ist, welche in dem Charakter unserer Landleute liegen; es fand weder Einflüsterung noch Befangenheit statt, weder Betrug, noch Hinterlist; es kann aber wohl sein, daß es vielleicht an gewissen Orten nicht dem also war, wo die Gläser und Flaschen eine große Rolle spielten. Man sprach vor einigen Jahren mit einem Magistraten unserer Republik (er lebt nicht mehr) von diesem Mißbrauche, von dieser Art von Bestechung, er antwortete: Was wollt ihr? es ist so angenommen, es ist Mode; wollet ihr diesen armen Leuten die einzige Erholung, das einzige Fest rauben, das sie sich während eines ganzen Jahres verschaffen können? In England z. B., dem Musterstaat in Wahlsachen, geht es wohl noch anders her, und es fällt Niemandem ein, auch nur das Geringste darüber zu sagen. Durch meine Bemerkungen will ich keineswegs die Vorschläge des diplomatischen Departements, des Regierungsrathes und der Sechszehner kritisiren; ich erkenne, daß diese beiden Behörden nur so gehandelt haben, um ihre Pflicht zu erfüllen, ich habe nichts dagegen einzuwenden. Allein gestern haben Sie die Wahlen von Saignelegier bestätigt, wo nach meiner Ansicht viel größere Unordnungen vorgefallen sind, als die einfachen Formfehler, welche man den gegenwärtig vorliegenden Wahlen vorwirft. Ich bitte Sie daher, uns heute mit dem nämlichen Maße und Gewichte zu behandeln und zu beurtheilen; dieß scheint mir ganz gerecht. Aus diesen Gründen und in Betracht der Umstände scheint es mir, daß es durchaus keine Inconvenienz nach sich zöge, wenn der Große Rath mit etwas sanfter Hand über diese Sache wegginge und von seiner Strenge etwas nachließe. Uebrigens sind die in dem Bezirk Delsberg getroffenen Wahlen der Ausdruck des allgemeinen Willens, des Willens des Volkes, und weil ich für diesen Volkswillen die größte Achtung hege, so habe ich die Ehre, dem Großen Rathe vorzuschlagen, die Operationen der Urversammlungen und des Wahlkollegiums des Bezirkes Delsberg als gültig zu erklären.

Aubry. Sie haben gehört, wie der vorige Redner eine Menge Unregelmäßigkeiten bezeichnet hat, welche auf den Wahlverhandlungen von Delsberg haften. Ich hatte erwartet, er werde sich bemühen, darzuthun, daß nichts Wesentliches unterlassen worden, und daß folglich kein Grund vorhanden sei, sie zu kassiren. Er hat indessen einen ganz andern Schluß gezogen, und Sie werden eben so sehr als ich erstaunt gewesen sein, zu sehen, daß er für diesmal um Gnade bat, weil man, wie er sagt, mit Einfachheit und Redlichkeit verfahren ist. Nach meiner Meinung sind mehrere Vorwürfe nicht gegründet, und würden uns gewiß nicht auffallen; aber nach dem verlesenen Berichte hat man sich verfassungswidrige Dinge erlaubt, über welche der Große Rath nicht weggehen kann. Den ausdrücklichen Vorschriften der Verfassung zuwider, hat sich die Pfarrei Roggenburg in zwei Urversammlungen getheilt, was nicht auf gesetzliche Weise geschehen konnte. Um auf solche Weise verfahren zu können, muß eine Pfarrei mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung zählen und die Ermächtigung dazu durch ein Dekret des Großen Rathes erhalten. Roggenburg befindet sich nicht in dem

durch das Gesetz vorgesehenen Falle, und konnte sich nicht darin befinden. Ebenso verhält es sich mit Movelier, wo man eine Urversammlung ohne die Theilnahme von Mettenberg gebildet hat, welches seiner Seits auf gleiche Weise abgefordert verfahren ist. In Saulcy hat man zum Wahlmann einen Herrn Cers ernannt, der in Delsberg wohnt, wo er die doppelte Eigenschaft eines Amtsrichters und eines Notars ausübt. Er zahlt dort die Einsaßgebühr und steht auf dem Verzeichniß der Aktivbürger; er selbst widerspricht es nicht in einer bei dem Altenbände liegenden Schrift von seiner Hand, aber er beruft sich auf den bisher befolgten Gebrauch und sagt, er habe niemals in Delsberg gestimmt. Ohne Zweifel stand ihm nichts im Wege, das ihn hinderte, in Saulcy, seinem Geburtsorte, zu stimmen; allein er konnte nicht zum Wahlmanne ernannt werden, weil das Grundgesetz sagt, daß man in dem Kreise der Urversammlung wohnhaft sein müsse, um Wahlmann werden zu können, eine Bedingung, die Herr Cers wohl nicht für sich wird in Anspruch nehmen wollen. In dieser Sache handelt es sich also weniger um eine einfache Wahlstreitigkeit, als von einer konstitutionellen Frage. Ich stimme dafür, daß die fraglichen Wahlverhandlungen kassirt werden.

Heurillat. Von nun an weiß ich, *par bleu*, nicht mehr, wie man bei den Urversammlungen verfahren soll, daß solche nicht angegriffen werden. Der Herr Schultheiß hat gesagt, die Urversammlungen seien souverän, was man gestern durch den Beschluß erklärte, den man in Bezug auf den Amtsbezirk Saignelegier gefaßt hat, und heute möchte man kassiren, was in dem Amtsbezirk Delsberg geschehen ist. Heute beobachtet man die Verfassung, morgen beobachtet man sie nicht. Ich bitte Sie, endlich einen Modus zu geben, den man befolgen kann, ohne beständig in der Besorgniß zu sein, daß die Verhandlungen angegriffen werden.

Fellenberg. Wenn gestern gesagt worden ist, daß man anarchisch verfahren und das Volk auf den Weg der Anarchie führen solle, so ist eine sehr üble Lehre gegeben worden. Allenfalls in den schweizerischen Republiken zeigt sich eine große Neigung, anarchisch zu verfahren und die Gewalt walten zu lassen. Ich hoffe, der Große Rath werde nicht das Beispiel des Kantons Zürich, wo eine Verletzung der Formen die allerübelsten Folgen hatte, befolgen wollen, und trage darauf an, daß diese Wahlen, welche ganz gegen das Gesetz sind und gegen Vorschriften verstößen, die selbst von Kindern eingesehen werden können, kassirt werden.

Stettler. Es wird gesagt, man wolle die Wahlverhandlungen von Freibergen und Delsberg nicht nach gleicher Elle messen. Ich habe gestern auch gegen die Kassation der Wahlen von Freibergen gestimmt, weil ich keinen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dabei gefunden habe. Heute aber ist auf ganz andere Verstöße aufmerksam gemacht worden. Auch ich glaube, daß in den meisten Urversammlungen Verstöße vor sich gehen, die nicht geahndet werden; allein warum werden sie nicht geahndet? Weil die Regierung nicht davon in Kenntniß gesetzt wird. Wenn aber die Regierung von dergleichen in Kenntniß gesetzt wird, so kann sie nicht dazu stillschweigen, sondern sie hat die Pflicht, das Gesetz zu handhaben, wenn es gefordert wird, und heute wird dieß eben von ihr gefordert. Ich glaube auch, man habe im Bezirke Delsberg *de bonne foi* gehandelt, weil der nämliche Modus daselbst schon seit 1834 befolgt worden ist. Bisher ist aber nicht darüber geklagt worden, während dagegen heute geklagt wird. Es liegt auch nicht im Willen der Regierung, daß die Herren Präfecten Einfluß auf die Wahlen ausüben. Wenn es geschah, so war es nicht am Orte; wohl aber schreibt das Gesetz vor, daß die Wahlmänner bei Eröffnung der Wahlversammlung auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht werden sollen. Bei den Wahlverhandlungen im Amtsbezirke Delsberg finde ich als wesentliche Verstöße die stattgestellte eigenwillige Zersplitterung einzelner Kirchgemeinden in mehrere Urversammlungen, was gegen die Verfassung streitet, indem nur der Große Rath durch ausdrückliche Gesetze solche Trennungen gestatten kann. Also haben wir da ungesetzliche Urversammlungen, und solche können keine gesetzlichen Rechte ausüben. Somit ist es

etwas ganz Anderes, als der gestrige Fall mit Freiberg. Ich schließe zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Vermeille. Bis auf den Punkt, auf welchen die Diskussion nun gekommen ist, habe ich keinen einzigen Redner gehört, welcher diese Wahlen zu rechtfertigen gesucht hätte. Man hat die handgreiflichen Verstöße, die dabei stattgefunden haben, entschuldigen wollen. Sind wir hierher berufen, um diese Verfassungswidrigkeiten zuzulassen? Sind wir nicht vielmehr hier, um darüber zu wachen, daß sie nicht stattfinden, und wenn sie begangen worden sind, müssen wir nicht diejenigen Operationen annulliren, die damit behaftet sind, um zu verhindern, daß sie sich nicht wiederholen?

May. Man hat angeführt, daß die stattgehabten Verstöße zum Theil ausgegangen sind von dem Regierungstatthalter, und daß, wenn einzelne Urversammlungen sich unbefugter Weise in zwei gespalten haben, sie dazu verleitet wurden, indem ihnen das Oberamt die betreffenden Formulare zu Abfassung der Wahlprotokolle zuschickte. Zur Vollständigkeit des Rapportes gehört daher, daß der Regierungsrath sage, eine solche Mißleitung habe dazu Anlaß gegeben, und der betreffende Regierungstatthalter sei deshalb zurechtgewiesen worden. Schon gestern haben wir gesehen, daß der Regierungstatthalter von Freiberg ebenfalls Anlaß gab zu dem dort stattgehabten tumultuarischen Verfahren. In dergleichen Fällen soll und der Regierungsrath wenigstens sagen, daß er seine Beamten zurechtgewiesen habe oder zurechtweisen werde.

Neuhaus, Schultheiß. Vor Allem aus muß ich einen Umstand berühren, der nicht ohne Wichtigkeit ist. Herr Großrath Helg sagte, der Regierungstatthalter von Delsberg habe Kreisschreiben erlassen, um auf die Wahlen einzuwirken, und gab zu verstehen, man habe vielleicht hier in Bern ein System angenommen, um die Wahlen zu influenziren. Ich muß hier die amtliche und feierliche Erklärung geben; daß die Regierung sich nicht im Mindesten, weder direkt noch indirekt, in die Wahlen gemischt hat, und daß sie ebenfalls keine Kenntniß hatte von den Kreisschreiben, welche erlassen worden sein sollen. Wenn der Regierungstatthalter auf unbefonnene Weise solche Kreisschreiben erlassen und sich eben so unbefonnen in der Urversammlung geäußert hat, welche er präsidirte, und wenn er ebenfalls Formulare von Wahlprotokollen an Urversammlungen geschickt hat, die gar nicht existiren sollen; so kann das untersucht werden, und der Regierungsrath wird es sich angelegen sein lassen, zu untersuchen, was der Regierungstatthalter von Delsberg hierin gethan hat. Jedenfalls hat er, weder direkt noch indirekt, vom Regierungsrath oder vom Regierungsrath und Sechszehnern dergleichen Weisungen erhalten. Das Alles aber ändert an der Sache selbst durchaus nichts. Was die Intrigen und Weinspendungen, welche statt gehabt haben sollen, betrifft, so kann ich darüber nicht reden, weil ich in Solchem keine Erfahrungen habe. Man hat gesagt, es sei gestern der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Urversammlungen souverän seien. Gerade das Gegentheil, denn man hat ja die Urversammlung von Gsteig kassirt. (Der Redner wiederholt dies in französischer Sprache speziell an Herrn Theurillat, als welcher nicht genug Intelligenz zu haben scheine, um dasjenige richtig aufzufassen, was hier im Großen Rathe vorgehe.) Man hat auch nicht den Grundsatz aufgestellt, daß die Wahlversammlungen souverän seien, sondern vielmehr den Grundsatz, daß, wenn in einer Wahlversammlung gefehlt worden, das nachher untersucht werden könne. Es ist ferner gesagt worden, man solle nicht bei Freiberg und Delsberg zweierlei Maß und Gewicht anwenden. Die Wahlversammlung von Freiberg hat nicht gefehlt, und der einzige in der Urversammlung daselbst begangene Fehler bestand darin, daß man aus Versehen beim zweiten Skrutinium die Stimmzettel nicht gezählt hatte, welches Versehen aber auf der Stelle durch den vorgenommenen Namensaufruf wieder gut gemacht wurde. Dagegen wirft man den Wahlverhandlungen des Amtsbezirks Delsberg vor, daß einige Urversammlungen ihre Büreaux nicht gesetzlich bestellt haben, und sodann, was ein noch weit größerer Fehler ist, die willkürliche Trennung mehrerer Urversammlungen, wodurch nicht bloß Geseze, sondern sogar die Verfassung verletzt wurden. Ich kann also nicht be-

greifen, wie man sagen kann, was in Freiberg geschehen, sei weit ärger. Ich hätte in dieser Hinsicht bessere Einsicht erwartet von einem gewissen Gerichtspräsidenten. Ich berufe mich ferner auf ein ganz ähnliches Antezedent, welches im Jahr 1834 statt gehabt hat. Damals nämlich hatte sich, und zwar unter der Einwilligung des damaligen Herrn Regierungstatthalters von Thun, die Gemeinde Steffisburg in vier verschiedene Urversammlungen getheilt, welche dann ihre Wahlmänner zum Wahlkollegium nach Thun schickten. Ungeachtet nun Niemand dagegen geklagt hatte, so wurden dennoch die Wahlen des Wahlkollegiums von Thun am 5. Dezember 1834 durch den Großen Rath kassirt. (Der Redner liest das Protokoll über die damalige Verhandlung des Großen Rathes ab.) Sie sehen also, Zit., daß dieser Fall ganz entscheidend ist, und daß es verlorne Zeit wäre, Sie mit längern Erörterungen zu ermüden. Ich schließe zum Antrage des diplomatischen Departements.

Helg. In seinem Schlussberichte hat der Herr Schultheiß ausgesprochen, ich hätte zu verstehen gegeben, daß dem Regierungstatthalter Vollmachten zugesandt worden seien, um auf die Wahlen einzuwirken. So habe ich es nicht verstanden, wenn ich mich so ausgedrückt habe, so habe ich mich geirrt; ich schreibe hierüber der Regierung nichts zu, ich werde mich wohl hüten, und ich habe nur mein Erstaunen ausgedrückt, daß sich so etwas in dem Kreisschreiben des Regierungstatthalters befinde.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des diplomatischen Departements	105 Stimmen.
Dagegen	9 "

V. Wahlverhandlungen von Oberhasle.

Das Wahlkollegium dieses Bezirks konnte erst am 31. Oktober die ihm obliegenden Wahlen vornehmen, weil der Regierungstatthalter wegen Unförmlichkeiten an der Urversammlung zu Meiringen die auf den 21. festgesetzte Einberufung bis zum Empfange höherer Weisung suspendirt hatte. Diese Verfügung wurde jedoch vom Regierungsrath als inkompetenter Weise erlassen wieder aufgehoben, und der Regierungstatthalter angewiesen, die Wahlversammlung sofort zusammentreten zu lassen. Am 31. Oktober trat sodann Herr Regierungstatthalter Huggler mit einer Einsprache gegen die Förmlichkeit der Urversammlungswahlen von Meiringen auf und verlangte den Austritt der Wahlmänner dieser Gemeinde. Als die Betheiligten dieses verweigerten, verließen Herr Huggler und Andere den Saal unter Eingabe einer Reklamation, worauf die zurückgebliebenen Wähler das Wahlgeschäft fortsetzten. Der erste Punkt der Protestation, daß nicht nur die Einwohnerzahl weder ausgemittelt, noch der Versammlung angezeigt, sondern auch kein Stimmregister errichtet worden, ist nach dem Vortrage des diplomatischen Departements noch unerwiesen. Der zweite Punkt, daß Nichtstimmfähige bei der Urversammlung zugelassen worden und mitgestimmt haben, bildet nach dem Vortrage keinen Kassationsgrund, weil die Urversammlung über jeden einzelnen Fall endlich zu entscheiden hat. In Betreff des dritten Punkts der Protestation, nämlich der dem Herrn Amtsrichter Ruoff zur Last gelegten Unterschlagung von Stimmzetteln an der Urversammlung, meldet der Vortrag, es sei derselbe, wenn er bewiesen werde, abgesehen von dem dadurch verübten Vergehen eine direkte Widerhandlung gegen den §. 11 des Wahlreglements und bilde somit einen vollständigen Kassationsgrund. Da jedoch die Sache dem Richter anhängig gemacht worden, so stehe es an diesem, über die Richtigkeit der Thatsache, welche die Kassation begründen würde, abzusprechen. Der einmüthige Antrag des diplomatischen Departements, welchem sich auch Regierungsrath und Sechszehner anschließen, geht demnach dahin: es sei die Frage, ob die bestrittenen Operationen des Wahlkollegiums von Oberhasle als gültig anzuerkennen seien oder nicht, bis zur endlichen Beurtheilung der auf Herrn Ruoff lastenden Anklage in suspenso zu lassen.

Diesem Antrage wird durchs Handmehr beigepflichtet.

Vortrag des Departements des Innern über Erhöhung des Kredits für die Landsaßenkorporation für das Jahr 1839.

Der Vortrag setzt die Bedürfnisse der Landsaßenkorporation auseinander und sucht des Näheren darzuthun, daß es der Landsaßenkommission unmöglich sei, diese Bedürfnisse mit dem vom Großen Rathe auf Fr. 32,300 herabgesetzten Kredite zu befriedigen. Der Antrag geht demnach dahin, daß der Landsaßenkommission die ursprünglich beantragte Summe von Fr. 39,950 bewilligt werde. Der Regierungsrath empfiehlt den Antrag dahin, daß für das Jahr 1839 ein nachträglicher Kredit von Fr. 3500 eröffnet werden möchte.

Escharner, Regierungsrath, unterstützt das Kreditbegehren gar sehr, indem er es in hohem Grade bedauern müßte, wenn man die Landsaßenkommission nöthigen würde, einerseits für das letzte Quartal des Jahres, in welches für die Betreffenden sehr viele Ausgaben fallen, die sehr bedürftigen Landsaßen leer auslaufen zu lassen, und andererseits die beiden Landsaßenanstalten zu Rüeggisberg und Köniz einzuschränken, da diese wirklich auf dem Punkte sind, eine vortheilhafte Zukunft zu zeigen. Die Anstalt zu Rüeggisberg, welche im Jahre 1836 mit zehn Mädchen eröffnet worden, zählte im Jahre 1837 — 24, im Jahre 1838 — 30, im Jahre 1839 — 40 Mädchen, ohne daß deshalb die Kosten für den eigentlichen Unterhalt der Anstalt sich wesentlich vermehrt hätten. Die im Jahre 1837 mit 25 Knaben eröffnete Anstalt zu Köniz zählte im Jahre 1838 — 33, im Jahre 1839 — 40 Böglinge. Die Landsaßenkommission wünscht nun diese beiden Anstalten nach und nach noch zu vermehren, indem das Bedürfnis nicht erschöpft ist, und wenn die vom Großen Rathe bei der letzten Verathung des Budgets gestatteten aber sehr beschränkten Hilfsquellen eine Vermehrung zugelassen hätten, so würde eine solche Erweiterung schon dieses Jahr eingetreten sein. Sie, Zit., werden bei Anlaß des künftigen Budgets entscheiden, ob diese Anstalten ausgedehnt werden sollen.

Fellenberg empfiehlt den Antrag ebenfalls, indem er erklärt, daß namentlich die beiden Landsaßenanstalten zu Köniz und Rüeggisberg als Muster dienen können allenthalben, wo die Kinder zur Arbeitsamkeit und zum Fleiße sollen erzogen werden.

Der verlangte Kredit wird durchs Handmehr bewilligt.

Vortrag des Departements des Innern über das Begehren des Herrn Stuber-Abegglen, betreffend die Aufhebung des Zunftwesens.

Der Vortrag geht dahin:

Herr Karl Stuber-Abegglen von Bern richtete seiner Zeit an den Großen Rath das Ansuchen, es möchte ungesäumt die gänzliche Aufhebung des Zunftwesens und der verschiedenen Zweige desselben beschlossen werden. Da dieser Gegenstand in das Gebiet der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden, der Armenpflege und des Vormundtschaftswesens gehört, worüber neue Gesetze theils erst vor wenigen Jahren erlassen, theils gegenwärtig in Verathung sind; mithin neue spezielle Verfügungen, in Betreff des Gemeindefwesens von Bern, dermal nicht erforderlich scheinen, so geht der Antrag dahin, einstweilen in das Begehren des Bittstellers nicht einzutreten.

Ohne Diskussion durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Departements des Innern über die Entlassung des Herrn Dr. Lehmann aus demselben.

Dieses Entlassungsbegehren ist dadurch motivirt, daß Herr Dr. Lehmann durch seine Ernennung zum Arzte des äußeren Krankenhauses eine Stelle erhalten habe, deren Oberaufsicht dem Departement des Innern obliege, so daß er nicht wohl Mitglied dieses letztern bleiben könne.

Die Entlassung wird in allen Ehren u. s. w. durchs Handmehr ertheilt.

Vortrag des Departements des Innern über den Abschluß eines Waldkantonnements mit Wilderswyl.

Der Vortrag empfiehlt den Abschluß eines Waldkantonnements mit der Gemeinde Wilderswyl, Amtsbezirks Interlaken, wodurch dem Staate 90 Suchart vom Sittwald am Saretzbach und 20 Suchart vom Steinschlagwald an der Lüttschinen als freies Eigenthum zufallen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Departements des Innern über die Kehrfaßrechte der Müller in den Amtsbezirken Nidau und Erlach.

Eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung der Müller der ehemaligen Grafschaften Nidau und Erlach verlangte, daß der Große Rath in Erläuterung des Dekrets vom 16. Dezember 1834 auf geeignete Weise den Grundsatz aussprechen möchte, es solle für die durch Aufhebung der Kehrfaßrechte benachtheiligten Mühleehaften, wenn nicht gänzlicher Nachlaß, doch eine verhältnismäßige Verminderung des auf denselben lastenden Bodenzinses stattfinden. Gestützt hauptsächlich auf die ausführlich entwickelte Behauptung, daß der jenen Müllern auferlegte Bodenzins keine Gegenprästation für ihres feiner Zeit gewährte Bannrecht sei, so wie auf den Umstand, daß es sich bezweifeln lasse, ob den Bittstellern durch jenes Dekret vom Jahre 1834 ein eigentlicher Nachtheil erwachsen sei, indem sie nun ebenfalls des unbeschränkten Kehrfaßrechts in andern Bezirken theilhaftig geworden, geht der Antrag des Zit. Departements des Innern und des Regierungsraths dahin: Die Exponenten mit ihrem Begehren abzuweisen.

Escharner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag mit dem Beifügen, wenn der Grundsatz genehmigt würde, daß jeder Staatsbürger, welcher durch verbesserte Staats Einrichtungen und freie Gewerbsbetreibung leidet, vom Staate entschädigt werden müsse; so würden wir noch in vielen Fällen Entschädigungen ertheilen müssen. So ist das Ohngeld der Korporationen und Privaten als unverträglich mit dem Staatsinteresse ohne Entschädigung aufgehoben worden. Alle Wirthe, welche sich durch das Patentsystem beeinträchtigt glauben, könnten Entschädigungen verlangen u. s. w. Eine solche Entschädigung würde aber darum nicht billig sein, weil die Regierung es immer in ihrer Hand hat, die sogenannten Ehehaften nach Gutfinden und Bedürfnis zu vermehren. Wenn also schon die Kehrfaßrechte der Müller gesichert geblieben wären, so konnten dagegen in den Bezirken die Mühlerechte von der Regierung so vermehrt werden, daß für die bisherigen Müller daselbst jeder Vortheil von Seite des Kehrfaßrechts verschwunden wäre.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Die Müller der alten Grafschaften Nidau und Erlach sagen: wir haben Ehehaften und bezahlen dafür Bodenzinse; nimmt man uns nun unser Recht, so soll man uns auch der dafür geleisteten Pflichten entheben. Es fragt sich nun: haften diese Bodenzinse auf den Ehehaften als solche, oder auf dem Grund und Boden, welcher dazu gegeben worden? Das Departement des Innern glaubt, diese Bodenzinse haften auf dem Lande. Dafür ist aber kein Beweis geleistet. Die Müller haben zwar auch nicht bewiesen, daß die von ihnen bezahlten Bodenzinse rein auf den Ehehaften haften, also ist es immer noch zweifelhaft, ob die Regierung durch die Aufhebung der Kehrfaßrechte nicht wirklich die Müller beeinträchtigt hat, und wo es möglich ist, weil die Regierung Drittmannrechte verlegt habe, da soll der Staat die Betreffenden billig entschädigen. Ich trage daher darauf an, es möchte die Sache dem Regierungsrathe zugewiesen werden, damit er ausmittle, in wie fern den betreffenden Reklamanten ihre Bodenzinse mehr oder weniger sollen abgenommen werden, je nachdem es billig scheinen mag.

Stettler. Wenn der Herr Präopinant, welcher seine lieben Angehörigen aus dem Seelande unter seine Flügel nimmt, sich die Mühe gegeben hätte, einen Blick in die Urbaren zu stoßen, so würde er gar leicht gefunden haben, ob Land bei den Mühlen ist oder nicht. Die einen Mühlen haben nichts anderes

als eben die Gebäulichkeiten und das Mülhlerecht; andere haben Land dabei; alle aber bezahlen einen Bodenzins, und also haften da der Bodenzins theils auf dem Lande, theils auf dem Mülhlerecht. Auf keinen Fall ist den Müllern als Entschädigung für den Bodenzins das Kehrfaßrecht gegeben worden, sondern die damaligen Herrschaftsherren, die alten Grafen von Nidau und Erlach, übten als solche das Recht, Müller anderer Bezirke zu Gunsten der von ihnen selbst bestellten Müller auszuschließen. Das war also ein zufälliges Recht, kein Kontraktrecht, und es steht in keinerlei Verbindung mit dem den Müllern aufgelegten Bodenzins. Der beste Beweis hievon ist, daß die Mühle zu Baggenwil einen sehr hohen Bodenzins zahlt, ohne das Kehrfaßrecht gehabt zu haben. Nun ist das zufällige Bann- und Kehrfaßrecht durch die Verfassung selbst aufgehoben; wenn man aber dafür Entschädigung leisten wollte, so müßte man alle Müller des Kantons entschädigen, und Herr Regierungsrath Schneider müßte alle Müller unter seine Flügel nehmen. Uebrigens durften die Müller der Grafschaften Nidau und Erlach, welche ihrerseits alle übrigen Müller ausschließen konnten, nach dem gleichen Rechte nicht in andere Bezirke, z. B. das Bisthum Basel, fahren. Jetzt haben sie dieses Recht, und also wird sich das gegenseitig kompensiren. Seit ferner vor Jahrhunderten die Bodenzinse den Müllern aufgelegt wurden, hat die Bevölkerung und also auch die Konsumation, und somit der Verdienst der Müller bedeutend zugenommen, ohne daß der ihnen aufgelegte Bodenzins erhöht worden wäre. Wenn sie aber dennoch finden, daß dieser Bodenzins für sie zu hoch sei, so haben sie ein ganz einfaches Mittel, sie brauchen nur dem Finanzdepartement, als ihrem Lehnsherrn, den Pachtvertrag aufzukündigen; das Finanzdepartement wird ihnen die Mühlen schon abnehmen.

Fellenberg. Diese Frage wird noch manche Folge haben, wenn wir nicht bei Zeiten den Faden abschneiden. Die Zwangsmühlenordnung war ehemals eine Nothwendigkeit. Wer zu einer Zeit, wo die Bevölkerung noch sehr gering war, ein Kapital in die Anlegung einer Mühle legen wollte, der mußte eines gewissen Umkreises versichert sein können, und daher haben die Zwingherren jeder Mühle einen solchen Umkreis versichert, in welchen hinein kein anderer Müller fahren durfte. Zugleich wurde einer Mühle auch das nothwendige Land zugetheilt, das aber damals gering gerechnet wurde. Es ist also um so weniger zu begreifen, daß der den Müllern aufgelegte Bodenzins auf Rechnung des Landes zu setzen sei. Nachdem nun aber durch die Zunahme der Bevölkerung, der Arbeit und des Gewinnes die ursprünglichen Verhältnisse sich so sehr geändert haben, ist es wichtig, der Zwingherrschafft in den Mühlen nicht ihren Fortgang zu gewähren. Wir sollen auch da den Gang der Freiheit herstellen. Der Müller legt sich sonst auf die faule Haut, und obschon der Mühlebau und die Kunst, das Korn zu mahlen, überall wesentlich vervollkommen worden sind, so bleibt hier alles im Alten, weil die Müller sich in zu großem Wohlstande befinden. Werden aber die Verhältnisse den Müllern zu lästig, so will auch ich ihnen die Freiheit lassen, ihre Lehen abzugeben. Aufrechthaltung dieser Bann- und Kehrfaßrechte wäre gegen die Verfassung und Gewerbefreiheit und im Widerspruch mit dem in Absicht auf die Wirthschaften beobachteten Verfahren. Ich stimme zur Tagesordnung.

Blösch. Ich theile ganz entgegengesetzte Ansichten. Weit entfernt, daß die Bann- und Kehrfaßrechte der Müller mit der Verfassung im Widerspruch sind, glaube ich vielmehr, daß die Verfassung diesen Rechten Schutz zusichert. Das Beispiel der andern Ehehaften ist übel gewählt. Ich halte dafür, man habe in allen Ehehaften die Verfassung mißachtet. Ich bin auch der Meinung, daß es in der gegenwärtigen Zeit wünschenswerth sei, dergleichen Ehehaften aufzuheben; aber wie? nur so mit dem nassen Finger? Dann kommen andere Leute und wischen auch dem Staate manches mit dem nassen Finger durch, wenn wir das Beispiel dazu geben. Nur gegen volle Entschädigung sollten die Ehehaften aufgehoben werden. Und in welchen Widerspruch gerathen wir nicht! Wie lange ist es, daß der Staat Jemandem das Recht gegeben hat, im ganzen Kantone allein nach Salz graben zu dürfen? Man sagte damals, es wolle Niemand die Auslagen dafür haben, wenn dann nicht wenigstens einige Garantie gegeben werde. Man freit also dergleichen

Rechte auf der einen Seite, während man solche anderwärts zerstört, zerstört, sage ich, weil man sie nicht entschädigt. Ich will alle Müller unter meine Flügel nehmen, nicht bloß diejenigen des Seelandes. Ich wünsche, daß der Regierungsrath darüber rapportire, wie die Besitzer sämtlicher Kehrfaßrechte auf angemessene Weise zu entschädigen seien. Man hat hier gesagt, die Müller haben nicht den Beweis geleistet, daß ihnen eine Entschädigung gebühre. An wem ist es, den Beweis zu leisten? an demjenigen, welcher sein Recht geschützt haben will, oder an demjenigen, welcher das Recht eines andern mit dem nassen Finger durchwischen möchte? Man ist den Müllern Entschädigung schuldig, sofern man nicht klar beweisen kann, daß ihnen keine gebührt, und wenn Zweifel ist, so soll der Zweifel zu Gunsten desjenigen sein, der möglicher Weise Schaden erleidet. Wenn auch nur die Müller der Bezirke Nidau und Erlach reklamiren, so spreche ich doch die Ueberzeugung aus, daß wohl kein einziger Besitzer von Kehrfaßrechten ist, der nicht das Gefühl hätte, durch die Aufhebung der Bann- und Kehrfaßrechte Unrecht erlitten zu haben.

von Sinner, Oberstlieutenant. Sie können sich ja die Entschädigung selbst nehmen, indem sie in andere Bezirke fahren. Nichts ist schöner, als wenn man die Entschädigung selbst nehmen kann, man kann dann nehmen so viel man will.

Köhler, Regierungsrath. Der Große Rath hat sehr wohl daran gethan, die Vorrechte der Müller aufzuheben; aber ich habe schon damals bemerkt, daß man nur einen Theil von demjenigen gebracht habe, was man hätte bringen sollen, nämlich nur die Aufhebung jener Rechte, nicht aber die dafür gebührende Entschädigung, denn diese Müller bezahlen einen weit größeren Bodenzins, als sonst geschieht. Die Bodenzinse ganz fallen zu lassen, damit bin ich nicht einverstanden. Die Bodenzinse werden gegeben theils für das Land, theils für das Mülhlerecht, aber für welches Mülhlerecht? einerseits für das Mülhlerecht überhaupt, und andererseits für das damit verbundene Kehrfaßrecht. Auch ist es von der Regierung immer anerkannt worden, daß die Müller in ihren Bezirken zu schützen seien. Hundert und hundert Sprüche sind dafür da. Nun hebt man dieses Recht auf, und jetzt wird verlangt, daß dafür eine billige Entschädigung eintrete. Dagegen sagt man, die Müller der beiden ehemaligen Grafschaften finden eine Entschädigung darin, daß sie jetzt auch in andere Bezirke fahren dürfen. Das kann nicht ernstlich gemeint sein; oder wollen Sie einem Müller von Narberg zumuthen, er solle bis nach Münsingen fahren? Ueberall sind ja Müller genug. Daß man nicht auch aus andern Gegenden des Kantons geklagt hat, ist kein Grund, um die Entschädigung zu verweigern. Vielleicht sind an andern Orten nicht die gleichen Verumständungen; wenn diese aber nachgewiesen werden können, so soll auch überall gleiches Recht gehalten werden, denn man hat den Müllern etwas, das einen offenbaren Vortheil gewährte, genommen, und dagegen das Lästige gelassen. Die Anträge der Herren Regierungsrath Schneider und Fürsprech Blösch sind daher ganz am Orte.

Fischer. Ich begehre einzig, daß Allen im Lande mit gleicher Elle gemessen werde. Es wäre unbillig, in ähnlichen Fällen die Einen zu entschädigen und die Andern nicht. Will man einmal von dem Grundsatz zurückkommen, — was ein Fortschritt wäre, — nämlich Rechte aufzuheben, ohne zu untersuchen, ob dafür eine Entschädigung gebühre; so schließe ich mich einem solchen Fortschritte gerne an. Wenn es sich aber bloß um die Müller im Seelande handelt, so sehe ich darin keine Billigkeit. Wir haben schon sehr viele alte Rechte mit dem nassen Finger durchgewischt und dagegen erhobene Reklamationen den Bach hinunter geschickt. Man hat die Kollaturrechte aufgehoben ohne Entschädigung, — die Zollgerechtigkeiten ohne Entschädigung, — man hat das Gesetz über die Zehnten und Bodenzinse abgeändert, wodurch viele Partikulare zu Schaden gekommen sind, ohne Entschädigung. Alle bisherigen Entschädigungsbegehren hat man abgewiesen, und so namentlich auch in Betreff des Wirthschaftswesens jene Vitschrift der Erbschaft Marti von Fraubrunnen. Ueberall also hat man da den Weg nicht befolgt, welchen Herr Blösch für die Müller vorgeschlagen.

Ich stimme zu seiner Ansicht, aber dann will ich Allen gleiches Recht halten, welche in ähnlichem Falle waren.

Blumenstein unterstützt die Ansichten des Herrn Regierungsraths Schneider und insonderheit des Herrn Fürsprechs Blösch.

Ischärner, Regierungsrath. Man muß sich in hohem Grade verwundern, zu sehen, wie hier die Rollen geändert haben. Vor acht Jahren hat man wohl nicht erwartet, daß ich hier gegen die Entschädigung von Herrschaftsrechten reden werde, während dagegen gewisse andere Mitglieder mit so beredtem Munde einer solchen Entschädigung das Wort reden. Ich bin bei dieser Sache hier wohl der Betheiligste, denn ich bin Besitzer von einer Mühle, welche vielleicht die älteste im Kanton ist und früher auch Bann- und Kehrfahrtsrecht gehabt hat. Dieses Recht ist zwar schon früher durch freiwillige Verkommniß aufgehoben worden, aber wenn auch nicht, so möchte ich wenigstens nicht den Namen haben, vielleicht weit und breit das schlechteste Mehl zu liefern, und dabei die Leute in meinem Mühlenbezirke zu zwingen, es zu essen. Also ist doch unter den Mühlenbesitzern wenigstens einer, der die Aufhebung des Kehrfahrtsrechts leicht verschmerzt. Nicht durch Aufhebung der Kehrfahrtsrechte haben die Mühlenbesitzer gelitten. Seit dieser Zeit fährt der Besitzer meiner Mühle nach Thun, Neuenburg, Murten, und wo er nur immer sein Produkt mit Vortheil absetzen kann. Wenn man mit den Müllern so genau rechnen wollte, so könnte man sagen: in ältern Zeiten, als die Mühlenrechte entstanden, betrug an vielen Orten die Bevölkerung kaum den zehnten Theil der gegenwärtigen, also sollt ihr jetzt auch nur einen Zehnthel eures frühern Bezirkes bedienen dürfen. Da würden sich die Müller höflich bedanken und sich bei der Aufhebung der Kehrfahrtsrechte doch noch besser befinden. Die Mühlenbesitzer haben wesentlich gelitten durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit; allein deswegen wird kein Müller seine Mühle dem Finanzdepartement anbieten wollen. Indessen bleibt dieser Ausweg den Müllern immer offen. Für mein Privatinteresse möchte ich die Entschädigungen gar wohl leiden, aber das führt wahrhaftig zu weit. Ich möchte übrigens aufmerksam machen, daß mehrere Herren Präopinanten, welche für die Entschädigung der betreffenden Müller gesprochen haben, vielleicht fühlten, daß sie sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, wie die Müller. Es kommt nächstens ein Gesetzesentwurf hierher über

Freigebung des Berufes der Advokaten. Alsdann werden die Herren Fürsprecher u. s. w. auch sagen: entschädigt uns nunmehr für unser auf die Studien verwendetes Geld u. s. w. Ich fürchte fast, daß diese Vertheidiger der Herrschaftsrechte so etwas im Sinne haben. Ich stimme mit Ueberzeugung für den Antrag des Departements.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Departements	75 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	20 „

Der Herr Landammann zeigt an, daß der Vortrag über die Trennung des Armenvereins zu Jegenstorf vom Regierungsrath zurückgezogen worden sei.

Vortrag der Polizeisektion über das Naturalisationsbegehren des Herrn Oberst Zimmerli, aus dem Kanton Aargau, welchem die Gemeinde Reichenbach das Bürgerrecht geschenkt hat.

Der Vortrag schließt nicht bloß auf Ertheilung der Naturalisation, sondern zugleich, in Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste des Herrn Zimmerli, auf unentgeltliche Ertheilung des Naturalisationsakts.

Steinhauer, Oberstlieutenant, unterstützt das Naturalisationsgesuch im Namen der Offiziere des Kantons.

Saggi, Regierungsrath, erinnert zugleich daran, daß Herr Zimmerli eidgenössischer Oberst und Mitglied der obersten eidgenössischen Militärbehörde sei, und daß also durch Naturalisation desselben Bern da repräsentirt werde.

A b s t i m m u n g.

1) Für Billfah	95 Stimmen.
Für Abschlag	6
5) Für Erlassung der Naturalisationsgebühr	Handmehr.

(Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. Wintermonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Bittschrift der Gemeinden Oberhofen und Strättigen, bezüglich auf Korrektur des Auslaufes der Aare aus dem Thunersee, verlesen.

Der Bericht der diesjährigen Tagessatzungsdeputation wird vorgelegt und dem Regierungsrath zur Berichterstattung übersendet.

Herr Oberstlieutenant Albert Kohler, neu erwähltes Mitglied an die Stelle des ausgetretenen Herrn Hauptmanns Saggi von Leuzigen, leistet den Eid.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf des Departements des Innern über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erstattet, da Herr Regierungsrath Tschanner, Präsident des Departements des Innern, noch nicht da ist, folgenden Eingangsbericht. Dieser Entwurf ist schon vor einiger Zeit gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt, auch durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden, ohne daß Reklamationen dagegen eingelangt wären. Im Ganzen ist er so abgefaßt, daß er ja wohl der hohen Behörde in den meisten Bestimmungen entsprechen kann. Ein ähnliches Gesetz vom Jahre 1816 besteht bereits für den Sur. Dieses Gesetz hat die Aufhebung der Weidpflicht dem Grundsatz nach verbindlich gemacht, jedoch namentlich für den Amtsbezirk Freibergen und einigen Gemeinden des Bezirks Pruntrut ausnahmsweise es dem jeweiligen Eigenthümer freigestellt, ob er die Weidpflicht loskaufen lassen will, oder nicht. Auf letzterem Grundsatz beruht der vorliegende Entwurf. Ich schließe einfach zum Eintreten.

Stettler. Dieses Gesetz ist vom Departement des Innern zu einer Zeit verathen worden, wo ich durch amtliche Aufträge verhindert war, den Sitzungen beizuwohnen. Ich habe nun eine von der so eben geäußerten Meinung abweichende Ansicht. Ich helfe gar gerne zu allen neuen Gesetzen, wenn ich sie wirklich nöthig und ein Bedürfnis des Landes finde. So hätten wir ein sehr großes Bedürfnis nach einem Forstgesetze, das seit

drei Jahren vorberathen ist, aber noch nicht das Glück hatte, hier verathen zu werden. Ist aber ein neues Gesetz über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten Bedürfnis? Ich glaube nicht. Haben wir etwa gar viele Streitigkeiten gehabt über solchen Loskauf? Sehr viele Weiddienstbarkeiten werden losgekauft ohne alle Streitigkeit, — theils durch gegenseitiges Uebereinkommen, theils weil bereits Gesetze darüber vorhanden sind. Eben weil für den alten Kanton längst ein solches Gesetz besteht, hat man im Jahre 1816 bloß für den neuhinzugekommenen Sur ein neues Gesetz gemacht. In den Hauptprinzipien gründet sich das Gesetz für den Sur von 1816 auf dasjenige für den alten Kanton, welches im Jahre 1801 unter der helvetischen Regierung gemacht und seither nie aufgehoben worden ist. Die wesentlichsten Bestimmungen auch des vorliegenden Entwurfes sind aus dem Gesetze von 1801 genommen. Meistens sind übrigens dergleichen Bestimmungen verbunden mit den Forstgesetzen, weil die meisten Weiddienstbarkeiten in Wäldern sind. Warum nun also das trennen, und nun einmal nicht lieber endlich die Verathung des Forstgesetzes zur Hand nehmen? Den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes weiß ich zwar nichts vorzuwerfen, aber ich fühle das Bedürfnis nach einem neuen Gesetze nicht und glaube, der Große Rath solle seine Zeit nicht auf Gegenstände verwenden, welche kein Bedürfnis sind. Ich stimme also gegen das Eintreten.

Fellenberg. Die so eben uns gemachte Vorstellung ist sehr einseitig. Wir im Amte Fraubrunnen, besonders im Kirchspiel Münchenbuchsee, haben seit vielen Jahren sehr schwer darunter gelitten, daß keine gesetzliche Bestimmung war in Absicht auf Auslösung der Weidberechtigungen, indem wir zu keinem Ziele gelangen konnten. Weshalb haben wir nicht Streitigkeiten angefangen? weil gebrannte Kinder sich vor dem Feuer fürchten, und man weiß, daß man dabei nur Kosten erhält, aber oft keine Gerechtigkeit findet. Man kann nicht begreifen, warum man dem Sur bewilligt, was die aufgeklärten Gutsbesitzer des alten Kantons längst vergebens wünschen. Die helvetische Regierung hatte es zwar gewährt, aber warum ist es nicht zur That gekommen? Aus dem gleichen Grunde, um deswillen unsere Verfassung nicht zur That kommt, — weil nämlich die helvetische Regierung bald sich um allen Kredit gebracht hatte durch ihre Thorheit und als begraben zu betrachten war, und auch wir bald als begraben zu betrachten sein werden, wenn wir nicht endlich einmal aus dem befolgten Gange hinauskommen. Aus dem Herzen vieler rechtlicher Bürger weiß ich es, daß man es bald satt haben wird, wenn wir nicht endlich einmal einen andern Weg einschlagen, und in ein wahrhaft gesetzliches und verfassungsmäßiges Regierungssystem eintreten, von dem wir fast noch keine Spur haben. Dieser Gegenstand greift in mannigfache Zweige unserer Administration und unseres Landeswohlstandes. Wie viele Almenden, welche bisher wegen der Weidberechtigungen nicht getheilt werden konnten, liegen da mitten in unserem Lande wie Wüsten, wäh-

rend wir dagegen das Korn, das wir selbst pflanzen könnten, aus dem Auslande müssen kommen lassen. Ich stimme zum Eintreten.

Fischer. Besonders auf diese rührende Rede hin wird wahrscheinlich das Eintreten erkannt werden, ich indessen stimme dagegen. Das ist eines der wichtigsten und folgereicheren Gesetze in Betreff der Landwirthschaft. Ich erkenne zwar die guten Absichten dabei vollständig, allein ich fürchte, man habe nicht genugsam berücksichtigt die Schwierigkeiten der Ausführung des Gesetzes, wie es ist, und nicht genugsam bedacht die Wichtigkeit desselben für die ärmern Klassen, besonders in den Berggegenden. Wir haben über diesen Gegenstand bereits ein Gesetz, aber nicht von 1801, wie Herr Stettler meint, sondern vom 4. April 1800. Dieses ist noch in Rechtskraft und stellt, wie der vorliegende Entwurf, den Hauptgrundsatz auf, daß jeder Besitzer weidpflichtigen Landes diese Pflicht solle loskaufen können. Allein dieser Grundsatz paßt namentlich auf die Berggegenden nicht, und daher hat sich auch das helvetische Gesetz als unausführbar gezeigt und zu vielen Prozessen geführt, — dergestalt, daß die nämliche helvetische Regierung schon im Dezember 1800 ein zweites Gesetz erließ, worin sie einerseits das erstere Gesetz erläuterte und andererseits wesentliche Modifikationen desselben aufstellte, die zur Stunde noch gelten. (Der Redner liest den Eingang des Gesetzes vom Dezember 1800 vor.) Bisher nun hat man sich dabei nicht sehr übel befunden, weil die nöthigen Ausnahmefälle gestattet sind. Hüten wir uns davor, die gleichen bitteren Erfahrungen zu machen, wie die helvetische Regierung. Namentlich, wo die Gemeinweidigkeit besteht, ist der im Entwurfe aufgestellte Grundsatz nicht anwendbar, daß jeder Eigenthümer pflichtigen Landes unbedingt austreten könne. Mir ist im Oberland eine Gemeinde bekannt, wo das ganze Gemeinland in gewissen Zeiten des Landes gemeinweidig ist. Wenn also da eine Hälfte der Bürger sich von der Pflicht loskaufen will, so müssen es die andern geschehen lassen. Sene kaufen aber nur für ihre Hälfte Land die Pflicht los, behalten aber auf der andern Hälfte ihr Weidrecht, so daß also die letztere Hälfte um so mehr belastet wird, weil dann sämmtliches Vieh, das bisher auf allem Lande weidete, bloß auf sie getrieben wird. Was also auf der einen Seite für die Kultur gewonnen worden, das geht hier wiederum zu Grunde, so daß für die übrigen Berechtigten zuletzt nichts übrig bleibt, als gezwungener Weise auch ihre Hälfte loszukaufen. Dann aber ist der Loskauf nicht mehr fakultativ. Ueberdies wird der Loskaufspreis für die losgekaupte Hälfte wem bezahlt? der Gemeindskasse; diejenigen also, welche bisher auf allem Gemeinlande berechtigt gewesen, bekommen nichts von der Loskaufsumme und müssen noch obendrein zusehen, wie die erstern nunmehr ihr Vieh auf der letztern Land treiben. Dieser Umstand wird namentlich in den Berggegenden eintreten. Ich möchte nun den Entwurf nicht unbedingt von der Hand weisen, denn es ist ganz zeitgemäß, die nicht mehr ganz passenden helvetischen Gesetze zu revidiren; allein besser schiene es mir, dem Departement des Innern den Auftrag zu geben, einen auf die Grundlage der bestehenden Gesetzgebung gegründeten frischen Projekt zu bringen.

Buchmüller. Wir sind ebenfalls ganz in dem Falle, wie Herr Fellenberg gesagt hat, ich stimme daher zum Eintreten.

Huggler. Ich begreife sehr gut, was für eine Gemeinde Herr Fischer meint, nämlich den Hasleberg; aber das läßt sich sehr gut ausmachen. Sind im Entwurfe Fehler und Lücken, so wird sie der Große Rath in der Diskussion schon verbessern. Der Wunsch im ganzen Oberhasle, wo viele Gemeinweidigkeiten sind, geht nach einem solchen Gesetze. Ich stimme zum Eintreten.

Schläppi stimmt eben dahin, indem namentlich das Oberland der am stärksten unter den Weidrechten gedrückte Landesheil sei.

Kasthofer, Regierungsrath. Man weiß nicht recht, ob dieser Entwurf bloß die Weiddienstbarkeiten auf offenem Lande, oder auch diejenigen in den Wäldern betrifft; auch wird kein Unterschied gemacht zwischen den Weidberechtigten im flachen Lande und im Hügellande, für Schmalvieh und Hornvieh u. s. w.

Wenn man bei der Diskussion die nöthige Rücksicht nimmt auf die verschiedenen Lokalitäten und Bedürfnisse, so kann allerdings das Gesetz sehr wohlthätig wirken; auch wird die Aufhebung der Weiddienstbarkeiten fast überall gewünscht. Indessen ist es nicht möglich, im Hochgebirge alles weidpflichtige Land unbedingt loskäuflich zu erklären. Eine außerordentliche Masse von Landbewohnern setzt da großen Werth auf dieses Recht. Der große Bauer kann eingrasen, der geringere Landbesitzer oder wer gar kein Land hat, findet im Weidrechte seine einzige Hilfsquelle, die er bei strenger Durchführung des Grundsatzes der Loskäuflichkeit verlieren würde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Als Mitglied des Großen Rathes sei es mir erlaubt, auf einige Bemerkungen zu antworten. Dieser Entwurf ist hervorgerufen worden durch vielfach eingelangte Writschriften; es ergibt sich somit, daß ungeachtet des noch bestehenden helvetischen Gesetzes das Bedürfnis nach einem andern gefühlt wird. In den Grundlagen stimmt der Entwurf allerdings überein mit dem Gesetze von 1800, aber er leitet ein anderes Exekutionsverfahren ein, so namentlich in Betreff der Schätzungen. Besonders die §§. 13 und 14, wo von den verschiedenen Arten von Weidberechtigungen die Rede ist, unterscheiden sich vom Gesetze von 1800, indem das letztere diese Fälle nicht berücksichtigt. Das Departement des Innern hatte sich aus allen Gemeinden ein Tableau über die existirenden Weidberechtigungen geben lassen. Eine Masse von Verschiedenheiten kam da zum Vorscheine, so daß der Redaktor des Entwurfes, Herr Fürspreh Blösch, sie berücksichtigen konnte. Man hat sich hauptsächlich bei den sogenannten Gemeinweidigkeiten aufgehalten und befürchtet, daß die Einen durch die Andern zum Loskaufe gezwungen werden könnten. Wer den §. 1 aufmerksam liest, der wird finden, daß das nicht so stringent der Fall sein wird. Ich müßte also wiederholt auf's Eintreten antragen.

Escharner, Regierungsrath. Nicht aus Liebhaberei hat das Departement diesen Entwurf gebracht, sondern in Folge bestimmter Begehren und Writschriften, namentlich aus dem Amtsbezirke Narwangen. In der nächstens vorzulegenden Forstordnung sind zwar auch Verordnungen über Weiddienstbarkeiten enthalten, aber sie betreffen bloß solche in Waldungen, weshalb es besser schien, etwas Allgemeines zu bringen, weil bei uns sehr viele Weidrechte auf offenem Lande haften. In der ganzen civilisirten Welt werden dergleichen Weiddienstbarkeiten als ein landwirthschaftlicher Barbarismus angesehen, und es ist wahrhaftig Pflicht einer gesetzgebenden Behörde, demselben abzuhelfen. Ich schließe, daß es belieben möchte, den Entwurf artikelsweise zu behandeln.

A b s t i m m u n g.

1) Einzutreten		113 Stimmen.
Dagegen		3
2) Artikelsweise		Handmehr.

„§. 1. Alle gegenwärtig noch bestehenden Weiddienstbarkeiten sind im Umfange des alten Kantonstheiles, von der Erscheinung dieses Gesetzes hinweg, loskäuflich; mit alleiniger Ausnahme derjenigen Weiddienstbarkeiten, welche auf wirklichen Weiden haften, so lange diese letzteren vom Eigenthümer selbst als Weiden benutzt werden.“

Escharner, Regierungsrath, will die Bemerkungen erwarten.

Fellenberg besorgt, daß, wenn man nicht gleich hier beim §. 1 Vorsorge treffe, die Allmenden noch auf lange Zeit von der Wohlthat dieses Gesetzes ausgeschlossen bleiben werden. Mehrentheils gewinnt das Vieh auf den Allmenden nur Krankheiten durch die schlechte Weide, durch schlechtes Wasser, durch die Insekten u. s. w. Daher machen die Reichen, welche ihr Vieh anders unterhalten können, von diesem Weidrechte nach und nach immer weniger Gebrauch, obgleich sie auf das Recht selbst nicht verzichten, sondern es bei einer künftigen Theilung der Allmende geltend machen werden. Es ist nun unverantwortlich, daß wir noch so große Bezirke Land

da müssen wüste liegen sehen, während wir sie zu den fruchtbarsten Reichthumsquellen umschaffen könnten. Allein der Große Rath hat gar oft die Ansicht, daß er dem Impulse auch der ungebildeten Volksmenge folgen solle, diemal wir gerade auch hier dem Grundsatz huldigen müssen, daß, wenn Jemand sein Interesse nicht versteht und dadurch den Wohlstand seiner Familie gefährdet, ihm ein Vormund gesetzt wird. Die Mehrheit der Einsichtsvollen, welche wir hier einzig zu Rathe zu ziehen haben, will nun die Theilung der Almenden allerdings; aber die Aermern können sie nicht wollen, wenn die gesetzgebende Behörde nicht Vorkehrung trifft, damit die Unbemittelten schadlos gehalten werden für das, was bei Aufhebung des Weidganges nothwendig für sie verloren geht. Daher müssen wir die Opposition der armen Eigenthümer aufzuheben trachten durch eine sorgfältige und wohlwollende Kombination dieses Gesetzes. Sehen wir nun den §. 1 so allgemein, so bleiben alle diese Almenden noch auf ein Jahrhundert dem Barbarismus preisgegeben, wie ihn vorhin der Präsident des Departements des Innern bezeichnet hat. Ich trage daher darauf an, daß der §. 1 in dieser Hinsicht zu einer neuen Redaktion zurückgewiesen werde.

Obracht. Daß die Aufhebung des Weidganges von größtem Nutzen sein wird, hat sich gezeigt im alten Amte Bipp, wo fast alle Gemeinden ihre Weiden aller Art abgeschafft haben. Während das früher nicht weidpflichtige Land seinen Preis beibehalten hat, ist hingegen das weidpflichtig gewesene Land seither weit über die Hälfte im Preise gestiegen. Wir haben aber unsere Weidgerechtigkeiten aufgehoben nicht um Geld, sondern um Land, damit auch der Aermste etwas habe, um wenigstens seine Kartoffeln zu pflanzen, und damit nicht die Einwohnergemeinde immerfort die Armen erhalten müsse, während der Erlös in Geld einzig der Burgergemeinde zukäme. Daher wünsche ich, daß hier die Weidgerechtigkeiten nicht loskäuflich in Geld sondern in Land erklärt werden.

Trachsel. Es handelt sich hier bloß um eine Dienstbarkeit, nicht um Eigenthumsrecht, und wenn auch die Vertheilung der Almenden im Allgemeinen zweckmäßig sein mag, so sind doch an vielen Orten Verhältnisse, welche eine sehr sorgfältige Berücksichtigung erfordern. Ich schließe zum Paragraphen wie er ist.

Blösch. Das Departement des Innern hatte ein Formular zu einer Tabelle aufgestellt, worauf alle dergleichen Dienstbarkeiten in allen Gemeinden des alten Kantons nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit rubrikweise eingetragen werden sollten. Dieses Formular wurde in alle Amtsbezirke geschickt, und die Unterstatthalter wurden ersucht, diese Rubriken sorgfältig auszufüllen. Wären nun die Unterstatthalter diesem Auftrage überall gewissenhaft nachgekommen, so würde man eine genaue Uebersicht aller vorhandenen Weiddienstbarkeiten erhalten haben. Dieses ist aber nicht geschehen, und aus einigen Gegenden kamen sogar Protestationen; von andern erhielt man gar keine Antwort. So weit man aber Kenntniß bekam von den vorhandenen Dienstbarkeiten, sind sie bei der Redaktion berücksichtigt worden. Nur in Bezug auf die Zeit, während welcher geweidet werden darf, ergaben sich 49 verschiedene Weiddienstbarkeiten; in Bezug auf die Anzahl des Viehes 12, in Bezug auf die Arten des Viehes 35, in Bezug auf die Stellung der Berechtigten und Verpflichteten 40, u. s. w.; so daß man sieht, wie mannigfaltig sich alle diese Verhältnisse durchkreuzen. Allen diesen bekannt gewordenen Abweichungen hat die Redaktion des §. 1. Rechnung getragen. Warum bringt nun das Departement des Innern ein Gesetz, das eine gewisse Art von Dienstbarkeit, die auf dem Lande haftet, ablöslich erklärt, und andere dagegen, wie z. B. die Weg-, Brunnen-, Wässerungsdienstbarkeiten, nicht? Weil die meisten dieser Berechtigungen für den Besitzer einen größern Werth, als hingegen Nachtheil für den Verpflichteten haben und also für das Ganze ein Vortheil sind. Bei den Weiddienstbarkeiten ist das nicht so, denn im Allgemeinen schaden sie dem Verpflichteten mehr, als sie dem Berechtigten nützen, und also sind sie für das Ganze ein Nachtheil, und daher will man sie aus nationalökonomischen Rücksichten ablösen. Darum hat man im ersten Theile des Paragraphen den Grundsatz aufge-

stellt: alle Weiddienstbarkeiten im alten Kanton sind ablöslich, — denn so hat es ursprünglich geheißen, nicht loskäuflich. Warum folgt nun im zweiten Theile eine Ausnahme? Weil bei den hier genannten Weiddienstbarkeiten der Gesichtspunkt, welcher uns zur Regel bewog, wegfällt. Wenn der Eigenthümer selbst weidet, so wird für den Staat durch die Ablösung des Weidrechts Anderer nichts gewonnen. Wo also das Grundstück vom Eigenthümer selbst geweidet wird, soll er nicht das Recht haben, mir meine Weiddienstbarkeit abzulösen. Wenn aber der Eigenthümer sein Weidland in Ackerland umwandeln will, dann tritt der Grund zur allgemeinen Regel wiederum ein, und alsdann kann der Eigenthümer die Wohlthat des Gesetzes ansprechen. Es kann nicht die Rede davon sein, in einem Gesetze über Weiddienstbarkeiten den Grundsatz der Vertheilung der Almenden überhaupt aufzustellen. Es fragt sich bloß: Soll das Gesetz auch Bezug haben auf Weiddienstbarkeiten, die auf Almenden haften? Da wird, was in den §§. 3 und 4 gesagt ist, meistens Anwendung finden auf Almenden, nur ist da nicht gestattet, daß die Minderheit die Mehrheit zur Ablösung zwingt, weil dies nicht klug wäre.

Romang, Regierungstatthalter. Es ist allgemein anerkannt, daß die Weidrechte ein Nachtheil sind; aber man muß doch auch die Armen hiebei im Auge haben, damit diese wenigstens die Möglichkeit behalten, Ziegen zu haben, aber so, daß nicht Andere Schaden darunter leiden. Nun leiden namentlich die Waldungen sehr durch die darauf haftenden Weiddienstbarkeiten; daher möchte ich auch diese ablöslich, aber durch Austausch von anderem Weidland an arme Leute. Ich wünsche daher anstatt „loskäuflich“ zu sagen: „durch Loskauf oder Austausch ablöslich.“

Mühlemann, Regierungstatthalter, glaubt, der Ausdruck „loskäuflich“ passe nicht zu dem bisher bei Vertheilung von Almenden ziemlich allgemein befolgten Grundsatz, wonach die Rechtsamebesitzer die weidberechtigten Bürger oder ärmern Bürger durch Anweisung eines Theils des betreffenden Landes berücksichtigten, und wünscht daher den ursprünglich dagestandenen Ausdruck „ablöslich.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, glaubt, die Frage, ob die Entschädigung auch in etwas Anderem gegeben werden könne als in Geld, sei bei §. 15 zu behandeln, und der Ausdruck „loskäuflich“ greife ihr nicht vor, indem man auch um etwas Anderes als um Geld kaufen könne.

Kasthofer, Regierungsrath, schlägt anstatt „loskäuflich“ die Redaktion vor, „ablöslich, sei es in Geld, sei es in verhältnismäßigen Theilen des weidpflichtigen Landes.“ Im Oberland ist es rein unmöglich, die Weidpflicht für Schmalvieh mit Geld loszukaufen. Ich kenne eine Gemeinde im Oberland von 20 Haushaltungen, welche 800 Ziegen in die als Staatswaldungen geltenden Wälder schickt. Rechnet man 50 Franken als Loskauf für eine Ziege, so brächte das 40,000 Franken als Loskaufsumme für das gesamte Weidrecht. Wird nun der Staat, welcher den Ehrentitel hat, Eigenthümer von einer beträchtlichen Masse Hochwaldungen zu sein, solche Summen als Loskauf für die Weidpflicht zahlen wollen? Hingegen wenn Land bezahlt werden kann, kann er sagen: von der Waldmarch, welche seit undenklichen Zeiten zur Weide diente, wird z. B. ein Zehntheil abgetreten als Loskauf für die darauf haftende Schaafer- oder Ziegenweide. Das würde dann ein großer Vortheil sowohl für den Wald als für die Leute sein. — Der Redner trägt überdies auf Weglassung der im zweiten Passus des §. 1 vorgeschlagenen Ausnahme an, da er dessen Zweckmäßigkeit nicht einsehe.

Huggler fragt, wie es sich z. B. mit denjenigen Weidrechten verhalte, welche nur im Frühling und Herbst während einer gewissen Zeit benutzt werden können.

Blumenstein wünschte, dem Paragraphen beizufügen, daß wenn der Eigenthümer von weidpflichtigem Lande dasselbe einmal von der Weidpflicht losgekauft habe, um es als urbares Land zu gebrauchen, er es dann später nicht wieder als Weide solle benutzen dürfen.

Schlappi wünscht ebenfalls, daß die Entschädigung in Land geschehe, wovon er die Nothwendigkeit namentlich in Betreff der Weidrechte an der Mittelhöhe der Berge zeigt, welche nur benutzt werden, wenn die höhern Alpen mit Schnee bedeckt sind.

Tscharner, Regierungsrath. Die meisten der gefallenen Bemerkungen gehören nicht hierher, so namentlich der Wunsch, daß Vorkehren getroffen werden wegen zwangsweiser Aufhebung von Weidrechten auf Allmenden. Was das ursprünglich im Entwurfe gestandene Wort „ablöslich“ betrifft, so haben sich im Regierungsrathe namentlich die Rechtsgelehrten dagegen erhoben und den Ausdruck „loskäuflich“ zweckmäßiger gefunden. Uebrigens kann nach §. 15 auch Land angewiesen werden. Daß in Land entschädigt werde, wollte man nicht von vorne herein vorschreiben, da dieß in vielen Fällen nicht passend sein würde. Es ist überhaupt sehr schwierig, in einem solchen Gesetze auf alle möglichen Spezialitäten einzutreten. Nimmt man auf die Einen Rücksicht, so verstößt man gegen die Andern, u. s. w. Ist es nöthig, so können wir später immer noch Vervollständigungen des Gesetzes erkennen. Der §. 1 ist so allgemein gestellt, daß er den wichtigsten Bedürfnissen der Landeskultur entsprechen wird. Was die verschiedenen Arten von Weidberechtigungen, namentlich im Oberland, betrifft, so ist im §. 14 darauf Rücksicht genommen. Ich stimme zum §. 1, wie er ist, unter Vorbehalt jedoch der Vertauschung von loskäuflich gegen ablöslich.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für den §. 1, wie er ist, mit Vorbehalt der | |
| Redaktion | Mehrheit. |
| Dagegen | 21 Stimmen. |
| 2) Für „ablöslich“ statt „loskäuflich“ | Mehrheit. |
| Dagegen | 6 Stimmen. |

„§. 2. Der Eigenthümer eines weidpflichtigen Grundstückes, welcher die Weiddienstbarkeit loskaufen will, muß diese Absicht dem Besitzer des Weidrechts rechtlich ankündigen und wird durch diese Ankündigung zur Bezahlung einer vertragsmäßig, oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes richterlich zu bestimmenden Loskaufsumme verpflichtet.“

Romang, Regierungsrath, wünscht die Worte: „zur Bezahlung einer u. s. w. Loskaufsumme“ zu ersetzen durch: „zur Leistung eines u. s. w. Gegenwerthes.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, glaubt, unter Verweisung auf §. 15, daß der §. 2 keiner Veränderung bedürfe, außer „ablösen“ statt „loskaufen.“

Tscharner, Regierungsrath, findet, die Bemerkung des Herrn Romang könne erheblich erklärt werden. Im Uebrigen werde das Departement, wegen der bei §. 1 erkannten Redaktionsveränderung, nunmehr alle folgenden Paragraphen entsprechend redigiren.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|---------------|
| Für den Paragraphen, wie er ist | 2 Stimmen. |
| „ die Erheblichkeit der gefallenen Bemerkung | gr. Mehrheit. |

„§. 3. Ist der Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann der Loskauf nur infolge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefaßt werden muß, welche nach den allgemeinen Gesetzen und dem besondern Reglemente der Korporation für Beschlüsse solcher Art vorgeschrieben ist.“

von Sinner, Oberstlieutenant, möchte statt „eines Korporationsbeschlusses, der u. s. w.“ folgende Redaktion: „eines durch die Mehrheit zu fassenden Korporationsbeschlusses“ geschehen.

Der Paragraph wird mit Mehrheit gegen 4 Stimmen unverändert angenommen.

„§. 4. Bei weidpflichtigen Grundstücken, welche von mehreren Eigenthümern unvertheilt besessen werden, kann das Weid-

recht nur dann abgelöst werden, wenn die Mehrheit der Mit-eigenthümer es beschließt.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 5. Haftet das Weidrecht auf mehreren Grundstücken, die im getrennten Besitze verschiedener Eigenthümer sind, so kann jeder Eigenthümer sein Grundstück besonders loskaufen. Sind indeß die pflichtigen Grundstücke gewöhnlich nicht eingefristet, und wird die Weiddienstbarkeit nicht von der Mehrheit der Eigenthümer losgekauft, so können diejenigen Besitzer, welche ihr Eigenthum davon befreien, dasselbe auf eigene Kosten einfriesten.“

Blösch glaubt, im letzten Satze solle das Wort „können“ durch „müssen“ ersetzt werden.

Fellenberg. Diejenigen, welche die Aufhebung des Weidganges verlangen, handeln im allgemeinen Interesse; diejenigen aber, welche sich dieser Aufhebung widersetzen, handeln demselben entgegen. Also sollen diejenigen, welche sich der Aufhebung des Weidganges widersetzen, auf ihre Kosten verhüten, daß die Andern, welche ihre Grundstücke losgekauft haben, nicht durch den Weidgang Jener beschädigt werden.

Fischer stimmt, wie Herr Blösch, indem ein solches Verlangen an diejenigen, welche ihre Grundstücke losgekauft haben, sowohl billig als nöthig sei.

Blumenstein führt zur Unterstützung hiervon an, daß dieß in ähnlichen Fällen auf dem großen Moose von der Regierung immer verlangt werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath, stimmt auch dazu, mit der Bemerkung, daß die ursprüngliche Redaktion in ähnlichem Sinne abgefaßt gewesen sei, und daß sich sowohl das Gesetz von 1800, als auch das Gesetz für den Leberberg von 1816 dahin ausspreche.

Leibundgut, Regierungsrath, ist einverstanden, daß der betreffende Eigenthümer sich gegen allfälligen Schaden selbst zu schützen habe; wenn aber in solchen Fällen Jeder ohne Ausnahme einen Zaun um das losgekaufte Grundstück machen müßte, so könnte leicht die Einfriestung theurer sein, als das Grundstück werth ist, und so würde das Loskaufsrecht illusorisch.

Kißling, Amtschreiber, stimmt wie Herr Fellenberg. Wenn der Grundeigenthümer seine Pflicht loskaufen muß gegen Bezahlung, so sind die Betreffenden schuldig, dem Käufer das Losgekaufte gegen Schaden zu sichern.

May wünscht, daß dieser Paragraph ungefähr so redigirt werde, wie er im Gesetze für den Leberberg aufgestellt sei.

Tscharner, Regierungsrath, hält es für das Beste, den Paragraphen anzunehmen unter Vorbehalt des Entscheides, ob allfällig die ursprüngliche, mit dem Gesetze für den Leberberg ziemlich übereinstimmende, Redaktion hier aufgenommen werden solle, welche so gelautet habe: „so sind diejenigen Besitzer, welche ihr Eigenthum davon befreien, verpflichtet, dasselbe in eigenen Kosten so einzufriesten, daß es durch den Weidgang auf dem übrigen Lande nicht beschädigt werde.“

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|------------|
| 1) Für den Paragraphen mit Vorbehalt der | |
| Redaktion | Handmehr. |
| 2) Für unveränderte Annahme des §. 5 | 8 Stimmen. |
| „ die frühere Redaktion | Mehrheit. |

„§. 6. Beschließt die Mehrheit der Eigenthümer solcher Grundstücke, die gemeinsam weidpflichtig und nicht eingefristet sind, den Loskauf der Weiddienstbarkeit, so ist dieser Beschluß auch für die Minderheit verbindlich. In diesem Falle sind aber diejenigen, welche dem Beschlusse beistimmen, verpflichtet, die Loskaufsumme für die Uebrigen, wenn diese es verlangen, vorzuschießen. Diese müssen ihnen dagegen für ihren beziehenden Antheil der Loskaufsumme einen zu Vier von Hundert verzinslichen Schuldschein ausstellen, dessen Kapital jedoch von den

Gläubigern erst nach Verfluß von zehn Jahren aufgekündet werden kann, es sei denn, daß die Schuldner drei unbezahlte Zinsen auflaufen lassen. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung soll das durch den Loskauf befreite Land der Schuldner unterpfändlich verhaftet bleiben.“

Blösch trägt darauf an, der ursprünglichen Redaktion zufolge bei dem Worte „vorschreiben“, stehen zu bleiben und das Weitere den Betreffenden zu überlassen.

von Sinner, Oberstleutnant, kann diesem Antrage nicht beistimmen, wünscht aber, daß der auszustellende Schuldschein Gültbriefsrecht habe.

Buchmüller fragt, ob die Mehrheit der Eigenthümer nach persönlichen oder dinglichen Rechten bezeichnet sein solle.

Man wünscht die Beibehaltung des zweiten Theils des §. 6, schlägt aber, da man hier keinerlei Solidarität unter der Minderheit annehmen könne, folgende Redaktion vor: „Jeder derselben muß dagegen für seinen Antheil der Loskaufssumme u. s. w.“

Tscharner, Regierungsrath, empfiehlt die von Herrn May vorgeschlagene Redaktion, und glaubt, die zweite Hälfte des Paragraphen sei nöthig, um Kontestationen zu vermeiden. Die von Herrn Buchmüller gestellte Frage sei durch §. 9. beantwortet. Daß die auszustellenden Schuldscheine Gültbriefsrecht haben und also nicht ablösbar sein sollen, scheine unzweckmäßig.

Blösch schließt sich dem Antrage des Herrn May an.

Abstim m u n g.

- | | |
|---|------------|
| 1) Für den Paragraphen mit Vorbehalt der
Redaktion | Mehrheit. |
| Dagegen | 7 Stimmen. |
| 2) Für die Redaktion des Herrn May | Alle. |

„§. 7. Diese Vorschrift findet auch im Falle des §. 4 Anwendung, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer unvertheilter Grundstücke den Loskauf beschließt.“

Durchs Handmehr angenommen.

„§. 8. Der Eigenthümer eines Grundstückes, welches zum Theile unter die im §. 1 ausgesprochene Regel, zum Theile unter die ebendasselbst bestimmte Ausnahme fällt, ist befugt, das Weidrecht insoweit abzulösen, als Letztere nicht Anwendung findet. Verlangt es indeß in einem solchen Falle der Weidberechtigten oder die Mehrheit der Weidberechtigten, so muß das ganze Weidrecht losgekauft werden.“

Durchs Handmehr angenommen.

„§. 9. In allen in den §§. 4, 5, 6 und 8 bestimmten Fällen ist, wo nicht aus einem besondern Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, die Mehrheit nach dem Verhältnisse der Antheile zu berechnen (Satzung 396 des Civilgesetzbuchs).“

Durchs Handmehr angenommen.

„§. 10. Die Loskaufssumme ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schätzung auszumitteln. Die Veranstaltung der Schätzung ist Sache des Richters, in dessen Gerichtsbezirke das weidpflichtige Grundstück ganz oder zum größern Theil gelegen ist.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, giebt dem im §. 15 des Gesetzes für den Leberberg von 1816 aufgestellten Verfahren, wonach die Schätzung durch drei vom Oberamtmann zu bezeichnende Schätzer vorgenommen werden solle, den Vorzug, trägt aber, da nunmehr statt der frühern Oberamtmänner ein Regierungstatthalter und ein Gerichtspräsident aufgestellt seien, darauf an, daß der Richter die drei Schätzer zu wählen habe.

Blösch glaubt nicht, daß es zweckmäßig sei, von den allgemeinen Vorschriften des Civilgesetzes abzuweichen, und trägt daher darauf an, den im ursprünglichen Entwurfe enthaltenen

Beisatz wiederum aufzunehmen, nämlich: „welcher (nämlich Richter) dabei nach denjenigen Vorschriften und Grundsätzen zu verfahren hat, die im II. Abschnitte des III. Titels des Gesetzbuches über die Prozeßform in Civilsachen über den Beweis durch Sachverständige vorgeschrieben sind.“ Der Regierungsrath hat zwar diesen Beisatz als überflüssig gestrichen, aber Diejenigen, welche mit der Manipulation der Gesetze nicht ganz vertraut sind, werden über diesen Beisatz froh sein.

Die Herren Kissling, Amtschreiber, und Blumenstein verpflichten dieser Ansicht bei.

May. Es hat sich gezeigt, daß das im Civilgesetze vorgeschriebene Schätzungsverfahren ziemlich viele Kosten von vorne herein nach sich zieht, und daß dabei sehr häufig eine billige Schätzungssumme nicht herauskömmt. Zweitens liegt die Aufstellung eines besondern Verfahrens für diesen Gegenstand im Geiste des ganzen Entwurfs. Sie wollen hier etwas thun zur Beförderung der Landwirthschaft. Wenn man nun für diesen Zweck nicht etwas besonderes für nothwendig hielt, so würde man überhaupt kein eigenes Gesetz gebracht haben. Also scheint es nicht inkonsequent, die Freimachung des weidpflichtigen Landes durch Aufstellung eines eigenen besondern Schätzungsverfahrens zu erleichtern. Ich möchte also den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider unterstützen.

Die Herren Mühle mann, Regierungstatthalter, und Romang, Regierungstatthalter, unterstützen diese Ansicht.

von Erlach macht darauf aufmerksam, daß im Gesetze für den Leberberg der Administrativrichter verstanden sei, und daß daher jetzt die Regierungstatthalter und nicht die Gerichtspräsidenten die Schätzer ernennen, weshalb, wenn der Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider bliebe, man der Konsequenz wegen auch hier den Regierungstatthalter und nicht den Richter setzen müsse.

Abstim m u n g.

- | | |
|--|------------|
| 1) Für den Paragraphen wie er ist, mit Vorbehalt der Redaktion | 9 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider | Mehrheit. |
| 2) Die Wahl der Schätzer den Regierungstatthaltern zu übertragen | 7 Stimmen. |
| Sie den Gerichtspräsidenten zu übertragen | Mehrheit. |

„§. 11. Jede Partei kann nach erfolgter Loskaufsankündigung die Schätzung einleiten. Die Schätzung selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Auf den Antrag des Herrn Dr. Schneider, Regierungsrath, wird durchs Handmehr beschlossen, diesen Paragraphen zurückzusenden, um ihn in Einklang mit obigem Beschlusse zu setzen, und zugleich einen Termin aufzustellen, bis wann die Schätzungen eingeleitet werden sollen.

„§. 12. Die Loskaufssumme soll nach dem reinen Nutzen bestimmt werden, welchen die Weidensbarkeit dem Berechtigten gewährte, ohne Rücksicht auf den Nachtheil, welcher für den Eigenthümer des pflichtigen Landes mit ihrer Ausübung verknüpft war.“

Durchs Handmehr angenommen.

„§. 13. Für Weidrechte, welche alljährlich auszuüben waren, bildet der zwanzigfache Werth des mittleren Jahresertrages die Loskaufssumme. Bei Weidrechten, welche nicht alljährlich, sondern nach einem bestimmten Wechsel von Jahren auszuüben waren, ist diese Summe nach Verhältnisse der Zahl der unberechtigten Jahre herabzusetzen; so daß, zum Beispiele, die Loskaufssumme für ein je im dritten Jahre auszuübendes Weidrecht nur einen Drittheil des zwanzigfachen Werthes der Schätzungssumme eines Jahresertrages ausmachen würde.“

Durchs Handmehr angenommen.

„§. 14. Bei Weidrechten, welche nicht stets in gleichem, sondern nach einem gewissen Wechsel von Jahren, oder auch in einem und demselben Jahre zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenem Maße ausgeübt würden, ist vorerst der Nutzen jeder Ausübungsart besonders zu schätzen, und sodann der mittlere Ertrag eines jeden Jahres und mittelst dessen der Werth des ganzen Weidrechtes auszumitteln. Der Ertrag eines Jahres kommt heraus, wenn der Werth der verschiedenen Ausübungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird; der mittlere Jahresertrag, wenn der Werth des Weidrechtes in allen einzelnen Jahren, in denen die Ausübung desselben eine verschiedene war, zusammengerechnet, und durch die Zahl dieser Jahre dividirt wird.“

Durchs Handmehr angenommen.

„§. 15. Die Loskaufsumme muß, auf Begehren des Berechtigten, baar bezahlt werden. Uebrigens ist es demselben freigestellt, mit dem Pflichtigen sich über einen andern Zahlungsmodus zu verständigen. Statt des Loskaufs in Gelde kann auch eine Abtretung von pflichtigem Lande mittelst freiwilliger Uebereinkunft stattfinden. Bis zu vollständiger Entschädigung bleibt der Berechtigte in vollem Genuße seines Rechts.“

Escharner, Regierungsrath, glaubt, daß dieser Paragraph nunmehr zurückgeschickt werden müsse, um ihn in Harmonie mit §. 1 zu bringen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, kommt auf die Nothwendigkeit zurück, in gewissen Fällen den Berechtigten eine Entschädigung in Land statt in Geld zuzusichern, und schlägt daher vor, den Paragraphen dahin zu redigiren, daß in dem Falle, wo für den Weidberechtigten die Ausübung des Weidrechtes eine Nothwendigkeit sei, der Eigenthümer des weidpflichtigen Landes gehalten sei, den Berechtigten durch Abtretung eines verhältnismäßigen Theiles des weidpflichtigen Landes zu entschädigen.

Blösch schlägt, da man nunmehr vom Grundsatz baarer Bezahlung abgewichen sei, folgende Redaktion vor: „Der Gegenwerth der Weiddienstbarkeit muß, auf Begehren des Berechtigten, mittelst Abtretung eines verhältnismäßigen Theiles vom pflichtigen Lande, sonst aber in Geld, und in letzterem Falle baar geleistet werden. Bis die Entschädigung vollständig geleistet ist, bleibt der Berechtigte im vollen Genuße seines Rechtes.“

Mühlemann, Regierungsrath, kann einem solchen Antrage nicht beipflichten. In gewissen Gegenden ist aller Grund und Boden ohne Ausnahme zu gewissen Zeiten weidpflichtig; da wäre es doch unpassend, den Berechtigten die Befugniß zu ertheilen, einen Theil dieses Bodens als Entschädigung anzusprechen. Diese Sache muß genau untersucht, und es kann da nicht eine Redaktion aus dem Stegreife gemacht werden.

Neukom. Es giebt weidpflichtige Grundstücke, welche unmöglich getheilt werden können, und überhaupt wird hierin das Meiste durch Vertrag und freiwillige Uebereinkunft geschehen müssen.

Escharner, Regierungsrath. Der Antrag, den Berechtigten anheim zu stellen, ob sie in Land oder an Geld entschädigt sein wollen, hat gewiß sehr große Schwierigkeiten. Es gibt z. B. Weidrechte für Ziegen in Waldungen. Wenn nun der Berechtigte Entschädigung in Land fordern kann, so wird er einige Quadratklafter Wald fordern. Wenn aber derselbe ein anerkannter Frevler ist, würde es dann zweckmäßig sein, ihm das Recht zu geben, Tag und Nacht in den Wald auf sein Grundeigenthum zu gehen? Ich glaube, daß weder dem Pflichtigen noch dem Berechtigten die ausschließliche Befugniß der Wahl zwischen Land oder Geld ertheilt werden soll. Daher scheint mir, der §. 15 könnte bleiben, mit Vorbehalt einer übereinstimmenden Redaktion mit dem bei §. 1 gefaßten Beschlusse in Betreff der Ablöslichkeit anstatt der Loskäuflichkeit.

Abstimung.

Für den §. 15, mit Vorbehalt einer übereinstimmenden Redaktion	Mehrheit.
Für gefallene Meinungen	18 Stimmen.

„§. 16. Die Kosten des Loskaufes einer Dienstbarkeit sind von den Pflichtigen einzig zu bezahlen: sollte aber zwischen den Parteien über den Loskauf Streit entstehen, so hat über die Kosten dieses Streites der kompetente Richter zu erkennen.“

Durchs Handmehr angenommen.

„§. 17. Sowohl zu den Kosten des Loskaufes als zur Loskaufsumme selbst hat bei Grundstücken, die im unvertheilten Besitze mehrerer Personen sind, jede nach Verhältniß ihres Antheiles am gemeinsamen Eigenthume beizutragen, gegen den oder die Besitzer des Weidrechtes haften aber alle Miteigenthümer solidarisch.“

Durchs Handmehr angenommen.

Auf den Antrag des Herrn Landammanns wird die Berathung des §. 18 bis nach beendigter Diskussion über allfällige Zusatzartikel, letztere Diskussion aber auf die morndrige Sitzung verschoben.

Auf dahierige Anfrage des Herrn Landammanns wird mit 58 gegen 33 Stimmen beschlossen, daß zu den auf den Montag angesetzten Wahlen eines Landammanns, Schultheißen u. s. w. bei Eiden geboten werden solle.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. Wintermonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tällier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird an die Stelle des aus dem Großen Rathe getretenen Herrn Altschultheissen von Zavel zu einem Sechszehner für den Rest des Jahres 1839, im zweiten Skrutinium, ernannt: Herr Oberstlieutenant Kläye, mit 72 gegen 50 Stimmen, welcher letztere auf Herrn von Erlach gefallen sind.

Tagesordnung.

Fortsetzung der gestern abgebrochenen Verathung des Gesetzes über den Verkauf der Weiddienstbarkeiten.

Umfrage über Zusätze.

Fellenberg. Sie haben durch den gestrigen Großen Rathesbeschluss dem Lande eine große Wohlthat erwiesen; allein das Gesetz ist noch nicht ganz vollendet. Sie kennen das Phlegma unseres Volkes und die Schwierigkeiten, welche man da findet, auch das Beste durchzuführen, was die Behörde beschlossen hat. Der Schritt von Erlassung des Gesetzes zur Ausführung desselben ist immer noch ein bedeutender, und diese Ausführung kann wohl bloß durch ein materielles Interesse befördert werden. Sie haben eine Auflage gelegt auf die Hunde; Sie haben eine Auflage gelegt auf den Wein; weshalb sollten Sie nicht dem hier beabsichtigten Guten dadurch helfen, daß Sie eine Auflage legen auf die Fortdauer des Uebels des Weidganges, indem Sie die Ländereien, welche dem Wohlergehen des Staates entzogen werden durch den Weidgang, belegen. Das verlangt ein wohl überlegtes staatswirthschaftliches System, und dadurch wird eine wesentliche Beförderung der Erfüllung Ihres gestern ausgesprochenen Willens gewonnen. Ich trage demnach auf einen Zusatz an, dahin gehend, daß alle diejenigen Weiden, deren Weibehaltung für die Betreffenden nicht durchaus nothwendig ist, mit einer Abgabe belegt werden.

Tscharner, Regierungsrath. Die Ausscheidung, welche Weiden durchaus nothwendig seien, ist für die Behörden außerordentlich schwierig, und überdies glaube ich, man solle sich nicht von Staats wegen allzusehr in Privatinteressen einmischen. Auch macht Alles, was man durch Koercitivmittel erzielen will, meist entgegengesetzte Wirkung. Belehrung und Exempel werden auch hier das Meiste wirken. Wer im Winter gerne frieren will, den können wir nicht zwingen, sich warm zu kleiden, und wer im Sommer mit der Pelzkappe herumläuft, dem

können wir es nicht verbieten. Aus diesen Gründen möchte ich einstweilen von dem wohlgemeinten Antrage abstrahiren, bis man sieht, was für Folgen das Gesetz in seiner Anwendung haben wird.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit des Antrages	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.

Stettler stellt den Antrag, daß der ganze Entwurf mit den gefassten Entschlüssen nochmals an das Departement des Innern gewiesen werde, mit dem Auftrage, sich aus den verschiedenen Theilen des Kantons Männer beizugesellen, die mit den Agrikulturinteressen des Kantons vollkommen vertraut seien, indem das Departement in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, da es neben dem Präsidium und dem Redner drei Mediziner und einen Theologen zähle, nicht hinreichende Garantie in dieser Beziehung geben dürfte, zumal die Kommission für Landeskultur keine Mitglieder habe.

Der Herr Landammann bemerkt dem Antragsteller, daß dieser Antrag kein Zusatzartikel, sondern ein Anzug sei und also nicht hieher gehöre.

von Erlach wünscht einen Zusatzartikel in dem Sinne, daß der Eigenthümer einer Weide, der dem Besitzer des Weidrechts nach §. 2 die Absicht der Ablösung angekündigt hat, seine Ablösungserklärung, wenn die erfolgte Schätzung ihm zu hoch scheint, unter Ansfichtung der daherigen Kosten zurückziehen und durch die Berechtigten nicht gezwungen werden könne, derselben Folge zu geben.

Tscharner, Regierungsrath, pflichtet diesem Antrage bei.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit des Antrages	Mehrheit.
Dagegen	3 Stimmen.

Obrecht wünscht einen Zusatzartikel, dahin gehend, daß die Weidberechtigten nur Nutznießer des Verkaufskapitals sein sollen, und daß dieses Kapital nicht getheilt werden könne. Dem Antragsteller ist ein Ort bekannt, wo die früher weidberechtigt Gewesenen habliche Leute waren, aber nunmehr, da sie die erhaltene Verkaufssumme unter sich theilten und seither aufbrauchten, nichts mehr haben.

Tscharner, Regierungsrath. Man kann durch Verordnungen die Leute nicht zwingen, Verstand zu haben und häuslich zu sein; auch ist es nicht im Systeme der gegenwärtigen Regierung, Fideikommissgüter zu bilden, wie das eines wäre u. s. w.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit	Niemand.
-----------------------	----------

„§. 18. Dieses Gesetz soll vom 18. . . in Kraft treten, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern den 18

Dieser Paragraph wird nach dem Antrage des Berichterstatters mit der Bestimmung durchs Handmehr angenommen, daß das Gesetz vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft treten solle.

Schließlich wird der Eingang des Gesetzes, welcher also lautet:

„Der Große Rath der Republik Bern, in Betracht, daß die in großer Zahl bestehenden Weiddienstbarkeiten die Freiheit der Grundeigenthümer beschränken und die Verbesserung des Landes auf höchst nachtheilige Weise hemmen, verordnet:“

durchs Handmehr angenommen, jedoch mit Auslassung der als überflüssig erklärten Worte: „auf höchst nachtheilige Weise.“

Vortrag des Departements des Innern nebst Dekretsentwurf über Aufstellung eines Zusatzartikels zum Wirthschaftsgesetze vom 2. Mai 1836.

Der Vortrag zeigt die Nothwendigkeit der Ergänzung des Wirthschaftsgesetzes vom 2. Mai 1836 durch folgenden Zusatz zum §. 20, Titel II., desselben:

„Der Verkauf von geistigen Getränken und von Flaschenweinen ist, nach bisheriger Uebung denjenigen Personen, welche die erforderlichen Patente erhalten haben, auch fernerhin gestattet. Derselbe darf aber nur in offenen Kaufläden und unter den im §. 21 des Wirthschaftsgesetzes vorgeschriebenen Bestimmungen stattfinden und soll überdies auf einem Aushängeschild u. s. w. angezeigt werden. Die bisherigen Patente werden auf die gleiche Weise und gegen Bezahlung der Hälfte der Gebühr zugestimmt, welche für die Leistwirthschaften vorgeschrieben ist.“

Ischärner, Regierungsrath, erklärt, daß er in doppelter Stellung sei, indem er als Berichterstatter den Antrag verteidigen müsse, während er als Mitglied eine andere Meinung habe. Er trägt Namens des Regierungsraths auf Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes an. (Er verläßt den Rapporteurstuhl.)

Ischärner, Regierungsrath. Als Mitglied des Großen Rathes stelle ich nunmehr den Antrag, nicht einzutreten. Der vorgeschlagene Zusatz verstößt gegen das Wirthschaftsgesetz und ist also eine Abänderung, nicht Vervollständigung, desselben. Dadurch wird der Kleinverkauf über die Gasse wiederum eingeführt, und einzelnen Personen ein Vorrecht vor andern eingeräumt. Ferner ist dieß eine Begünstigung des fremden Weines gegen den einheimischen. Warum sollen Champagner- und Bordeauxweine weniger Patentgebühren bezahlen, als unser Seewein? Diejenigen, welche hier fremde Weine u. s. w. absetzen wollen, können sich mit den Keller-, Kaffee- und andern Wirthen abfinden.

Schnyder-Düfresme. Die Republik Bern ist das einzige Land, in welchem die Handelsleute nicht fremde Getränke verkaufen dürfen, ohne gebüßt zu werden. Wenn Sie die Neuenburger und Franzosen gegen die eigenen Bürger begünstigen wollen, dann fahren Sie fort, zu regieren, wie es in dieser Hinsicht seit 1836 geschehen ist. Seit 1836 giebt es hier Depots fremder Weinverkäufer, welche ihre Waare flaschenweise in den Häusern herumkolportiren, ohne irgend etwas dafür zu bezahlen; der hiesige Spezierer aber, wenn er eine Flasche solchen Weins verkauft, wird gebüßt. Ich stimme zum Eintreten.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Was für den Antrag des Regierungsraths hauptsächlich spricht, ist, daß es in der ganzen Welt, zumal in größeren Städten, so gehalten wird. Bei dem bisherigen Modus verliert der Staat die Patentgebühr, weil die fremden Weinverkäufer keinen Kreuzer bezahlen, und

der Gewinn kommt den Neuenburgern und Franzosen zu. Daher unterstütze ich den Antrag.

Stettler. Man hat da eine Anzeige von großer Saumseligkeit der Polizei gemacht. Wer dergleichen Gesetzesumgebung von Seite fremder Weinverkäufer kennt, soll sie der Polizei anzeigen. In andern Ländern hat man das Konzessionsystem, nicht das Patentsystem, und das macht einen großen Unterschied. Solche Verkäufer sollen also Patente lösen oder gebüßt werden. Ich stimme gegen den Antrag.

Hunziker. Der Handel mit bouschirten Flaschen ist ein alter Handel und hier von jeher mit dem Detailverkauf der Spezierer verbunden. Durch Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes werden Sie die Vermehrung der Zahl der Wirthschaften hindern, während dieselben vervielfältigt werden, wenn Sie die Spezierer zwingen, Wirthschaftspatente zu lösen. Andererseits ist die Patentertheilung begleitet von der Pflicht, ein geeignetes Lokal zu verzeigen. Ich weiß nicht, wie wir daran sind, wenn wir auch dazu die Handelsleute anhalten wollen. Ich stimme zum Antrage.

Mühlemann, Regierungsrath. Der Zusatz enthält entweder ein Vorrecht für einzelne Personen, oder er erkennt den Kleinverkauf über die Gasse wiederum an. Beides werden Sie nicht wollen, und also könnte ich unmöglich eintreten.

Dr. Lehmann. Ich kann mich nicht genug verwundern, wie der Regierungsrath diesen Antrag bringen konnte gegenüber dem lauten Wunsche des ganzen Landes, daß die Gelegenheiten zur Trunksucht vermindert werden. Dem Publikum ist Gelegenheit genug gegeben, sich jede Art von geistigen Getränken zu verschaffen. Der Antrag ist aber auch absolut schädlich, weil dadurch wiederum den Winkelwirthschaften Thür und Thor geöffnet wird. Was den Grund betrifft, daß es bisher immer so Uebung gewesen, so könnte man eben so gut das ganze Wirthschaftsgesetz aufheben, denn es widerspricht auch der vorher bestandenen Uebung.

Michel, in Bern. Bei den großen Spezereihandlungen wäre kein Mißbrauch zu riskiren; aber ich kenne schon mehrere kleine Spezereihandlungen hier, wo eigentliche Winkelwirthschaften sind. Darum stimme ich auch gegen den Antrag.

Ischärner, Regierungsrath. Ich muß als Berichterstatter pflichtgemäß antragen, daß man eine Klasse von Kantonsbürgern gegen die übrigen begünstige, daß man den vornehmen Spezierern die Pflichten abnehme, welche alle Andern, die geistige Getränke auswirthen wollen, erfüllen müssen, — daß man den fremden Wein gegen den einheimischen begünstige, und daß man in den Antrag eintrete.

A b s t i m m u n g.

Einzutreten	7 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Vortrag des diplomatischen Departements, mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechszehnern, nebst Dekretsentwurf über das Ansuchen der Gemeinden Riggisberg und Rätti um Trennung vom Kirchspiel Thurnen und Bildung einer eigenen Urversammlung.

Da die Kirchgemeinde Thurnen 3945 Seelen zählt, (§. 37 der Verfassung) so wird das Begehren empfohlen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des diplomatischen Departements, mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechszehnern, nebst Dekretsentwurf, betreffend die Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirk Büren.

Dieser Vortrag betrifft die kirchlichen und administrativen Verhältnisse der französischen Gemeinde Romont, welche im Jahre 1815 nach der Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern von dem Erguel losgerissen und nebst den deutschen Gemeinden Pieterlen, Meinsberg und Reiben dem Amts-

bezirke Büren einverleibt worden ist. Unter Erwähnung der verschiedenen Versuche, welche von den Angehörigen Romonts seit dem Jahre 1831 zum Zwecke der Lostrennung von Pieterlen und Wiedervereinigung mit Vauffelin gemacht worden, stellen das diplomatische Departement und das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehner den Antrag, daß der Grundsatz der Trennung Romonts von Pieterlen und dem Bezirke Büren und seiner Vereinigung mit Vauffelin im Amtsbezirke Courtelary ausgesprochen werden möchte.

Durch's Handmehr angenommen.

Anzeigen des Regierungsraths.

Der Regierungsrath giebt dem Großen Rathe von folgenden Verfügungen Kenntniß:

- 1) Daß der Regierungsrath die dem B. Buchser von Bätterkinden durch obergerichtliches Urtheil vom 9. August 1839 wegen verübter Verwundung auferlegte neunmonatliche Leistungsstrafe in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen bei gewöhnlicher Kost umgewandelt habe.
- 2) Daß der Regierungsrath der Einwohnergemeinde Lüzelflüß, welche in Bezug auf die Einschreibung ungetaufter Kinder in die Burgerrödel die Aufstellung schützender Form wünschte, habe er eröffnen lassen, es werde in dieser Beziehung bei der seiner Zeit dem Pfarramte Lüzelflüß erteilten Weisung sein Verbleiben haben, und es solle die nöthige Vorsicht zu Vermeidung unrichtiger Einschreibung angewendet werden.
- 3) Daß der Regierungsrath den Christ. Schori zu Bümpliz mit seiner Beschwerde gegen den seiner Zeit von der Dorfschaft Oberdettigen sollicitirten und hierauf vom Großen Rathe erlassenen Expropriationsbeschluß abgewiesen habe.

Vortrag der Justizsektion über die definitive Redaction des Dekretsentwurfes über Stipulirung von Akten in den Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion über die Genehmigung eines Freizügigkeitsvertrages zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf daheringe Vorträge der Justizsektion werden folgende Ehehindernißdispensationen erteilt:

- 1) Dem J. Steiner von Signau, mit 100 gegen 1 Stimme.
- 2) Dem Gilgian von Känel zu Scharnachthal, mit 89 gegen 4 Stimmen.
- 3) Dem J. Wanner von Ehelfosen, mit 91 gegen 6 Stimmen.
- 4) Dem J. J. Arn zu Wangenried, mit 88 gegen 6 Stimmen.

Auf daheringe fernere Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten, nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837, die Sanction erteilt:

- 1) Dem aus dem Nachlasse des Herrn Denys von Rougemont von Löwenberg dem Bürgerspital der Stadt Bern zugekommenen Legate von 1500 franz. Franken.
- 2) Dem von ebendaher dem äußern Krankenhause zugekommenen Legate von 1000 franz. Franken.
- 3) Der vom Nämlichen der hiesigen Blindenanstalt gemachten Schenkung von 1000 franz. Franken.
- 4) Den zwei dem Armengute der Schuhmachernzunft zu Theil gewordenen Vermächtnissen, nämlich:

von Fr. 1000 von Seite des Herrn Aboberzollverwalters Ulrich, und
von Fr. 750 von Seite des gewesenen Herrn Zuchthausdirektors Schärer.

Auf daheringe Vortrag des Militärdepartements wird Herr Oberstmilizinsektor Zimmerli als Garnisonskommandant für das Jahr 1840 bestätigt.

Vortrag des Militärdepartements über das Ansuchen mehrerer Instruktores des VII. und VIII. Militärkreises um Befoldungserhöhung.

Dem auf Abweisung gehenden Antrage wird, in Gemäßheit früherer Beschlüsse, durch's Handmehr beigeppflichtet.

Schließlich wird auf daheringe Vortrag des Militärdepartements zum Range eines Oberstlieutenants befördert Herr Major Bigler, von Worb, Oberrichter.

(Schluß der Sitzung um 1 3/4 Uhr.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 29. Wintermonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tällier.

Wahlkollegium der Zweihundert.

Nach dem Namensaufrufe, welcher 19 Abwesende zeigt, werden die §§. 35, 40, 41 und 44 der Verfassung, so wie auch der Eid der Mitglieder des Großen Rathes verlesen.

Tagesordnung.

Die im Einberufungsschreiben sub. III., B., I. bezeichneten Wahlen in den Großen Rath.

I. Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1841 für die durch den Austritt des Herrn Messerli erledigte Stelle.

Von 166 Stimmen erhalten:

	im 1. Stf.	im 2. Stf.	im 3. Stf.	im 4. Stf.
Hr. Oberst Zimmerli	19	55	56	91
„ Altlandammann Simon	19	50	53	61
„ Hauptmann Karlen	13	35	50	(8 Nullen.)
„ Salzfaktor Helg	13	24		
„ Hauptmann Lohner	8			
„ alt-Reg. Rath Wyß	7			
„ Dr. Fieche	6			
„ Fr. Mürger	5			
u. s. w.				

Erwählt ist somit Herr Oberst Zimmerli.

II. Erneuerungswahlen für die 13, auf 31. Dezember 1839 in Erledigung kommenden Stellen.

Erste Wahl.

Von 167 Stimmen erhalten:

	im 1. Stf.	im 2. Stf.	im 3. Stf.
Hr. Hauptmann Karlen	42	68	94
„ Salzhandlungsverw. Kohler	40	33	19
„ Altlandammann Simon	32	40	44
„ Oberrichter Jaggi	5	8	
„ Amtschreiber Brötie	4		
u. s. w.			

Erwählt ist Hr. Karlen, Dragonerhauptm. zu Erlenbach.

Zweite Wahl.

Von 160 Stimmen erhalten:

Hr.		im 1. Sfr.	67	im 2. Sfr.	106
Hr.	Salzhandl. verw. Kohler				
"	Altlandammann Simon	"	28	"	35
"	Amtschr. Brötie	"	17	"	6
"	Oberrichter Jaggi	"	8	"	6
"	Hauptmann Vogel	"	7	"	
"	u. f. w.				

Erwählt ist Herr Salzhandlungsverwalter Kohler.

Dritte Wahl.

Von 161 Stimmen erhalten:

Hr.		im 1. Sfr.	42	im 2. Sfr.	98
"	Oberrichter Jaggi	"		"	
"	Amtschr. Brötie	"	30	"	19
"	Altlandammann Simon	"	26	"	33
"	Rossignolat	"	9	"	9
"	Großrath Bucher	"	7	"	
"	Altgerichtspräsid. Widmer	"	7	"	
"	Hauptmann Vogel	"	5	"	
"	u. f. w.				

Erwählt ist Herr Oberrichter Jaggi.

Vierte Wahl.

Von 122 Stimmen erhalten:

Herr		im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Herr	Rossignolat	18	30	53	55
"	Bankdir. Ganguillet	27	48	54	55
"	Brötie	24	29	14	(4 Nullen).
"	alt Landam. Simon	10	10		
"	Großr. Obrist	6			
"	" " Widmer	6			
"	Peter Seiler	5			
"	u. f. w.				

Durchs Loos erwählt ist Herr Rossignolat.

Fünfte Wahl.

Von 157 Stimmen erhalten:

Herr		im 1. Sfr.	44	im 2. Sfr.	82
Herr	Bankdir. Ganguillet				
"	Gatterat	"	27	"	52
"	Brötie	"	13	"	10
"	alt Landam. Simon	"	9	"	7
"	G. R. Belrichard	"	8	"	
"	" " Monard	"	5	"	
"	Salzfakt. Helg	"	5	"	
"	u. f. w.				

Erwählt ist Herr Bankdirektor Ganguillet.

Sechste Wahl.

Von 144 Stimmen erhalten:

Herr		im 1. Sfr.	55	im 2. Sfr.	97
Herr	Gatterat				
"	Brötie	"	22	"	20
"	Obrist	"	9	"	12
"	Belrichard	"	8	"	17
"	Maj. Kämpfer	"	8	"	
"	alt Landam. Simon	"	8	"	
"	Engel v. Zivann	"	7	"	
"	Peter Seiler	"	5	"	
"	Monnard	"	5	"	
"	Hünerwadel, Staatschrbr.	"	5	"	
"	u. f. w.				

Erwählt ist Herr Gatterat, bisheriger Großrath.

Siebente Wahl.

Von 149 Stimmen erhalten:

Herr		im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Herr	Brötie	29	59	58	63
"	Pet. Seiler	24	43	46	60
"	Maj. Kämpfer	21	25	25	(12 Nullen).
"	Belrichard	10	15		
"	Hünerwadel	8			
"	Obrist	7			
"	Großr. Hunziker	6			
"	Engel	5			
"	u. f. w.				

Erwählt ist Herr Amtschreiber Brötie in Bern.

Achte Wahl.

Von 141 Stimmen erhalten:

Herr		im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Herr	Peter Seiler	43	59	69	71
"	Maj. Kämpfer	28	38	32	42
"	Rathschchrbr. Stapfer	16	17	17	(18 Nullen).
"	Engel	12	11		
"	Belrichard	9			
"	Monnard	5			
"	u. f. w.				

Erwählt ist Herr Peter Seiler von Interlaken.

Wegen vorgerückter Zeit werden die fernern Wahlen auf morgen verschoben.

(Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 30. Wintermonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Wahlkollegium der Zweihundert.

Der Namensaufruf zeigt 22 Abwesende.

Neunte Wahl.

Von 144 Stimmen erhalten:

	im 1. Str.	im 2. Str.	im 3. Str.
Hr. Major Kämpfer	38	68	89
Unterstatthalter Engel	26	38	29
Rathschreiber Stapfer	12	15	14
Monnard	22	8	
Belrichard	10		
von Grüningen	6		
Hünerwadel	5		
u. s. w.			

Ernennt ist Herr Major Kämpfer.

Zehnte Wahl.

Von 154 Stimmen erhalten:

	im 1. Str.	72	im 2. Str.	103
Hr. Unterstatthalter Engel				
Rathschreiber Stapfer		17		20
Dr. von Morlot		14		13
Monnard		12		7
Hauptmann Vogel		7		
von Grüningen		4		
u. s. w.				

Erwählt ist Herr Unterstatthalter Engel zu Twann.

Elfte Wahl.

Von 153 Stimmen erhalten:

	im 1. Str.	im 2. Str.	im 3. Str.	im 4. Str.
Hr. Rathschreiber Stapfer	29	55	62	88
Monnard	21	36	37	42
Dr. Zieche	16	28	28	(6 Nullen.)
Hunziker	11	15		
Dr. von Morlot	10			
Belrichard	7			
Gerichtspräsid. Kernen	7			
Hünerwadel	7			
Negt. Kämpfer, Großrath	4			
u. s. w.				

Erwählt ist Herr Rathschreiber Stapfer.

Zwölfte Wahl.

Von 146 Stimmen erhalten:

	im 1. Str.	im 2. Str.	im 3. Str.	im 4. Str.
Hr. Staatsf. Hünerwadel	13	24	44	73
Monnard	23	44	44	54
Dr. Zieche	24	40	36	
Hunziker	14	16		(7 Nullen.)
Dr. von Morlot	13			
Standesbuchh. Rosselet	11			
Gerichtspräsid. Kernen	7			
von Grüningen	6			
Belrichard	5			
u. s. w.				

Erwählt ist Herr Staatschreiber Hünerwadel.

Dreizehnte Wahl.

Von 147 Stimmen erhalten:

	im 1. Str.	im 2. Str.	im 3. Str.
Hr. Dr. Ammann	22	56	77
Standesbuchh. Rosselet	21	44	48
Monnard	22	20	14
Dr. Zieche	19	20	
Hunziker	12		
Hauptmann Stooß	11		
Gerichtspräsident Kernen	6		
Amtsrichter Hubler	6		
Dr. von Morlot	5		
u. s. w.			

Erwählt ist Herr Dr. Ammann zu Madißwyl.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Siebente Sitzung.

Montag den 2. Dezember 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe, welcher 10 Abwesende zeigt, und nach Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung giebt der Herr Landammann Kenntniß von folgenden einge-
langten Vorträgen:

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Hasle-,
Zoll- und Schüpbachbrücken;

Vortrag der Bittschriftenkommission über zwei Beschwervschriften;

Vortrag der Justizsektion über ein Ansuchen um die Bewilligung der Errichtung einer Familienkiste in Folge eines Legates;

Vortrag des Regierungsraths über die deutsche Pfarrstelle zu Neuenstadt;

Vortrag des Regierungsraths, in Betreff der Beurtheilung der Reaktionsprozedur und des Brienzwylerhandels;

Vortrag des Regierungsraths über das Entlassungsbegehren des Herrn Obergerichtspräsidenten Risold.

Hierauf wird verlesen eine Mahnung von 26 Mitgliedern des Großen Rathes, in Betreff der Verzögerung der Reaktionsprozeduren.

Die zum ersten Male anwesenden Herrn Zimmerli, Oberst, und Gerber leisten als neuerwählte Mitglieder den Eid.

Zimmerli, Oberst. Tit. Nachdem die Ede. Gemeinde Reichenbach, des Amtes Frutigen, auf eine schmeichelhafte Weise mit der Schenkung ihres Bürgerrechts mich beehrt hatte, geruhten Hochdieselben in einer Ihrer letzten Sitzungen, mir die nachgesuchte Naturalisation auf eine sehr verbindliche Art zu ertheilen. Dankbar verpflichtet gegen jene Gemeinde für den mir gegebenen Beweis von Achtung und Vertrauen, — bin ich es nicht in geringerem Maße gegen Sie, Tit., und ich folge nur einem sehr natürlichen Gefühle, indem ich Sie bitte, meine tiefgefühlte Erkenntlichkeit dafür genehmigen zu wollen. — Eine andere Auszeichnung sollte mir aber noch zu Theil werden, ich meine die Wahl, wodurch Sie mich hieher in Ihre Mitte gerufen haben. Erlauben Sie, Tit., daß ich in diesem Akte ein Zeichen der Anerkennung gegen unsern Wehrstand erblicke, der stets mit Ergebenheit und vaterländischem Sinne jedem Rufe unter die Waffen folgte und, wie bisher, auch ferner stets auf dem Pfade der Ehre und Pflicht anzutreffen sein wird. Möge derselbe sich fernerhin Ihres gütigen Wohlwollens zu erfreuen haben. — Weder Staatsmann noch mit Rednertalent begabt, — werde ich hier nur eine bescheidene Stelle einnehmen; indessen werden meine eifrigen Bestrebungen immerfort dahin gehen, die Wohlfahrt des engern und weitem Vaterlandes nach besten Kräften fördern zu helfen.

Tagesordnung.

Die im Einberufungsschreiben sub. B., II. bezeichneten Wahlen eines Landammanns, Schultheißen und fünf Regierungsräthe.

Der Herr Landammann erklärt, daß er, in Abweichung vom bisherigen Gange, es für zweckmäßiger halte, zuerst die fünf Regierungsrathsstellen besetzen zu lassen.

I. Wahlen in den Regierungsrath.

1) Ergänzungswahl für die durch Abberufung des Herrn Stockmar erledigte Stelle.

Von 211 Stimmen erhalten:

Hr.	Oberrichter Aubry	im 1. Str.	61	im 2. Str.	119
"	Helg	"	31	"	51
"	Choffat	"	15	"	17
"	Fenninger	"	15	"	12
"	Moreau	"	11		
"	Henzi	"	9	(3 Nullen.)	
"	Fürsprech Jaggi	"	8		
"	Mühlemann, Reg.-Statth.	"	7		
"	Balsiger	"	6		
"	Oberstlieut. Steinhauer	"	6		
"	von Erlach	"	5		

u. f. w.

Erwählt ist Herr Oberrichter Aubry.

Da die Großrathsstelle des Herrn Oberrichters Aubry mit 31. Dezember 1839 zu Ende geht, so erklärt der Herr Landammann, daß die so eben auf Herrn Aubry gefallene Wahl vorläufig nur bis 31. Dezember 1839 gelten könne, und daß daher für die Zeit vom 1. Januar 1840 hinweg eine nochmalige Wahl getroffen werden müsse, daß aber Herr Aubry, welcher auf 1. Januar 1840 neuerdings als vom Amtsbezirk Freibergen gewähltes Mitglied des Großen Rathes eintrete, wahlfähig sei.

2) Erneuerungswahlen für die im Kreis Schreiben bezeichneten vier durch periodischen Austritt erledigten Stellen der Herren Regierungsräthe Herrenschwand, Kohler, Koch und Fetscherin, und für die durch den periodischen Austritt des Herrn Aubry erledigte Stelle.

Erste Wahl.

Von 209 Stimmen erhalten:

Hr.	Aubry	im 1. Str.	50	im 2. Str.	111
"	Regierungsrath Koch	"	31	"	46
"	Reg.-Rath. Herrenschwand	"	24	"	18
"	Fetscherin	"	18	"	21
"	Fürsprech Jaggi	"	13	(2 Nullen.)	
"	Landammann von Zillier	"	12		
"	Balsiger, Gerichtspräsident	"	7		
"	Mühlemann, Reg.-Statth.	"	5		
"	Helg	"	5		

u. f. w.

Erwählt ist Herr Oberrichter Aubry.

Zweite Wahl.

Von 207 Stimmen erhalten:

Hr.	Reg.-Rath. Fetscherin	im 1. Str.	27	im 2. Str.	53	im 3. Str.	82	im 4. Str.	105
"	Koch		47		80		92		89
"	Kohler		43		40		19		
"	Landammann v. Zillier		16		18				
"	Fürsprech Jaggi		13					(10 Nullen.)	
"	Manuel		11						
"	Reg.-Statth. Roschi		5						

u. f. w.

Erwählt ist Herr Regierungsrath Fetscherin.

Dritte Wahl.

Von 208 Stimmen erhalten:

Hr.	Fürsprech Jaggi	im 1. Str.	23	im 2. Str.	34	im 3. Str.	62	im 4. Str.	100
"	Regierungsrath Koch		80		80		87		88
"	Kohler		32		33		37		
"	Oberstlieut. Steinhauer		16		30			(5 Nullen.)	
"	Landammann v. Zillier		14						
"	R.-Rath. Herrenschwand		13						
"	Reg.-Statth. Roschi		4						
"	Plüs		4						

u. f. w.

Erwählt ist Herr Fürsprech Jaggi.

Vierte Wahl.

Von 193 Stimmen erhalten:

Hr.	Oberstl. Steinhauer	im 1. Str.	27	im 2. Str.	62	im 3. Str.	86	im 4. Str.	123
"	Regierungsrath Koch		66		63		70		62
"	Kohler		24		31		21	(6 Nullen.)	
"	Landammann v. Zillier		18		10				
"	R. Rath Herrenschwand		10						
"	Reg.-Statth. Mühlemann		8						
"	Roschi		8						
"	Plüs		7						
"	Gerichtspräsident. Balsiger		3						

u. f. w.

Erwählt ist Herr Oberstl. Steinhauer zu Fraubrunnen.

Fünfte Wahl.

Von 203 Stimmen erhalten:

Hr.		im 1. Str.	65	im 2. Str.	106
Hr. Landammann v. Zillier					
" Regierungsrath Koch	"	"	43	"	28
" Kohler	"	"	33	"	28
" Reg.-Statth. Mühlemann	"	"	8	"	20
" Plüß	"	"	7	"	
" Reg.-Statth. Roschi	"	"	5	"	
u. f. w.					

Erwählt ist Herr Landammann v. Zillier.

von Zillier, Landammann. Vor Allem aus soll ich die Ehre haben, Ihnen recht herzlich zu danken für das ehrenvolle Vertrauen, welches Sie mir so eben erwiesen haben. Wenn ich Manches in meinen persönlichen Verhältnissen und Neigungen überlege, so muß ich Bedenken tragen, in den mir eröffneten neuen Wirkungskreis einzutreten. Auf der andern Seite kann ich mir keineswegs verhehlen, daß in unsern gegenwärtigen Verhältnissen Manches liegt, was einem Mitgliede der höchsten Volkziehungsbehörde nicht Rosen bringt. Daher halte ich es für meine Pflicht, das Amt nicht auszuschlagen, wozu mich nunmehr die Vorsehung berufen hat. Ich nehme die auf mich gefallene Wahl an.

Saggi, Fürsprech. Auch ich kann nicht umhin, Ihnen meinen aufrichtigen Dank abzustatten für den mir geschenkten Beweis von Vertrauen. Die Pflichten, welche Sie mir dadurch aufladen, stellen sich mir in ihrer ganzen Größe dar. Die vollständige Erfüllung derselben scheint mir fast zu schwierig für meine schwachen Kräfte; indessen will ich mein Möglichstes thun und erkläre die Annahme der Wahl, indem ich hoffe, daß Sie mir Ihre Nachsicht schenken, und daß wir bei Ihnen immer Unterstützung finden werden. Ohne dieses feste Vertrauen würde ich ganz bestimmt abgelehnt haben. Ich werde, meinen politischen, rechtlichen, moralischen und Religionsgrundsätzen treu, auch auf dem grünen Sessel den Großen Rath über mir, über demselben das Volk und über diesem Gott allein anerkennen. Ich bitte denselben, daß er auch fernerhin Bürgerkrieg von uns abwende und Ruhe und Eintracht im Vaterlande herstelle.

Auf dahेरige Anfrage des Herrn Landammanns wird mit 99 gegen 71 Stimmen beschloffen, ungeachtet der vorgerückten Zeit noch die beiden folgenden Wahlen vorzunehmen.

II. Wahl eines Landammanns für das Jahr 1840.

Von 186 Stimmen erhalten:

Hr.		im 1. Str.	im 2. Str.	im 3. Str.	im 4. Str.
Hr. Reg.-Rath Koch		43	63	92	104
" Ammann Henzi		17	28	39	61
" Stettler		82	34	31	
" von Erlach		31	26		
" Reg.-Rath Kohler		15			
" Blösch		12			
" Mesmer		9			
" Röhliberger		9			
" von Graffenried		3			
u. f. w.					

Erwählt ist Herr Regierungsrath Koch.

III. Wahl eines Schultheißen für das Jahr 1840.

Von 178 Stimmen erhalten:

Hr. Altschultheiß Escharner	137
" Landammann von Zillier	17
" Reg.-Rath Weber	14
" Dr. Schneider	6
u. f. w.	

Erwählt ist Herr Altschultheiß Escharner.

Escharner, Altschultheiß. Empfangen Sie, Zit., den lebhaftesten Dank für diesen wiederholten Beweis Ihres hohen Vertrauens. Ich hätte zwar gewünscht, daß ein Mann von jüngern Jahren mir diese wichtige und schwere Bürde abgenommen hätte. Aber auch ich bin der Ansicht, daß es Pflicht sei, sich den öffentlichen Angelegenheiten nicht zu entziehen, so lange Einem Gott die Kräfte schenkt. Ich werde suchen, nach bestem Wissen und Gewissen zum Besten der Republik zu rathen, und wünsche, daß Sie mir Ihre Nachsicht und Unterstützung angedeihen lassen bei den verschiedenen wichtigen Anlässen, welche zum Vorscheine kommen dürften. Ich bitte Gott um die nöthigen Kräfte zu Erfüllung meiner Pflichten.

Schluß der Sitzung um 5½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Achte Sitzung.

Dienstag den 3. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tällier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden verschiedene eingelangte Vorstellungen angezeigt und der Bittschriftenkommission zugewiesen.

Aubry, Oberrichter, ergreift als neuerwähltes Mitglied des Regierungsrathes das Wort. Ich weiß, auf gebührende Weise den neuen Beweis von Zutrauen zu schätzen, womit ich in der gestrigen Sitzung beehrt wurde; ich bitte Sie, den Ausdruck der vollkommensten Dankbarkeit, von der ich durchdrungen bin, zu genehmigen. Der Posten, auf welchen mich Ihre Stimmen berufen, wird, besonders für mich, schwierig und delikats sein. Ich täusche mich keineswegs über eine, in gewisser Art erzeptionnelle Stellung. Nichtsdestoweniger nehme ich die Funktionen eines Mitgliedes des Regierungsrathes, jedoch nur vom 1. Jänner 1840 hinweg, an. Mein Entschluß, bis zum 31. Dezember bei dem Obergerichte zu verbleiben, wird, ich hoffe es, von dieser hohen Versammlung gebilligt werden, ergründet sich auf das Motiv, die Erledigung eines Prozesses zu beschleunigen, welcher seit sieben Jahren dauert, und ich glaube, daß das öffentliche Wesen eine schnelle Beendigung desselben erheische. — In der neuen Laufbahn, welche sich vor mir öffnet, werde ich nichts vor Augen haben, als die Vollziehung unserer Verfassung und die Entwicklung der von ihr sanktionirten Prinzipien. Ich sehe diese Verfassung als einen Rettungsanker inmitten des Zusammenstoßes der Meinungen, der Leidenschaften und der verschiedenen Interessen an, welche die Gesellschaft bewegen; unter der Aegide ihrer, die Interessen Aller schützenden Formen müssen wir den Frieden und das Glück des Vaterlandes finden. — Indem ich mich Ihrem Wohlwollen empfehle, wiederhole ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank.

Hierauf wird verlesen eine Zuschrift des Herrn Regierungsraths Koch, worin derselbe die ihm gestern übertragene Stelle eines Landammanns für das Jahr 1840, unter Verdankung des ihm dadurch zugedachten ehrenvollen Austrittes aus dem Regierungsrathe, ablehnt, indem seine häuslichen Verhältnisse ihm nicht gestatten, eine Stelle von bloß einjähriger Amtsdauer zu übernehmen.

Die Herren Großräthe Steiner zu Niederösch und Probst zu Ins erklären durch Zuschriften ihren Austritt aus dem Großen Rathe.

Hierauf werden verlesen und sodann der Bittschriftenkommission zugewiesen zwei Zuschriften von Courroux und Roggenburg, gleichen Inhalts, betreffend die Einführung der französischen Gesetzgebung im Jura und mehrere andere Begehren in Hinsicht auf Kirchen-, Erziehungs- und Finanzwesen.

Beiden Zuschriften sind Erklärungen angehängt, laut welcher mehrere Unterzeichner ihre Unterschriften wieder zurückziehen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der gestrigen Wahlen.

Wahl eines Vicepräsidenten des Regierungsrathes für das Jahr 1840.

Von 163 Stimmen erhalten:

Herr Schultheiß Neuhaus	102
„ Landammann v. Tällier	35
„ Regierungsrath Weber	11
u. s. w.	

Ernannt ist Herr Schultheiß Neuhaus.

Auf dahierige Anfrage des Herrn Landammanns wird durch's Handmehr beschlossen, die Wahlen eines Landammanns, Vicelandammanns und Statthalters, weil sie auf heute nicht angezeigt werden konnten, auf die morndrige Nachmittagsitzung, die Ersatzwahl aber an die Stelle des vom Kollegium der Zweihundert in den Großen Rath gewählten und nunmehr ausgetretenen Herrn Probst zu Ins auf das folgende Jahr zu verschieben, weil nach Vorschrift der Verfassung das Wahlkollegium der Zweihundert jeweilen 14 Tage zum voraus einberufen werden soll.

Der neu ernannte Herr Schultheiß und Viceschultheiß für das Jahr 1840, so wie die neu ernannten Mitglieder des Regierungsrathes, mit Ausnahme des abwesenden Herrn Oberstlieutenants Steinhauer, werden hierauf beeidigt.

Ein Bericht des Regierungsrathes über den gegenwärtigen Stand der Reaktionsprozedur von 1832 wird verlesen, dahin gehend, daß, obschon dem Vernehmen nach diese Prozedur schon seit einiger Zeit spruchreif sei, doch die Beurtheilung derselben sich von Tag zu Tag verzögere.

Als auf den nämlichen Gegenstand bezüglich wird zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt die gestern angezeigte Mahnung von 26 Mitgliedern des Großen Rathes, dahin gehend, daß das Obergericht angewiesen werde, in Beiseitsetzung aller andern Geschäfte, sowohl die sogenannte Reaktionsprozedur als die Brienzylerprozedur noch im Laufe des Jahres 1839 zu beurtheilen.

Taggi, Oberrichter. Es ist mir persönlich diese Mahnung sehr erwünscht gewesen, und ich mache es mir zur Pflicht, über

den gegenwärtigen Stand der Reaktionsprozedur Auskunft zu geben. Die frühern Vorfälle in diesem Prozesse sind Ihnen allen bekannt, Zit.; ich fange also bloß an beim November 1837, dem Zeitpunkte, wo sie vom Amtsgerichte von Bern beurtheilt worden ist. Das Urtheil des Amtsgerichts mag sodann im Januar 1838 an den Herrn Obergerichtspräsidenten gelangt sein, und im Dezember 1838 reichte Herr Staatsanwalt Dietiker seinen Antrag ein. Ich muß nun hier erklären, daß die Schuld der Verzögerung nicht am Obergerichte liegt; dieses hat immer das Mögliche gethan, um die Sache zu befördern, weil allen Mitgliedern sehr viel daran gelegen war, daß die Sache einmal erledigt werde. Ich selbst habe oft der Sache gerufen und angetragen, die nöthigen Reklamationen zu machen. Andererseits ist das eine ungeheure Prozedur, 28,000—30,000 Seiten stark, und über 300 Angeklagte. Stellte man die ganze Prozedur hier auf, so würde sie acht bis zehn Fuß vom Boden hinweg betragen. Sobald nun im Dezember 1838 die Prozedur in die Hände des Obergerichts gekommen war, erließ der Herr Präsident eine Publikation, worin den Angeklagten bis zum 17. Februar 1839 Frist gegeben wurde, um ihre Vertheidigungen einzureichen. Einige haben davon Gebrauch gemacht, Andere nicht. Am 21. Februar 1839 ist mir sodann der Auftrag gegeben worden, darüber zu rapportiren, was gewiß eine schwierige Arbeit ist. Früher hatte Herr Aubry daran gearbeitet, aber die Sache der deutschen Sprache wegen für ihn zu schwer gefunden. Ich konnte nun natürlich nicht sogleich mit Schreiben anfangen, ich mußte zuerst die Sache überlesen und sehen, wie ich sie angreifen wolle. Indessen habe ich mich unaufhaltsam damit beschäftigt bis zum 18. Juni; alle Tage habe ich wenigstens acht bis neun Stunden daran gearbeitet. Am 18. Juni gab ich meinen Antrag dem Obergerichte ein, hoffend, daß nunmehr diese Prozedur spätestens im November beurtheilt sein werde. Indessen war eine Verschiebung aller übrigen Geschäfte nicht möglich, da viele derselben ihrer Natur nach unaufschiebbar sind, wie z. B. solche Kriminalprozeduren, wo die Leute in der Gefangenschaft sind. Hingegen sind vom November hinweg alle Civilgeschäfte bis in's Jahr 1840 verschoben worden, und der Herr Präsident hatte das Obergericht avertirt, daß man sich bereit halten solle, in der Mitte Novembers mit der Reaktionsprozedur anzufangen. Als man nun daran gehen wollte, hieß es, sie sei noch nicht vollständig in den Händen aller Mitglieder gewesen. Darauf setzte er zum zweiten Male Termin auf den 1. Dezember; allein hier waren nun die wichtigen Wahlen, wozu bei Eiden geboten war, so daß man wiederum nicht beginnen konnte. Ich erkläre, daß die Prozedur von allen Mitgliedern des Obergerichts gelesen werden konnte, und daß also nichts hindert, zu urtheilen. Diese Beurtheilung kann höchstens acht Tage wegnehmen, wenn das Obergericht Vor- und Nachmittags Sitzung hält. Es ist mir nicht bekannt, daß meine Herren Kollegen mit dem Lesen der Prozedur im Rückstand wären; sie werden also die Anträge gelesen haben. Das Obergericht hat es immer sehr bedauert, daß die Sache so lange trainirte, und Niemand soll da absichtliche Verzögerung voraussetzen. Von allen Seiten ist das Obergericht mit Vorwürfen überhäuft worden, und ich habe manche schlaflose Nacht deswegen gehabt; allein es war nicht möglich, zu helfen. Ich soll noch anzeigen, daß drei Oerrichter sich bei dieser Prozedur im Austritte befinden, nämlich Herr Darelhofer wegen Verwandtschaft, Herr Mani, weil er einen Theil der Untersuchung geführt hat, und Herr Kurz, welcher der Verfasser einer Vertheidigung ist. Es mußten daher die nöthigen Suppleanten einberufen werden. Was mich betrifft, so soll die Sonne von 1839 nicht über der unbeurtheilten Reaktionsprozedur untergehen. Ich hoffe, daß in 14 Tagen abgeurtheilt sein wird, unvorhergesehene Hindernisse, für welche Niemand bürgen kann, nicht gerechnet.

Schlappi berichtet in Betreff der Brienzwylprozedur, daß dieselbe in der ersten oder einer der nächsten Sitzungen des Amtsgerichtes von Interlaken erstinstanzlich werde beurtheilt werden können. Sie sei schon vor circa einem Jahre dem Amtsgerichte zur Besprechung der Vorfrage der Vollständigkeit zugekommen; das Amtsgericht habe keinen heitern Beweis gegen die Angeklagten darin gefunden und daher für das Beste erachtet,

wenn die Betheiligten über ihre Aussagen einen Eid ablegen. Diese haben aber dagegen recurrt, und jetzt sei die zwei dicke Bände starke Prozedur erst vor kurzer Zeit wiederum nach Interlaken zurückgekommen.

Mani, Oerrichter. Ein wesentlicher Grund der Verzögerung der Brienzwyl Prozedur ist in einem Mißverständnisse zu suchen, das durch den damaligen Herrn Untersuchungsrichter Lusti herbeigeführt worden ist. Die Prozedur sollte nämlich, da sie auf dem Kriminalwege angehoben war, jedenfalls zuerst dem Obergerichte zur Vollständigkeitsklärung zugesendet werden; das hat aber Herr Lusti umgangen und die Sache sogleich dem Amtsgerichte zugewiesen, darauf hat das Obergericht das erstinstanzliche Befinden als incompetent kassirt. Die Prozedur ist aber so dick, daß man unmöglich sogleich darüber Bericht erstatten konnte; indessen ist sie vor einiger Zeit wiederum an das Amtsgericht geschickt worden.

Stettler. Diese Mahnung kommt mir vor, wie wenn man zu läuten anfängt, wenn ein Gewitter bald vorüber ist. Indessen ist es zu verdanken, wenn man auch etwas spät läutet. Ich stimme zur Erheblichkeit.

Saggi, Fürsprech, unterstützt den Antrag ebenfalls, möchte aber, um doch möglicherweise eintretenden absoluten Hindernissen Rechnung zu tragen, dem Obergerichte zur Pflicht machen, die Prozedur noch im Laufe dieses Jahres zu beurtheilen, sofern dieß immer möglich sei.

Saggi, Oerrichter, schließt sich dieser Meinung dahin an, daß das Obergericht bei seiner Verantwortung und seinem Eide aufgefordert werde, sobald als irgend möglich abzuurtheilen.

Der Herr Landammann bemerkt, es sei nur um die Erheblichkeit der Mahnung zu thun.

Die Erheblichkeit wird durchs Handmehr ausgesprochen.

Vortrag des Regierungsraths über das Entlassungsbegehren des Herrn Oberst Risold von der Stelle eines Obergerichtspräsidenten.

Der Vortrag schließt auf Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Ischärner, Vizeschultheiß, als Berichterstatter. Der Regierungsrath war in seinem Antrage einmüthig, jedoch war dort zugleich der Wunsch geäußert worden, daß die Entlassung erst auf Ende dieses Jahres gegeben werde, damit die endliche Beurtheilung der Reaktionsprozedur nicht etwa neue Zögerung erleide. Ich wünsche daher, daß der Große Rath gegen den Herrn Oberst Risold den Wunsch ausspreche, er möchte seine Entlassung erst auf den 1. Jänner nehmen.

Mani, Oerrichter, bedauert, daß man dem Verlangen des Herrn Risold entsprechen müsse, wünscht aber, daß der vom Herrn Berichterstatter gemachte Antrag ausgedehnt werde bis zum Zeitpunkte, wo die Reaktionsprozedur beurtheilt sein werde, indem sich die Sache möglicherweise doch noch bis über das Neujahr hinaus erstrecken könne.

Saggi, Oerrichter. Ich müßte mich gegen den Antrag des Regierungsrathes aussprechen. Die nächste Veranlassung des Entlassungsbegehrens ist Ihnen allseits bekannt, nämlich der leidige Umstand wegen des Kassationsgerichtes. Mit diesem Gegenstande hat sich der Regierungsrath bereits dreimal beschäftigt, ich will also nicht darauf eintreten. Der Große Rath hat als souveräne Behörde entschieden, und also ist es geschehen; aber es dünkt mich, daß zureichende Gründe gewesen wären, um Herrn Risold als Präsidenten des Kassationsgerichtes zu dispensiren. Herr Risold hat seine Gründe angegeben, warum er die Stelle ablehnen müsse; er hat sich dabei bezogen auf sein Alter und seine vielen Geschäfte als Präsident des Obergerichts. Der Regierungsrath hat sein Gesuch um Entlassung als Präsident des Kassationsgerichtes abgewiesen. Nun wäre hier wohl ein Ausweg zu finden. Ich weiß, daß der Herr Vizepresident des Obergerichtes unter den obwaltenden Umständen sich nicht weigern würde, die Stelle eines Präsidenten des Kassationsge-

richtes anzunehmen. Ich will hier nicht dem Herrn Obergerichtspräsidenten ein Leumundszugniß ausstellen; allein er hat das ihm geschenkte Vertrauen gerechtfertigt und ist ein redlicher und ausgezeichneter Arbeiter. Deswegen soll ich glauben, daß, wenn Herr Risold von der Stelle eines Präsidenten des Kassationsgerichts dispensiert wird, er sich dazu verstehen dürfte, das Präsidium des Obergerichts beizubehalten. Das läge wahrhaftig im Interesse des Landes. Wenn der Regierungsrath der Konsequenz wegen geglaubt hat, Herrn Risold nicht entsprechen zu können, so können Sie, Zit., es thun, und ich trage hiermit ehrerbietig darauf an.

Blösch. Man hat bereits geäußert, daß der Rücktritt des Herrn Risold aus dem Obergerichte zu bedauern sei. Wäre das ein vereinzeltes Faktum, etwa in Folge eines Unglücksfalles oder eingetretener Krankheit, so wollte ich mich damit begnügen, den Verlust lebhaft mitzuempfinden. Allein diesmal sind die Veranlassungen zu diesem Austritte hauptsächlich zu bedauern. Er ist das Resultat von Mißverhältnissen, welche überhaupt höchst übel wirken auf unsere Zustände. Das auch im Kanton Bern eingeführte eidgenössische Militärstrafgesetzbuch stellt unter Anderem eine Kassationsbehörde auf. Diese sollte nach meiner Ansicht durch den Großen Rath aufgestellt werden. Anstatt dessen erläßt der Regierungsrath ein Dekret, worin ausgesprochen wurde, daß einzelne Oberrichter von Amtes wegen darin sitzen sollen, und zugleich wurden diese eingeladen, und zwar namentlich der Präsident, vor Regierungsrath zu erscheinen und da den Eid zu leisten. Mag man nun über die Verfassungsmäßigkeit jenes Dekretes Ansichten haben, welche man will, so muß man doch zugeben, daß es unschicklich war, Mitglieder einer durchaus koordinirten Behörde vor sich zu beschleiden, und sich von ihnen den Eid leisten zu lassen, während sie als Mitglieder der höchsten Gerichtsbehörde unmittelbar vor Großem Rathe den Eid geleistet haben, gerade wie die Mitglieder der obersten Vollziehungsbehörde. Darauf bringt das Obergericht den Antrag hierher, daß das Dekret als auf Irrthum beruhend zurückgezogen, und daß vom Großen Rathe aus ein solches erlassen werden möchte. Hätte man das befolgt, so wäre Alles gut gewesen; aber das hat nicht beliebt. Indessen hat der Große Rath das vom Regierungsrathe erlassene Dekret sanktionirt, und von diesem Augenblicke an habe ich keinen Anstand genommen, in diesem Gerichte zu sitzen. Allein nicht alle Mitglieder sind gleicher Ansicht, und das Obergericht machte nachher nochmals auf die Verfassungswidrigkeit des Dekretes aufmerksam. Die Aufhebung beliebte wiederum nicht, aber diesmal mit sehr kleiner Mehrheit, mit 60 gegen 50 Stimmen. Ist es für eine solche kleine Mehrheit in dergleichen Fällen nicht Pflicht, schonender zu verfahren? Anstatt dessen erhielt der Herr Obergerichtspräsident Risold sogleich neuerdings die Aufforderung, vor Regierungsrath den Eid zu leisten. Er verweigerte dies, und ich rechne es ihm zum Verdienste an. Wer ihn kennt, mußte wissen, was für einen Effekt das nothwendig auf ihn machen würde. Er wird den Eid vor Regierungsrath nie leisten. Nachher ersuchten ihn mehrere seiner Freunde, er möchte bloß die Entlassung aus dem Kassationsgerichte begehren. Dieses Gesuch hat er an Sie, Zit., gerichtet. Hätte nun da der Große Rath die Sache einfach behandelt, so wäre Alles beseitigt gewesen; aber nein, der Große Rath überwies das Gesuch dem Regierungsrathe, und der Regierungsrath glaubte, konsequent zu sein, wenn er ungeachtet der im Entlassungsgesuche angeführten Gründe die Entlassung verweigere. Mir kam damals ein Gerücht vor die Ohren, daß man sich im Regierungsrathe geäußert habe, der Mann müsse diesmal entweder untendurch, oder aus dem Obergerichte. Kein Gedanke, daß das die Stimmung des Regierungsrathes oder des Großen Rathes sein könnte; aber solche Äußerungen sind dem Betreffenden ebenfalls zu Ohren gekommen. Welchen Eindruck eine solche Behandlung auf einen Mann haben muß, der einiges Gefühl von Selbstständigkeit hat, mag Jeder selbst beurtheilen. Somit, Zit., ist das Entlassungsgesuch des Herrn Obergerichtspräsidenten Risold das Resultat einer — Neckerei zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte, — ich darf es wohl aussprechen. Das, Zit., muß Einen erschrecken, wenn man sieht, daß man die ausgezeichnetesten Beamten auf diese Weise aus den Behörden treibt, denn gerade solche Männer setzen sich einer solchen

Behandlung am wenigsten aus. Herr Oberst Risold wird daher seine Stelle als Obergerichtspräsident unter keinen Umständen mehr beibehalten, — das weiß ich ganz bestimmt; es ist jetzt zu spät. Daher kann ich weder dem Antrage des Herrn Oberrichters Jaggi noch demjenigen des Herrn Viceschultheißen Eschärner beistimmen, sondern ich schließe zur einfachen Entlassung in allen Ehren u. s. w.

Jaggi, Regierungsrath. Auf die Sache selbst will ich nicht wieder zurück kommen, sondern nur aufmerksam machen, daß die Mehrheit des Großen Rathes seiner Zeit gefunden hat, der §. 90 der Verfassung entscheide die Sache. Ueberhaupt wäre es kurios, wenn eine Mehrheit von 60 gegen 50 Stimmen nicht wollte einen einmal gefaßten Beschluß erequiren. Wohin würden wir da kommen? Allerdings hat Herr Risold ein Begehren an den Großen Rath gestellt, daß er möchte vom Kassationsgerichte freigelassen werden; allein der Große Rath hat das zu gutfindender Berücksichtigung an den Regierungsrath gewiesen. Dieser wies die Sache an das Militärdepartement, und letzteres war in zwei Ansichten getheilt. Ich war sowohl da als nachher im Regierungsrath in der Minderheit, welche fand, daß es der Fall sei, die Entlassung zu geben. Allein jetzt ist die Sache anders. So wie sie hieher kommt, muß man Herrn Risold seine Entlassung einfach in allen Ehren und unter Verdankung u. s. w. geben. Er greift überhaupt die Verfügungen des Großen Rathes auf eine sehr unbeliebige Weise an, er wirft Ihnen immerfort Verfassungswidrigkeit vor u. dgl. Darauf können wir unmöglich eingehen. Hingegen stimme ich zu der Ansicht des Herrn Viceschultheißen Eschärner oder des Herrn Oberrichters Mami.

Marti, Oberrichter. Ich dagegen könnte unmöglich zu der von diesen beiden Herren Präopinanten beantragten bedingten Entlassung stimmen. Wer will Herrn Risold zwingen, so lange zu bleiben, wenn er nicht will? Er wird sich nicht zwingen lassen. Niemand bedauert seinen Austritt mehr als ich; er ist im Obergerichte, wenigstens gegenwärtig, nicht zu ersetzen. Nichtsdestoweniger stimme ich zur einfachen Entlassung in allen Ehren.

Eschärner, Viceschultheiß. Vor Großem Rath sollten niemals Personen eine Rolle spielen. Der Große Rath soll einzig und allein berathen, ob etwas ihm Vorgelegtes den Gesetzen gemäß ist oder nicht. Was die nach der vom Großen Rathe ausgesprochenen Sanktion des mehrerwähnten Dekretes wiederholt erlassene Aufforderung an den Herrn Obergerichtspräsidenten, bezüglich auf die Eidesleistung, betrifft, so hatte ich damals die Ehre, den Regierungsrath zu präsidiren, und von verschiedenen Seiten wurde ich bereits gefragt, warum das Dekret nicht erequiret werde. Daher war es meine Pflicht, es zu erequiren, und in Folge dessen ist die Einladung an die betreffenden Mitglieder, keineswegs als an das Obergericht, aber an einzelne Mitglieder desselben, welche zufällig als Kassationsrichter bezeichnet waren, ergangen, vor Regierungsrath den Eid zu leisten. Die eingeladenen Mitglieder erschienen, nur der Herr Präsident nicht, sondern statt dessen gelangte die Anzeige von ihm an den Regierungsrath, er werde beim Großen Rathe die Entlassung aus dem Obergerichte nehmen. Also war auch nicht ein Schein von Absicht vorhanden, den Herrn Obergerichtspräsidenten Risold zu beleidigen. Unter den gegenwärtigen Umständen müssen wir einerseits die verlangte Entlassung gewähren, andererseits aber ist es im Interesse der Republik, den Wunsch beizufügen, daß Herr Risold seine Entlassung erst nach Beurtheilung der Reaktionsprozedur nehme, welchem Antrage des Herrn Oberrichters Mami ich mich hiermit anschließe.

Jaggi, Oberrichter, erklärt, in Folge der von Herrn Blösch gegebenen Versicherung nunmehr auch zur Entlassung zu stimmen.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für unbedingte Entlassung | 52 Stimmen. |
| Für bedingte Entlassung | 69 „ |
| 2) Die von Herrn Mami beantragte Bedingung beizufügen | Handmehr. |

Vortrag des Baudepartements über die Zufahrten zu den Hasle-, Zoll- und Schüpbachbrücken.

Der Vortrag zeigt die Nothwendigkeit, das Baudepartement zu ermächtigen, die Zu- und Vonfahrten bei den genannten drei Brücken und die hiezu erforderlichen Straßenanlagen nach den vorgelegten Plänen auszuführen. Zu diesem Zwecke werden verlangt:

Für die Schüpbachbrücke . . .	Fr. 3,500
„ „ Zollbrücke . . .	„ 17,000
„ „ Haslebrücke . . .	„ 12,000

Gleichzeitig wünscht das Baudepartement die Ermächtigung zu erhalten, in Betreff der Haslebrücke der Gemeinde Rüerau die Devissumme auszubehalten und ihr zu überlassen, unter Bestreitung der Mehrkosten die kostspieligere Richtung für die Verbindungsstraße auszuwählen.

Ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Baudepartements über Straßen- und Wasserbauten am Schwarzwasser und daheriges Kreditbegehren.

Der Vortrag verlangt für die erwähnten Bauten von der Wislisau in den Graben die Summe von Fr. 6500, woran der Regierungsrath, laut Kompetenz, bereits Fr. 3000 bewilligt hat.

Durch's Handmehr angenommen.

Auf daherigen Vortrag der Polizeisektion werden folgende Naturalisationen ertheilt:

- 1) Dem P. Fries, Wagner zu Thierachern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Schattenhalb, Amtsbezirks Oberhasli, zugesichert ist, mit 81 gegen 35 Stimmen.
- 2) Dem Hrn. Buchhändler Körber in Bern, mit der Bürgerrechtszusicherung von Zwann, mit 93 gegen 20 Stimmen.

Vortrag der Polizeisektion, betreffend die definitive Befoldung des Inspektors für Maß und Gewicht.

Der Antrag geht auf jährliche Fr. 400, in Herabsetzung der früher provisorisch bestimmten Summe von Fr. 1000, da nunmehr die Aufgabe dieses Beamten wesentlich erleichtert worden.

Stettler glaubt, daß, da diese Stelle immerhin einen wissenschaftlich-gebildeten Mann erfordere, die Befoldung wenigstens Fr. 600 betragen sollte.

Mit Mehrheit gegen eine Stimme wird dem Antrage der Polizeisektion beigeppflichtet.

Auf daherigen Vortrag des Militärdepartements wird zu einem Artilleriemajor befördert Herr Hauptmann Wilhelm König in Bern.

Vortrag des Militärdepartements über die Anschaffung von Perkussionsgewehren.

Der Antrag geht dahin, es möchte, in Abweichung von einer seither vom Großen Rathe erheblich erklärten Motion, bei dem seiner Zeit mit einer Fabrike in Lüttich gemachten Auftrage zu Lieferung von 2000 Perkussionsgewehren sein Bewenden haben u. s. w.

Vom Herrn Berichterstatter wird ergänzungsweise angeführt, daß diese Gewehre bereits größtentheils angelangt und sehr gut ausgefallen seien.

Durch's Handmehr angenommen.

(Schluß der Sitzung um 12³/₄ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 4. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Zillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Zuschrift des Herrn Oberstlieutenants Steinhauer von Fraubrunnen verlesen, worin derselbe die auf ihn gefallene Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes, häuslicher Verhältnisse wegen, unter Verdankung ablehnt.

Der zum ersten Male anwesende Herr Bron leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Auf die Anfrage des Herrn Landammanns wird durchs Handmehr beschlossen, die Regierungsrathsstelle des Herrn Stocmar, für welche Herr Oberrichter Aubry bis zum 31. Dezember dieses Jahres ernannt war, für diese kurze Zeit nicht mehr zu besetzen.

Tagesordnung.

Vortrag der Gesetzgebungskommission nebst Entwurf eines Reglements für die Berathungen derselben.

Herr Landammann. Ich soll vorerst berichten, Zit., daß die am 10. Mai dieß Jahres von Ihnen ernannte Gesetzgebungskommission gesucht hat, ihre Organisation dahin zu bringen, daß diese von Ihnen, Zit., sanktioniert werden könne. Sie hat sehr bedauert, daß eine bedeutende Zahl von Mitgliedern des Leberberges die Wahl ausgeschlagen haben; einige Andere haben zwar nicht förmlich ausgeschlagen, sind aber nie erschienen. Ich weiß nun nicht, wie man das auslegen soll. Indessen hat die Kommission nichts destoweniger fortgefahren und legt Ihnen heute zunächst den abgelesenen Reglementsentwurf vor.

Stettler, als Berichterstatter, fügt bei, daß der Entwurf durchaus auf die Grundlage des frühern Reglements vom Jahre 1818 gemacht sei.

Sowohl das Eintreten als auch die Annahme des ganzen Entwurfes in globo wird durchs Handmehr beschlossen.

Vortrag der Gesetzgebungskommission nebst Dekrets-entwurf über die Entschädigungen und Taggelder für die Mitglieder derselben.

Diese werden beantragt auf Fr. 12 per Sitzung, und Fr. 2 Entschädigung per Stunde Distanz; Staatsbeamte, welche ohnedieß Fr. 2500 oder mehr Besoldung beziehen, sollen nur auf die Hälfte obiger Summe Anspruch haben.

Ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

Vortrag des Baudepartements über die Reklamationen des Joh. Flükiger und Jakob Nyffeler zu Huttwyl, in Betreff ihrer neuen Hausbauten.

Zufolge des Vortrages hatten J. Flükiger und J. Nyffeler, zu Huttwyl, Vorstellungen eingereicht betreffend ihren neuen Hausbau daselbst und den Beschluß des Großen Rathes vom 8. Dezember 1838, daß das Expropriationsgesetz auf die zu öffentlichem Zwecke nothwendigen Grundstücke in der Stadt Huttwyl angewendet werden solle. J. Flükiger verlangt nun, daß die gezwungene Abtretung seines Grundstückes nicht anbefohlen werde, und stellt den Schluß, daß er nach Untersuchung aller Vorgänge durch eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes in den Besitz des ihm durch den Plan zugetheilten Hausplatzes eingesetzt werden möchte, wie er aus dem frühern verstoßen worden sei. Der Vortrag dagegen bezeichnet den erwähnten Beschluß als das einzige Mittel, den Streitigkeiten zu Huttwyl ein Ende zu machen, und bemerkt, daß Flükiger die betreffende Parthei angreifen könne, daß es aber nicht in der Stellung der Staatsbehörden liege, in dieser Sache neue Auftritte zu veranlassen. — J. Nyffeler sodann beklagt sich über den ihm angewiesenen Platz zu einer Scheune und verlangt, daß eine Untersuchung durch eine dem Regierungsrathe fremde Kommission vorgenommen, und sodann jener Expropriationsbeschluß zurückgezogen werden möchte. Nebst den schon gegen den Flükiger angeführten Motiven wird im Vortrage bemerkt, daß er seine Ansprachen bereits auf dem Civilwege geltend gemacht, dann aber die Reform erklärt und seither den Termin habe verstreichen lassen, so daß jedes Reklamationsrecht als erloschen zu betrachten sei. — Der Antrag geht demnach auf Abweisung der beiden Exponenten.

Koch, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag, worauf der Schluß desselben durchs Handmehr angenommen wird.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekrets-entwurf mit Tarif über den Zollbezug im Leberberge nach den neuesten Tagfakungsbeschlüssen.

von Jenner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag, indem er wiederholt darauf aufmerksam macht, daß der vorgelegte Entwurf nebst Tarif lediglich das Nämliche sei, was der Große Rath von der Tagfakung verlangt, und Letztere für zwei Jahre genehmigt habe, indem die meisten Gesandtschaften nicht für längere Zeit instruiert gewesen seien.

Moschard. Um mit Sachkenntnis stimmen zu können, nehme ich die Freiheit, den Herrn Präsidenten des Finanzdepartements zu fragen, ob dieses Reglement der Zolltarife für den Jura alle Zölle in sich begreift, welche künftig in dem Jura bezogen werden sollen? oder ob neben dem uns vorgelegten Tarife auch noch die innern Zölle aufrecht erhalten werden sollen, besonders die von Conceboz, welche bisher, ich will nicht sagen, auf ungesegliche, aber auf unregelmäßige Weise bezogen worden sind? — Man weiß, daß in dem Tarif der zu Conceboz bezogenen Zölle eine auffallende Buntfleckigkeit besteht. Gewisse Bezirke des Leberberges zahlen mehr, als andere; so z. B. Courtelary ist in Conceboz zollfrei, während die untern Bezirke Zoll zahlen. Eine gleiche Anomalie besteht zwischen dem Jura und dem alten Kanton; z. B. die von Neuenburg und dem Waadtlande kommenden und nach Narwangen bestimmten Weine zahlen 12 bis 15 Baken per Faß weniger, als die, welche in das Bisthum bestimmt sind. Diese Verschiedenheiten haben etwas Verletzendes darin, daß sie nicht allein zwischen den Angehörigen des Jura bestehen, auf welchen sie mehr oder minder lasten, sondern auch zwischen diesen und ihren Mitbürgern des alten Kantons. Man sieht, daß ein gleichförmiges Zollgesetz bestehen sollte, und daß es wichtig ist, zu wissen, wie ich bereits die Frage an den Herrn Präsidenten des Finanzdepartements gestellt habe, ob vermittelt des Zolltarifs für den Jura, welcher der Sanktion des Großen Rathes unterstellt ist, die innern Zölle, von welchen ich so eben gesprochen habe, aufgehoben werden? Denn, wenn dem nicht also wäre, so müßte man zugeben, daß dieser neue Tarif eine wahre Mystifikation für den Jura wäre. Ich stimme daher dafür, daß diesem Reglement nur in so weit Folge gegeben werde, als es die Aufhebung der innern Zölle als Grundsatz aufstellt.

Langel, Regierungsrath. Die in Diskussion liegende Frage ist, zu wissen, ob man in das Ihnen gegenwärtig vorgelegte Gesetzesprojekt eintreten, oder solches zurücksenden wolle. Der ehrenwerthe Redner vor mir wünscht aus verschiedenen Betrachtungen, unter andern auch zu wissen, ob der in Frage liegende Gesetzesentwurf alle Zölle begreife, welche künftig in dem Jura bezogen werden, und namentlich den von Conceboz, dessen Rückweisung vor. — Was mich anbelangt, Zit., so kann ich nicht seiner Meinung sein, nicht daß ich nicht gleich ihm auch die Aufhebung des in Conceboz bezogenen Zolles wünsche, eine Aufhebung, welche ich aus allen meinen Kräften unterstützen werde. Aber heute handelt es sich keineswegs von den innern Zöllen, und folglich auch nicht von dem von Conceboz, sondern darum, zu wissen, ob der von der Tagsatzung sanktionirte Tarif seine Vollziehung erhalte? Nun werden, Zit., durch diesen Tarif die bisher an den Grenzen bezogenen Zölle von Brennmaterialien und Lebensmitteln aufgehoben, folglich die in diesem Kantonstheil bezogenen Abgaben vermindert, was ein Akt der Gerechtigkeit ist. Ich stimme daher für Eintreten in den vorgelegten Dekretsentwurf.

Neuhäus, Schultheiß. Es kann nicht davon die Rede sein, diesen Tarif zu diskutieren. Sowohl voriges Jahr als auch im gegenwärtigen haben Sie Ihrer Gesandtschaft die Instruktion gegeben, die Genehmigung dieses Tarifs für zehn Jahre zu verlangen. Die Tagsatzung hat ihn aber vorläufig bloß für zwei Jahre genehmigt, weil er den Ständen noch nicht mitgetheilt worden war. Jetzt, da er von der Tagsatzung genehmigt ist, wäre es auffallend, wenn wir nicht darauf eintreten oder ihn abändern wollten. Das ist eine durchaus abgethane Sache.

Stettler. Ich stimme zwar zum Eintreten, aber es ist doch nöthig, etwas über den Standpunkt der Sache zu bemerken. Früherhin geschahen Klagen gegen den leberbergischen Zolltarif, namentlich von Seite der Stände Neuenburg und Solothurn. Diesen Klagen ist nun durch Beschluß der Tagsatzung abgeholfen, und der Transit von Lebensmitteln, Holz u. s. w. frei erklärt worden. Nun ist es aber auffallend, daß man nichts desto weniger den nämlichen Zoll vom Leberberge selbst fordert, und letzterer verlangt, daß, wenn die andern Stände für den Transit obiger Artikel nichts bezahlen sollen, auch er nichts bezahlen müsse.

von Jenner, Regierungsrath. Alle die gemachten Einwendungen passen nicht hieher. Wollen die Herren aus dem

Jura gegen die kleinen Zölle reklamiren, so müssen sie einen Anzug machen, aber nicht etwas vorbringen, das jetzt gar nicht in Berathung liegt. Ich habe daher darüber gar keine Erklärung zu geben, denn ich bringe als Berichterstatter hier nichts vor, als was vom Regierungsrath erkannt worden ist. Wollte man gegen die einzelnen Ansätze des Tarifs etwas vorbringen, — warum that man es nicht damals, als man die Genehmigung des Tarifs von der Tagsatzung forderte? Damals sind die einzelnen Artikel hier berathen und angenommen worden. Jetzt ist es bloß um das Promulgationsdekret für einen vom Großen Rathe bereits beschlossenen und von der Tagsatzung ratifizirten Gegenstand zu thun, also um eine bloße Formsache. Wir können nicht einen Beschluß der Tagsatzung müliren, und nicht etwas als Faktum der Tagsatzung publiziren, was sie nicht genehmigt hat. Ich stimme also zum Eintreten und zu sofortiger Annahme des Entwurfs.

Nachdem mit 100 gegen 1 Stimme das Eintreten beschlossen worden, wird der Entwurf ohne weitere Diskussion angenommen.

Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf der Wiedlisbachmühlen.

Der Vortrag geht dahin, es möchten die Mühlen zu Wiedlisbach nebst zugehörigen Liegenschaften, worüber im August dieses Jahres eine Verkaufssteyerung abgehalten worden, dem Meistbietenden, Herrn Amtsrichter Haudenschild zu Niederbipp, um die von ihm angebotene Summe von Fr. 30,000 verkauft und überlassen werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Nunmehr wird zur Behandlung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt die in der ersten Sitzung verlesene

Mahnung des Herrn Vicelandammanns Stettler, bezüglich auf die Stellung des jeweiligen Landammanns (oder dessen Stellvertreters) gegenüber dem Regierungsrath, hinsichtlich der von jenem auszuübenden Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung.

Die Mahnung geht unter Vorlegung eines vom Regierungsrathe am 1. Juli an den Herrn Vicelandammann erlassenen Schreibens, dahin, daß der Regierungsrath zu einer genauen Befolgung der Vorschrift des §. 51 der Verfassung angehalten werde.

Das Antwortschreiben des Regierungsraths an den Herrn Vicelandammann Stettler, welches ebenfalls verlesen wird, lautet:

Zit.

In Ihrer Zuschrift vom 29. Brachmonat lezhin stellen Sie an uns das Ansuchen, daß Ihnen zum Behufe der Ihnen während der Abwesenheit des Herrn Landammanns obliegenden Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung nach §. 51 der Verfassung von allen einigermaßen wichtigen Verhandlungen des Regierungsrathes jeweilen Bericht gegeben, und die Staatskanzlei beauftragt werden möchte, Ihnen alle Sonntage Morgens das Protokoll des Regierungsrathes von der vorhergegangenen Woche zur Einsicht zu übersenden. Der Regierungsrath hat sich nun schon bei frühern Anlässen ausgesprochen, daß es nicht in seiner Stellung liege, mit dem Herrn Landammann oder dessen Stellvertreter in direkte Berührung und Korrespondenz zu treten. Hingegen stehe es demselben allerdings frei, auf der Staatskanzlei von den Protokollen und Manualen des Regierungsrathes Einsicht zu nehmen, und die ihm verfassungsmäßig obliegende Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung auf gutfindende Weise auszuüben.

Bern, den 1. Heumonat 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Stettler. Diese Mahnung, Zit., ist nichts anderes, als eine nach meiner Ansicht mir, als dermaligem Vicepräsidenten des Großen Rathes, obliegende Pflicht. Der §. 51 der Verfassung schreibt folgendes vor: „Der Regierungsrath soll dem Landam-

mann, so oft es dieser verlangt, von allen seinen Verhandlungen Kenntniß geben.“ Das Großrathsreglement sagt im §. 18 u. A.: „Der Landammann übt eine Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung aus, insofern welcher er dem Großen Rathe hierüber die nöthige Auskunft ertheilen kann, und zu welcher ihm der §. 51 der Staatsverfassung das Mittel an die Hand giebt.“ Der Eid des Vicepräsidenten des Großen Rathes lautet: „Es schwört der Vicepräsident u. s. w. in allen Fällen, wo der Landammann die Pflichten seiner Stelle selbst zu erfüllen verhindert wird, diese Pflichten an desselben Platz und als sein Stellvertreter nach bestem Gewissen, treulich und nach allen seinen Kräften zu erfüllen, wie es die Verfassung, die Gesetze und Verordnungen dem Landammann selbst vorschreiben.“ Ich nehme es nun mit den Eiden nicht leicht; ich sehe zuvor, ob ich einen Eid erfüllen kann. Wenn ich aber einmal den Eid geleistet habe, so trachte ich nach allen Kräften, denselben zu genügen. Sie, Zit., haben im letzten Sommer dem Herrn Landammann einen dreimonatlichen Urlaub ertheilt. Während dieser Zeit lag mir ob, seine Pflichten und Rechte zu erfüllen. So bald mir nun der Herr Landammann das Amtssiegel übergeben hatte, habe ich sogleich Nachdenken gehalten, was ich thun sollte, um nach allen Kräften meinen Pflichten nachzukommen. Nach Anleitung der Verfassung und des Großrathsreglements schien mir die Sache einfach. Ich glaubte, den Regierungsrath zwar nicht jeden Augenblick bemühen zu sollen, aber ich glaubte auch zugleich, Geist und Wille der Verfassung sei, daß mir als Stellvertreter des Landammanns von den wichtigsten Verhandlungen des Regierungsrathes Kenntniß gegeben werde. Darum habe ich den Regierungsrath ersucht, mir von seinen wichtigsten Verhandlungen Kenntniß zu geben, und mir das Protokoll jeweilen am Sonntage zu übersenden. Sie sehen, Zit., daß hierin durchaus keine malice lag. Der Regierungsrath schreibt mir darauf, er habe es schon mehrere Male ausgesprochen, daß er nicht in der Stellung zu sein glaube, mit dem Landammann oder dessen Stellvertreter in direkte Berührung oder Korrespondenz zu treten; übrigens stehen die Protokolle zur Einsicht offen. Das, Zit., ist mir nun sehr aufgefallen. Es ist im Sinne der Verfassung, daß der Regierungsrath nicht bloß den Landammann die Protokolle sehen lasse, sondern daß er ihm von seinen Verhandlungen Kenntniß gebe, so oft dieser es von ihm verlangt. Wie kann das anders geschehen als durch Berichtgeben? Wenn der Landammann nichts zu thun hätte, als die Protokolle einzusehen, so würde die Verfassung und das Großrathsreglement sagen: der Landammann übt seine Pflicht der Beaufsichtigung aus, indem er von den Protokollen Kenntniß nimmt; aber es heißt ausdrücklich, der Regierungsrath solle ihm Kenntniß geben. Was wäre das für eine Kenntniß, wenn der Landammann bloß die Protokolle einzusehen hätte? Und wenn dann die Protokolle nicht vollständig sind? Die Verhandlungen sind da oft sehr kurz abgefaßt. Bei wichtigen Anlässen, wie sie während meiner Amtsführung statt fanden, indem da die Geschichten zu Zürich ausgebrochen sind, sollte da der Landammann nur die Protokolle einsehen? Es sind etwas mehr als 27 Jahre, daß ich die Ehre hatte, als Volontär auf der Staatskanzlei zu arbeiten. Alle Protokolle standen mir damals offen. Sollte ich nun als erster Beamter der Republik (dann während der Abwesenheit des Herrn Landammanns war ich es) kein anderes Recht haben, als der geringste Volontär auf der Staatskanzlei es hat. Das ist nicht der Sinn der Verfassung. Sollte etwa der Landammann von den Verhandlungen des Regierungsrathes bloß Kenntniß nehmen zu seinem „Gwunder“? Das Reglement des Großen Rathes sagt: er solle sich vom Regierungsrathe Kenntniß geben lassen, um dem Großen Rathe die nöthige Auskunft ertheilen zu können. Also ist es nicht um den bloßen „Gwunder“ zu thun. Das Schreiben des Regierungsrathes hat mich übrigens nicht sehr verwundert. Es ist immer mehr oder weniger in der Natur der Vollziehungsgewalten, und also auch unseres Regierungsrathes, daß sie sich der Aufsicht gerne entziehen. Der alte Kleine Rath hatte es bekanntlich auch so; er machte sich auch gerne unabhängig vom damaligen Großen Rathe, und der jetzige Regierungsrath liegt auch so ziemlich in dem nämlichen Spitaler krank, in welchem der alte krank war. Eben darum soll nach unsern gegenwärtigen Institutionen der Landammann der bestellte Wächter der Verfassung sein, auf daß der Regierungsrath seine

Stellung gegen den Großen Rath nicht verkenne. Sie haben gesehen, Zit., daß der Regierungsrath geglaubt hat, es sei nicht in seiner Stellung, mit dem Landammann in direkte Berührung zu treten. Allein es ist nicht um die Stellung zu thun, welche sich der Regierungsrath selbst giebt, sondern um die Stellung, welche ihm die Verfassung anweist. Diese Stellung hat der Regierungsrath außer Acht gelassen. Ich habe nun nicht aus persönlichen Rücksichten diese Mahnung gestellt, etwa um darob zum Ritter zu werden. Sie, Zit., hatten mir eine Stelle anvertraut, welche in Abwesenheit des Landammanns die erste Staatsbeamtung der Republik ist. Diese Beamtung sollte durch Nachlässigkeit von meiner Seite kein Sota verlieren von ihrer hohen Bedeutung, und ich würde geglaubt haben, mich einer schweren Pflichtverletzung schuldig zu machen, wenn ich die vom Regierungsrathe erhaltene Antwort nicht dem Großen Rathe vorgelegt hätte. Ich stimme für Erheblichkeit der Mahnung.

Zschärner, Viceschultheiß. Da ich die Ehre hatte, das abgelesene Schreiben des Regierungsrathes in Abwesenheit des Herrn Schultheißen zu unterzeichnen, so seien mir auch einige Worte über diese Sache vergönnt. Ich fange dabei an, dem Patriotismus und dem eifrigen Bestreben unseres Herrn Vice-Landammanns alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; auch finde ich es ganz in der Ordnung, wenn Herr Stettler glaubt, daß es in seiner Stellung liege, die Rechte und Befugnisse des Landammanns in höherem Grade zu vertheidigen. Ueberdies ist es gar kein Uebel, wenn diese Frage hier zur Sprache kommt. Ich habe seit acht Jahren vier Mal die Ehre gehabt, den Regierungsrath zu präsidiren, und so namentlich vom Ende des Jahres 1831 durch das ganze Jahr 1832. In diesem Zeitraume haben hier wichtigere Begebenheiten stattgehabt, als je seither, und wenn der Regierungsrath je im Falle war, sich mit dem Herrn Landammann zu besprechen, so war es damals. Damals war Herr von Lerber Landammann, ein Mann, der gewiß für die Freiheit und Aufrechthaltung der Rechte des Großen Rathes immer so besorgt war, als der Herr Vice-Landammann Stettler. Damals hat sich der Herr Landammann von Lerber häufig in Korrespondenz gesetzt mit dem Regierungsrath, und der Regierungsrath hat finden müssen, daß der Landammann auch ein Mensch ist und sich irren und wunderbare Begriffe in politischen Dingen haben kann, wie irgend ein anderer Staatsbürger, und der Regierungsrath, ungeachtet des §. 51 der Verfassung, doch nicht in solcher Stellung ist, um sich mit dem jeweiligen Landammann in solche Relation zu setzen, wodurch unmöglich würde, daß nicht gegenseitige Mißverhältnisse entstünden. Wenn der Regierungsrath in den Fall kommen soll, dem Herrn Landammann jeden Augenblick schreiben und antworten zu müssen bei allen Gelegenheiten, so frage ich: in welche Stellung setzen Sie da die oberste Vollziehungsbehörde, welche durch 17 Mitglieder dem Großen Rathe alle nöthige Garantie darbietet, gegenüber einer einzelnen Person, welche vielleicht irrige Begriffe von ihrer Stellung und nicht den nöthigen Takt hat? Und wo ist die Grenze dieses Verhältnisses? In Berücksichtigung dieser Betrachtungen hat der Regierungsrath damals dem Herrn Landammann von Lerber geantwortet, daß er bereit sei, in allen nöthig scheinenden Fällen schriftliche Erläuterungen u. s. w. zu geben, aber daß in gewöhnlichen Zeiten es wohl am besten und zuverlässigsten sein werde, wenn der Landammann zu jeder Zeit und Stunde selbst Kenntniß nehmen könne von den Verhandlungen des Regierungsrathes. Im Regierungsrathe kommen keine andere Verhandlungen vor, als welche im Protokolle sind. Alles Andere ist Konversation, und von dieser hat der Regierungsrath keine Rechenschaft zu geben. Dieses Protokoll kann der Landammann von der Kanzlei heischen und begehren, daß man ihm selbst die Aufsätze von den Verhandlungen gebe. Das ist die einzige Manier, dem §. 51 der Verfassung zu entsprechen, ohne daß Mißverhältnisse entstehen, welche von großen Folgen sein können. Im Jahre 1832 hat der Regierungsrath sogar den Landammann eingeladen, sich selbst in die Sitzungen des Regierungsrathes zu begeben, und Herr von Lerber war persönlich gegenwärtig und hörte Alles an, damit er als Präsident des Großen Rathes Alles beurtheilen könne. Es schien aber dieß seither dem Regierungsrathe nicht mehr der Fall zu sein, da, wie gesagt, alle Ver-

handlungen im Protokolle sind. Mit der Einsicht derselben konnte sich also der Herr Vicelandammann Stettler beruhigen und glauben, der Regierungsrath wisse so gut, was seine Pflicht sei, als er. Ich stimme gegen die Erheblichkeit.

Messmer. Als ich Landammann war, ist das Protokoll des Regierungsrathes mir jeden Sonntag mitgetheilt worden, und ich bin öfters in Fall gekommen, über diesen oder jenen Punkt mit dem Regierungsrath in Korrespondenz zu treten; auch hat mir der Regierungsrath jedes Mal den verlangten Bericht gegeben. Indessen ist die Frage immerhin wichtig genug, daß eine Untersuchung stattfindet, indem man über Etwas, was in der Verfassung vorgeschrieben ist, doch nicht so ohne weiters weggehen kann. Ich stimme daher zur Erheblichkeit.

Fischer. Der Große Rath ist es seinem Vicepräsidenten schuldig, ihn in einem Anzuge zu unterstützen, der ein so lobenswerthes Zeugniß von treuer Pflichterfüllung und Independenz des Charakters ist, und wir sollen einen Beamten unterstützen, der Muth genug hat, die Rechte und Pflichten seiner Stellung selbst der höchsten Vollziehungsgewalt gegenüber zu wahren. Wie die Sachen stehen, so würde, wenn wir die Nichterheblichkeit erklären, dadurch offiziell ausgesprochen, daß der Landammann die ihm durch die Verfassung angewiesene Stellung nicht einnehmen solle. Das könnte sehr nachtheilige Folgen haben. Es mag sein, daß ein Widerspruch existirt zwischen der Stellung des Landammanns und des Regierungsrathes, und später wird es vielleicht zur Sprache kommen, ob die verfassungsmäßige Vorschrift auch in dieser Hinsicht zu modifiziren sei; aber einstweilen besteht sie noch. Man sagt, die Einsicht der Protokolle sollte dem Landammann genügen. Allein die Protokolle werden nicht immer sogleich nachgeschrieben, und es erscheint auch nicht immer Alles im Protokolle. Es kommen im Regierungsrathe wichtige Schreiben, mündliche Mittheilungen u. dgl. vor, worüber im Protokolle nicht genügende Auskunft zu finden ist. Da jetzt die Frage da vorliegt als Prinzipienfrage, so stimme ich zur Erheblichkeit.

von Jenner, Regierungsrath. Diese Frage hat gleich im Anfange der gegenwärtigen Ordnung begonnen und ist seither immer auf die gleiche Weise erledigt worden. Der Passus, wonach der Landammann die Aufsicht ausübt, steht im Großrathesreglemente, nicht in der Verfassung. (Der Redner liest die bereits angeführten §. 51 der Verfassung und §. 18 des Reglements ab.) Hiemit nimmt das Reglement an, der Landammann solle in dieser Hinsicht von keinem andern Mittel Gebrauch machen, als welches die Verfassung im §. 51 an die Hand giebt. Gleich im Anfange hat Herr Landammann von Verber diesen Paragraph in Anspruch genommen und vom Regierungsrath die Vorlegung aller Akten begehrt. Ja da antwortete der Regierungsrath: Herr Landammann, die Akten gehören uns, die Leitung der Geschäfte ist uns übergeben, und wir sind zu nichts anderem verpflichtet, als dem Landammann von unsern Verhandlungen Kenntniß zu geben. Ferner hat man geantwortet, die Regierung habe der Kanzlei den Befehl gegeben, so oft es der Landammann verlange, ihm die Protokolle heim zu schicken, bitte ihn aber, sie nicht allzulange zu behalten, damit nicht die Einschreibung und der Gebrauch desselben gehindert werde; das gebe dem Landammann das Mittel an die Hand, alle Verhandlungen des Regierungsrathes zu kennen. Denn, Zit., alle Verhandlungen des Regierungsrathes, ohne Ausnahme, sind im Protokolle enthalten, und es ist ganz unrichtig, daß es im Regierungsrathe irgend welche Verhandlungen gebe, die nicht im Protokolle seien. Dieses Protokoll besteht aus einem Manual, einem Dekretenbuche und einem Missivenbuche. Im letztern sind die Schreiben an andere Stände oder Staaten; im Dekretenbuche sind die eigentlichen Beschlüsse und Dekrete, und alles andere ist im Manual. Als daher Herr Vicelandammann Stettler sein Schreiben an den Regierungsrath überlassen hatte, hat man ihm auf gleichem Fuße geantwortet, nur etwas weitläufiger und ihm sämtliche Manuale u. s. w. zur Einsicht anerbieten, aber gewünscht, daß die Kenntnissnahme in der Kanzlei geschehe. Man ist aber in der Ausföhrung nicht so strenge bei dem Schreiben geblieben, sondern man hat dem Herrn Stettler die Manuale in's Haus geschickt

und sogar die Aufsätze, bevor sie eingeschrieben waren, wenn er es beehrte. Es ist also geschehen, was geschehen sollte. Die Privatmeinungen der einzelnen Mitglieder bleiben im Schooße des Regierungsrathes. So lange für diesen die Oeffentlichkeit nicht eingeföhrt ist, sollen sie nicht weiter gebracht werden, gerade wie die Berathungen in der Gerichtsstube. Auch die im Regierungsrathe gemachten Anträge bleiben Privatgespräche so lange, als sie nicht vom Regierungsrathe in Form eines Beschlusses angenommen worden sind, und bis dahin hat Niemand das Recht, davon Kenntniß zu nehmen. Ich wiederhole es nochmals, daß es vollkommen irrig ist, wenn man behauptet, die Protokolle seien nicht vollständig. Wir haben keine geheime Protokolle und nehmen keine Beschlüsse, die nicht in den Protokollen aufgenommen werden. Eine förmliche Berichterstattung dem Landammann zu geben, ist unmöglich. Wenn ein Landammann nach jeder Sitzung des Regierungsrathes eine solche Berichterstattung fordern wollte, so müßte täglich nebst dem Protokoll noch ein förmlicher Vortrag an den Landammann gemacht werden, der genau das nämliche enthielte, nur in anderer Form. Wozu das, Zit.? Schickt man ihm das Protokoll, so hat er Alles. Was dagegen eine spezielle Auskunft über diesen oder jenen Gegenstand des Protokolls betrifft, so ist das etwas ganz anderes, und der Regierungsrath wird eine solche Auskunft natürlich stets geben. Allein Herr Stettler hat keine spezielle Auskunft verlangt. Auf alles Angebrachte hin stütze ich den Schluß, daß man die Mahnung nicht erheblich erkläre, da ihre weitere Untersuchung zu keinem andern Resultate führen wird, als zu einer ziemlich unangenehmen Erörterung von Verhältnissen, welche am Besten so bleiben, wie sie die Verfassung gestellt hat.

Neuhaus, Schultheiß. Ich finde die Mahnung erheblich und ich finde sie nicht erheblich. Ich finde sie nicht erheblich, indem ich glaube, Herr Stettler hätte sich mit dem ihm Angebotenen begnügen können, so wie unser gegenwärtige Herr Landammann es thut, und andere es auch gethan haben, wie namentlich Herr Altlandammann Simon. Erheblich aber scheint mir die Mahnung in der Beziehung, daß es mir scheint, in thesi sollte die Art und Weise, wie der Landammann sein Aufsichtsrecht ausüben hat, durch den Großen Rath regulirt werden, um eine Reibung zu vermeiden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Landammann nach der Verfassung jeden Tag wissen soll, wie viele Geschäfte der Regierungsrath am Morgen behandelt hat und wie und welche, so daß der Regierungsrath jederzeit sogar schriftlich berichten müßte, z. B. wie viele Schindeldachbegehren er genehmigt habe u. s. w. Die Aufsicht des Landammanns soll eine allgemeine Aufsicht sein, und in Zeiten, wo die Lage der Republik kritisch werden kann, ist sie ganz am Orte. Wenn aber in ruhigen Zeiten, wie z. B. als Herr Messmer Landammann war, der Landammann verlangen wollte, schriftlich Kenntniß zu haben von jeder speziellen Verfügung des Regierungsrathes; so würde er da das Aufsichtsrecht zu weit treiben. Daher ist ein Regulativ sehr zu wünschen. Herr Stettler sagt, die Protokolle seien nicht vollständig. Wohl, sie sind vollständig und sind sehr schnell à jour. Natürlich, wenn der Regierungsrath am Morgen einen Gegenstand behandelt hat, so steht das nicht schon am Abend in den Protokollen, und so konnte allerdings der Herr Vicepräsident Stettler am Abend aus den Protokollen nicht wissen, was z. B. Ihre Gesandtschaft von Zürich aus am Morgen geschrieben hatte. Dem ist aber sehr leicht zu helfen; der Herr Landammann kann den Schultheißen mündlich oder schriftlich anfragen, und dieser wird ohne Anstand die geeigneten Mittheilungen machen. Wenn ich als Stellvertreter des Volkes wünschen muß, daß der Große Rath seine Rechte aufrecht erhalte, so muß ich andererseits auch wünschen, daß der Regierungsrath nicht alle seine Würde verliere und nicht in eine allzuuntergeordnete Stellung gerathe. Somit stimme ich nicht zum Antrage des Herrn Altschultheißen Fischer so fern die Nichterheblichkeit den Sinn haben sollte, daß der Große Rath auf sein Aufsichtsrecht verzichten wolle; aber ich stimme auch nicht für die Erheblichkeit, so fern dadurch ausgesprochen würde, daß der Regierungsrath gegen den Herrn Vicepräsidenten Stettler Unrecht gehabt habe, denn letzterer hätte sich mit dem Angebotenen begnügen können; hingegen

stimme ich zu der Erheblichkeit der Mahnung in dem Sinne, daß der Regierungsrath in thesi untersuche, wie das Aufsichtsrecht des Landammanns regulirt werden solle. Dieß, Zit., ist mein Antrag.

von Sinner, Oberstlieutenant. Ich stimme zur Mahnung, denn ich bin eigentlich unbefriedigt durch das Antwortschreiben des Regierungsraths, welcher gleichsam sagt, er stehe viel zu hoch, um dem Landammann zu schreiben. Das scheint mir zu stark. Es ist keine Unehre für den Regierungsrath, in Korrespondenz zu sein mit dem Präsidenten des Großen Rathes. Ich verdanke dem Herrn Vicepräsidenten seinen Anzug, und ich finde es sehr lobenswerth, daß er, obwohl Beamter, auftreten durfte gegen den Regierungsrath.

Kasthofer, Regierungsrath. Als Sie mir die Ehre erwiesen, mich in den Regierungsrath zu wählen, habe ich es feierlich ausgesprochen, daß ich es für meine heilige Pflicht halte, hier nichtsdestoweniger als Mitglied des Großen Rathes zu reden und die Kontrollirung des Regierungsraths, welche dem Großen Rathe zusteht, ausüben zu helfen. Ich habe die lebendige Ueberzeugung, daß wenn diese Kontrolle nicht immerfort stattfindet, die Verfassung zuletzt ausartet. Wenn also Anträge gestellt werden, daß diese Kontrolle fest ausgeübt werde, so will ich sie nicht von der Hand weisen. Was nun in dieser Hinsicht das Verhältniß des Landammanns zum Regierungsrathe betrifft, so glaube ich nicht, daß es am Regierungsrathe sei, darüber zu entscheiden; sondern eine revidirte Verfassung soll daselbe genauer ausmitteln. Ich beklage es sehr, daß der Zeitpunkt der Verfassungsrevision noch immer in der Ferne ist. Da es aber der Würde des Großen Rathes nicht angemessen wäre, diese Mahnung ganz von der Hand zu weisen, so möchte ich sie erheblich erklären, indem ich von einer Revision der Verfassung früher oder später auch hierin Abhülfe erwarte.

Saggi, Regierungsrath. Der Landammann soll sein Aufsichtsrecht nicht ausüben nach Willkür, sondern im Interesse der Republik. Daher sollten darüber Vorschriften aufgestellt werden. Diesen Zweck können wir durch die Erheblichkeitsklärung erreichen; allein in diesem Falle trage ich auf Aufstellung einer besondern Kommission an, damit uns dieselbe geeignete Vorschläge bringe.

Romang, Regierungsrath. Wenn der Regierungsrath dem Herrn Vicepräsidenten Stettler in dem Sinne geantwortet hätte, wie sich z. B. Herr Regierungsrath von Jenner erklärungsweise ausgesprochen hat, so würde sich Herr Stettler vermuthlich damit begnügt haben. Nach allem Angehörten stimme ich nun zum Antrage des Herrn Schultheißens Neuhaus. Scheinen uns dann die Vorschläge des Regierungsraths einseitig, so können wir dann immer noch etwas anderes machen.

Herr Landammann bemerkt, daß die Mahnung, wenn sie erheblich erklärt werde, ihrer Natur nach an Regierungsrath und Sechszehner komme.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Herr Vicelandammann Stettler kann sich selbst erklären, ob man ihm nicht die Protokolle und Manuale, ja sogar die Aufsätze zugeschickt hat, und letztere sogar, bevor sie eingeschrieben waren. Mehr konnte man wahrhaftig nicht thun. Hingegen ist das erlassene Antwortschreiben nicht ganz zu rechtfertigen. Im Uebrigen stimme ich wie Herr Schultheiß Neuhaus.

Herr Landammann, um seine Meinung angefragt. Diese Frage ist sehr delikate. Ich für mich müßte größtentheils die Ansicht des Herrn Schultheißens theilen. Die Verfassung hat den Landammann vorzüglich als Präsident des Großen Rathes aufgestellt. Freilich ist ihm im §. 51 der Verfassung die Fakultät gegeben, vom Regierungsrathe Kenntniß von allen Verhandlungen dieses letztern zu verlangen. Später ist dem Landammann durch das Reglement eine gewisse Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung auferlegt worden, welche Aufsicht der Herr Vicepräsident in dem Sinne auslegt, wie er sich hier erklärt hat. Das gegenwärtige Präsidium hat darüber nicht ganz die gleiche Ansicht. Jedermann erinnert sich noch an die Diskussionen des Verfassungsrathes über die Aufstellung eines

Landammanns in Abweichung von dem frühern Systeme. Man hat damals gegenüber dem Regierungsrathe ein besonderes Präsidium des Großen Rathes aufgestellt, welches als solches wesentlich zu wachen hat, über die Aufrechthaltung der Verfassung und über die Wahrung der Rechte des Großen Rathes, aber nicht sich in den Detail der Verwaltung einzumischen, sondern im Allgemeinen den Gang der Verwaltung zu beobachten hat. Wenn nun da dem Landammann etwas für das Ganze Unzweckmäßiges auffällt, so hat er es im Schooße der Staatswirtschaftskommission zur Sprache zu bringen, aber ich wenigstens habe nie geglaubt, daß ich als Landammann in die Verwaltung selbst eingreifen oder mich in Opposition gegen den Regierungsrath setzen sollte. Anfangs der gegenwärtigen Ordnung, als man überhaupt noch nicht recht mit sich selbst einig war, mögen vielleicht etwas verschiedene Ansichten geherrscht haben. Herr Altschultheiß Eschärner hat das verhängnißvolle Jahr 1832 angeführt, wo der Regierungsrath für gut gefunden hat, den damaligen Herrn Landammann zu seinen Sitzungen einzuladen. Ich würde einer solchen Einladung nicht entsprochen, sondern geglaubt haben, unsere Stellung sei eine durchaus abgesonderte. Eben so würde ich bei den leztthin stattgehabten Zürcherereignissen, wenn ich nicht abwesend gewesen wäre, so fern der Regierungsrath damals der Gesandtschaft z. B. inkompetente Instruktionen gegeben hätte, allerdings geglaubt haben, ihm darüber Vorstellungen machen und nöthigenfalls den Großen Rath einberufen zu sollen. Allein in den Detail dieser oder jener Instruktion einzugehen, würde ich mir als Landammann nicht erlaubt haben. Das ist dann Sache des Großen Rathes. Der Landammann soll Aufsicht üben, aber nicht Kritik. Diese Stellung ist aber, wie gesagt, sehr delikate, denn nach den gegenwärtigen Bestimmungen könnte, buchstäblich genommen, ein Landammann beständig in Reibungen sein mit dem Regierungsrath. Immerhin aber ist es interessant, diese Frage vor Regierungsrath und Sechszehner zu weisen. Ich danke dem Herrn Vicepräsidenten, daß er gethan hat, was er in seiner Pflicht glaubte; wir alle kennen seinen großen Eifer und seine Gewissenhaftigkeit.

Eschärner, Viceschultheiß, verwahrt sich gegen eine Erheblichkeitsklärung in dem Sinne, daß daraus gefolgert werden könnte, als habe der Regierungsrath nicht gethan, was er thun sollte.

Der Herr Landammann erwiedert, daß laut Reglement nach dem Landammann Niemand mehr das Wort ergreifen dürfe.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit der Mahnung	126 Stimmen.
Dagegen	3 „

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerden des B. Quellain, Tischlers zu Pruntrut.

Der Vortrag meldet, der Bittsteller sei mit einem von ihm gestellten Armenrechtsbegehren von dem Richter erst- und zweitinstanzlich abgewiesen worden, und behaupte nun, in seinem Rechte verletzt worden zu sein. Da aber die daherigen richterlichen Verfügungen ganz formgemäß sind u. s. w., so wird auf Tagesordnung angetragen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion über das Ansuchen der Herren Gebrüder Venteli in Bern um Genehmigung eines Legates zu Gründung einer Familienkiste.

Der Vortrag, von der Ansicht ausgehend, daß das Gesetz vom 6. Mai 1837 die Errichtung von Familienkisten nicht untersage, sondern bloß gewissen Beschränkungen unterwerfe, schließt auf Genehmigung des Ansuchens, unter Vorbehalt der in jenem Gesetze aufgestellten Bedingungen.

Der Herr Landammann zeigt als Präsident der Bittschriftenkommission ergänzend an, daß das betreffende Mitglied der Familie Venteli, welches ihm die Bittschrift übergeben, zugleich erklärt habe, die Genehmigung werde bloß nachgesucht

zum Zwecke der Theilung, und wenn der Große Rath die Genehmigung verweigere, so werde die ganze Summe dem Haupt-erben zufallen.

Jaggi, Regierungsrath, erklärt einfach, daß er gegen die Genehmigung stimme.

Die Herren Tscharner, Altschultzeiß, als Berichterstat-ter, Dr. Schneider, Regierungsrath, und Mühlemann, Regierungstatthalter, empfehlen die Genehmigung, weil jeder Theilhaber der Kiste nichtsdestoweniger berechtigt bleibe, sogleich die Theilung zu verlangen n. f. w.

A b s t i m m u n g.

Für die Genehmigung große Mehrheit.
Dagegen 4 Stimmen.

(Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr.)

Nachmittagsitzung um 3 Uhr.

Der zum ersten Male anwesende Herr Bouvier leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Da von verschiedenen Seiten gewünscht wird, daß für die auf heute Nachmittag angeordnete Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes bei Eiden geboten, oder daß sie wenigstens um einige Tage verschoben werde, so beschließt die Versamm-lung mit Mehrheit gegen 41 Stimmen, diese Wahl sogleich vorzunehmen.

Wahl eines Mitgliedes in den Regierungsrath an die Stelle des ablehnenden Herrn Oberstlieutenants Steinhauer.

Von 164 Stimmen erhalten:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.
Hr. Oberrichter Bigler	46	66	84
„ Regierungsrath Koch	48	59	64
„ „ Kohler	25	20	9
„ Reg.-Statth. Mühlemann	18	11	(3 Nullen.)
„ „ Roschi	6		
„ „ Mesmer	4		

u. f. w.

Ernennt ist Herr Oberrichter Bigler.

Wahl eines Landammanns für das Jahr 1840 an die Stelle des ablehnenden Herrn Regierungsraths Koch.

Von 161 Stimmen erhalten:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Hr. Stettler	42	73	74	84
„ von Erlach	39	52	52	52
„ Steinhauer	22	23	20	(13 Nullen.)
„ Henzi *)	16	4		
„ von Graffenried	6			
„ Blösch	5			

u. f. w.

Erwählt ist Herr Vicelandammann Stettler.

Stettler. Durch Ihr schätzbares Vertrauen, Tit., haben Sie mir so eben die erste Staatsstelle der Republik anvertraut. Wenn ich bloß einige Jahre zurückschaue, so finde ich mich be-wogen, vor Allem aus der göttlichen Vorsehung meinen Dank auszusprechen, welche die Schicksale der Einzelnen lenkt, wie der ganzen Staaten. Sieben Jahre sind es, daß ich als wahn-sinnig in's Irrenhaus abgeführt wurde; heute stehe ich vor Ihnen, Tit., als neu erwählter Landammann der Republik Bern. Heute danke ich nächst Gott Ihnen für Ihr Vertrauen,

*) Er erklärt eine allfällige Wahl nicht anzunehmen.

womit Sie meinen guten Willen beehrt haben, denn meine dem Staate geleisteten Dienste sind allzu gering, als daß ich irgend einen Anspruch auf solche Auszeichnung haben könnte. Wenn ich einzig meinen Gefühlen folgen wollte, so würde ich gewiß diesen schätzbaren Beweis von Vertrauen annehmen. Was kann ehrenvoller sein, als durch die Stellvertreter eines freien Volkes zum ersten Vorsteher desselben gewählt zu werden? Jedoch ist es Pflicht des Republikaners, nicht seinen Gefühlen zu gehorchen, sondern zu fragen: wo ist die Stellung, in wel-cher ich meinem Vaterlande, das auf Erden mein Höchstes ist, dienen kann? Sie, Tit., haben mir außer meiner eigentlichen Beamtung mehrere Stellen anvertraut in Departementen, in welchen wichtige Interessen der Republik verhandelt werden. In diesen Stellen, wenn gleich weniger glänzend, kann ich meinem Vaterlande größere Dienste leisten. Ich glaube also, daß ich gerade, um meinem Vaterlande zu dienen, die oberste Stelle nicht annehmen, sondern da bleiben soll, wo ich nützlicher sein kann. Indem ich Ihnen also meinen innigen Dank aus-spreche für die mir zu Theil gewordene Anerkennung meines guten Willens, lege ich die mir anvertraute Beamtung in Ihre Hände zurück.

Auf daherige Anfrage des Herrn Landammanns wird mit Mehrheit gegen 6 Stimmen beschlossen, sogleich zu einer neuen Landammannwahl zu schreiten.

Von 152 Stimmen erhalten:

Im ersten Skrutinium

Herr von Erlach	53 Stimmen.
„ Oberstlieut. Steinhauer	31 „
„ Sybold	12 „
„ Isenschmid	9 „
„ Gerichtspräsident Balfiger	6 „
„ Blösch	6 „
„ Röthlisberger	6 „

u. f. w.

von Erlach. Wenn ich nicht vorhin mit Recht hätte voraussehen können, daß die Wahl nicht auf mich fallen werde, so hätte ich schon bei der vorigen Wahl die Freiheit genommen, zu erklären, daß ich mich auf keinen Fall zur Annahme dieser Stelle entschließen könne. Erstlich kenne ich mich in dieser Be-ziehung besser, als die Herren Kollegen, welche mich mit ihren Stimmen beehrt haben, und bin sicher, daß ich nicht die Eigen-schaften besitze, welche zu einem guten Präsidenten erforderlich sind. Zweitens gestatten mir auch meine persönlichen und häus-lichen Verhältnisse die Annahme einer so wichtigen Beamtung nicht, und also muß ich, da bereits so viele Stimmen auf mich gefallen sind, zum Voraus erklären, daß, wenn ich auch die Majorität erhalten sollte, ich entschlossen bin, diese Wahl unter Verdankung des Vertrauens nicht anzunehmen.

Es erhalten nunmehr

Herr Oberstlieut. Steinhauer	im 2. Sfr. 66	im 3. Sfr. 82
„ von Erlach	„ „ 24	„ „ 13
„ Sybold	„ „ 22	„ „ 24
„ Isenschmid	„ „ 19	„ (12 Nullen.)

Erwählt ist Herr Oberstl. Steinhauer zu Fraubrunnen.

Wahl eines Ammanns des Großen Rathes an die Stelle des auf 31. Dezember wegen vollendeter Amtsdauer aus dem Großen Rathe tretenden (jedoch für neue 6 Jahre wiederum ernannten) Herrn Henzi.

Herr Henzi wird beinahe einmüthig wiederum ernannt.

Schluß der Sitzung um 7 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Zehnte Sitzung.

Donntag den 5. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tällier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Zuschrift des Herrn Obergerichters Bigler verlesen, worin derselbe sich für Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als Mitglied des Regierungsrathes erklärt.

Auf dahierige Anstache des Herrn Landammanns wird mit Mehrheit gegen zwei Stimmen beschlossen, die Wahl eines Obergerichtspräsidenten noch in der gegenwärtigen Session vorzunehmen, und mit 65 gegen 62 Stimmen, sowohl für diese als für die übrigen Ergänzungswahlen des Obergerichts bei Eiden zu bieten, worauf der Herr Landammann den nächsten Mittwoch für diese Wahlen bestimmt.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekretsentwurf, betreffend den Bezug einer Kanzleigegebühr für die Holzausfuhr.

Der Entwurf ist gedruckt und stellt den Grundsatz auf, daß für die vom Regierungsrathe zu ertheilenden Holzausfuhrbewilligungen aus dem alten Kantonstheile eine Kanzleigegebühr von 7½ Bazen per Stamm bezogen werden solle.

von Jenner, Regierungsrath. Der Regierungsrath hatte dem Finanzdepartement befohlen, ihm einen Dekretsentwurf zu bringen, um die Holzausfuhr im alten Kantone mit irgend einer Gebühr zu belegen. Das Finanzdepartement hat sich zuerst dagegen Bemerkungen erlaubt; da aber der Regierungsrath diese nicht für gut fand, so mußte das Finanzdepartement gehorchen und legte daher den nunmehrigen Dekretsentwurf vor. Einen Zoll konnte man nicht vorschlagen, weil ein solcher durch die Tagsatzung genehmigt werden muß, und die Tagsatzung bereits gezeigt hat, daß sie einen solchen, besonders uns, nicht bewilligen würde. Im alten Kantone ist die Holzausfuhr nicht freigegeben, und Niemand kann von da Holz ausführen, als wer die Erlaubniß dazu erhält. Nun schlägt man vor, diese Erlaubniß nicht anders zu geben, als gegen Entrichtung einer bestimmten Kanzleigegebühr, was in der Sache, aber nicht dem Namen nach, das Gleiche ist. Freilich wird daraus das Inkonvenient entstehen, daß man im alten Kantone für jede Holzausfuhrbewilligung bezahlen muß, während im Jura bloß für das nach Frankreich ausgeführte Holz bezahlt wird. Allein der Regierungsrath hätte nie darauf antragen mögen, daß man die

vor einigen Jahren dekretirte freie Holzausfuhr aus dem Leberberge nach andern Kantonen wiederum aufhebe. Ich schließe zum Eintreten.

Stettler. Ich hingegen will nicht eintreten. Ich habe es immer gerne, wenn man die Sachen bei ihrem wahren Namen nennt. Ein Privatmann soll seinem Heu nicht Stroh sagen; hier aber versucht die Regierung, ihrem Stroh Heu zu sagen. Was ist ein Kanzleiemolument? entweder eine Retribution für dasjenige, was man schreibt, die im Verhältnisse steht zur Mühe des Schreibens, oder aber ein fixes Emolument für gewisse von der Regierung ertheilte Bewilligungen, wie z. B. Heirathsbewilligungen u. dgl. Man hat auch drittens Kanzleiemolumente in Maximum und Minimum für Gnadenbezeugungen. Warum ist nun die Bewilligung für die Holzausfuhr nöthig? bloß darum, weil durch allzustarke an unpassenden Orten vorgenommene Holzauseurentung Gefahr von Erdschlipfen u. dgl. entstehen kann. Wo dieß nicht der Fall ist, da besteht nach unserer Verfassung Freiheit der Gewerbe und des Landbaus, und also ist es keine Gnade, wenn die Regierung eine Holzausfuhrbewilligung ertheilt. Nach dem Vorschlage soll für jeden ausgeführten Stamm eine Gebühr von Bz. 7½ bezahlt werden; aber wenn Jemand 100 Stämme ausführen will, so hat die Kanzlei deswegen nicht mehr zu schreiben; warum soll er dann eine hundertfache Gebühr bezahlen? Es ist also dieß lediglich ein Ausfuhrzoll unter dem Namen einer Kanzleigegebühr, und also ist das Kind nicht bei seinem wahren Namen getauft. Man könne drum einen Zoll von der Tagsatzung nicht erhalten, sagt man. Aber werden nicht gegen ein solches Kanzleiemolument ebenfalls Reklamationen kommen? wird man in andern Kantonen blind sein und sich nur am Namen halten? In der Bibel steht: der Mensch lebt nicht vom Brod allein. Ein Staat lebt nicht vom Gelde allein, und wenn man sieht, daß der Kanton Bern sich seinen Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft durch dergleichen Umgehungen entziehen will, so wird ihm das in der öffentlichen Meinung mehr schaden, als die zu gewinnenden paar Fränklein ihm eintragen würden. Da könnte der Jura erst sagen: gebt uns Garantie für unser leberbergisches Forstgesetz, daß wir uns nicht auch dergleichen müssen aufsalzen lassen. Man klagt über allzuvielle Holzausfuhr. Aber hat nicht durch die freie Ausfuhr der Werth des Holzes ungeheuer zugenommen? Und wenn vielleicht wirklich zu viel Holz ausgeführt wird, so frage ich: liegt das Uebel in der Ausfuhr an und für sich oder aber in der schlechten Forstwirtschaft? Wenn man nicht Sorge trägt zum Waldprodukte, dann ist dieß allerdings ein Uebel. Allein um der bei uns existirenden schlechten Forstwirtschaft abzuhelfen, dafür thut man nichts. Seit drei Jahren bereits ist der Entwurf einer Forstschule u. s. w. beim Regierungsrath. Der Regierungsrath hat aber nicht Zeit gehabt, dieses Projekt zu berathen, obgleich er im Sommer nur zwei Mal wöchentlich Sitzung hielt, indem nicht Stoff da sei für eine dritte Sitzung. Und dann, was für eine Gebühr fordert

man? ein Pfund für den Stamm. Also im Oberlande, wo ein Klasten Holz kaum einen Neuthaler kostet, und wo die Holzausfuhr die größte Wohlthat ist, soll man also Bz. 7½ per Stamm als Kanzleigebühr zahlen! Ich muß mein Holz alles kaufen, also rede ich wahrhaftig nicht zu meinem Vortheile. Aber daß man einen solchen Eingriff in die freie Benutzung des Eigenthums machen und dasselbe künstlich entwerthen will, kann ich wahrhaftig nicht begreifen. Also sagt die Regierung ihrem Stroß Heu, und also will ich nicht eintreten.

Jaggi, Fürsprecher. Ich pflichte allem so eben Gesagten von Herzen bei und verwundere mich, wie das Finanzdepartement einen solchen Projekt hieher bringen darf, und wie der Regierungsrath das empfehlend hieher weisen kann. Was hat doch die Kanzlei mit dem Holze zu thun, das aus Grindelwald u. s. w. ausgeführt wird? Man hat, wie ich glauben muß, bloß die Absicht, den Großen Rath zu verleiten, daß er sich vor dem ganzen Publikum lächerlich mache. Die vorgeschlagene Gebühr ist nichts anders als eine Abgabe auf ein Produkt, das gerade einer unserer größten Erwerbszweige werden kann. Die wüßtesten, schattigsten Gräben sind just am geeignetsten, Tannenholz zu produziren, und ist es also nicht eine Wohlthat, wenn unser Holz durch die freie Ausfuhr an Werth gewinnt? Ich erinnere mich, daß man zu Saanen ein Klasten Tannenholz mit einer Krone bezahlt hat, und nun sollte man ungefähr für das nämliche Quantum eine Abgabe von Bz. 7½ bezahlen! Dazu könnte ich unmöglich stimmen. Man hätte weit besser gethan, den Nachtheilen der Holzausfuhr vorzubeugen durch ein gutes Forstgesetz und die endliche Errichtung der längst beschlossenen Forstschule; was aber dem Regierungsrath nicht gefällt, das erequirt er nicht. So ist es mit meinem Antrage, den ich vor vier Jahren, hinsichtlich der beschränkten Zahl von Advokaten, machte, gegangen. Da die Holzschläge immer Gegenstand einer besondern Bewilligung des Regierungsrathes sind, so kann man da immer untersuchen, ob eine allzugroße Verminderung des Holzes eintritt oder nicht; allein durch eine solche ungeheure Abgabe die Ausfuhr vermindern zu wollen, ist nicht am Orte. So häufig liest man öffentliche Anzeigen, daß dieser oder jener Partikular 400—500 Stämme ausführen wolle; also kann man sehen, was die vorgeschlagene Abgabe für eine ungeheure Summe gäbe. Ich stimme also gegen das Eintreten und drücke dabei den Wunsch aus, daß der Regierungsrath endlich die Forstschule in's Leben treten lasse und auch für den alten Kanton ein Forstgesetz bringe, wie der Leberberg bereits ein solches hat. Endlich könnte die vorgeschlagene Gebühr auch darum nicht statthaben, weil eine Ungleichheit des alten Kantons gegen den neuen dadurch gebildet würde.

Romang, Regierungsrath. Ich will auch nicht in den vorliegenden Entwurf eintreten, aber doch könnte ich unmöglich so unbedingt alles bisher Gesagte unterschreiben. Ob die Holzausfuhr bloß eine Wohlthat sei, — das wird die Zukunft lehren. Wie viele Leute in unserm Lande haben kein Holz! Die Armen namentlich sind bei denen nicht vertreten, welche heute geredet haben. Das Holz ist ein Bedürfnis wie das Brod. Das hat schon die frühere Regierung eingesehen. Das Gesetz vom Jahre 1824 enthält über Holzschläge u. s. w. Bestimmungen, welche kaum besser gemacht werden können. Diesem nach soll jeweilen zuerst untersucht werden, ob durch einen Holzschlag ein Naturereignis herbeigeführt werden könnte. Das ist sehr nöthig. Ein großer Theil Wald in unsern Bergen darf gar nie abgeholzt werden, wenn nicht vielfacher Schaden daraus entstehen soll. Eine fernere Bestimmung ist, daß die Holzschläge vor dem Weidgange eingestrichen und neu mit Holz bepflanzt werden sollen. Dieses sollte aber nicht nur vorgeschrieben sein, sondern auch gehandhabt werden. Aber in den Bewilligungen zu Holzschlägen werden meist nur im Allgemeinen die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten; aber wer sieht auf ihre Erfüllung? Den Regierungsrath geht das nichts an, das ist Sache der Forstbeamten. Eine Forstschule und ein gutes Forstgesetz wären sehr zu wünschen; indessen wird die erstere noch nicht sehr stark benutzt werden, und was das Forstgesetz betrifft, so glauben gar viele Waldbesitzer, man habe ihnen über ihr Holz nichts zu befehlen. Am ehesten wird man etwas zu Stande bringen bei denen, welche mit einem Konzeptionsbegehren ein-

langen, indem man ihnen ausdrücklich sagt: wir erlauben den Holzschlag, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß gehörig nachgepflanzt und eingestrichen werde. Diese werden es dann auch am ersten befolgen und so Muster sein für die Andern. Das Gesetz von 1824 ist aber bloß dem Namen nach da, weil Niemand darüber wacht. Wenn es so fort geht, so muß man besonders für die arme Klasse sehr besorgt sein. Nichts ist so schwer zu ersetzen, wie Mangel an Holz. Hätte man nun im vorliegenden Entwurfe allenfalls gesagt, die beantragte Gebühr solle verwendet werden für die Kosten der Untersuchung von beabsichtigten Holzschlägen u. dgl., so hätte ich noch eintreten können, aber so, wie die Sache gebracht wird, möchte ich auch nicht eintreten. Dagegen aber möchte ich auch nicht unbedingt sagen, daß die Holzausfuhr ein großes Glück sei, und ich möchte es den betreffenden Behörden zur dringenden Sorgfalt anempfehlen, daß das Gesetz von 1824 vollzogen werde.

Zahler. Wenn man auf allen Straßen Holz sieht, das zur Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt ist, so müssen die ältern Leute besorgt sein; sie führen daher die Sprache, man solle aufhören, Holz auszuführen. Diese Sprache ist zu bedächtig. Eine andere Sprache führen die jüngern Leute und die Holzunternehmer. Die rühmen nichts so sehr als die Holzausfuhr. Diese Sprache ist zu gefährlich. Die Mittelstraße ist in alten Gesetzen von 1824, das aber bisher nicht gehalten wurde. Dieser Entwurf führt uns wiederum weiter ab von einem Forstgesetz, wie der Leberberg ein solches hat. Ich bin Feind aller Ausnahmsgesetze. Ein Kanton, welcher nicht größer ist, als der unsrige, kann ja freilich in dergleichen Dingen unter dem nämlichen Gesetze stehen; aber durch solche Separatgesetze werden wir uns immer mehr von einer allgemeinen Forstordnung entfernen. Dieser Entwurf kann auch nicht durchgreifend angewendet werden. In den einen Gegenden ist die Gebühr von 7½ Bz. allzugroß im Verhältniß zu den Holzpreisen, in andern Gegenden allzugering, um wirksam zu sein. Wir sind zwar noch nicht so weit, holzlos zu werden, aber wenn es auf dem bisherigen Fuße fortgeht, wo Niemand die bestehenden Gesetze handhabt, so können wir zuletzt dazu gelangen. In den obern Gegenden läßt man übrigens die Stöcke u. s. w. meistens stehen; hätte da das Holz größeren Werth, so würden die Leute die Stöcke und das Abholz besser benutzen, wie dies in andern Gegenden längst geschieht. Am allerbesten wird man fahren, wenn nach dem Wunsche des Herrn Regierungsrathes Romang das alte Gesetz gehörig gehandhabt wird. Ich stimme ebenfalls gegen das Eintreten.

von Jenner, Regierungsrath. Wenn ich als Rapporteur des Regierungsrathes ein Gesetz vertheidige, so thue ich es in amtlicher Stellung. Diese Stellung werde ich am Schlusse der Berathung wiederum einnehmen; jetzt aber erlaube ich mir ein paar Worte als Mitglied des Großen Rathes. Meine persönliche Meinung ist es nicht, dieses Gesetz zu erlassen, und ich theile ganz die Ansichten, welche das Finanzdepartement in seinen beiden Vorträgen an den Regierungsrath geäußert hat. (Der Redner liest hier zwei Stellen aus diesen Vorträgen ab, worin das Finanzdepartement sich gegen jede Beschränkung der freien Holzausfuhr ausspricht.) Konsumenten und Produzenten haben gleiches Recht bei der Regierung, und ich sehe nicht ein, warum die Regierung den Produzenten zwingen sollte, aus seinem Produkte, auf welches er 50 bis 60 Jahre warten muß, nicht allen möglichen Nutzen zu ziehen. Was aber bewog den Regierungsrath zu seinem Antrage? Nichts als das allgemeine Geschrei im ganzen Lande herum gegen Holz-mangel und Holzausfuhr. Ich für mich stimme hier gegen jede solche Behinderung, wodurch man dem Einen eine Last auflegt, um dem Andern einen Vortheil zuzuwenden. Dem Geschrei soll man dadurch vorbeugen, daß man die Leute belehrt; aber das kann nicht die Regierung thun, wohl aber die einzelnen Mitglieder. Die Regierung soll vor Allem aus gerecht sein gegen Alle, und darum stimme ich gegen das Eintreten.

von Erlach. Den angebrachten Motiven gegen das Eintreten möchte ich nur noch ein einziges beifügen. Es ist sehr richtig gesagt worden, daß, wenn die bestehenden Gesetze über Holzschläge beobachtet würden, dann kein Mangel zu befürchten

wäre. Wenn eine zur Kultur sich vorzüglich eignende Waldfläche nach und nach abgeholzt und dann gehörig wiederum angepflanzt wird, so wächst da mit der Zeit weit mehr Holz, als gegenwärtig darauf steht. Nun kann aber nur durch den Werth des Holzes der Waldeigenthümer bewogen werden, auf die Waldkultur etwas zu verwenden. Bereits wird aber geklagt, daß das Gesetz von 1824 über Holzschläge nicht befolgt werde. Dieses wird noch weniger geschehen, wenn wir den vorliegenden Entwurf annehmen. Nach jenem Gesetze soll nämlich bei jedem beabsichtigten Holzschlage untersucht werden, ob derselbe nicht etwa gefährliche Folgen nach sich ziehen könnte. Nehmen wir aber den Entwurf an, welcher eine hohe Gebühr auf die Holz- ausfuhr legt, so werden um so eher selbst solche Holzschläge bewilligt werden, welche sonst im allgemeinen Interesse untersagt werden müßten. Also soll man auch in dieser Beziehung durchaus nicht eintreten.

Neukom. Sieht man, daß allzuviel Holz ausgeführt wird, so kann der Staat, ohne dessen Erlaubniß kein Holz ausgeführt werden darf, die Ausfuhrbewilligungen beschränken. Der größte Fehler in dieser Hinsicht ist in Betreff der Gemeindswaldungen vorhanden. Diese sind fast nirgends vermessen. Ein Forstgesetz sollte daher bestimmen, daß diese Waldungen vermessen, und wie viel Holz jährlich darin dürfe geschlagen werden. So, Tit., würden die gegenwärtigen Klagen größtentheils aufhören. Das Dringendste, was man thun kann, ist daher die möglichst baldige Erlassung eines guten Forstgesetzes. Uebrigens ist der Entwurf bloß auf Stammholz berechnet, während doch auch sehr viel Brennholz ausgeführt wird. Ich stimme gegen das Eintreten.

Huggler. Obschon ich aus einer Gegend bin, wo mehr Wald ist als Korn, so bin ich doch gegen das Eintreten. Man verlangt also, daß die Waldeigenthümer den vierten Theil ihres Nutzens in die Staatskasse abgeben, denn $7\frac{1}{2}$ Bagen ist ungefähr der vierte Theil dessen, wofür das Holz in meiner Gegend verkauft wird. Will man etwa von andern Produkten auch solche Abgaben fordern? Ich will daher nur auf die Billigkeit und Gerechtigkeit aufmerksam machen. Das ältere Gesetz finde ich um das Halbe schöner, billiger und gerechter, nur muß man es besser handhaben. Nehmen wir den Entwurf an, so wird der Staat erst aller Orten Holzschläge bewilligen, um den Staatsfädel auf Kosten der Partikularen und Gemeinden zu mästen. Ich denke also, daß die hohe Versammlung nicht wird eintreten wollen; nur wünsche ich Handhabung des ältern Gesetzes.

Roth, zu Wangen. Da bisher noch Niemand für's Eintreten gesprochen hat, so will ich es thun. Alle reden den Produzenten das Wort, aber der ärmern Klasse, welche das nöthigste Bedürfniß des Lebens nicht kaufen kann, Niemand. Wir sind jetzt bereits acht Jahre da und warten immer vergebens auf das längst verheißene Forstgesetz. Ich verdanke es daher dem Finanzdepartement, daß es doch wenigstens mit etwas gekommen ist, damit das Land sieht, daß, wenn man die Ausfuhr auch nicht verbieten kann, doch etwas als Ersatz da bleibt. Wenn man bedenkt, wie durch das Holzflößen die Flußufer beschädigt werden (die Tit. Herren des Baudepartements können davon reden), so ist wahrhaftig die beantragte Gebühr nicht zu hoch. Ein Herr Präopinant sagt zwar, $7\frac{1}{2}$ Bagen sei der vierte Theil des Holzpreises. Das mag im Oberhasle der Fall sein, aber in andern Gegenden werden leicht 160 Franken und mehr per Stamm gelöst. Ich schließe zum Eintreten, wünsche aber, daß dann auch auf Loden und Brennholz u. s. w. Rücksicht genommen werde.

May. Dieses Dekret ist ein unglückliches Produkt. Hinten dran steht, es sei vom Regierungsrath beraten worden, und doch hat kein einziges Mitglied des Regierungsrathes dafür geredet, ja sogar nicht der Herr Präsident des Finanzdepartements. Nachdem über das Materielle des Entwurfes schon ziemlich viel geredet worden, erlaube ich mir nun auch noch einige Bemerkungen über das Formelle. Bei der Berathung des leberbergischen Forstgesetzes im Jahre 1836 hatte man Eingang erklärt, daß eine neue Bearbeitung der leberbergischen Forstordnung vom Jahre 1830 nothwendig sei. Also nach kaum 6 Jahren fühlte man diese Nothwendigkeit in Absicht auf den Leberberg. Zugleich

wurde aber von allen Seiten bemerkt, daß das Bedürfniß für den alten Kanton noch viel dringender sei, denn unsere Forstordnung rührt schon vom Jahre 1780 her, und ist überdies durch seitherige Dekrete theils ergänzt, theils abgeändert worden, so daß man im alten Kantone nicht weiß, woran man mit dem Forstwesen ist. Jetzt hören wir, es sei gar viel Geschrei im Lande herum gewesen. Das glaube ich, aber was erfolgt nun? Daß man uns sagt, man habe geglaubt, Etwas machen zu müssen. Also wird uns der Entwurf nur gegeben, damit wir uns hier darüber zanken können, und man nicht sage, es sei nichts gemacht worden. Ist das eine Manier, diejenigen Geschäfte zu behandeln, welche in die wichtigsten Zweige des Staatswesens einschlagen? Man redet von den Armen und sagt, es sei für diese Etwas nöthig. Aber ist im Entwurfe durch etwas für die Armen gesagt? Steht ein Wort davon darin, daß z. B. aus dem Ertrage der vorgeschlagenen Abgabe den Armen Holz verschafft werden solle? Man hat auch von der Beschädigung der Flußufer gesprochen. Sollen etwa die Schwellen aus dieser Kanzeleigebühr unterhalten werden? Oder will man etwa gar, daß es verboten werde, auf der Aare Holz zu flößen, während man es allerwärts für sehr vortheilhaft hält, das Holz zu Wasser transportiren zu können? Die nöthigen Vorschriften über Wasserpolizei sind vorhanden, man braucht sie nur zu erquiren. Wer ferner soll die Gebühr bezahlen, der Verkäufer oder aber der Käufer, oder gar beide zusammen, und wie ist da für das Beste des Landes gesorgt? Die Gebühr ist da festgesetzt per Stamm. Man sollte fast glauben, das habe Jemand redigirt, der noch nie in einem Walde war, denn sonst müßte er wissen, daß es Stämme giebt, die sechs Mal mehr werth sind, als andere. Man kann sich wahrhaftig nicht genug verwundern, wie man etwas so oberflächlich bearbeiten kann. Ich wiederhole: dieser Entwurf ist nur da, damit der Große Rath etwas habe, um darüber zu schwätzen. Wenn etwas Rechtes geschehen soll, so muß man dem Regierungsrathe sagen: in der und der Frist soll der Forstgesetzentwurf vorgelegt werden, und dieß, Tit., ist mein Schluß.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Es ist wirklich hohe Zeit, den Behörden einen Termin zu Vorlegung des Forstgesetzes zu bestimmen; das ganze Land wartet darauf, wie die Juden auf den Messias. Unsere Waldungen sind der wichtigste Gegenstand des Reichthums unseres Landes und des Aktivhandels mit dem Auslande. Es ist beinahe unverantwortlich, wie diese Sache bis jetzt verzögert worden ist.

Roth, Regierungsrath. Ich bin vielleicht dasjenige Mitglied, welches sich am wenigsten eignet, das vorgelegte Gesetz zu vertheidigen. Indessen, da ein wenig rauh über den Regierungsrath hergefahren worden ist, so sei es mir erlaubt, zu zeigen, daß man sich doch nicht so sehr verwundern soll, wenn wir ein solches Gesetz bringen. Der Regierungsrath soll seine Augen und Beobachtungswerkzeuge über das ganze Land verbreiten haben und für alle Klassen der Bürger sorgen, für Reiche und Arme gleich. Die Regierung ist der Vater Aller und noch mehr der Armen als der Reichen. Das ist der Glaube des Regierungsrathes, denn die Reichen können immer für sich sorgen, aber die Armen haben einen Vormund und Fürsprecher nöthig; das Holz ist nun ein unumgängliches Lebensbedürfniß. Eine jede kluge Regierung wird also dafür sorgen, daß nicht durch Mangel an Holz ein Volk zur Verzweiflung getrieben werde, denn wie durch Hungersnoth, so können auch durch Holzmangel gräßliche Folgen entstehen. Wenn ferner unsere Ströme nicht die flachen Gegenden verheeren sollen, so muß gesorgt werden, daß nicht das Gebirge allmählig in die Strom- bette herabrolle. Da sind nun eben die Waldungen der Schutz gegen Bergfälle u. s. w. Daher besteht seit Langem eine Polizeiverfügung, daß nicht abgeholzt werden soll, es sei denn vorher eine Untersuchung über die Lage des Waldes vor sich gegangen. Eine andere Verfügung ist die, daß ohne Erlaubniß der Regierung kein Holz in's Ausland soll geführt werden, eben damit nicht dieses unentbehrliche Lebensbedürfniß durch die Spekulation der Reichen zum Untergange der armen Klasse in allzu großem Uebermaße ausgeführt werde. Beide Verordnungen existiren noch, und auch die, daß, wo eine Abholzung erlaubt wurde, der Waldboden wiederum mit Holz angepflanzt werden

soll. Nun ist durch unsere Verfassung die Handelsfreiheit, jedoch unter polizeilicher Aufsicht, als allgemeiner Staatsgrundsatz aufgestellt, und daher glaubt man, obschon früher sehr selten Holzausfuhrbewilligungen erteilt wurden, daß man die Holz- ausfuhr möglichst begünstigen solle, indem es sogar im Interesse des Ganzen liege, die Holzpreise steigen zu lassen. Dieses war bisher stets Maxime des Regierungsrathes. Andererseits aber frage ich: werden die oben angeführten schützenden Vorschriften beobachtet? Keine einzige Holzausfuhrbewilligung wird erteilt, worin nicht die Klausel steht, daß sie nur unter Vorbehalt der gesetzlichen Bedingungen gegeben worden sei. Nun frage ich wiederholt: werden diese Bedingungen erequirt? Ich weiß, daß sie nicht erequirt werden. Warum nicht? Der Regierungsrath kann nicht überall nachsehen, und die Forstbeamten sind auch nicht im Stande, aller Orten Aufsicht auszuüben. Mithin hat es sich gefunden, daß die bisherigen Verwahrungsmittel gegen den Holz-mangel nicht hinreichen, und daher kommt die allgemeine und begründete Klage der ärmern Klassen im ganzen Lande, daß das Holz viel zu hoch im Preise ansteige. Davon machen sich die Herren Präopinanten keinen Begriff. Wir haben im letzten Jahre Brücken bauen lassen, wo ich authentisch weiß, daß für einen einzigen Stamm Fr. 150 vom Zimmermanne bezahlt worden sind. Im letzten Jahre sind weit über 100,000 Stämme nach Frankreich und den Niederlanden ausgeführt worden, und im Jahre vorher gewiß nicht weniger. Wenn nun jetzt die ärmern Klassen das sehen, und dann Vorstellungen einkommen, wie diese Leute nicht mehr ihre Häuschen bauen können, nicht Heizung haben, — wenn die Holzfrevel ungeheuer überhandnehmen, und man sie doch nicht strafen darf, weil die Leute doch Holz haben müssen, — wenn unter diesen Umständen eine Menge Klagen bei dem Regierungsrathe einlangen, sollte er da nicht aufmerksam werden? Ein anderer Nachtheil der gegenwärtigen Holz-ausfuhr ist die Beschädigung an Brücken, Straßen und Ufern. Der Nachtheil an Brücken und Straßen fällt auf den Staat. Im Laufe des letzten Jahres mußten wir an drei Brücken die Soche repariren wegen Beschädigungen, die sie durch die Flöße erlitten. Man sagt freilich, man könne da auf die betreffenden Leute greifen. Das kann man nicht immer. Wenn die Flöße auseinander gehen, und dann einzelne Stämme ohne Führung stromabwärts treiben und die Soche wegreißen, so weiß man nicht, wem das Holz gehört, und der Eigenthümer meldet sich natürlich nicht, wenn er weiß, daß er Fr. 500 bis 600 Entschädigung geben muß. So haben wir schon mehrere Tausende ausgeben müssen. Der Schaden auf den Straßen sodann ist ebenfalls ungeheuer. Wehrsteine, Schranken u. s. w. werden überall durch die ungeheuern Holzfuhrn niedergeschlagen. Sodann haben die meisten Holzswagen Räder mit schmalen Schienen, und auf einem einzigen solchen Wagen sind oft drei bis fünf große Trämel. Ist nun der Boden weich, so werden dadurch die Straßen ungeheuer verdorben. Was sodann die Stromufer betrifft, so machen Sie sich keinen Begriff, was für ein ungeheurer Schaden da durch das Flößen angerichtet wird. Sind dann einmal die Uferwehren zerstört, so ist auch das dahinter liegende Land ruiniert. Ueber alles dieses sind aus dem ganzen Lande Klagen an den Regierungsrath gelangt. Wie war zu helfen? Seit drei Jahren laboriren wir an einem Forstgesetze, das wir im Regierungsrath bereits in mehreren Sitzungen diskutiert haben. Diese Sache hat aber so große Schwierigkeiten, daß, wenn der Entwurf endlich auch hieher kommt, sehr lange Zeit verstreichen dürfte, bis er angenommen sein wird. Von einem neuen Forstgesetze ist also vor der Hand wenig Trost zu erwarten. Ebenso möchte ich fragen: was nützt eine Forstschule gegen die Verwüstungen alle, welche jetzt stattfinden? Was nützt denn aber nun die vorgeschlagene Auflage auf die Holz-ausfuhr? Sie hindert zwar die bezeichneten Nachtheile nicht, aber sie ist doch einigermaßen eine Entschädigung für den durch die Holz- händler erlittenen Schaden. Die Auflage soll lediglich auf die Holz-ausfuhr nach dem Auslande fallen; darum ist für das Brennholz nichts vorgeschrieben, weil dieses nicht nach Frankreich oder den Niederlanden geht, wie hingegen das Bauholz, und weil wir das Brennholz nicht vertheuern wollen. Die auf das Bauholz gelegte Auflage wird übrigens nicht dem hiesigen Holzverkäufer schaden. Der hiesige Eigenthümer exportirt nicht selbst ins Ausland, sondern er verkauft sein Holz dem fremden

Händler, und dieser exportirt es. Man wird sagen, der fremde Händler werde aber dem hiesigen Eigenthümer jetzt um so weniger geben. Nicht einen Baken weniger, Zit. Das Holz ist in andern Ländern in so ungeheuern Preise, daß die fremden Händler auf unsere Kosten einen ungeheuern Profit machen und sie selbst lachen uns darüber aus, daß wir sie so ungebündelt schalten und walten lassen. So vollkommene Stämme, wie namentlich Mastbäume u. dgl., finden sie nirgends wie bei uns. Daher hat sich die Holz-exploitation in so ungeheurer Masse auf die Schweiz geworfen. Der Regierungsrath glaubt nicht, daß durch den Entwurf dem Uebel ganz geholfen werde, aber man wollte doch ein Mittel vorschlagen, das einstweilen einigen Ersatz bietet und ausführbar ist. Ausführbar ist dieses Mittel sehr leicht. Es darf und soll kein Stück ausgeführt werden, als auf Erlaubniß des Regierungsraths. Indem man nun die Erlaubniß für so und so viele Stücke giebt, fordert man sogleich so und so viel per Stück. Man hat gesagt, man müsse auf den Kopf gefallen sein, um nicht zu wissen, daß es große und kleine Stücke gebe. Ja, in der physischen wie in der moralischen Welt giebt es große und kleine Stücke. Allein hier ist möglichste Vereinfachung nöthig; würde man die Dicke der Stücke vorschreiben, so müßte sie die Kanzlei zuerst messen. Das wäre Unsinn, und darum wollten wir es Ihnen nicht vorschlagen. Warum schlagen wir vor, die Gebühr im Allgemeinen per Stück zu beziehen? Das kleine Holz wird wenig ausgeführt, da man es anderwärts auch hat; hingegen das von hier ausgeführte Holz ist meist großes Bauholz, welches in andern Ländern fehlt, und wofür man uns daher bezahlt, was wir fordern. So werden bloß die großen Stücke ausgeführt, und die Ausfuhr des kleinen Holzes wird verhindert. Ich für meinen Theil würde daher die Gebühr wenigstens auf 10 Bz. setzen. So viel über das Ganze im Allgemeinen. Will man im Einzelnen etwas ändern, so läßt sich das leicht machen. Auf jeden Fall aber muß man eintreten, damit doch der Regierungsrath weiß, was er in Zukunft besseres bringen soll. Mit vollkommener Ueberzeugung stimme ich zum Eintreten.

Obrecht. Ich verdanke dem Herrn Regierungsrath Koch seinen ausführlichen Bericht. Wer sich daran nicht ersättigen konnte, der ist nicht empfänglich für das, was dem Lande wohl thut. Wer für das Wohl des Vaterlandes Obrecht hat zu hören, der konnte jetzt hören, was noth thut. Die arbeitenden und die ärmern Klassen müssen im höhern Grade es wünschen, daß der Ausfuhr Schranken gegeben werden. Diejenigen, welche mit Holz handeln, sehen freilich vor der Hand noch Holz genug; aber wenn einmal das Holz niedergeschlagen ist, so braucht es 60 Jahre und noch mehr, bis solche Stämme wiederum nachgewachsen sind. Das vorgeschlagene Gesetz hingegen wird machen, daß nur das größere Holz ausgeführt wird, und das kleine dann wachsen kann, bis es ebenfalls groß ist. Das ist für das Land ein größerer Nutzen, als wenn man es schon jetzt ausführt. Man redet von der Forstschule. Ja, Zit., wenn wir die Sache noch eine Zeit lang gehen lassen und warten, bis die Wälder umgehauen sind, so kann dann die Schule auf die blutigen Waldblöße gehen und sagen, wie man anpflanzen solle. Da kann sie dann recht erperzieren, aber der ganze Kanton muß dann 50 Jahre schlafen, damit er unterdessen kein Holz brauche.

Kernen, zu Münsingen. Ich habe mich gefragt: warum bringt die Regierung ein solches Gesetz? Ich finde kein anderes Motiv darin, als das, dem Staate eine Finanzquelle zu eröffnen. Wenn aber der Regierungsrath in Folge von Wünschen des ganzen Landes ein solches Gesetz bringt, so bin ich es in polizeilicher Rücksicht erwarten. Vor Allem aus sollte der Regierungsrath wohl untersuchen, ob das Uebel in dem Grade vorhanden ist, wie es von Einigen geschildert wird. Im Allgemeinen muß ich glauben, daß, wenn diese Industrie einmal besser bewirthschaftet wird, wir in Zukunft mehr Holz haben werden, als jetzt. Die möchte ich wünschen, daß solche Anträge hieher kommen, welche die Eigenthümer des Holzes, auf welche der Nachtheil ja freilich fällt, mit einer Abgabe belegen. Aus diesen einfachen Gründen könnte ich nicht zum Gesetze stimmen, sondern ich wünsche zuerst eine bessere Untersuchung und dann Berücksichtigung des Nöthigen in einem allgemeinen Forstgesetze.

Was würden die Waldbesitzer des alten Kantons sagen, wenn man sie gegenüber dem Surra so sehr benachtheiligt?

Rufener. Wenn man schon in den Entwurf eintritt, so macht das die Holzpreise nicht wohlfeiler; namentlich das Bauholz wird immer gleich ausgeführt werden, denn so lange man es hier findet, sucht man es hier. Es ist wirklich bedauerlich, wenn man sieht, wie die Holzpreise zugenommen haben. Vor einigen Wochen erst ist im Amte Laupen eine Holzsteigerung abgehalten worden; da kam ein Kasten buchenes Holz auf Fr. 18 bis 20, eichenes und tannenes auf Fr. 13 bis 15, die Stöcke auf Fr. 6 bis 10. Wie soll sich da der Arme beholzen? Selbst der Bauer oder Holzeigenthümer sucht daher jetzt die Stöcke u. s. w. zu Ehren zu ziehen, während er sie früher etwa den Armen überlassen hatte. Es ist daher wahrhaftig bedauerlich, wenn man einen armen Mann wegen Holzfrevel bestrafen muß, der oft nicht einen Kreuzer hat, um sich das allernöthigste Holz anzuschaffen. Wahrlich das Herz thut einem alle Mal wehe. Nicht mit solchen Auflagen muß man daher kommen, welche dem Uebel nicht helfen und nur einige Summen mehr in die Staatskasse liefern. Wenn man den Holzpreisen Einhalt thun will, so muß man vor Allem aus dasjenige machen, worauf Herr Regierungsrathhalter Romang hingedeutet hat.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Obschon ich im Regierungsrathe nicht zu dem Gesetze gestimmt habe, und diejenigen Mitglieder, welche dort dazu stimmten, es hier nicht vertheidigen wollen, so nehme ich dennoch die Freiheit, Einiges zur Rechtfertigung des Regierungsrathes anzubringen. Im Regierungsrath habe ich nicht dazu gestimmt, weil man da allerdings dem Stroh Heu sagt. Wenn aber hier behauptet wird, daß die vorgeschlagene Kanzleigebühr ein Ausfuhrzoll sei; so haben die gleichen Leute seiner Zeit behauptet, das Ohngeld sei kein Einfuhrzoll. Ist das Ohngeld kein Einfuhrzoll, so ist jetzt diese Kanzleigebühr kein Ausfuhrzoll. Man sagt ferner, es sei diese eine Auflage auf das Holz. Ja, und ich glaube, daß der Waldbesitzer sie zahlt und nicht der Händler. Alles dreht sich also um die Frage, ob diejenigen, welche bisher nichts bezahlt haben, auch fernerhin nichts bezahlen sollen. Werfen wir einen Blick auf die Gegenden, welche in der gegenwärtigen Diskussion repräsentirt sind, so müssen wir uns überzeugen, daß sehr verschiedene Interesse sind im Amte Wangen und Narwangen und hingegen im Oberhasle. Auf jeden Fall wird die heutige Diskussion wohlthätig wirken auf das ganze Land, da sie zur Belehrung von Vielen dienen wird. Man sagt, durch die Auflage werde die Ausfuhr nicht verhindert. Wohl, wenn in gewissen Gegenden ein Stamm bloß 10 Bk. werth ist, so wird er nicht mehr ausgeführt werden, wenn man 7½ Bk. dafür Ausfuhrgebühr zahlen muß. Man hat gesagt, es sei nicht richtig, keine Unterscheidungen zu machen zwischen den Stämmen. Das hat doch einen Grund für sich, nämlich damit nicht das jüngere Holz ausgeführt werde, sondern nur das ausgewachsene. Es ist bemerkt worden, im Bisthum zahle man keine Ausfuhrgebühr für das Holz. Wohl freilich, schon jetzt zahlt man eine Gebühr für das nach dem Auslande bestimmte Holz. Was das Forstgesetz betrifft, so kann ich versichern, daß in der nächsten Sitzung gewiß ein solches kommen wird. Das Organisationsgesetz ist bereits im Regierungsrathe berathen, und der materielle Theil wird nach Beendigung der Großrathssitzung behandelt werden. Allein ich zweifle, ob dann der Große Rath wird eintreten wollen. So viel, Zit., über den vorliegenden Entwurf; ich für mich aber stimme nicht dazu.

Wüthrich. Auch ich hätte Anfangs der Diskussion fragen können, wie es möglich sei, ein solches Gesetz hierher zu bringen. Man sagt, es sei wegen des Geschrei's über die Holzaußfuhr geschehen, also aus Furcht vor den Leuten. Aber, Zit., es ist noch gar manches Geschrei im Lande. Man sagt, der Mensch lebe nicht allein von Brod. Die Armen leben nicht allein von Holz. Mit gleichem Rechte könnte man eine solche Abgabe auf die Kornäcker legen. Was würden dann die Herren aus dem Amte Wangen dazu sagen? Warum legt man nicht eine solche Abgabe auch auf den Käs? Eines wie das Andere ist ein Landesprodukt, und er ist auch zu theuer, so daß die armen Leute nicht vermögen, Käs zu essen. Wenn die Holzpreise wegen der

freien Ausfuhr hoch sind, so kann doch der Arme etwas verdienen durch Holzaufkräften u. s. w. Drückt man den Holzpreis durch Verhinderung der Ausfuhr herunter, so verlieren die Armen ihren Verdienst wieder. Ich weiß gar wohl, daß ein Zimmermann für einen einzigen Stamm Fr. 160 bezahlt hat; aber solche Stämme wachsen nicht in den Albörtern. — Die Holzpreise müssen noch mehr steigen, bevor alle Waldungen benutzt werden können, weil an solchen Orten das Fällen u. s. w. allzu theuer kommt. Ich pflichte überhaupt dem Meisten bei, was über den Entwurf gesagt worden ist. Man hat auch gesagt, es sollte dem Regierungsrathe eine Frist bestimmt werden, um ein Forstgesetz vorzulegen. Ich wünsche auch ein Forstgesetz für den ganzen Kanton, aber ein wohlüberlegtes, und daher möchte ich keine Frist bestimmen. Um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, schließe ich zum Dichteintreten.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wenn irgend etwas den Regierungsrath hinsichtlich dieses Entwurfes rechtfertigt, so ist es die heutige sehr lange Diskussion, welche hoffentlich bewiesen haben wird, daß über diesen Gegenstand so verschiedene Begriffe vorwalten, daß der Regierungsrath sich sehr verantwortlich gemacht haben würde, wenn er nicht endlich mit einem Vorschlage hierher gekommen wäre. Wenn im ganzen Lande Lärm ist gegen die Ausfuhr, wenn der Regierungsrath in den Amtsberichten der Regierungsrathhalter und sonst beständig darauf aufmerksam gemacht wird, soll er dann die ganze Bürde allein auf sich nehmen und nicht wenigstens Vorschläge hierher bringen, um Sie darüber entscheiden zu lassen? Sie, Zit., mögen jetzt entscheiden, ob Sie eine Verhinderung der Holzaußfuhr haben wollen oder nicht. Dieses in Bezug auf die Veranlassung des hierher gebrachten Entwurfes. Man hat gesagt, man solle das Alles auf das Forstgesetz versparen, und eine bessere Bewirthschaftung werde dann Allem abhelfen. Nein, Zit., das hilft nicht. Ein Forstgesetz, das hier Anklang finden soll, wird immerhin dem Eigenthümer das Recht geben müssen, seine Wälder nach Gutfinden zu benutzen, so fern er nur den Wald wiederum gehörig anpflanzt. Mit den Gemeindwäldern wird es sich gleich verhalten. Wenn ein Gemeindwald nicht mehr tragen mag, als was zum Bedarfe der Bürger nöthig ist, so wird Niemand darin Holz schlagen lassen zum Verkaufe. Sollte es aber dennoch geschehen, so wird der Regierungsrath, Kraft seiner Oberaufsicht, eine solche Gemeinde in ihre Schranken weisen. Trägt aber ein Gemeindwald mehr ab, als die Bürger für ihren Gebrauch nöthig haben, — mit welchem Rechte wollten wir dann die Gemeinde hindern, das überschüssige Holz zum Verkaufe schlagen zu lassen? Oder soll etwa das Holz verfaulen? Also werden Sie auch die Gemeinden nicht beschränken wollen, und hiemit kann eine Forstordnung nicht alles hemmen, was man zu hemmen wünscht. Daher kann einzig durch ein Ausfuhrdekret die Ausfuhr verhindert werden, wenn man sie hemmen will. Ob das zweckmäßig sei oder nicht, darüber haben Sie, Zit., heute Vieles angehört, und Sie werden entscheiden. Was Sie entscheiden, wird dem Regierungsrathe recht sein; er ist dann der Verantwortung enthoben. Auch ich spreche im Namen des Regierungsrathes den Wunsch aus, daß die Forstkultur bei uns besser gedeihe, und daß namentlich die Gemeinden ihre Wälder besser im Stande halten, als bisher. So lange es aber nicht geschieht, wird gerade dies einer der bedeutendsten Gründe sein, warum weniger Holz vorhanden ist, als vorhanden sein sollte, und die Vertheuerung des Holzes wird immer ein Mittel sein, daß die Wälder besser benutzt werden. Von einer Finanzquelle für den Staat ist hier nicht die Rede, das kann ich garantiren. Der Regierungsrath hatte keine andere Absicht, als den verschiedenen Beschwerden abzuhefen, und dafür wußte man kein anderes Mittel. Eben jetzt, weil man keine neue Finanzquelle beabsichtigte, wird eine so hohe Gebühr vorgeschlagen. Will man eine Finanzquelle, so darf die Gebühr nicht so hoch sein, daß dadurch die Ausfuhr gehindert würde; man stelle sie aber hoch, um die Ausfuhr zu hemmen. Ueber die Einzelheiten des Entwurfes kein Wort; es ist in dieser Umfrage noch nicht darum zu thun. Bloß zwei Punkte will ich noch berühren, nämlich erstens die Entwürfe für eine Forstschule und ein Forstgesetz. Sie werden wahrscheinlich beide zurückschicken, und dann werden Sie die Schwierigkeiten einsehen. Zweitens wurde ein-

gewendet, man habe das Kind nicht getauft, wie es heißen sollte. Die Regierungen haben sonst die Regel, daß ihre Kinder so heißen sollen, wie sie getauft werden, — wenigstens hier habe ich das schon oft gesehen. Ich habe freimüthig im Eingangsrapport gesagt, daß diese sogeheißene Kanzleigebühr mehr oder weniger ein Zoll, eine Ausfuhrgebühr sei, daß man ihr aber wegen der Tagsatzung den Namen nicht habe geben können. Wenn also der Regierungsrath etwas zur Verhinderung der Ausfuhr vorschlagen wollte, so mußte er der Sache eine geeignete Form geben, um sie der Einwirkung der Tagsatzung zu entziehen. So viel an mir, habe ich nur die verschiedenen Bemerkungen beantwortet, und soll bloß noch beifügen, daß diejenigen Gründe, welche am entschiedensten für die Maßregeln reden würden, diejenigen sind, welche Herr Regierungsrath Koch angebracht hat, nämlich der Schaden, der durch die Holz- ausfuhr in Betreff der Straßen, Brücken und Flußufer entsteht.

A b s t i m m u n g.

Eintreten	24 Stimmen.
Nicht eintreten	79 „

Behufs der Sechszehnerwahl für das Jahr 1840 wird das Verzeichniß der wahlfähigen Mitglieder verlesen.

Anzeigen des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath berichtet,

- 1) daß er auf die Vorstellung des J. Bannwart, auf der Hub bei Krauchthal, — worin sich derselbe um Nachlaß oder doch Suspension des Restes der achtzehnmonatlichen, wegen Verläumdung zweier Beamten ihm auferlegten, Leistungsstrafe bewirbt, — dem Petenten Suspension der Strafe gestattet; und
- 2) daß er das, von den Eltern der wegen ihres fünften Unzuchtfehlers für ein Jahr im Zuchthause enthaltenen A. B. Baumgartner von Trub gestellte, Ansuchen um Nachlaß des Restes der Strafzeit abgewiesen habe.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafnachlaß- begehren der wegen Theilnahme an Diebstählen zu einjähriger Schellenwerkstrafe verfallten El. Gfeller, von Bichigen.

Dem Antrage, die Schellenwerkstrafe der Gfeller in Zucht- hausstrafe umzuwandeln und auf sechs Monate zu reduzieren, wird mit 76 gegen 32 Stimmen beigepliziert.

Gleichzeitig schlägt die Polizeisektion vor, dem beinahe blödsinnigen 19 Jahre alten Ehr. Grunder, von Bichigen, der durch das gleiche Urtheil zu einer vierjährigen Kettenstrafe verurtheilt worden, den Rest der im April 1839 angetretenen Strafzeit zu erlassen.

In Abweichung davon wird mit 51 gegen 49 Stimmen beschlossen, den Entscheid dem Regierungsrathe, als der kompetenten Behörde, zu überlassen.

Die Wahlvorschläge des Regierungsrathes für die bevorstehende Ergänzung der sämtlichen Departemente werden abgelesen.

Die Herren Landammann von Zillier und Fürsprech Jaggi, welche als neuerwählte Mitglieder des Regierungsrathes für das Präsidium des Baudepartements vorgeschlagen sind, erklären, dazu keineswegs geeignet zu sein, sondern dem Staate eher in jeder andern Stellung nützen zu können, und bitten daher, mit einer solchen Wahl verschont zu werden.

(Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr.)

Nachmittags-sitzung um 3 Uhr.

Steinhauer, Oberstlieutenant. Nachdem Sie mir im laufenden Jahre mehrere Beweise Ihres Zutrauens gegeben haben, haben Sie in einer der letzten Sitzungen mich zu der Stelle eines der ersten Staatsbeamten der Republik Bern, nämlich zu der eines Präsidenten dieser hohen Behörde berufen. Ich erscheine hier mit dankerfülltem Herzen für diesen mir erwiesenen Beweis ihres Zutrauens, und ich würde mich verpflichtet fühlen, diesem Zutrauen zu entsprechen und die mir übertragene Stelle anzunehmen, wenn nicht besondere Umstände mir einige Bedenken, die ich Ihnen offen vorlegen will, verursachen würden. Ich gestehe Ihnen mit eben so viel Freimüthigkeit, daß ich gewünscht hätte, in dieser Versammlung zu stehen und nach Kräften mitzuwirken, nicht als Beamteter, sondern als einfaches Mitglied des Großen Rathes, und in dieser Stellung hätte ich gewünscht, meine Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen, den Nutzen des Vaterlandes zu fördern und den Schaden abzuwenden. Ich gestehe offen, daß ich, obschon mit großer Bangigkeit, die Stelle eines Landammanns annehmen würde; daß ich, durch ihr Zutrauen bewogen, bereit wäre, diese Stelle zu bekleiden, und mich bestreben würde, den Anforderungen, welche dieselbe mit sich bringt, zu genügen. Bereits als Vicepräsident des Großen Rathes habe ich erfahren, wie viel Nachsicht Sie mir zu Theil werden ließen, und aufgemuntert durch ein solches Benehmen und im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, die mit ihrem Finger sehr sichtbar in meinem Leben auf mir geruht und mich zum Guten geführt hat, glaube ich, daß es mir gelingen würde, diese Stelle zu Ihrer theilweisen Zufriedenheit zu verwalten. Indessen, Zit., sind einige Umstände vorhanden, die nicht hinlänglich in Erwägung gezogen worden sind. Wie sie nämlich wissen werden, bekleide ich nebst meinem eigentlichen Berufe noch verschiedene dem Regierungsrathe untergeordnete Beamtungen. Ich habe viele Zweifel äußern hören, ob die Stelle des Landammanns mit den von mir bisher bekleideten Stellen vereinbar sei, ob Beamtungen, welche von dem Regierungsrathe vergeben werden und unter seiner Aufsicht stehen, und die Stelle eines Landammanns, der vom Großen Rathe erwählt werde und sogar über die höchste vollziehende Behörde ein Aufsichtsrecht habe, von der nämlichen Person bekleidet werden können? Ich erkläre, Zit., daß, wenn Sie diese Fragen bejahen würden, ich bereit bin, Ihrem mir geschenkten Zutrauen zu entsprechen und die Stelle eines Landammanns der Republik Bern zu bekleiden; ich versichere Sie ferner, Zit., daß es dann mein heiligstes Bestreben sein wird, meinem Vaterlande treu, fest und unerschütterlich zu dienen, den Nutzen zu fördern und den Schaden abzuwenden, so viel es in meinen schwachen Kräften steht. Sie werden daher entscheiden, ob meine Funktionen als Präsident des Großen Rathes mit denjenigen eines Unterbeamten kompatibel seien oder nicht.

Herr Landammann bemerkt, daß der Vicepräsident des Großen Rathes unter den gleichen Gesetzen stehe, wie der Landammann selbst. Da nun Herr Steinhauer bereits ein Jahr lang die Stelle eines Vicepräsidenten habe bekleiden können, so könne er auch aus den gleichen Gründen nun die Stelle eines Landammanns bekleiden.

Stettler glaubt, die Stellung, in welcher der Landammann zu dem Regierungsrath, über welchen er das Aufsichtsrecht habe, stehe, berücksichtigen zu müssen. Herr Steinhauer könne nun nicht zugleich in Folge der einen Beamtung unter dem Regierungsrathe und in Folge der andern über demselben stehen; daher halte er, so viel an ihm, die Beamtungen, welche Herr Oberstlieutenant Steinhauer gegenwärtig bekleide, für inkompatibel mit der Stellung eines Landammanns, doch sei die Sache wichtig genug, um sie von Regierungsrath und Sechszehnern untersuchen zu lassen und später darüber zu entscheiden.

Jaggi, Fürsprech, unterstützt die vom Herrn Landammann ausgesprochene Ansicht. Das Gesetz habe die Stellen bezeichnet, welche mit den Funktionen eines Landammanns nicht vereinbar sind; unter diesen nun seien diejenigen eines Amtsnotars und eines Amtsgerichtschreibers nicht begriffen, daher könne Herr

Oberstlieutenant Steinhauer ohne Bedenken die Stelle eines Landammanns annehmen. Der Redner trägt darauf an, daß man in keine Diskussion über diesen Gegenstand eintrete, sondern zur Tagesordnung schreite.

von Erlach ist auch der Meinung, nicht sogleich einen Beschluß aus dem Stegreif zu fassen; er trägt daher auf Uebersendung der Frage an Regierungsrath und Sechszehner an, mit der Bedingung, daß dieser dann nächsten Mittwoch, wo ohnedem zu Vornahme der Wahl der Mitglieder des Obergerichts bei Eiden geboten sei, Bericht erstatte.

Mühlemann, Regierungstatthalter, hält aus den von Herrn Stettler angegebenen Gründen die Vereinigung der gegenwärtigen Beamten des Herrn Oberstlieutenants Steinhauer mit der Stelle eines Landammanns für unverträglich und trägt daher darauf an, in diesem Sinne heute einen Entscheid zu fassen.

Herr Landammann um seine Meinung befragt, bemerkt, daß es heute nicht darum zu thun sei, ein neues Gesetz zu erlassen, sondern ein vorhandenes Gesetz auf einen vorliegenden Fall anzuwenden. Dieses Gesetz sei die Verfassung, und durch das Zurücksenden an Regierungsrath und Sechszehner könne an den Bestimmungen desselben nichts abgeändert werden. Die Verfassung bezeichne nun die Beamten, welche mit der Stelle eines Landammanns und Vicelandammanns nicht vereinbar seien, nämlich diejenigen eines Departementsmitglieds und eines Mitglieds des Regierungsrathes; und also sei Herr Steinhauer wählbar.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Zur Tagesordnung zu schreiten | 5 Stimmen. |
| Heute einen Entscheid zu fassen | Mehrheit. |
| 2) In Regierungsrath und Sechszehner zu schicken | Mehrheit. |
| 3) Für die Vereinbarkeit der gegenwärtigen Beamten des Herrn Steinhauer mit der Landammannstelle | 82 Stimmen. |
| Dagegen | 31 " |

Steinhauer, Oberstlieutenant. Auf diesen Entscheid hin fühle ich mich verpflichtet, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen, und spreche hiermit noch einmal meinen innigen Dank aus für Ihr mir geschenktes Vertrauen, das ich zu verdienen suchen werde.

Herr Steinhauer leistet nun den Eid als Landammann der Republik Bern für das Jahr 1840.

Wahl eines Vicepräsidenten des Großen Rathes.

Von 127 Stimmen erhalten:

Hr.	Fürsprech Blösch	im 1. Sfr.	45	im 2. Sfr.	84
"	Major Eybold	"	16	"	11
"	von Grassenvied	"	9	"	11
"	Kernen	"	6	"	8
"	Röthlisberger	"	6	"	(1 Null)
"	Kohler, Salzhandlungsverw.	"	5		
"	Herrenschwand, Reg.-Rath	"	4		
"	Fischer, Prokurator	"	4		
"	Stettler	"	2		

u. s. w.

Erwählt ist also Herr Fürsprech Blösch, welcher sogleich beeidigt wird.

Wahl eines Stellvertreters des Vicepräsidenten.

Von 109 Stimmen erhalten:

Hr.	Eybold, Major	im 1. Sfr.	37	im 2. Sfr.	63
"	Kernen von Münsingen	"	23	"	24
"	Stettler, Großrath	"	22	"	13
"	Weber, Vater	"	3	"	(2 Nullen).
"	Henzi	"	3		
"	Obrecht	"	2		
"	Röthlisberger	"	2		

u. s. w.

Erwählt ist also Herr Major Eybold.

Herr Oberrichter Bigler als neu erwähltes Mitglied des Regierungsrathes wird beeidigt.

Es werden nun zu Vornahme der Sechszehnerwahl für das Jahr 1840 die Wahllisten, 125 an der Zahl, ausgetheilt, und eine vom Herrn Landammann ernannte Kommission wird beauftragt, das Ergebnis der Abstimmung zu untersuchen.

Dem Vortrage des Regierungsrathes, dahin gehend, daß das diplomatische Departement, bis Bern wiederum Vorort würde, von 9 auf 7 Mitglieder reduziert werde, wird durch's Handmehr beigestimmt.

Wahl eines Präsidenten der Polizeisektion.

Vorgeschlagen sind die Herren Aubry, Oberrichter, und Leibundgut, Regierungsrath.

Von 124 Stimmen erhalten:

Hr.	Aubry	im 1. Sfr.	48	im 2. Sfr.	50	im 3. Sfr.	53	im 4. Sfr.	63
"	Saggi, Fürsprech	30	33	33	38				
"	Weber, Reg.-Rath	12	18	18	(5 Nullen).				
"	Leibundgut	18	7	(3 Nullen).					
"	Saggi, Reg.-Rath	3							

Erwählt ist Herr Oberrichter Aubry.

(Schluß der Sitzung um 6½ Uhr.)

Berichtigung.

In Nr. 40 der Verhandlungen heißt es, bei Berathung des §. 5 des Gesetzes über den Loskauf der Weidgerechtigkeiten:

Leibundgut, Regierungsrath, ist einverstanden, daß der betreffende Eigenthümer sich gegen allfälligen Schaden selbst zu schützen habe; wenn aber in solchen Fällen Jeder ohne Ausnahme einen Zaun um das losgekaufte Grundstück machen müßte, so könnte leicht die Einfristung theurer sein, „als das Grundstück werth ist“ u. s. w.

Der Schluß dieses Votums soll heißen: „als die Befreiung des Grundstücks werth ist.“

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Elfte Sitzung.

Freitag den 6. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Ziller.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet der gestern zum Stellvertreter des Vicepräsidenten des Großen Rathes ernannte Herr Major Enbold den Eid.

Der Herr Landammann zeigt an, daß bei der gestrigen Sechszehnerwahl Niemand die absolute Mehrheit auf sich vereinigt habe, und daß daher Nachmittags zu einer neuen Wahl werde geschritten werden.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekretsentwurf über die Ausfuhr des Bauholzes aus dem Leberberge.

Der Entwurf, welcher gedruckt ist, schreibt, um den falschen Bestimmungsangaben des aus dem Leberberge auszuführenden Bauholzes zu steuern, vor, daß für alles aus dem Leberberge nach einem eidgenössischen Kantone auszuführende Bauholz eine schriftliche Erklärung der Person, an die es bestimmt ist, vorzuweisen sei, dahin gehend, daß dieses Holz zum eigenen Gebrauche, und nicht zum Handel nach dem Auslande verwendet werden solle, widrigen Falls von dem auszuführenden Bauholze diejenigen Gebühren zu erheben seien, welche im leberbergischen Forstgesetze vom 4. Mai 1836 für die Holzausfuhr nach dem Auslande bestimmt sind.

von Jenner, Regierungsrath. In dem leberbergischen Forstgesetze steht die Bestimmung, daß alles nach dem Auslande auszuführende Holz eine gewisse Ausgangsgebühr zahlen müsse, nicht aber dasjenige, was nach den eidgenössischen Ständen ausgeführt wird. Daraus entsteht, daß die Spekulanten, welche Holz nach Frankreich ausführen wollen, sagen: das Holz sei nach Basel bestimmt. Um dieser Umgehung des Gesetzes abzuweichen, schlägt man diejenige Maßregel vor, welche z. B. auch vom Kanton Waadt in Bezug auf das Holz angenommen ist. Indessen will man sie bloß auf das Bauholz beschränken, und nicht auf das Brennholz, damit sie nicht in Neckereien ausarte.

Nachdem das Eintreten in globo durch's Handmehr beschloffen worden ist, wird der Entwurf nach verschiedenen Bemerkungen mit Mehrheit gegen 8 Stimmen angenommen.

Vortrag des Finanzdepartements in Betreff einer Uebereinkunft mit der Stadt Neuenstadt, hinsichtlich der Leistungen dieser Gemeinde an den Unterhalt der deutschen Pfarrstelle daselbst.

Laut Vortrag ist zwischen den Herren Regierungsräthen Langel und Dr. Schneider, als Kommissarien der Regierung einerseits, und den Ausgeschossenen der Stadt Neuenstadt andererseits, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, wonach der Stadt Neuenstadt, in Folge der Umwandlung der dortigen zweiten französischen Pfarrstelle in eine deutsche, nebst der bisherigen Pfarrwohnung u. s. w., namentlich auch diejenige Schuldschrift von Fr. 8000 zurückgegeben werden soll, welche sie nach der Konvention vom 24. Dezember 1822 bei Abtretung ihres Kollaturrechts dem Staate ausgestellt hat. Dagegen verpflichtet sich Neuenstadt zu einigen Leistungen, wie Fr. 200 als jährliche Wohnungsentschädigung, nebst einigem Holze. Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung dieser Uebereinkunft an.

von Jenner, Regierungsrath. In der Vereinigungsakte war bestimmt worden, daß die reformirten Pfarrer des Leberberges genau unter dieselben Bestimmungen fallen sollen, wie die reformirten Pfarrer des alten Kantons, und daß die Gemeinden im Leberberge vom Tage an, wo die Regierung die Besoldung ihrer reformirten Pfarrer übernimmt, entweder diejenigen Summen, welche sie bisher dafür bezahlt haben, in die Staatskassa werfen, oder aber die Pfarrgüter, woraus diese Pfarrer früher bezahlt wurden, und welche die Gemeinden während der französischen Revolution ihren Gemeindsgütern inkorporirt hatten, wiederherstellen sollen. Ein daherges Dekret der Regierung hat sodann diese Gegenstände des Nähern reglirt. Hierauf gegründet ist im Jahre 1822 zwischen der Regierung und dem Magistrat von Neuenstadt in Bezug auf die beiden dortigen Pfarrstellen eine Uebereinkunft getroffen worden. Zu Folge dieser ergab es sich, daß das Gut der zweiten Pfarrstelle früher bestanden hatte aus dem Pfarrhause, einem Garten, Neben und einer jährlichen Rente von Fr. 672 in Geld, Getreide und Wein. Um nun das zu rekonstituiren, gab Neuenstadt dem Staate das Haus, einen Garten, Neben und engagirte sich sodann, Holz zu liefern, die Gebäude in gutem Stande zu erhalten und dem Staate eine Obligation von Fr. 8000 à 4 %o zuzustellen. Mittelfst dieser Uebereinkunft hat Neuenstadt das Kollaturrecht an den Staat übergeben. Sie sehen also, Zit., daß die Fr. 8000 Kapital an den Platz einer frühern jährlichen Lieferung von Fr. 672 getreten sind, und daß man also Neuenstadt sehr mild gehalten hat. So blieb die Sache bis vor zwei Jahren, wo das Erziehungsdepartement es zweckmäßig fand, bei der bedeutenden Zahl deutscher Einwohner von Neuenstadt die zweite dortige Pfarrei in eine deutsche umzuwandeln. Dieses ist bekanntlich geschehen, nur ist der Pfarrer verpflichtet, nöthigen Falles auch französisch zu funktionieren. Somit ist jetzt zu Neuenstadt ein französischer und ein deutscher Pfarrer. Daraufhin reklamirte Neuenstadt und sagte, obgleich allerdings in jener

Uebereinkunft es nirgends gesagt sei, daß beide Pfarrer französisch sein müssen, so sei das doch verstanden gewesen; die Regierung habe nunmehr den frühern Vertrag gebrochen, und solle jetzt das von Neuenstadt früher ausgelieferte Kirchengut der zweiten Stelle wiederum zurückgeben. Auf dieses hin sind Negotiationen erfolgt, welche dasjenige Resultat herbeigeführt haben, was Ihnen heute zur Ratifikation vorgelegt ist. Der Regierungsrath glaubt, die Annahme der Uebereinkunft werde einem bevorstehenden Streite den Faden abschneiden. Sie, Zit., werden entscheiden; die sämtlichen Akten liegen hier.

Stettler. Ich stimme durchaus gegen diesen Antrag, denn worauf geht er? von einem Beschlusse des Großen Rathes von 1819 und von einem andern im Jahre 1837 gefaßten abzuweichen. Der Regierungsrath wird sich wahrscheinlich mit dem bekannten Spruche trösten: *leurs excellences de Berne décident tantôt noir et tantôt blanc et toujours bien*. Aufolge des Art. 10 der Vereinigungsurkunde soll die reformirte Geistlichkeit des Leberbergs hinsichtlich der Besoldung durchaus gleich gehalten sein mit der reformirten Geistlichkeit des alten Kantons, und die während der Revolution veräußerten Kirchengüter, oder Aequivalente dafür, sollten der Regierung, welche die Besoldung übernimmt, übergeben werden. Nach dem Dekrete von 1819 sollen die reformirten Geistlichen des Leberberges nach dem Progressivsystem aus der Staatskasse besoldet werden; wogegen die Gemeinden schuldig sind, außer der Herausgabe jener Kirchengüter das nöthige jährliche Brennholz bis an 20 Klaster zu liefern. So gieng auch die zweite Pfarrei von Neuenstadt aus ihrem frühern Kollaturverhältnisse an die Regierung über, und letztere übernahm die Verpflichtung, sie in das Progressivsystem aufzunehmen, dessen mittlerer Besoldungsbetrag jährlich Fr. 1600 ist. Nach Stübli's Rechenbüchlein repräsentiren Fr. 1600 ein Kapital von Fr. 40,000. Anstatt dessen stellte Neuenstadt lediglich eine Obligation von Fr. 8000 aus, so daß also die Regierung zur Besoldung des zweiten Pfarrers von Neuenstadt ein Kapital von Fr. 32,000 zuschießen muß. Sie sehen also, Zit., daß es damals dem Staate nicht um Profit zu thun war. Vom Augenblicke an, wo die Regierung diese Pfarreien übernommen hatte, besorgte sie, als reformirter Bischoff über den reformirten Theil des Kantons, einzig die kirchlichen Interessen der Bevölkerung. Die Regierung erkennt, wo das geistliche Bedürfnis sei, daß in deutschen Gegenden ein französischer oder in französischen ein deutscher Pfarrer angestellt werde. Nach diesem Rechte, welches ein Souveränitätsrecht ist, hat die Regierung in ihrer Eigenschaft als reformirter Bischoff auch im Bisthame gehandelt. In Neuenstadt nun hatte sich die deutsche Bevölkerung ziemlich stark vermehrt, so daß das Erziehungsdepartement fand, es sei für das geistliche Bedürfnis der dortigen deutschen Bevölkerung nöthig, daß ein deutscher Pfarrer angestellt werde. Da nun für das Bedürfnis der französischen Bewohner durch einen französischen Pfarrer hinlänglich gesorgt ist, so wurde bei Gelegenheit an die zweite Stelle ein deutscher Pfarrer gesetzt. Nun kommt Neuenstadt und sagt, es habe das Kirchengut der zweiten Pfarrei nur hergegeben für einen französischen Pfarrer, und verlangt nun dasselbe zurück. Früher war Neuenstadt Kollator von beiden Stellen. Welches sind die Rechte eines Kollators? Daß er unter Anderem je nach Bedürfnis einen deutschen oder einen französischen Pfarrer anstellen kann, und Neuenstadt, welches eine der aufgeklärtesten Gemeinheiten des Kantons ist, würde vielleicht, wenn es Kollator geblieben wäre, mit der Zeit selbst von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Wenn nun Neuenstadt früher dieses Recht hatte, so ist dasselbe nach der Vereinigungsurkunde und nach dem Dekrete von 1819 auf die Regierung übergegangen. Die Regierung würde somit einen Theil ihres Souveränitätsrechts als reformirter Bischoff abtreten, wenn sie in dieser Sache nachgäbe. Wie geht es hier in Bern? Wir hatten hier am Münster drei Pfarrer und drei Helfer; vor einigen Jahren fand man, es seien bloß zwei Helfer nöthig. Wenn nun die Stadt Bern einen Theil ihres frühern Geistlichkeitsfonds zurück gefordert hätte, so würde die Regierung gesagt haben: Lebet wohl, wir sind die Administratoren des Geistlichkeitsfonds und in dieser Hinsicht zu nichts anderem verpflichtet, als die nöthigen Pfarrstellen daraus gehörig zu besolden. Hat nun etwa Neuenstadt ein Vorrecht? Im letzten

Winter hat der Staat die Kollaturrechte aller Kollatoren ohne Unterhandlung an sich gezogen; mit Neuenstadt einzig hat man unterhandelt. Das Kirchenvermögen aller andern Kollaturen hat die Regierung nach dem Grundsatz, daß sie der reformirte Bischoff sei, ohne weiteres behündigt. Auch die Stadt Bern hatte mehrere Kollaturen, so z. B. zu Büren. Wenn nun Bern sagen wollte: wir verlangen, daß zu Büren nie ein französischer Pfarrer angestellt werde, selbst, wenn der ganze Ort allmählig französisch werden sollte, sonst begehren wir unser dahergesetztes Geistlichkeitsgut zurück; würden wir da eintreten? So wenig nun Bern hierin ein Vorrecht hat, eben so wenig hat auch Neuenstadt ein solches. Man sagt, nach der Verfassung sei im Jura die französische Sprache die Nationalsprache; allein nach der nämlichen Verfassung ist auch die Sprache der deutsch Redenden die Nationalsprache. Wie haben nun die Kommissarien des Regierungsraths mit der Stadt Neuenstadt konvenirt? Sie werden die Fr. 8000 zurückgeben, weil Neuenstadt gesagt habe, diese Summe sei nur für einen französischen Pfarrer gegeben worden. Also stellt die Regierung den Antrag, auf einen Theil ihres bischöflichen Souveränitätsrechts zu verzichten. Man sagt, das geschehe nur um Frieden und Ruhe willen. Mit Bern begehrte man nicht Frieden und Ruhe zu haben, auch mit den andern Kollatoren nicht; mit Neuenstadt will man Frieden und Ruhe haben. Freilich sagt man, Neuenstadt gebe Fr. 200 Hauszinsvergütung. Wenn mir Jemand eine solide Obligation von Fr. 8000 überläßt, so will ich herzlich gerne Fr. 200 jährlich dafür geben. Meine Meinung ist, daß der Beschluß vom Jahre 1837 als ein wohl erkannter gehandhabt werde, und daß in keine solche Uebereinkunft eingetreten, sondern dieselbe verworfen werde. Der Magistrat von Neuenstadt in seiner Aufklärung und Bildung wird gewiß einsehen müssen, daß die Regierung recht hat.

Langel, Regierungsrath. Ich bin, Zit., mit dem verehrlichen Präopinanten über dasjenige einverstanden, was sich auf die Art und Weise bezieht, auf welche die Abtretung der Pfarreigüter, die nach der Einverleibung des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern statt fand, und über das, was in Neuenstadt bis zum Jahr 1836 oder 1837 vorgegangen ist, zu welcher Zeit die Stelle eines zweiten Pfarrers in Neuenstadt aufgehoben und eine deutsche Pfarrei daselbst errichtet worden ist. Nachdem diese Aenderung vorgenommen worden war, so verweigerte die Stadt Neuenstadt, von welcher man fortwährend alle diejenigen Leistungen verlangte, zu denen sie sich durch die Abtretungsurkunde des Vermögens für ihre zweite Pfarrei verpflichtet hatte, dieser Forderung zu entsprechen, von der Ansicht ausgehend, daß, da die Regierung durch die Unterbrückung der zweiten Pfarrei, ohne nur die Gemeinde darüber zu hören, gegen die Uebereinkunft gehandelt habe, auch sie von den Verpflichtungen entbunden sei, welche ihr durch die besagte Urkunde vom Dezember 1823 auferlegt worden. Zwischen dieser Gemeinde und dem Staate drohte ein Prozeß auszubrechen. Bei diesem Stand der Dinge hielt es die Regierung für zweckmäßig, durch eine gütliche Uebereinkunft denselben zu beseitigen. In dieser Absicht wurden Herr Regierungsrath Schneider, junger, und ich abgeordnet, um mit der gedachten Gemeinde in Unterhandlung zu treten. Das Resultat unserer Sendung war die gütliche Uebereinkunft, welche Ihnen unterstellt ist, und der Sie, wie ich hoffe, Ihre Genehmigung ertheilen werden. In dem Ihnen erstatteten Berichte hat man Ihnen gesagt, daß, wenn Sie die fragliche Uebereinkunft genehmigen, Sie auf ein Pfarrhaus zc. zc. verzichten. Ich muß zuerst diese Thatsache berichtigen. In Neuenstadt gab es ehemals zwei Pfarrhäuser: allein dasjenige, welches für den ersten Pfarrer bestimmt war, wurde verkauft, während das ehemalige Bisthum Basel mit Frankreich vereinigt war, und dasjenige des zweiten Pfarrers ist heut zu Tage das von dem französischen Pfarrer bewohnte und verbleibt auch dieser Bestimmung, wodurch man also auf kein Haus verzichtet. Die Ihnen vorgelegte Uebereinkunft verpflichtet die Stadt Neuenstadt, jährlich Fr. 200 dem deutschen Pfarrer als Wohnungsentchädigung zu zahlen, wie dies auch der Fall für den zweiten französischen Pfarrer seit 1823 bis zu dem Zeitpunkt war, wo diese Stelle aufgehoben wurde; dadurch wurde das verkaufte Haus ersetzt. Man hat Ihnen auch gesagt,

daß, wenn Sie die Ihnen unterstellte Uebereinkunft ratifiziren, Sie Ihr Souveränitätsrecht kompromittiren; diese Sprache kann ich nicht verstehen, und ich halte dafür, daß der durch eine Uebereinkunft gebundene Souverän sich in Beziehung auf seine Gegenpartei in der nämlichen Stellung befinde, wie zwei Privatpersonen, und wenn es sich von der Auslegung einer Uebereinkunft handelt, so muß sie un widersprechlich auf die vortheilhafteste Weise für die belastete Partei geschehen. Nun hatte Neuenstadt durch die Uebereinkunft vom Jahr 1823 verschiedene Verpflichtungen gegen den Staat eingegangen, und dieser dagegen die Verpflichtung, den zweiten, damals französischen, Pfarrer zu besolden. Im Jahre 1837 wurde die Stelle eines zweiten Pfarrers aufgehoben; die Uebereinkunft von 1832 wird von Seite des Staats nicht mehr vollzogen, daher müssen auch die von Neuenstadt eingegangenen Verbindlichkeiten aufhören. Zu dieser gleichen Zeit wurde in Neuenstadt ein deutsches Pfarramt geschaffen, nicht bloß für diesen Ort allein, sondern auch für alle deutschen Bewohner des Tessenbergs. Nun behaupten wollen, Neuenstadt müsse für eine deutsche Pfarrei, die zudem eine neue ist, die gleichen Lasten forttragen, wie für den Platz des zweiten französischen Pfarrers, welcher aufgehoben wurde, wäre nach meiner Meinung ungerecht; mit Recht wurde also die Ihnen unterstellte Uebereinkunft abgeschlossen. Wenn also durch dieses Verkommen Neuenstadt sich verpflichtet hat: 1) zu fortgesetzter Bezahlung jährlicher 200 Fr. an den deutschen Pfarrer, als Entschädigung für die Wohnung; 2) ihm das erforderliche Brennholz; 3) ihm das Kommunionbrod und den Abendmahlwein zu liefern, so geschieht es wegen der Vortheile, welche die Einrichtung einer deutschen Pfarrei den Bewohnern ihres Weichbildes, welche diese Sprache sprechen, darbietet. Was mich anbelangt, so habe ich die von Neuenstadt gemachten Vorschläge für den Staat vortheilhaft gefunden, und dieß um so mehr, als man dadurch einen Prozeß vermeidet, dessen Ausgang nicht zweifelhaft sein kann. Ich stimme also für die Ratifikation der besagten Uebereinkunft und folglich für den Vorschlag des Regierungsraths.

Romang, Regierungstatthalter, wünscht zu vernehmen, woraus seither der Zins von jenen Fr. 8000 bestritten worden sei, und welches das Verhältniß sei der deutschen und französischen Bevölkerung.

Belrichard. Zit., ich will auf das Geschichtliche dieser Angelegenheit nicht zurückkommen; Sie haben es so eben angehört. Als Neuenstadt die Verpflichtung übernahm, an den Staat 200 Franken zu zahlen u. s. w., so war seine Absicht wohl keine andere, als einen zweiten französischen Pfarrer zu haben. Wahrscheinlich hatte diese Stadt viele Beweggründe, zwei französische Pfarrer zu wünschen. Der Posten wurde durch diese Einrichtung minder beschwerlich, als damals, als es nur einen Pfarrer gab; sie konnte mit Recht hoffen, daß ausgezeichnete Geistliche einen leichtern Platz vorzugsweise suchen würden. Was thun aber auch die Ursachen zur Sache, welche die Uebereinkunft mit der Regierung herbeigeführt haben? Eine gegenseitige Verpflichtung wurde eingegangen, und sie muß gehalten werden; wenn der eine Theil sich zurückzieht, so muß er dem andern lassen, was ihm gebührt. Man hat für zweckmäßig erachtet, eine französische Pfarrei zu unterdrücken, oder vielmehr eine Stelle eines französischen Pfarrers. Da die Ursachen, aus welchen Neuenstadt Verpflichtungen eingegangen hatte, nicht mehr bestehen, so müssen auch die Wirkungen aufhören. Es ist daher ganz gerecht und billig, ihr dasjenige zu gewähren, was uns hier der Regierungsrath vorschlägt. Ich schließe auf die Sanction der Uebereinkunft, jedoch nicht so wie sie von dem Gemeinderath von Neuenstadt verfaßt ist, sondern wie sie von den Abgeordneten von Neuenstadt und denen des Regierungsraths abgeschlossen wurde, weil ich nicht will, daß Neuenstadt über die Art und Weise abspreche, auf welche der deutsche Pfarrer die ihm auferlegten Pflichten erfülle, sondern daß dieß von dem Regierungsrathe oder nöthigenfalls von dem Gerichte geschehe.

von Jenner, Regierungsrath, ergreift das Wort als Mitglied des Großen Rathes. Ich gestehe, daß ich sehr verwundert gewesen bin über diese Uebereinkunft im gleichen

Momente, wo man hier alle Kollaturen sammt und sonders nebst allen damit verbundenen Gütern gegen den Willen der Kollatoren inkamerirt hat. Ohne den frühern Vertrag wäre Neuenstadt noch jetzt Kollator wie alle andern Kollatoren. Also welch' ein Unterschied in der Behandlung! Dazu stimme ich ewig nicht. Von einem französischen Pfarrer steht in jenem Vertrage nirgends etwas. Man sagt, wir können einen Prozeß ausmeiden. Man kann alle Prozesse in der Welt ausmeiden, wenn man den Forderungen Alles giebt, was man verlangt. Auf solchem Ausmachen habe ich nichts. Der §. 10 der Vereinigungsurkunde hat Neuenstadt verpflichtet, seine inkamerirten Kirchengüter wiederum herzustellen oder Ersatz dafür zu geben. Das Gesetz von 1819 bestimmt, wie das gehalten sein soll, und was die sämtlichen Gemeinden wiederum restituiren müssen. Diesem Gesetze haben alle Gemeinden des Leberberges Folge geleistet. Für Neuenstadt allein will man jetzt eine Begünstigung. Ist das recht? Da stellen wir nicht nur zwischen Neuenstadt und den übrigen Kollatoren einen Unterschied auf, sondern auch zwischen allen reformirten Gemeinden des Leberbergs und denjenigen von Neuenstadt. Dagegen protestire ich. Ich habe bereits gesagt, daß nirgends eine Sylbe davon steht, daß die zweite Pfarrei habe eine französische bleiben sollen. Ihnen, Zit., ist es überlassen, zu beurtheilen, was das Bedürfnis ist. Wenn hier die Stadt Bern nach und nach ganz französisch würde, so wäre es in der Befugnis und Pflicht der Regierung, alle deutschen Pfarrer durch französische zu ersetzen. Aehnlich muß man es auch in Neuenstadt machen. Sie, Zit., haben das Bedürfnis einer deutschen Pfarrei daselbst erkannt; also sollen Sie dabei bleiben und nicht durch eine neue Verkommen einen Tadel auf diesen Beschluß werfen. Ich will nicht darauf zurück kommen, ob eine deutsche Pfarrei in Neuenstadt nöthig war. Aus den vorhandenen Ziffern, deren Richtigkeit ich übrigens nicht verbürgen kann, ergiebt es sich, daß ungefähr die Hälfte der Bevölkerung deutsch ist, einer Bevölkerung, welche zusammen genommen für einen einzigen Pfarrer nicht zu groß wäre. Neuenstadt hat übrigens da eine eigene Logik. Es behauptet, die Regierung behalte das Kirchengut der zweiten Pfarrstelle für etwas, wofür es nicht gegeben worden sei, und daher solle sie es der Gemeinde zurückerstatten. Aber das nämliche Neuenstadt findet es gar nicht übel, wenn es ein Kirchengut, das als solches gegeben wurde, seinem Zwecke entfremdet und zu Gemeindegut macht. Allen übrigen Kollatoren hat man es gar ordentlich verboten, aus ihrem Kirchengute ein Privatgut zu machen, nur Neuenstadt soll das dürfen. Das, Zit., ist Ungeerechtigkeit. Hat die Regierung die staatsrechtliche Befugnis, für die Seelsorge ihrer Angehörigen in Verwendungs der Kirchengüter Veränderungen eintreten zu lassen, wenn die ursprünglichen Verhältnisse geändert haben? Ja, Zit., denn wo wäre sonst das Recht, womit die Regierung bei der Reformation alles katholische Kirchengut eingezogen und für die Bedürfnisse der reformirten Kirche verwendet hat? Die katholische und die protestantische Religion werden doch wohl weiter auseinander stehen, als eine französische und eine deutsche Pfarrgemeinde. Nach meiner Ueberzeugung ist der fragliche Vertrag auf keinem Rechte gegründet, und unsere Pflicht ist es, die Spieße gleich lang zu machen. Also bleibt uns nichts anders übrig, als die ganze Sache von der Hand zu weisen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Diese letztere Meinung könnte ich nicht theilen. Zu Neuenstadt sind seit langem zwei französische Pfarrstellen gewesen; die zweite ist im Jahre 1639 gegründet worden und zwar von der Stadt Neuenstadt, und Niemand anders hat sie dotirt. Ihre Revenüen stiegen allmählig ziemlich hoch an. Man hat nun gesagt, schon der im Jahre 1823 abgeschlossene Vertrag mit Neuenstadt über Abtretung der beiden Pfarreien an den Staat sei für den letztern in finanzieller Hinsicht nachtheilig gewesen. Das mag sein, obgleich mehrere frühere Revenüen bereits während der französischen Revolution verloren gegangen waren. Uebrigens muß man dabei die Stellung der damaligen Regierung nicht außer Augen lassen. Die Regierung konnte wohl einige tausend Franken schenken, um das Kollaturrecht zu Händen zu nehmen, da sie dann das Recht hatte, Stadtbürger von Bern an diese Stellen zu wählen. Das ist übrigens eine abgethane Sache. Im Jahre 1837 ist nun

an die zweite Pfarrstelle ein deutscher Pfarrer gesetzt worden, nachdem seit Jahrhunderten zwei französische Pfarrer da gewesen, dabei will auch ich bleiben, weil es beschlossen ist. Nun aber sagen die Neuenstädter: wir haben unser Kollaturrecht nicht weggegeben für einen deutschen Pfarrer, und daher verlangen wir die Rückgabe der ausgestellten Obligation von Fr. 8000. Es findet sich nun, daß diese Fr. 8000 dem Kirchengute nie zu Gute gerechnet worden sind; wenn wir sie also zurückgeben, so verliert das Kirchengut keinen Kreuzer. Vielmehr ist die Obligation seiner Zeit der Inselfotation einverleibt, und also bereits das Kapital seinem Zwecke entfremdet worden. Entweder sind wir nun der Stadt Neuenstadt einen zweiten französischen Pfarrer oder aber die Rückgabe der Obligation schuldig. Ein deutscher Geistlicher ist zwar im Bezirke Neuenstadt nöthig, und es ist allerdings nirgends ausdrücklich gesagt, daß der Titel unter der Bedingung abgetreten worden sei, daß der zweite französische Pfarrer bleibe. Allein es kommt darauf an, was der Sinn und Geist des im Jahre 1823 abgeschlossenen Vertrages war. Daß damals Niemand an einen deutschen Geistlichen gedacht hat, versteht sich von selbst. Einzig das kann man geltend machen, daß im Jahre 1822 die Stadt Neuenstadt ihr Kollaturrecht abgetreten hat. Wenn nun auch dadurch der Staat das Recht erhielt, bei eintretendem Bedürfnisse einen deutschen Pfarrer statt eines französischen anzustellen; so frage ich: ist es klug, von diesem Rechte Gebrauch zu machen? Ihnen Allen ist es bekannt, wie diese Angelegenheit namentlich benützt worden ist, um im Jura den Glauben zu verbreiten, daß man ihn germanisiren wolle. Darum scheint es mir unklug, Neuenstadt zurückzuweisen. Ich betrachte das Ganze so. Die Regierung hat erkannt, es sei nicht nöthig, daß Neuenstadt zwei französische Geistliche habe, hingegen sei daselbst ein deutscher Bedürfnis. Giebt man nun der Stadt Neuenstadt einen deutschen Pfarrer, so ist derselbe im gleichen Verhältnisse, wie jede andere deutsche Pfarrstelle im Jura. Alle deutschen Pfarrer im Jura werden aber rein vom Staate bezahlt, also müßte auch dieß in Neuenstadt der Fall sein, während, wenn wir diesen Vertrag genehmigen, der Staat doch nicht Alles leistet, indem Neuenstadt immer noch wesentlich beiträgt. Aus allen diesen Gründen möchte ich dringend bitten, den Vortrag zu genehmigen.

Neukom. Ich muß ganz bestätigen, daß ein deutscher Gottesdienst im Bezirke Neuenstadt Bedürfnis ist. Derselbe wird bereits stärker besucht, als der französische, und ebenso auch die deutschen Unterweisungen, wenn ich mich wenigstens nicht sehr irre. Man hat gesagt, durch Annahme des Vertrages würde der Staat einen Theil seiner Souveränität verlieren. Warum hat man denn im Jahre 1823 einen Vergleich mit Neuenstadt getroffen, anstatt einfach die ursprünglichen Pfarrgüter zu behändigen? Ebenso können wir also auch jetzt einen Vergleich treffen; Klugheit und Billigkeit sprechen dafür. Ich stimme also zum Antrage.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesamtzahl der Bevölkerung beträgt nach den hierliegenden Akten 1400 Seelen, worunter 692 deutsche. Man hat gefragt, warum man schon im Jahre 1823 einen Vergleich getroffen habe. Zur Konstatirung der Pfarrgüter bei ihrer Uebergabe, und um der Stadt Neuenstadt ein Geschenk zu machen. Es ist bemerkt worden, man habe jenen Titel bereits dem Kirchengute entfremdet. Darauf muß ich erwiedern, daß, seit alles Kirchengut vom Staate übernommen worden ist, kein besonderes Kirchengut mehr existirt, sondern es wird repräsentirt durch die Dotationssumme der Geistlichkeit. Statt jener Fr. 8000 hat man die Durchschnittsbefoldung des zweiten Pfarrers dem Progressivsysteme zufolge auf Fr. 1600 gesetzt, also ist jenes Kapital hinreichend remplacirt. Uebrigens liegt der Titel nicht mehr in der Insel, sondern hinter dem Finanzdepartement.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Regierungsraths	59 Stimmen.
Dagegen	41

Der Herr Landammann bemerkt bei diesem Anlasse, es sei doch einigermaßen stoßend, wenn hier Mitglieder des Regierungsrathes das eine Mal als Berichterstatter und dann als

Mitglieder des Großen Rathes im ganz entgegengesetzten Sinne sprechen. Es scheine ihm daher unmaßgeblich, daß der Regierungsrath in solchen Fällen, wo die Mehrheit desselben nicht mit dem betreffenden Departemente übereinstimme, einen besondern Berichterstatter bezeichnen sollte, der dann die zu vertheiligende Meinung wirklich theile.

Vortrag des Finanzdepartements über Erhöhung der Besoldung des Zoll- und Ohmgeldbeamten zu Neuenstadt von Fr. 300 auf Fr. 500.

Der Antrag wird motivirt durch die seit Eröffnung der neuen Bielerseefröße eingetretene Geschäftsvermehrung.

Durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Finanzdepartements über das Ansuchen der Gemeinde Bellmont um einen Geldvorschuß zu 3 % Behufs ihres Schulhausbaues.

Der Antrag geht dahin, der Gemeinde Bellmont ein Anleihen zu 3 % zu bewilligen, das jedoch die Hälfte der sämtlichen Baukosten nicht übersteigen und nach sechs Jahren zurückbezahlt werden sollen.

Da der Betrag der Summe nicht näher angegeben ist, so tragen die Herren von Sinner und von Erlach auf dahertige Vervollständigung des Vortrages an.

Neuhäus, Schulteis, erwiedert, daß der ganze Schulhausbau nicht über Fr. 4000 kosten werde.

Abst i m m u n g.

Für den Antrag	Mehrheit.
Zurückzuschicken	25 Stimmen.

Auf dahertigen Vortrag der Justizsektion wird das Ehehindernißdispensationsbegehren der Magdal. Zurbüch, von Frutigen, mit 77 gegen 19 Stimmen genehmigt.

Auf dahertigen Vortrag der Justizsektion wird folgendes, der Armenanstalt der Stadt Bern zu Theil gewordenen, Legaten die Sanktion durch's Handmehr ertheilt:

- I. von Fr. 200 — von Seite der Fräulein von Wildermett;
- II. von Fr. 500 — von Seite des in Paris verstorbenen Herrn Ludwig Benteli, Graveur.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Andreas Lüthi, Altgerichtsfäß zu Rohrbach, gegen eine Verfügung des Regierungsrathes, betreffend das Zellwesen.

Der einmüthige Antrag der Kommission geht, da der Regierungsrath ganz innerhalb der Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse verfahren sei, auf Tagesordnung.

Durch's Handmehr angenommen.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Abraham Gosteli, von Wohlen, über eine von dem Regierungsrathe ausgefallte administrativ-richterliche Erkenntniß.

Auch über diese Beschwerde wird durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

Vortrag des Erziehungsdepartements über ein Begehren mehrerer Einwohner der Gemeinde Wynau, zu Gunsten des Herrn Offenhäuser, gewes. Pfarrers daselbst.

Da die Abberufung des Herrn Offenhäuser vom Regierungsrathe nach der ihm zustehenden Befugniß beschlossen, und derselbe mittelst einer vom Regierungsrathe ihm zugesprochenen Beisteuer von Fr. 400 soweit berücksichtigt worden ist, als es unter den obwaltenden Umständen geschehen konnte, so wird dem Antrage zufolge durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

Auf den dahierigen Vortrag der Polizeisektion wird dem Isidor Jakowski aus Polen, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Erlach zugesichert ist, die Naturalisation mit 72 gegen 19 Stimmen ertheilt.

Jaggi, Fürsprech, äußert den Wunsch, daß die auf heute Nachmittag angesetzten Departementalwahlen auf nächsten Mittwoch verschoben würden.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, bei der angesetzten Tagesordnung zu verbleiben.

Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr.)

Nachmittagsitzung um 3 Uhr.

Wahl eines Präsidenten des Baudepartements an die Stelle des Herrn Regierungsraths Koch.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind die Herren Landammann von Tillier und Fürsprech Jaggi, als neu gewählte Mitglieder des Regierungsraths.

Von 98 Stimmen erhalten:

Herr Landammann von Tillier	60
„ Regierungsrath Weber	11
„ Dr. Schneider, Regierungsrath	7
„ Oberrichter Bigler	6
„ Fürsprech Jaggi	4
u. f. w.	

Ernannt ist Herr Landammann von Tillier.

von Tillier, Landammann. Zit., ich bedaure diese Wahl für das Gemeinwesen mehr als für mich; allein ich bin unschuldig daran, ich habe das Mögliche gethan, um diese Wahl von mir abzuwenden. Ich werfe daher jeden Tadel, der daraus entstehen könnte, zum Voraus von mir ab. Indessen ist die Wahl für mich verbindlich und daher definitiv. Ich bedaure, daß statt eines Mannes, welcher ausgezeichnete Kenntnisse in diesem Fache besitzt, Sie einen Mann gewählt haben, dem das- selbe durchaus fremd ist.

Wahl eines Vicepräsidenten des Baudepartements an die Stelle des Herrn Regierungsraths Herrenschwand.

Vorgeschlagen sind die Herren Fürsprech Jaggi und Ober- richter Bigler.

Von 109 Stimmen erhalten:

Herr Oberrichter Bigler	62
„ Fürsprech Jaggi	26
„ Dr. Schneider, Regierungsrath	5
„ Weber, Regierungsrath	4
u. f. w.	

Ernannt ist Herr Oberrichter Bigler.

Wahl eines Vicepräsidenten des Finanzdeparte- ments, an die Stelle des Herrn Regierungsraths Kohler.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsräthe Langel und Dr. Schneider.

Von 107 Stimmen erhalten:

Hr. Regierungsrath Langel	im 1. Sfr. 47	im 2. Sfr. 56
„ Dr. Schneider	„ „ 30	„ „ 23
„ Fürsprech Jaggi	„ „ 17	„ „ 17
„ Oberrichter Bigler	„ „ 4	„ „ 3
u. f. w.		

Erwählt ist Herr Regierungsrath Langel.

Zu Fortsetzung der Sechszehnerwahl werden neue Stimmzettel, an der Zahl 109, ausgetheilt.

Wahlen in's diplomatische Departement an die Stellen der austretenden Herren Rathsschreiber Stapfer, Salzhandlungsverwalter Kohler, Ammann Henzi und Für- sprech Blösch.

Vorgeschlagen sind die Rämlichen und Herr Negotiant Jeandrevin.

Erste Wahl.

Von 105 Stimmen erhalten:

Hr. Rathsschreiber Stapfer	im 1. Sfr. 49	im 2. Sfr. 69
„ Salzhandlungsverw. Kohler	„ „ 17	„ „ 10
„ Blösch	„ „ 15	„ „ 9
„ von Erlach	„ „ 6	„ „ 11
„ Henzi, Ammann	„ „ 5	

Ernannt ist Herr Rathsschreiber Stapfer.

Zweite Stelle.

Von 113 Stimmen erhalten:

Hr. Ammann Henzi	70
„ Fürsprech Blösch	14
„ Regierungsrath Koch	6
„ von Erlach	4

Ernannt ist Herr Ammann Henzi.

Dritte Stelle.

Von 110 Stimmen erhalten:

Hr. Fürsprech Blösch	68
„ Salzhandlungsverw. Kohler	22
„ von Erlach	4
„ Stettler	4

u. f. w.

Ernannt ist Herr Fürsprech Blösch.

Der Herr Landammann macht aufmerksam, daß nach dem Geseze die Stelle in einem Departemente nicht verträglich sei mit derjenigen eines Vicepräsidenten des Großen Rathes, und ersucht daher Herrn Blösch, sich für die eine oder an- dere Stelle zu entscheiden. Herr Blösch erbittet sich hierauf Bedenkzeit.

Vierte Stelle.

Von 108 Stimmen erhalten:

Hr. Salzhandlungsverw. Kohler	im 1. Sfr. 35	im 2. Sfr. 57
„ Stettler	„ „ 13	„ „ 23
„ Jeandrevin	„ „ 12	„ „ 5
„ Koch, Regierungsrath	„ „ 10	„ „ 14
„ von Erlach	„ „ 10	
„ Hunziker	„ „ 9	

u. f. w.

Erwählt ist Herr Salzhandlungsverwalter Kohler.

Resultat der heutigen Sechszehnerwahl.

Durch's absolute Mehr sind ernannt:

1) Herr Ammann Henzi	mit 94 Stimmen.
2) „ Salzhandlungsverwalter Kohler	„ 68 „
3) „ Rötthlisberger	„ 75 „
4) „ Regierungsrath Koch	„ 63 „
5) „ Dr. Lehmann	„ 58 „
6) „ Amtsrichter Schneider	„ 58 „
7) „ F. B. Knechtenhofer	„ 58 „
8) „ Gerichtspräsident Balsiger	„ 57 „

(Schluß der Sitzung um 6¼ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 7. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß aus dem Amtsbezirke Pruntrut die bereits aus den Zeitungen bekannte pétition jurassienne, mit zahlreichen Unterschriften versehen, betreffend die französische Gesetzgebung und mehrere Gegenstände des Erziehungs-, Kirchen- und Finanzwesens, eingelangt sei.

Diese Petition wird durch's Handmehr der Bittschriftenkommission zugewiesen.

Der Herr Landammann, aufmerksam gemacht, daß Herr Großrath Plüss Mitglied des Baudepartements und zugleich Suppleant des Amtsgerichts von Narwangen sei, macht Herrn Plüss, unter Hinweisung auf den Großrathsbeschluß vom 10. November 1831 bemerkl. daß jene beiden Stellen mit einander unverträglich seien, und derselbe also zwischen beiden zu optiren habe. Herr Plüss verlangt Bedenkzeit bis zur nächsten Sitzung.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über eine Vorstellung der Gemeinde Roggwyl, betreffend die Lieferung von Bauholz zum Unterhalte der dortigen Pfarrgebäude.

Die Gemeinde Roggwyl beschwert sich über ein administrativ-richterliches Urtheil des Kleinen Rathes vom 18. April 1827, wodurch sie verpflichtet wurde, das zu dem Unterhalte der dortigen Pfarrgebäude nöthige Bauholz aus ihren Gemeindswaldungen unentgeltlich zu liefern, und schließt mit der Bitte, durch den Großen Rath von jener Pflicht befreit zu werden. Gestützt auf jenes Urtheil und unter ausführlicher Erwähnung der Urbarien, worauf sich daselbe gründet, und in Betracht, daß der Große Rath ein rechtskräftiges Urtheil, gegen dessen Gültigkeit keine neuen, nicht bereits bei seiner Ausfällung vorhanden gewesen, Beweise und Thatsachen angebracht worden, nicht aufheben könne, — geht der Antrag auf Abweisung der Reklamanten.

von Senner, Regierungsrath. Aus den Urbarien der Pfarrei Roggwyl ergibt es sich, daß dieselbe zwar kein ausdrückliches Recht auf Bauholz aus den dortigen Gemeindswaldungen zum Unterhalte der dortigen Gebäude hatte. Allein aus

den nämlichen Urbarien ergibt es sich, daß dieser Pfarrei in den Waldungen von Roggwyl die gleichen Holzrechte zustehen, wie dem reichsten Bauern der Gemeinde. Im Jahre 1821 hat nun Roggwyl ein Reglement gemacht, wonach sämmtlichen Bürgern das Bauholzrecht für Reparaturen und Neubauten eingeräumt worden ist. Durch dieses Reglement hat also auch die Pfarrei Roggwyl das Bauholzrecht erhalten, was die Gemeinde verweigerte, und worauf sich der ganze Prozeß, welcher durch den Administrativrichter im Jahre 1827 zu Ungunsten der Gemeinde entschieden wurde, gestützt hat. In der an den Großen Rath gerichteten Vorstellung verlangt nun Roggwyl Aufhebung jenes Urtheils, während das Finanzdepartement und der Regierungsrath glauben, so lange jenes Reglement bestehe, habe die Pfarrei das Bauholzrecht, wie alle andern Bürger der Gemeinde u. s. w.

Stettler. Die Gemeinde Roggwyl ist eine Dorfgemeinde weit vom Seelande, weit vom Jura. Da nimmt man es genau mit dem Rechte des Staates. Bei einer andern Gemeinde nahe beim Seelande und nahe beim Jura hat man das nicht thun zu sollen geglaubt. Das, Zit., sind zwei Maßstäbe. Ich hätte geglaubt, der gleiche Maßstab, welchen man hier bei einer Dorfgemeinde brauchte, hätte auch für jene reiche Stadtgemeinde gelten sollen. (Der Redner weist nach, daß einerseits das Pfarrhaus von Roggwyl nicht nur auf Kosten der Regierung erbaut, sondern auch bis zum Jahre 1825 auf Kosten der Regierung unterhalten worden sei, während andererseits in allen Urbarien, welche seit dem Jahre 1664 errichtet worden, es ausdrücklich heiße, der Pfarrer habe Recht auf Holz, wie ein Bauer der Gemeinde.) Im Jahre 1825 waren Reparationen am Pfarrhause nöthig. Da nun nach dem dahierigen Gemeindereglemente jeder Bauer von Roggwyl in den dortigen Gemeindswaldungen Bauholzrecht besitzt, so glaubte die Regierung, ebenfalls von der Gemeinde das nöthige Bauholz verlangen zu können. Da aber laut Urbar die Regierung das Pfarrhaus zu unterhalten hatte, und noch nie Holz zu diesem Zwecke aus den Gemeindswaldungen verlangt worden war, so glaubte die Gemeinde, kein Bauholz schuldig zu sein. Darüber entstand ein Prozeß, und der Richter in erster und letzter Instanz hat die Gemeinde verurtheilt, auf den Grund gestützt, daß der Pfarrer laut Urbar Recht in Holz habe, wie ein Bauer der Gemeinde. Nun wandte sich die Gemeinde vor einiger Zeit an den Großen Rath um Aufhebung jener Sentenz. Ich erlaube mir über diese Sache ein paar Bemerkungen. Wenn es im Urbar von Roggwyl heißt, der Pfarrer habe Recht in Holz, wie ein Bauer der Gemeinde, und wenn laut Reglement allerdings ein Bauer der Gemeinde in den Gemeindswaldungen Bauholzrecht hat, — folgt daraus, daß nun auch die Regierung ein Recht habe an die Waldungen von Roggwyl für Bauholz zum Unterhalte der Pfarrgebäude? Nicht der Pfarrer baut oder unterhält das Pfarrhaus, also hat er kein Holz nöthig zum Hausbau. Die Regierung hat das Pfarrhaus zu bauen und zu unterhalten.

Ist aber Regierung und Pfarrer dasselbe? Was ist nun also der Sinn des Urbars? Ein Pfarrer hat Brennholz und Säuneholz nöthig. Das bekommt er laut Ubar, wie ein Bauer der Gemeinde, und dessen weigert sich die Gemeinde nicht. Was würde sonst der Ubar für einen Sinn haben, indem er sagt, die Regierung als Kollator habe das Pfarrhaus zu erbauen und zu unterhalten? Darum, Zit., glaube ich, quoad materiam beruhe jener Urtheilspruch auf Irrthum, und das habe ich dem Finanzdepartement schon im Juni des vorigen Jahres gesagt. Sekt sagt man uns aber, der Große Rath sei nicht letztinstanzlicher Richter, er könne keine Sentenzen aufheben u. s. w. Wenn es sich aber dennoch ergibt, daß der Gemeinde Roggwyl Unrecht geschehen ist, — kann man das nicht wieder gut machen? Es handelt sich hier nicht um Drittmannsrechte, sondern die fordernde Partei ist der Staat. Wenn ein simpler und rechtlicher Privatmann eine obsequentielle Sentenz gegen seinen Gegner bekommen hat und dann nachher sieht, daß die Sentenz doch nicht ganz richtig sei, — braucht er sie dann kassiren zu lassen? Nein, sondern er macht bloß keinen Gebrauch davon. Ist nun hier der Staat nicht in der gleichen Lage? Er braucht nur die Sentenz nicht zu vollziehen. So hat denn auch der Regierungsrath auf meinen Rapport hin dem Finanzdepartement geantwortet, die Billigkeit erheische, den Reklamationen der Gemeinde Roggwyl einige Rechte zu tragen, und hat das Departement zu einer möglichst gütlichen Uebereinkunft angewiesen. Im gleichen Sinne möchte ich nun antragen, zu erklären, das Urtheil könne nicht aufgehoben werden, aber zugleich den Regierungsrath zu beauftragen, von dem Rechte des Staates in dieser Sache keinen Gebrauch zu machen.

Geiser, Regierungsrath, dankt dem Herrn Präopinanten für seine Auseinandersetzung der Sachlage und spricht die Ueberzeugung aus, daß, wenn der Prozeß seiner Zeit auf civilrichterlichem und nicht auf administrativrichterlichem Wege behandelt worden wäre, das Urtheil anders ausgefallen sein würde. Dem Rapporte des Herrn Lehenskommissärs zufolge habe sich sowohl die Forstkommision als auch das Finanzdepartement und der Regierungsrath anfänglich zu Gunsten der Gemeinde ausgesprochen, und der Regierungsrath habe sodann mit der Gemeinde auf billigem Fuße konvenirt. Nachher aber sei vom Regierungsrathe, während der Krankheit des Redners, der sich für die Gemeinde lebhaft verwendet hatte, unerwartet der heute verlesene Beschluß gefaßt worden. Er wolle nun nicht weiter eintreten und Niemanden beleidigen, aber dergleichen Sachen könne man nicht ungeahndet lassen.

Zahler bestreitet dem Großen Rathe jede gerichtliche Kompetenz und will daher von einer Kassation jenes Urtheils abstrahiren. Indessen möchte er aus den sich ergebenden Billigkeitsgründen das Finanzdepartement beauftragen, mit der Gemeinde Roggwyl ein Firum zu negoziiren und dabei den Grundsatz der Billigkeit vorwalten zu lassen.

Jaggi, Fürsprecher, erklärt, den Ubar von Roggwyl im gleichen Sinne interpretirt zu haben, wie Herr Stettler, und schreibt daher jenes Urtheil ebenfalls nur dem Umstande zu, daß es vom Administrativrichter ausgefällt worden, indem da die Regierung in eigener Sache Richter gewesen sei. Er glaubt, daß der Gemeinde Roggwyl durch Abweisung ihres Begehrens ein weit größeres Unrecht geschähe, als gestern der Gemeinde Neuenstadt geschehen sein würde, wenn ihr der Große Rath die Fr. 8000 nicht zurückgegeben hätte. Der Redner trägt daher darauf an, zu erklären, daß der Staat von dem durch jenes Urtheil erworbenen Rechte überhaupt keinen Gebrauch machen wolle. Um zu zeigen, daß der Große Rath diese Befugniß habe, erinnert der Redner an die Unruhen von 1814, wo den zur Untersuchung Gezogenen die Kosten auferlegt worden waren, wo aber die damalige Regierung gleich nachher auf die Hälfte derselben aus Scham Verzicht geleistet, und wo dann der neue Große Rath den Betreffenden sämmtliche Kosten zurückerstattet habe.

Straub giebt zu bedenken, daß, wenn die Regierung anfangen wolle, die zu den Pfundhäusern gehörenden Rechte durchzuweisen, es sich dann um hundert Gemeinden und mehr handle, indem die gleichen Verhältnisse, wie zu Roggwyl, an

sehr vielen Orten vorhanden seien. Er hofft also, man werde dann andern Gemeinden mit gleichem Maßstabe messen.

von Jenner, Regierungsrath, glaubt ebenfalls, daß der heutige Beschluß die Grundlage bilden werde zum künftigen Verfahren in einer ganzen Menge ähnlicher Fälle. Geben sei zwar allerdings feliger, denn Nehmen, aber wenn die Regierung einmal nicht mehr geben könne, so werde sie dann den entgegengesetzten Grundsatz annehmen müssen. Dem Finanzdepartement sei bloß befohlen gewesen, mit den Gemeinden zu negociiren, nicht aber, Alles aus der Hand zu geben. Nun habe die Gemeinde bei der Negotiation bloß das Säune- und Brennholz offerirt, also Sachen, die sie längst und unbestritten leisten mußte. Weil also der Vergleich nichts bewirkte, so habe die Sache hieher kommen müssen. Der Herr Berichterstatter wünscht, daß das Finanzdepartement nicht ganz auf den Boden der Willkür geführt werde, denn wenn es sich nicht mehr am Boden des Rechts halten könne, — wer dann darin sitzen möchte?

Abstimmung.

Zur Tagesordnung zu schreiten	61 Stimmen.
Irgendwie in das Begehren einzutreten	32

Für Besetzung der noch übrigen acht Sechszehnerstellen werden Stimmzettel an 103 Anwesende ausgetheilt.

Vortrag des Finanzdepartements über ein Waldkantonement mit den im obrigkeitlichen Zwingliwald, Amtsbezirks Fraubrunnen, holzberechtigten Häuserbesitzern von Schalunen, Moos, Holzhäusern und Brechdorf und der dortigen Einwohnergemeinde, wonach dem Staate $25\frac{1}{3}$ Acker als freies Eigenthum verbleiben.

Dem Antrage des Finanzdepartements entgegen trägt der Regierungsrath auf Genehmigung des Vergleichs an.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über ein seiner Zeit der Stadt Thun gemachtes Anleihen.

Bei Anlaß der Berathung des Staatsbudgets pro 1839 hatte der Große Rath Aufschluß verlangt über das Verhältniß der Obligation, in Folge welcher der Staat seiner Zeit der Stadt Thun ein Kapital von Fr. 31,250 zu 1 Prozent dargeliehen hat. Aus dem Berichte des Finanzdepartements geht nun hervor, daß die Stadt Thun in Betreff dieses Anleihe gegen den Staat in keiner anderweitigen Verpflichtung stehe, als das Kapital zu 1 Prozent zu verzinsen, und daselbe in jährlichen Stößen von Fr. 6250 zurück zu bezahlen, wovon der erste Stoß im Jahre 1844 fällig werde.

Dieser Bericht wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Erziehungsdepartements nebst Dekretsentwurf über die Erhebung der Gemeinde Wahlen zu einem eigenen Kirchspiel.

Der Vortrag zeigt das vorhandene kirchliche Bedürfniß, daß diese Gemeinde von dem Pfarrverbande mit der Stadt Laufen getrennt werde u. s. w.

Das Eintreten sowohl als die Genehmigung des ganzen Dekrets wird durch's Handmehr beschlossen.

Vortrag des Erziehungsdepartements nebst Dekretsentwurf über Lostrennung des Helfereibezirkes im Kurzenberg von dem kirchlichen Verbande mit Oberdießbach.

Der Vortrag zeigt das Ungenügende der bisherigen Anordnung, zu Folge welcher die Kirchgemeinde Oberdießbach durch einen Pfarrer und einen daselbst stationirten Helfer bedient

wurde, und trägt daher darauf an, den Sitz der Helferei in den Kurzenberg zu verlegen, und den Helfer mit Fr. 1000 nebst Wohnungsvergütung und vier Klaftern Holz zu besolden. Bauten seien daselbst einstweilen keine nöthig, da im Schulhause zur Linden hinreichender Raum für den Gottesdienst sei, und eine passende Wohnung gemiethet werden könne.

Neuhäus, Schultheiß, durchgeht den Vortrag mit dem Beifügen, daß der bisherige Helfer bereits Fr. 800 Besoldung hatte, so daß die Kostenvermehrung nicht groß sein werde.

Schmalz, Gerichtspräsident, findet es zwar wegen der Unterweisungen, der Seelsorge, der Kranken- und Hausbesuche u. s. w. für nöthig, daß der Helfer im Kurzenberg wohne, glaubt aber, daß die Leute vom Kurzenberg füglich nach Diefbach zur Predigt gehen können. Er möchte, um nicht eine neue Pfarrei zu schaffen und den Kurzenberg in allen Beziehungen und namentlich auch in politischer Hinsicht von der Muttergemeinde zu trennen, die Sache zurückschicken, damit Vorschläge gebracht werden zu einer Einrichtung, wie sie z. B. zu Jäzowl bestehe.

Roth, von Wangen, unterstützt diese Meinung, indem noch viele Gemeinden das Nämliche verlangen könnten, so z. B. Herzogenbuchsee. So entstehe dann eine Vermehrung der politischen Gemeinden, der Unterstatthalter u. s. w.

Begert stimmt auch dazu.

Schneider, Regierungsrath, von Langnau, erwidert, daß hier von den politischen Verhältnissen nicht die Rede sei, sondern bloß von den kirchlichen.

Fetscherin, Regierungsrath, zeigt überdies, daß es wünschenswerth sei, diese Sache vor dem Neujahr in's Reine zu bringen wegen der Abrechnung mit dem bisherigen Kollator von Diefbach, indem die Sache nachher viel schwieriger sein würde.

Neuhäus, Schultheiß. Der Besorgniß wegen einer Trennung in politischer Hinsicht kann durch eine etwas abgeänderte Redaktion abgeholfen werden. Von einer neuen Pfarrei ist nicht die Rede, eine solche würde in's Progressivsystem eintreten und durchschnittlich mit Fr. 1600 besoldet werden; hingegen diese Helferei wird bloß mit Fr. 1000 besoldet und kommt nicht in's Progressivsystem, sondern ist als eine Art Vorposten zu betrachten. Der Unterschied gegen die Helferei von Jäzowl ist also bloß der, daß der Helfer im Kurzenberg wohnen und nur dort funktionniren wird.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1) Eintreten | 55 Stimmen. |
| 2) Dagegen | 29 " |
| 3) Für artikelsweise Berathung | Handmehr. |

Sämmtliche sechs Artikel werden hierauf durch's Handmehr angenommen mit einer Redaktionsveränderung, welche deutlicher zeigen soll, daß es sich nur um Trennung in kirchlicher Hinsicht und bloß um Errichtung eines besondern Helfereibezirks handle.

Vortrag des Regierungsrathes an die Bittschriftenkommission mit Ueberweisung dieser letztern an den Großen Rath über die Beschwerde des Michael Schneider, von Hasle, Metzger zu Bollkofen, gegen eine Verfügung des Regierungsrathes, wodurch dem Exponenten der anerbundene Beweis in einer vögtlichen Verwaltungssache nicht gestattet worden.

Da der Regierungsrath als Obervormund und innerhalb der Schranken seiner gesetzlichen Befugnisse gehandelt habe, so schließt der Antrag auf Tagesordnung, welche durch's Handmehr erkannt wird.

Vortrag der Justizsektion über die Vorstellung des Emanuel Schmalz, Altgerichtsfäß von Reiben, wegen verweigerter Ertheilung des Armenrechts von Seite des Richteramts Büren.

Dem auf Tagesordnung schließenden Antrage wird durch's Handmehr beigeppflichtet.

In der heutigen Sechszehnerwahl sind durch absolute Stimmenmehrheit erwählt worden:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 9) Herr Oberstlieutenant A. Kohler | mit 68 Stimmen. |
| 10) " Huggler | " 60 " |
| 11) " Blau | " 56 " |
| 12) " Roth zu Wangen | " 56 " |
| 13) " Enbold | " 52 " |

Vortrag der Polizeisektion über das Strafnachlaßbegehren des wegen Fälschung und Vernichtung ihm anvertrauter öffentlicher Akten peinlich zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Friedr. Christen, von Belp.

Dem auf Abweisung gehenden Antrage wird durch's Handmehr beigeppflichtet.

Vortrag des Regierungsrathes über das Strafnachlaßbegehren der Anna Streit, Kellermirthin in Bern, welche zur Fortweisung aus dem Stadtbezirke Bern durch polizeirichterliches Urtheil verfällt worden ist.

Dem Antrage zufolge wird durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

Bericht des Regierungsrathes, dahin gehend, daß er das zu Gunsten des Joh. Bos, von Belp, welcher wegen Unterschlagung und Fälschung seit dem 24. Juli leßthin für zwei Jahre im Zuchthause enthalten sei, eingelangte Strafnachlaßgesuch als zu frühzeitig abgewiesen habe.

Auf daheringe Vorträge der Polizeisektion wird an folgende Personen die Naturalisation ertheilt:

- 1) Dem Herrn Fr. Jakob Ludwig Millet-Constant aus Genf, eidgen. Oberst, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Unterseen zugesichert ist, mit 70 gegen 16 Stimmen.
- 2) Dem Herrn Adolf Spieß aus Hessen, Lehrer in Burgdorf, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Biel zugesichert ist, mit 74 gegen 12 Stimmen.
- 3) Dem Joh. Jakob Bäh aus dem Großherzogthum Baden, als Nagelschmied seit 1816 im Kanton Bern sich aufhaltend, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Liegert zugesichert ist, mit 58 gegen 25 Stimmen.
- 4) Dem Pirmin Hug aus dem Großherzogthum Baden, als Schneidermeister seit 20 Jahren in Bern wohnhaft, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Eschugg zugesichert ist, mit 63 gegen 20 Stimmen.

Als eingelangt werden angezeigt:

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die neulich erheblich erklärte Mahnung wegen der Reaktionsprozedur.

Wahlvorschlag des Baudepartements für die Stelle eines Hochbauinspektors.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Dreizehnte Sitzung.

Montag den 9. Dezember 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden auf den Kanzleisch gelegt:

Die Wahlvorschläge des Regierungsrathes für die Bittschriftenkommission, die Staatswirthschaftskommission und die Entschädigungskommission;

ein Anzug der Herren Smer, Grosjean und Kollier für Beendigung der Bielerseestrasse.

Tagesordnung.

Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements über die Aufhebung der beschränkten Zahl der Advokaten und der zwei Klassen derselben.

Der Vortrag ist gedruckt; das Justiz- und Polizeidepartement stellt darin, auf Seite 10, folgende Schlusssätze: der Große Rath möge den Grundsatz aussprechen:

- 1) daß die bisher gesetzlich bestandene Beschränkung der Zahl der Advokaten aufgehoben werden solle; —
- 2) daß der Unterschied zwischen den Fürsprechern und Prokuratoren ebenfalls aufgehoben werden, und fortan nur noch eine Klasse von Advokaten bestehen solle, daß aber die Aspiranten der Advokatur sich in Zukunft den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben, welche bis jetzt die Fürsprecher bestehen mußten;
- 3) daß die mündlichen Vorträge vor dem Obergerichte der Regel nach abgeschafft und ausnahmsweise nur dann zugelassen werden sollen:
 - a. wenn es sich um Thatfachen handelt, welche sich erst nach der erstinstanzlichen Beurtheilung zugetragen, wie zum Beispiel bei Ersitzungsfragen, Refutationen und so weiter, oder
 - b. wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, in welchem Falle aber dem unterliegenden Theile hiefür keinerlei Kosten angerechnet werden dürfen.

Der Regierungsrath pflichtet, nach Berathung dieses Gegenstandes und Einholung der Ansichten des Obergerichtes, den zwei ersten Majoritätsanträgen des Justizdepartements vollkommen bei und trägt bei dem Großen Rathe auf Annahme derselben an, und in Folge derselben darauf, das Justizdepar-

tement anzuweisen, ungesäumt die erforderlichen Vollziehungsvorschläge bearbeiten zu lassen und dem Großen Rathe vorzulegen.

In Betreff des weitem Antrages des Justizdepartementes, daß die mündlichen Vorträge vor dem Obergerichte, unter gewissen Beschränkungen, abgeschafft werden möchten, wird dagegen vom Regierungsrathe, in Genehmigung der von dem Obergerichte ausgesprochenen Ansichten, bei dem Großen Rathe darauf angetragen: einstweilen in jenen Vorschlag nicht einzutreten, und somit die mündlichen Vorträge, bis zur Revision des Civilprocesses, noch ferner beizubehalten.

Escharner, Altschultheiß. Das Justizdepartement hatte sich mit der Untersuchung zu befassen von Anzügen und Wünschen über die Frage, ob es nicht der Fall sei, die beschränkte Zahl der Herren Fürsprecher und Prokuratoren aufzuheben. Diese Frage hat uns schon unter der abgetretenen Regierung bei Revision der Gesetze beschäftigt. Damals hat man nicht für gut befunden, einzutreten, aus Gründen, welche mehr oder weniger mit der damaligen Organisation des Staatswesens zusammenhiengen; aber jetzt, wo keine Monopolen statthaben sollen, wenn nicht das öffentliche Wohl Beschränkungen erfordert, fallen diese Gründe weg. Daher hat das Justizdepartement in seiner großen Mehrheit gefunden, daß man sich keine Gründe denken könne, warum diese Beschränkung fortbauern sollte. Ein Hauptgrund dagegen ist der, daß vermittlest der Freigebung des Berufs der Advokaten die Zahl dieser letztern sich sehr vermehren werde, und daß daher Besorgniß eintrete, auch die Prozesse möchten sich vermehren. Das Justizdepartement konnte diese Bedenken um so weniger theilen, als es sich auch nicht gezeigt hat, daß die freie Ausübung der Arzneiwissenschaft allzu viele Aerzte und vermittelst dessen eine Vermehrung der Krankheiten hervorgerufen habe. Andererseits aber glaubt man, daß es eine Ungerechtigkeit ist, wenn junge Leute, welche Zeit und Vermögen großentheils auf die Aneignung dieser Wissenschaft verwendet haben, dann noch eine unbestimmte Zeit von Jahren warten müssen, bis sie ihre Wissenschaft und erworbenen Kenntnisse ausüben können. Auch glaubt man, daß selbst für das Publikum es ein großer Vortheil sei, eine größere Auswahl von rechtskundigen Männern zu haben, denen es sein Zutrauen schenken könne. Das sind die Hauptgründe der Mehrheit, um anzutragen, daß die bisherige Beschränkung der Zahl der Advokaten aufgehoben werde, und daß man dann durch das Justizdepartement die nöthig werdenden Abänderungen in einem besondern Gesetzesentwurfe ausarbeiten lasse, wozu dann konsequenter Weise der zweite Antrag gehört, daß der Unterschied zwischen Fürsprechern und Prokuratoren ebenfalls wegfalle. Beiläufig hat das Departement auch die Frage berathen, ob als Folge dieser Aufhebung es nicht zweckmäßig wäre, künftighin das mündliche Plaidoyer vor Obergericht fallen zu lassen, als wodurch sehr viele Kosten erspart würden, und weil ohnehin der Richter bei uns nicht nach mündlichen, sondern nach schriftlichen Vorträgen sprechen soll. Der Regierungsrath hat alle diese

Vorschläge dem Obergerichte mitgetheilt, um zu vernehmen, was dieses höchste Tribunal dazu sage. Den beiden ersten Anträgen trat dasselbe in seiner Mehrheit durchaus bei, hingegen hinsichtlich des mündlichen Plaidoyers ist es anderer Meinung, wie denn auch der Regierungsrath für einstweilen davon abstrahirt hat. Darüber ist also heute nicht einzutreten, sondern es wird diese Frage einem spätern Gesetze vorbehalten bleiben.

Stettler. Ich bin dasjenige Mitglied des Justizdepartements, welches auch hier wiederum die Minoritätsmeinung hat bilden müssen. Die unbeschränkte Gestattung der Ausübung des Advokatenberufs ist zwar allerdings die Konsequenz des verfassungsmässigen Grundgesetzes der Gewerbefreiheit. Was ist aber der Zweck der Gewerbefreiheit? Der Vortheil des Publikums, welches bei der Beschränkung der Gewerbe schlechtere Arbeiten theurer bezahlen muß. Ist dieß bei den Fürsprechern auch der Fall? Da zweifle ich einigermaßen. Die Freiegebung der Advokatur mag ein Vortheil sein für die, welche diesen Beruf ausüben, aber nicht für das Publikum. Man sagt, durch unbeschränkte Freiegebung der Zahl der Aerzte haben die Krankheiten nicht zugenommen. Das glaube ich gerne; im ganzen Kantone wird Niemand über zu viele Aerzte klagen, und ist es etwa im Interesse der Aerzte, die Krankheiten zu vermehren? Das Gegentheil: aber im Interesse der Advokaten ist es, daß die Ausgleichungsversuche wenigstens nicht befördert werden. Je größer nun die Konkurrenz ist, desto mehr wird sich dieses Interesse geltend machen. Auf der einen Seite will man Friedensrichter, um die Prozesse zu vermindern, und auf der andern Seite befördert man die Prozesse durch Freiegebung der Advokatur. Ist da nicht mit der einen Hand genommen, was man mit der andern giebt? Man sagt, man müsse den jungen Juristen Aussicht geben auf ein baldiges und unabhängiges Fortkommen. Diesen Grund hätte ich unter der frühern Regierung gelten lassen können. Da hatten die Juristen keine andere Aussicht, als eben auf die eigentlichen Fürsprecherstellen. Bei Richterstellen u. dgl. sah man nicht auf Fähigkeit und wissenschaftliche Bildung, sondern man sah auf den Namen. Nach unserer Verfassung sollen alle Gerichtspräsidenten- und Obergerichtsstellen nur aus rechtskundigen Männern besetzt werden. Giebt also da die Verfassung den Juristen nicht eine schöne Carriere von vorne herein? Es ist nur der Fehler derer, welche die Wahlen machen, wenn nicht alle die genannten Stellen wirklich mit rechtskundigen Männern besetzt sind. Ich bedaure auch, daß das juridische Studium bei uns nicht mit demjenigen Grade von Ernst betrieben wird, wie es namentlich in Republiken geschehen muß, wo der Stand der Advokaten einer der geachteten und gebildetsten sein soll. Die juridischen Studien werden aber nicht befördert durch die Freiegebung des Advokatenberufs, sondern nur der Zubräng dazu. Wenn aber die jungen Leute sehen, daß bei der Besetzung von Gerichtspräsidenten- und Obergerichtsstellen der Wille der Verfassung ausgeübt wird, so wird das weit mehr und hauptsächlich zur Beförderung der juridischen Studien dienen. Aus allen diesen Gründen kann ich nicht einsehen, daß die Aufhebung der beschränkten Zahl der Advokaten im Interesse des allgemeinen Wohls liege und also eine notwendige Folge des verfassungsmässigen Grundgesetzes der Gewerbefreiheit sei. — Was sodann die Aufhebung des Unterschieds zwischen Prokuratoren und Fürsprechern betrifft, so könnte ich auch hierin der Majorität des Justizdepartements nicht beipflichten. Für das Publikum ist durchaus kein Vortheil dabei, sondern Nachtheil. Worin besteht der einzige Unterschied? Ein Prokurator kann alle Theile eines Prozesses führen, nur nicht das mündliche Plaidoyer vor Obergericht. Dieses letztere ist also der einzige Vorzug der Fürsprecher vor den Prokuratoren. Das ist an sich kein wichtiger Vortheil. Denn die meisten Oberrichter werden sich nicht durch das Plaidoyer bestimmen lassen, sondern durch das Studium der Akten. Das Patent eines Fürsprechers ist also nur eine Note, daß er ein vorzügliches Examen gemacht habe. Allein darin liegt der Vortheil für das Publikum, daß es jetzt weiß, der und der hat ein ausgezeichnetes Examen gemacht, und der Juristenstand wird dadurch zugleich gehoben, indem die ausgezeichneten Glieder desselben wenigstens in der Form einige Auszeichnung erhalten. Also ist auch diese Aufhebung des Unterschiedes zwischen Fürsprechern und Proku-

ratoren ein Nachtheil für das Publikum und die juridischen Studien. Aus allen diesen Gründen könnte ich nicht zum Eintreten stimmen.

Saggi, Fürsprecher. Der Grund der bisherigen Beschränkung der Zahl der Advokaten liegt ohne Zweifel in den frühern politischen Institutionen. Die Aristokratie hat früher einzig die wichtigsten Staatsämter bekleidet, und eine große Zahl von Familien hat sich einzig daraus erhalten. Um aber ihre lieben Mitbürger einigermaßen zu beschwichtigen, hat man ihnen Patente zu solchen Berufen gegeben, welche etwas mehr erfordert haben, als was die fremden Kriegsdiensten gewährten. So haben sie ihnen Pfarreien, so Fürsprecher- und Prokuratorenpatente gegeben, um dieselben unklaghaft zu machen, damit sie nicht auch Ansprüche erheben auf das Recht des Regierens. Deswegen war im vorigen Jahrhundert kein patentirter Anwalt erster Klasse auf dem Lande oder in den kleinen Städten, sondern das war ein Monopol für die Bürger von Bern. Ich weiß Beispiele, daß ausgezeichnete Juristen aus kleinen Städten gleichsam Dienstleute sein mußten von den Advokaten in Bern. Unser gewesene Gesetzesredaktor, Herr Samuel Schnell, der schon damals als ausgezeichnete Jurist gegolten hat, mußte den Advokaten von Bern für 10 Bagen per Seite arbeiten, während sie dafür 15 Bagen bezogen. Später hat sich dieses Wesen einigermaßen modifizirt. Man hat auch einigen Kleinstädtern Fürsprecherpatente gegeben, aber sehr selten. Ich kenne bloß zwei, welche dieses Glück hatten. Prokuratorstellen sind in den damaligen Zeiten auch selten Landleuten zugekommen. Man hatte noch andere Stellen, deren Freiegebung ebenfalls im Interesse des Volkes lag, man behielt sie aber, um auch auf dem Lande hier und da solchen Männern etwas zu Theil werden zu lassen, deren Einfluß man sich gewinnen wollte, so die Stellen der Amtsnotarien, der Amtschreiber u. s. w. Diese wenigen Aussichten, die ein junger Mensch ab dem Lande damals hatte, waren der Grund, warum beinahe Niemand das Recht studirt hat. Die Ungewißheit, ob man je zu einem Advokatenpatente gelangen könne, verbunden mit der Gewißheit, juridische Kenntnisse nie bei Staatsämtern anwenden zu können, machte, daß ein Familienvater die Opfer nicht bringen wollte, welche es erfordert, um einen talentvollen Sohn in der Wissenschaft des Rechts sich ausbilden zu lassen. Daher ist es gekommen, daß wir bei unserer neuesten Regeneration beinahe keine Juristen vom Lande hatten und in Verlegenheit waren, das Obergericht und den Regierungsrath zu besetzen. Dieser Uebelstand hat mich bewogen, schon im Jahre 1834 einen Anzug zu bringen für Aufhebung der Beschränkung der Zahl von Advokaten. Ich habe gefunden, daß die Aussichten für die Juristen durch unsere Verfassung sich freilich in etwas verbessert haben, aber doch noch nicht hinlänglich, um Familienväter von der Landschaft zu so bedeutenden Opfern zu bestimmen. Es hängt noch gar viel vom Zufalle ab, ob selbst ein tüchtiger Jurist zu irgend einer Anstellung gelange; hingegen ist diese Aussicht doch immerhin eine Triebfeder. Aber weit eine stärkere Triebfeder habe ich darin gesehen, wenn einem jungen Menschen die Aussicht bleibt, möglichst bald in einem selbstständigen Wirkungskreise sein Brod zu finden, das ist, wenn er die Advokatur ausüben kann, bis er employirt wird zu Beamtungen. Auch der Zweck der Errichtung der Hochschule schien mir nur halb erreicht, wenn man nicht auch hier die Thüre aufthun wollte. Dieser Anzug ist dann auch einhellig erheblich erklärt worden; keine Stimme hat sich dagegen erhoben, wahrscheinlich, weil man ihn im Allgemeinen als nützlich gefunden hat und im Besondern nicht dagegen auftreten durfte, weil ich als Fürsprecher ihn direkt gegen mein Interesse gemacht hatte. Aber es gab einen andern Weg, die Sache wenigstens zu verschieben. Der Anzug blieb in der großen Drucke bis auf den heutigen Tag, ein Schicksal, das noch mancher erheblich erklärte Anzug theilen mußte. Endlich kommt jetzt ein Rapport hierüber daher, und das Justizdepartement selbst sagt in der Einleitung, es habe geglaubt, nicht länger warten zu können. Ich wollte, es hätte das schon längst geglaubt, so wäre das nun bereits eine abgethane Sache. Ich hätte auch gewünscht, daß das Justizdepartement sich nicht bloß darauf beschränke, einen Bericht zu bringen, sondern daß, wie in andern Fällen, sogleich ein Gesetzesentwurf beigelegt worden wäre, damit wir

nicht den nämlichen Gegenstand zweimal behandeln müssen. Indessen kann man auch diesen Weg einschlagen, heute den Grundsatz erkennen und dann dem Regierungsrath auftragen, in der folgenden Sitzung einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf herzubringen. Ich muß nun aus voller Ueberzeugung zum Eintreten stimmen, — aus den bereits angebrachten Gründen, und damit auch hier einer der wichtigsten Grundsätze der Verfassung in's Leben trete, der Grundsatz nämlich der Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit. Ich frage: was ist für ein Grund, um einen jungen Menschen, der in jeder Beziehung sich tüchtig ausweist, nicht zu patentiren, während andere Patentirte, vielleicht viel Unfähigere, den Beruf ausüben können? Ich habe das selbst lebhaft gefühlt. Im Jahre 1828, nach vollendeten Studien, habe ich hier mein Examen gemacht und bin vom Appellationsgerichte sogleich in die Klasse der Fürsprecher gesetzt worden, so daß ich mich von da an, ohne ein weiteres Examen, um ein Fürsprecherpatent bewerben konnte. Damals waren bloß 12 oder 18 Fürsprecher und 24 Prokuratoren. Nun mußte ich sieben Monate warten, bis der Zufall mich ein Fürsprecherpatent erhalten ließ, nämlich bis ein patentirter Fürsprecher starb. Das hätte aber eben so gut sieben Jahre dauern können, und unterdessen hätte ich vielleicht bei einem Fürsprecher arbeiten müssen, dem ich hinsichtlich der Kenntnisse überlegen hätte sein können. Das habe ich tief gefühlt und empfunden, man solle eine solche Ungerechtigkeit nicht länger fortbestehen lassen. Die gegen die Freigebung geäußerten Besorgnisse kann ich nicht theilen, so wie Niemand, der weiß, wie es auf dem Lande geht. Da sind fast keine Advokaten, und wer daher in den Fall kommt, zu prozodiren, läuft zu einem der vielen Agenten. Der Agent untersucht nicht lange, sondern macht eine Kundmachung, und wenn dieser nicht entsprochen wird, so erfolgt die erste und nöthigen Falles die zweite Vorladung zum Ausöhnungsverfuche, und wenn auch diese fruchtlos abläuft, so geht man erst zum Advokaten. Wenn nun der Advokat schon sagt: das Geschäft ist nicht gut; so will der Agent natürlich das seinem Klienten nicht sagen u. s. w., und so findet eine Menge unnützer Reisen statt, eine Menge von Prozessen findet statt, die nicht gut sind, und wo ein gebildeter Jurist, der seinen Beruf gewissenhaft ausüben will, eine Menge solcher ungegründeter Prozesse verhindern würde. Giebt man die Zahl der Advokaten frei, so werden dann auf dem Lande viel mehr gebildete Juristen sein als bisher, — nicht bloß in den Städten, sondern in jedem Amte wird einer oder zwei sein. Auf diese Weise kann nach und nach der Landesplage der Agentenschaft, wie sie hier ausgeübt wird, größtentheils abgeholfen werden. So viel über das Eintreten.

von Graffenried. Mich hat dieser Vortrag des Herrn Fürsprech Jaggi keineswegs überzeugt, daß die Ansichten der Minderheit des Justizdepartements ungegründet seien. So viel an mir müßte ich dieser letztern beipflichten und finden, daß das Bedürfnis keineswegs eine solche Abänderung des Bestehenden erheische, sondern daß daraus viel mehr Nachteile für das Publikum zu Stadt und Land entstehen müßten. Dabei kann ich nicht unterlassen, mein Bedauern auszusprechen, daß hier so oft gesucht wird, aus den in Berathung liegenden Fragen politische Parteifragen zu machen, und politische Animositäten zu erregen. Es sind so eben neuerdings Anspielungen gefallen, um ein gehässiges Licht auf die alte Regierung zu werfen. Es wäre leicht, dieselben durch Thatsachen zu widerlegen; das gehört aber nicht hieher, sondern es fragt sich bloß, ob es im allgemeinen Besten liege, die beschränkte Zahl der Advokaten und den Unterschied zwischen diesen und den Prokuratoren aufzuheben oder ob nicht. Ich stimme mit Ueberzeugung zum letztern, und theile vollkommen die Ansichten, welche Herr Stettler in wenigen Worten bündig auseinandergesetzt hat.

Dr. von Morlot. Man hat eine Vergleichung gemacht hinsichtlich der Aerzte und der Krankheiten. Wohl freilich vermehren viele Aerzte die Krankheiten. Die Facilität, alle Augenblicke den Arzt holen zu können, macht, daß man auch bei den geringsten Unpäßlichkeiten den Arzt holt. Verschreibt dann dieser, weil es ihm nicht nöthig scheint, kein Rezept, so holt man einen andern, und das vermehrt die Krankheiten. Also wird auch die Leichtigkeit, Advokaten zu finden, die Prozesse ver-

mehren. Die vielen Wirthshäuser sind auch eine vermehrte Gelegenheit zum Sausen; wenn ich nur zwei Schritte gehen muß, bis zum Wirthshause, so werde ich häufiger trinken, als wenn ich zwei Stunden weit gehen müßte. Je mehr man die Gelegenheiten vermehrt, desto mehr wird es Kranke geben, mehr Häuser geben und auch mehr Prozesse geben. Ich stimme wie Herr Stettler.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Da ich einmal dem Anzuge des Herrn Fürsprech Jaggi durch eine Mahnung gerufen habe, so glaube ich im Falle zu sein, meine Ueberzeugung auch auszusprechen. Es ist geäußert worden, mehr Aerzte machen mehr Krankheiten. Das wäre ein schlechtes Kompliment für die Aerzte; allein das ist ein Irrthum, Krankheiten giebt es deswegen nicht mehr. Richtig ist, daß, wenn Aerzte in der Nähe sind, man sie holt, bevor es zum Tode geht; sind aber keine Aerzte in der Nähe, so geht man zu den Pfuschern. So ist in Bezug auf den vorliegenden Antrag der einzige Unterschied der, daß das Publikum einstweilen zu den Agenten geht, was bei mir ungefähr so viel ist, als die Pfuscher, später aber zu studirten Leuten gehen wird, die ich nicht Pfuscher nenne. Bei dieser Sache muß man von dem Grundsatz ausgehen, daß der Staat nicht befugt ist, Jemanden zu hemmen, daß er nicht seine Fähigkeiten sobald als möglich zum Nutzen und Vortheil seiner Mitmenschen verwende. So lange aber die Beschränkung der Advokatenzahl besteht, ist dieß der Fall, besonders jetzt, wo auf unserer Hochschule gewiß tüchtige Leute gebildet werden. Man hat eine Menge Nachteile aufgeführt, welche aus dieser Freigebung entstehen könnten. Dagegen möchte ich die Erfahrung befragen, denn wir haben darüber sehr deutlich sprechende Erfahrungen. Im Kanton Basel hat seit langem nicht nur keine beschränkte Zahl der Advokaten stattgefunden, sondern überhaupt Jedermann war befugt, vor Gericht selbst für eine dritte Person zu plaidiren, und doch hatte Basel zu jeder Zeit so gute Advokaten, als Bern, und höchst selten wagt es Jemand, der nicht tüchtige Bildung hat, vor den obern Instanzen zu erscheinen. Also sind die Besorgnisse durch Thatsachen widerlegt. Die freie Konkurrenz wird auch da, wie bei allen Berufsarten, besser bestimmen, was das Bedürfnis des Publikums ist, als es durch Beschränkungen des Gesetzes ausgemittelt werden kann. Periodenweise kann das Land allerdings an einer Uebersahl von Advokaten leiden; das ist aber vorübergehend und muß sich früher oder später von selbst wiederum ausgleichen. Die nothwendige Folge der Freigebung des Advokatenberufs wird also sein, daß, anstatt wie jetzt eine Menge Prozesse von Anfang an verpöfcht werden, sie von Anfang an gehörig werden eingeleitet werden; das Publikum wird billiger, eifriger und rascher besorgt werden; wir werden auch nicht mehr so mit dem Tarif zu kämpfen haben. In Basel hatten sie gar keinen Tarif, weil dort freie Konkurrenz war. Was sodann die andere Frage betrifft in Betreff des verschiedenen Examens der Fürsprecher und Prokuratoren, so ist der Unterschied nicht so groß, wie Herr Stettler bereits gezeigt hat. Ich kenne Fürsprecher, wo ich zehnmal mehr Zutrauen hätte zu den unter ihnen stehenden Prokuratoren. Ein Examen kann nie ein ganz richtiges Resultat liefern; es kann Einer nach einem guten Examen in seinen Kenntnissen u. s. w. stille stehen bleiben, während ein Anderer, der vielleicht ein weniger gutes Examen gemacht hatte, sich immer mehr fortbildet. Will man dem Publikum sagen: der hat ein gutes, der ein sehr gutes, der ein vorzügliches Examen gemacht, so kann man ja das in's Patent setzen, aber nur nicht deshalb Vorrechte begründen. Der Antrag des Justizdepartements ist in jeder Beziehung gerechtfertigt, und ich stimme zum Eintreten.

Fellenberg. Es ist unstreitig, daß wir Mangel an Aerzten im Lande haben, und daher erfolgt so oft der Tod. Wir haben aber auch Mangel an tüchtigen Advokaten, und daraus erfolgt Mangel an Gerechtigkeit und Rechtspflege, weil das Recht nicht hinreichend vertheidigt wird, und Pfuscherei eintritt. Den gegen die Freigebung des Advokatenberufs erhobenen Einwendungen können wir einfach begegnen durch Festsetzung strenger Prüfungen, wonach keine zur Advokatur zugelassen werden, wenn sie sich nicht ausgewiesen haben als mit hinlänglichen Studien ausgerüstet. Wir müssen da noch eines betrachten, das ist, daß es in der That hier Männer giebt, welche als

Advokaten da stehen und sich der Trägheit hingeben, weil die Konkurrenz nicht vorhanden ist, während ausgezeichnete Talente sich nicht Bahn brechen können. Ich stimme zum Eintreten.

Zahler. Nach der Verfassung und der Konsequenz betrachtet muß der Antrag des Justizdepartements angenommen werden. Wenn Freiheit der Gewerbe sein soll, so muß auch der Advokatenstand frei sein. In dieser Beziehung ist kein Wort dagegen zu sagen. Ob aber durch diese Freigebung dem Publikum geholfen sei, ist eine andere Frage, die ich unberührt lassen will, weil auch ich zu der unseligen Klasse der Landplager und Pfscher gehöre, wie man sie vorhin tituliert hat. Es gäbe zwar auch eine andere Manier, zu reden; man könnte sich gegen eine ganze Klasse von Staatsbürgern mit etwas mehr Schonung aussprechen. Auch im Stande der Agenten giebt es aller Arten Leute, und wenn man darstellen will, als seien bloß im Stande der Advokaten keine Leute, welche das Publikum zu unnötigen Prozessen verleiten, so erinnert mich das an jene Erzählung, wo seiner Zeit der König von England einen Seeräuber in seine Macht bekommen hatte; als dieser vor den König gestellt wurde, sagte er, der ganze Unterschied zwischen uns ist der, daß ich nur ein Schiff habe, seine Majestät aber deren viele hat. Es ist wahrhaftig nicht die Manier, den Stand der Agenten im Allgemeinen so herabzumwürdigen, sonst sollte man vor Allem aus darauf antragen, dieselben ganz abzuschaffen. Die Agenten durch die Advokaten ersetzen zu wollen, heißt ungefähr so viel als den Teufel auszutreiben durch Beelzebub den Obersten. Es wird sich dann zeigen, ob die Advokaten ganz andere Leute seien. Ich berufe mich auf die Gerichte, ob es nicht Agenten giebt, welche zu der Ausföhnung wenigstens so viel beitragen, als selbst die Friedensrichter.

Jaggi, Fürsprecher. Der Herr Präopinant scheint mich irrig verstanden zu haben; ich habe nicht die ganze Klasse der Agenten unter das nämliche Urtheil bringen wollen, denn es giebt sehr löbliche Ausnahmen; es giebt Agenten, welche ihr Mögliches beitragen zur Unterdrückung der Prozesse; also war ich weit davon entfernt, die ganze Klasse der Agenten mit jenem Prädikate zu belegen.

Mani, Oberrichter. Es wird sich fragen, ob das Angebrachte im Interesse des Publikums sei. Ich glaube wohl. Ob die große Zahl von Anwälten die Zahl der Prozesse vermehren werde oder nicht, darüber will ich nicht eintreten. Ich mache selbst den Agenten in ihrer Mehrzahl nicht den Vorwurf, daß sie die Prozesse vermehren, sondern ganz andere Leute vermehren die Prozesse. Ich glaube, daß es im Interesse des Publikums ist, die Advokaten zu vermehren. Dem Oberländer ist nicht damit gebiet, wenn er sein Geschäft entweder einem Agenten übergeben oder selbst nach Bern reisen muß. Von den andern Gründen will ich nicht reden, sondern stimme einfach zum Antrage.

von Er lach. Es scheint mir ein wesentlicher Unterschied zu sein, zwischen einer gänzlichen Aufhebung der Zahl der Advokaten oder aber bloß einer Vermehrung. Wenn es sich bloß um eine Vermehrung handelte, so könnte ich vielleicht zum Eintreten stimmen. Allein die Zahl ganz unbeschränkt zu lassen, das ist eine ganz andere Sache. Diese Anzahl soll dahin gebracht werden, daß zwar jeder junge Mann, der sich diesem Stande mit größtem Fleiße widmet, zu einem seinen Kenntnissen angemessenen Wirkungskreise gelangen könne; aber da soll doch nur ein enges Thor sein, nicht Alle sollen Platz haben, denn sonst wird unfehlbar geschehen, daß man mag nun die Prüfungen noch so strenge festsetzen, doch manche Untüchtige aufgenommen werden. Die Menschen sind immer Menschen, und Menschen werden die Prüfungen machen und immerhin aus Irrthum oder Kon sideration Viele zulassen, wie das überall stattfindet. Bleibt aber eine Beschränkung der Zahl, so wird jeder junge Mensch denken, um ein Patent zu erhalten, muß ich mich vor Allen, welche mit mir studiren, auszeichnen; und also wird er Alles anwenden, um durch die enge Thüre zu gelangen. Wenn die Zahl unbeschränkt ist, so wird sich deswegen ein guter Prokurator nicht zu Saanen oder Guttannen etabliren. Die Zahl der Aerzte ist auch unbeschränkt, und in den abgelegenen und ärmeren

Gegenden giebt es doch keine. Ich kann also nicht zur unbeschränkten Aufhebung der Anzahl stimmen, wohl aber allfällig zu einer Vergrößerung derselben. Was sodann den Unterschied zwischen Fürsprechern und Prokuratoren betrifft, so dürfte es vielleicht gut sein, nicht zu bestimmen, wie viele Advokaten patentirt werden müssen, um vor Obergericht plaidiren zu dürfen. Die Definition, daß die Fürsprecher diejenigen seien, welche sich beim Examen vorzüglich ausgewiesen haben, ist irrig. Ich habe es selbst erlebt, daß ein Advokat vor Appellationsgericht sagte, er sei vor 50 Jahren in diesen Stand getreten. Ein solcher Mann lebt selten mehr auf der Höhe der Wissenschaft, und dann können, so lange er da ist, die jüngern Leute nicht nachrücken. Ich möchte aus der Zahl der Prokuratoren jeden zum Fürsprech patentiren, der sein Examen gut macht, aber nicht die Zahl der Prokuratoren unbeschränkt aufheben. Man hat von den ehemaligen politischen Gründen der Beschränkung der Zahl der Advokaten geredet. Herr Fürsprecher Jaggi sagt, die ehemalige Regierung habe da den Mitbürgern einen Bissen zuwerfen wollen. Wenn man das wollte, so war es ein größeres Interesse, die Zahl der Advokaten nicht zu beschränken, da dann nur desto Mehrere die Vortheile dieses Standes genießen konnten. Allein der wahre Grund war, um die Prozesse zu verhüten. Ich habe früher viel darüber debattiren hören, aber nie habe ich das Motiv gehört, wovon Herr Jaggi gesprochen. Daß dann keine Prokuratoren auf dem Lande waren, wird nicht ernstlich gemeint gewesen sein. Jeder wird sich erinnern, daß auch unter der alten Regierung zu Burgdorf, zu Thun, im Oberlande u. s. w. Prokuratoren waren. Sene Behauptung scheint also ziemlich aus der Luft gegriffen. Ich beschränke mich darauf, zum Nicht-eintreten in die vorliegenden Anträge zu stimmen.

Romang, Regierungsrath. Der Vergleich zwischen den Aerzten und den Advokaten, daß nämlich die Vermehrung der Aerzte kein Nachtheil, und daß also auch die Vermehrung der Advokaten kein Nachtheil sei, ist wohl nicht ganz richtig. Es wird sich Niemand durch den Arzt reizen lassen, krank zu werden; hingegen die Leute, welche an die Leidenschaften der Menschen appelliren, finden weit mehr Eingang. Besser wird es immer sein, wenn jeder Beruf durch solche Leute ausgeübt wird, die ihn kennen. Daß dann aber die Freigebung der Advokatenzahl alle schlechte Prozesse verhindere, kann ich nicht glauben. Denn noch nie ist wohl ein Agent aus der Stadt heim gekommen, der gesagt hätte, ich habe keinen einzigen Fürsprecher gefunden, um die und die Sache zu übernehmen. Es finden sich also unter diesem Stande immer noch Leute, welche auch einen nicht guten Prozeß übernehmen. Hingegen kann ich nicht begreifen, warum man einen Unterschied unter den Advokaten selbst hinsichtlich ihrer Eintheilung in Fürsprecher und Prokuratoren nöthig glauben soll. Je ungebildeter ein Gericht ist, desto nöthiger ist da ein geschickter mündlicher Vortrag. Also ist dieser bei den Amtsgerichten nöthiger, als bei dem Obergerichte. Ich stimme gegen das Eintreten.

Tscharner, Altschultheiß. Es ist nicht nöthig, einen weitläufigen Schlussrapport zu machen. Das meiste Angebrachte betrifft nicht den Vortrag des Justizdepartements, sondern historische Umstände, welche auf die Sache keinen Einfluß haben. Was hier entscheiden soll und muß, ist die Verfassung. Diese sagt: „Die Freiheit der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.“ Es fragt sich also, ob bei'm Berufe des Rechtsgelehrten das allgemeine Wohl eine Beschränkung erfordere. Das Justizdepartement hat das nicht geglaubt, so wenig als es bei den Theologen der Fall ist. Ich habe auch nicht gehört, daß spezielle Einwendungen dagegen gemacht worden wären. Man hat zwar wohl im Allgemeinen Nachtheile befürchtet, aber ohne sie eigentlich näher auseinanderzusetzen. Der Umstand, daß die Zahl der Agenten unbeschränkt, hingegen dann die Zahl der Fürsprecher und Prokuratoren beschränkt war, deutet denn doch auf die vorhanden gewesene Tendenz, aus dem Stande der Advokaten einen Posten zu machen. Aus diesem Umstande sind vielleicht Mißbräuche hervorgegangen. Sie, Zit., werden vielleicht später Mittel finden, denjenigen Personen, welche sich mit untergeordneten Rechtsgeschäften abgeben, einen

sowohl für sie als das Publikum vortheilhaften Wirkungskreis anzuweisen. Ich schließe wiederholt zum Eintreten.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1) Eintreten | 103 Stimmen. |
| Nicht einzutreten | 6 |
| 2) Artikelsweise einzutreten | Handmehr. |

Umfrage über den ersten Antrag.

Stettler. Man hat vorhin gesagt, die Erfahrung spreche für die gänzliche Aufhebung der Advokatenzahl, und namentlich Basel habe das große Glück, daß dort keine Beschränkungen in dieser Hinsicht seien. Aber wo finden Sie in Basel-Landschaft die guten Juristen? Mir wenigstens ist keiner bekannt. In der Stadt Basel haben sie sehr gute Juristen, obschon auch dort gar keine Beschränkung ist; aber ist das eine Vergleichung mit unserem Kantone? Die größte Zahl der Einwohner der Stadt Basel besteht aus gebildeten Handelsleuten; diese werden sich nicht ohne Noth in Prozesse einlassen. Wenn es sich nur um die Stadt Bern handelte, und hier auch eine solche Bevölkering wäre, so würde von der Aufhebung der Advokatenzahl kein Nachtheil zu befürchten sein. Aber wir machen ein Gesetz nicht für die Stadt, sondern für das ganze Land, und das ist ein großer Unterschied. In Frankreich ist die Zahl der eigentlichen Fürsprecher beschränkt. Man sagt, warum man den Juristen nicht den gleichen Vortheil gestatten sollte, wie den Theologen. Wer hindert denn das gegenwärtige Gesetz Jemanden, sich in den juristischen Studien auszubilden? Nein, nur muß er dann sehen, daß er ein Advokatenpatent erhält. So kann sich auch Jeder dem theologischen Stande widmen, aber er kann nicht sogleich nach bestandnem Examen eine Pfarrei nehmen, sondern er muß warten, bis eine solche ledig wird. Daß die Agentenzahl ganz unbeschränkt ist, hat einige Gründe für sich; sie dürfen nur solche Verhandlungen vor dem Richter machen, wo sie keine Schlüsse ziehen, was aber im Prozesse gerade das Wichtigste ist. Ich stimme nunmehr, da man das Eintreten beschlossen hat, dahin, die bisherige Beschränkung der Zahl allerdings aufzuheben, aber in dem Sinne, daß die bisherige Zahl von 18 Fürsprechern auf 24, und von 24 Prokuratoren auf 30 erweitert werde.

Saggi, Fürsprech. Ich bin auch nicht der Meinung, daß gar keine Beschränkungen für die Advokaten eintreten sollen; allein darum eben trägt das Justizdepartement auf Beschränkungen an, nämlich Beschränkungen durch Studien. Wer Advokat sein will, muß sich durch Studien und Kenntnisse ausweisen. Dafür ist im zweiten Antrage gesorgt. Ich stimme daher gegen eine bloße Vermehrung der Anzahl, sondern wünsche, daß der Advokatenstand Jedem unbeschränkt offen stehe, der sich in einem Examen gehörig ausweisen kann, damit geschickte junge Leute möglichst bald zu einem selbstständigen Wirkungskreise gelangen mögen. Das ist nicht nur ein großer Nutzen für das betreffende Individuum, der ihm von Rechts wegen gehört, sondern es ist ein noch größerer Nutzen für den Staat, da dieser selbstständige Wirkungskreis eine vortreffliche Vorbereitungsschule für die jüngern Juristen zu nachherigen Staatsämtern ist. Die Erfahrung beweist nämlich, daß auch der beste Theoretiker, wenn er eine Regierungstatthalter- oder eine Gerichtsstelle einnehmen soll, z. B. durch einen Agenten, der mit praktischen Kenntnissen ausgerüstet ist, in bittere Verlegenheit gebracht werden kann.

von Erlach. Ich möchte bloß den Antrag des Herrn Stettler einfach so setzen, daß die Zahl der Advokaten vergrößert werden solle; um wie viel, ist mir gleichgültig. Bis auf 40, 50 wenn Sie wollen, nur keine unbeschränkte Aufhebung der Zahl.

Fellenberg. Wir müssen sehr Sorge tragen, daß wir da nicht in die handwerksmäßigen Formen hineinfallen, welche der Gesellschaft so vielen Nachtheil zugefügt haben. Wir haben Viele, die formell durch alle Grade der Wissenschaft gegangen, aber geistlos in die Gesellschaft eingetreten sind. Ich möchte hingegen darauf dringen, daß die verlangten Examen so gestellt

werden, daß es unmöglich wäre, in die Advokatur zu treten, ohne die nöthige Befähigung dazu zu haben. Es liegt da nichts an den Jahren, oder an dieser oder jener Disziplin, sondern am Ergebnisse der gesammten Bildung des Anwaltes. Wir erfahren auch vielfältig, daß durch Privatstudien mehr geleistet wird, als durch vorgeschriebenes Studiren nach gewissen Compendien. Das Gesetz muß also die Prüfungen so feststellen, daß sie der Gesellschaft hinreichende Garantie geben.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich ergreife bloß das Wort, um zu erklären, daß ich in meinem vorigen Votum keineswegs die Personen im Auge hatte, welche den Stand der Agenten vertreten. Sie können nichts für die Aufstellung dieser Institution. Wenn ich mich des Wortes Pfscher bediente, so geschah es, weil man eine Vergleichung mit den Medicinern aufgestellt hatte, denn da kommt mir immer das Wort Pfscher in den Sinn. Ich revoziere also auf jeden Fall. Im Uebrigen mache ich aufmerksam, daß wir auch keine Garantie haben, daß z. B. 30 oder 60 Advokaten die rechte Zahl ist. Diese Ausgleichung wird sich nach und nach schon von selbst geben; ich stimme einfach zum Antrage.

Scharner, Altschultheiß. Was die Prüfungen anbelangt, so liegt das hierüber Geäußerte ganz in den Ansichten des Regierungsraths und wird dann Gegenstand sein des nachher zu bearbeitenden Gesetzes. Der Unterschied der Meinungen, in Betreff des ersten Antrages, ist der, daß die Einen denselben in seiner vollen Bedeutung annehmen, Andere aber die Zahl immer noch beschränkt lassen wollen. Sie, Zit., werden demjenigen Grundsatz beipflichten, welcher der Verfassung am gemähesten ist.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--------------------------------|------------|
| Für Annahme des ersten Antrags | Mehrheit. |
| Dagegen | 4 Stimmen. |

Umfrage über den zweiten Antrag.

Stettler wiederholt seine bereits geäußerte Ansicht, daß er für das Publikum keinen Vortheil in der Aufhebung des Unterschieds zwischen Fürsprechern und Prokuratoren finde.

Saggi, Fürsprech. Es heißt in der Verfassung nicht nur, die Gewerbsfreiheit sei gewährleistet, sondern auch, alle Vorrechte seien aufgehoben. Nun aber sind die Fürsprecher noch jetzt bevorrechtigt, und zwar namentlich auch hinsichtlich der Prokuratoren, weil sie allein vor Obergericht plaidiren dürfen. Dieses Vorrecht sollen wir aufheben, so gewiß als wir unsern auf die Verfassung geleisteten Eid halten wollen. Der Unterschied zwischen Prokuratoren und Fürsprechern kann mit hinlänglichen materiellen Gründen aufgehoben werden. Die Prüfungen beider sind durchaus dieselben, so wie auch die Studien und die praktische Schule dieselben sind. Nämlich um zum Examen zugelassen zu werden, wird nach dem Gesetze eine zweijährige Studienzeit und ein Jahr Arbeit bei einem praktizierenden Advokaten gefordert. Wer nun in allen Pensen gut besteht, wird in die Klasse der Fürsprecher rangirt; wer aber nicht in allen Pensen gut besteht, aber sich doch wenigstens brauchbar erweist, so daß man ihn nicht stempeln kann, wird in die Klasse der Prokuratoren gesetzt. Das habe ich immer tadeln müssen, weil der wichtigste Theil des Prozesses, nämlich der schriftliche Theil, auch durch Prokuratoren geführt werden kann, nicht bloß durch Fürsprecher. Nur ist ein Unterschied darin, daß die Prokuratoren nicht den mündlichen Vortrag vor Obergericht halten dürfen. Ich behaupte nun, daß derjenige, welcher eine Prozedur schriftlich geführt hat, besser im Stande ist, sie vor Obergericht vorzutragen, als derjenige, welcher nichts davon gesehen hat bis er am morndrigen Tage plaidiren soll. Ich weiß auch nicht, warum ein junger Jurist, der heute sein Examen gemacht hat besser als ich, nicht sollte morgen vor Obergericht plaidiren dürfen, ich hingegen wohl. Dadurch geschieht ihm doch offenbar ein Unrecht, und dieses Unrecht sollen wir aufheben. Ich stimme daher zum Antrage.

Zahler. Man stellt den Grundsatz auf, daß ein Prokurator, welcher den Prozeß verschieben hat, ihn auch mit mehr

Sachkenntniß vor Obergericht vortragen könne, als ein Fürsprecher, welcher ihn nicht verschrieben hat. Ich glaube in vielen Fällen das Gegentheil. Wer einen Prozeß verschreibt, wird alles darein schreiben, was er irgend zuträglich findet, also wird er beim mündlichen Vortrage nur das Geschriebene wiederholen, und wenn er bei der schriftlichen Abfassung auch von einer irrigen Ansicht ausgegangen ist, so wird er beim mündlichen Vortrage den Fehler jedenfalls nicht hervorheben, auch wenn er ihn entdeckt haben sollte. Hingegen ein anderer Anwalt, der den Prozeß in die Hände bekommt, kann die Sache von ganz anderer Seite auffassen und die allerwichtigsten Gegenstände, welche einen Prozeß ganz umkehren können, hervorheben. Schon in dieser Beziehung ist also der mündliche Vortrag vor Obergericht sehr wichtig.

Der Herr Landammann bemerkt, daß jeder Redner laut Reglement einen bestimmten Schluß ziehen solle.

von Erlach. Wenn man den Vorzug, welchen bis jetzt die Fürsprecher vor den Prokuratoren hatten, als ein Vorrecht ansieht, so muß man auch den Unterschied zwischen den Prokuratoren und allen andern Staatsbürgern aufheben und jedem Bürger, der eigenen Rechtes ist, gestatten, sich vor Gericht zu vertheidigen. Die Verfassung redet aber nur von politischen Vorrechten, denn sonst wäre es auch ein Vorrecht, wenn der Eine wirthen darf, weil er ein Patent hat, und der Andere nicht; auch der patentirte Arzt hätte ein Vorrecht vor dem Quacksalber. Somit ist es irrig, daß es gegen Eid und Gewissen sei, in Betreff der Advokaten die bisherige Einrichtung zu vertheidigen. Da man indessen durch die vorige Abstimmung bereits einen andern Grundsatz angenommen hat, so stimme ich nunmehr zu diesem zweiten Antrage. Läßt man die zwei Klassen bestehen, so wird dann Mancher für die zweite Klasse patentirt werden, der, wenn nur eine Klasse ist, nicht patentirt würde. Darum ist es jetzt sehr richtig, nur eine Klasse zu machen und dann die Prüfungen so strenge zu stellen, daß, wer zu einem patentirten Advokaten geht, sicher ist, einen Mann in ihm zu finden, der im Stande sei, das Recht gehörig zu vertheidigen.

Weber, Regierungsrath, trägt darauf an, den zweiten Theil des Antrages, welcher von den Prüfungen redet, hier ganz fallen zu lassen, da die bisherigen Bestimmungen dem nunmehr auszuarbeitenden Gesetze vorbehalten bleiben müssen, und da es sich von selbst versteht, daß, wenn es nur noch eine Klasse von Advokaten gebe, auch die Prüfungen für Alle die gleichen sein werden.

Marti, Oberrichter. Herr von Erlach behauptet, es sei hier von keinem Vorrechte der Fürsprecher die Rede; wohl freilich, Tit., und zwar deswegen haben die Fürsprecher ein Vorrecht vor den Prokuratoren, weil die Examen für beide die gleichen sind, bloß mit Ausnahme des mündlichen Vortrags. Herr Zahler sodann behauptet, ein Fürsprecher könne im mündlichen Vortrage solche neue Rechtsgründe anbringen, die den Prozeß ganz umkehren; das bezweifle ich. Wenn in einem Tribunale zehn rechtskundige Richter sitzen, so wird doch wohl der Eine oder Andere derselben im Stande sein, beim Studium der Akten diese Rechtsgründe selbst ausfindig zu machen. Wir haben 21 Fürsprecher auf dem Verzeichnisse; eigentlich sollten bloß 18 sein, und ich weiß nicht, wie dieß gegangen ist. Darunter sind 11, welche wenigstens seit 10 oder 15 Jahren keine Vorträge gemacht haben. Einer macht bloß etwa alle Halbjahre einen Vortrag, andere halten auch sehr selten solche Vorträge. Wenn man nun diese Alle abrechnet, so bleiben nur fünf übrig, die regelmäßig plaidiren. Ist es also nicht ein wirkliches Bedürfniß, daß eine größere Auswahl da sei? Ich habe daher schon öfter gehört, daß Fürsprecher im Eingange ihres Plaidons erklärten, die Akten erst gestern oder vorgestern oder gar erst am gleichen Morgen erhalten zu haben, so daß, wenn sie den Vortrag nicht gehörig machen können, sie um Entschuldigung bitten müssen. Ich kenne auch mehrere Beispiele, daß Leute, welche einen Prozeß hatten, keinen Advokaten finden konnten und sich daher einen solchen durch das Obergericht bezeichnen lassen mußten. Ich stimme zum Antrage.

Escharner, Alttschultheiß, hat als Berichterstatter nichts beizufügen, stimmt aber dem Antrage des Herrn Regierungsraths Weber, in Betreff des zweiten Theiles des Antrages, bei.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|------------|
| 1) Den zweiten Antrag anzunehmen, mit Vorbehalt des zweiten Theils | Mehrheit. |
| Dagegen | 2 Stimmen. |
| 2) Den zweiten Theil wegzulassen | Mehrheit. |
| Dagegen | 3 Stimmen. |

Der dritte Antrag fällt weg, da der Regierungsrath ihn nicht vorschlägt und die Justizsektion nicht darauf inhärrt.

Für die Besetzung der drei noch übrigen Sechszehnerstellen werden nunmehr an 106 Anwesende Stimmzettel ausgetheilt, und hierauf erwählt:

- | |
|---------------------------------------|
| 14) Herr Kössignolat, mit 77 Stimmen. |
| 15) „ Boll, „ 72 „ |
| 16) „ Grosjean, „ 57 „ |

Vortrag der Polizeisektion über das Strafnachlassbegehren des in der Enthaltungsanstalt zu Pruntrut befindlichen Christian Zahnd, von Wahlern.

Derselbe wurde am 28. Dezember 1827 durch das Appellationsgericht wegen Straßendiebstahl zu eilfjähriger Kettenstrafe verurtheilt. Am 12. November entwich er und wurde erst am 9. Dezember in der Nähe von Thun wieder arretirt und in Haft gebracht. Inzwischen wurde am 5. Dezember einem Herrn Gysi, von Thun, auf der Thunerstrasse, zwischen Münsingen und Niederwiltach, ein Koffer mit Effekten durch Abschneiden von der Chaise entwendet. Der Untersuchungsrichter faßte Verdacht gegen Zahnd, welcher jedoch die Entwendung jenes Koffers beharrlich in Abrede stellte, und zu dessen Gunsten mehrere Zeugen auftraten. In dem Urtheile des Appellationsgerichts vom 2. Juli 1830 bildet nun der Verdacht dieses Verbrechens das Hauptmotiv zu einer Strafe von Prangerausstellung, Brandmarfung und zehn Jahren Schellenhaus, welche Zahnd in diesem Jahre, nach Verfluß der eilfjährigen Kettenstrafe, bereits angetreten hat. Im Jahre 1834 wurde nun ein gewisser Joh. Ramsfeyer, von Trub, eingezogen und vom Obergericht unterm 29. Oktober 1834 ebenfalls wegen Verdachts jenes Kofferdiebstahls bestraft. Da somit wegen Verdacht der Begehung des nämlichen Verbrechens zwei Individuen bestraft worden, da sich aus der vorliegenden Prozedur die große Wahrscheinlichkeit der Unschuld des Zahnd an diesem Verbrechen ergibt; da er aber zweier während seiner Flucht unter nicht gravirenden Umständen begangener Diebstähle geständig und erwiesen ist; so trägt die Polizeisektion einstimmig darauf an, die zehnjährige Kettenstrafe des Christian Zahnd in zweijährige Zuchthausstrafe umzuwandeln. Der Regierungsrath empfiehlt diesen Antrag mit dem Zusätze, daß von diesen zwei Jahren Zuchthausstrafe der bereits ausgestandene Theil der zehnjährigen Kettenstrafe abgerechnet werden solle.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--------------|-------------|
| Für Willfahr | 80 Stimmen. |
| Für Abschlag | 18 „ |

Vortrag der Polizeisektion über das Strafumwandlungsbegehren des wegen Veruntreuungen und Verfertigung falscher Schriften unter'm 31. August 1839 zu siebenjähriger Kettenstrafe verurtheilten und seit dem 21. September in seiner bürgerlichen Kleidung in der hiesigen Strafanstalt enthaltenen Altamtschreibers Peter Michel, von Ringgenberg.

Der Petent sucht in seiner Vorstellung die Umwandlung jener Strafe in Landesverweisung oder Einsperrung nach. Die Polizeisektion und der Regierungsrath dagegen tragen, da keine hinreichenden Motive zu irgend einer Strafmilderung vorhanden seien, auf Abweisung des Gesuchs an.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht officiell.)

Vierzehnte Sitzung.

Dienstag den 10. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leisten die zum ersten Male anwesenden Herren Christen und Regierungstatthalter Güdel als neu erwählte Mitglieder den Eid.

Der neulich verlesene Anzug der Herren Oberstlieutenant Jmer, Grosjean und Kollier, dahin gehend, daß das Baudepartement ermächtigt werde, vorschussweise die Summe von circa Fr. 16,000 zu erheben, um ohne Verzug die zur Vollen dung der Bielerseestrasse von Neuenstadt bis an die Grenze des Kantons Neuenburg nöthigen Arbeiten ausführen zu können, — wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Hierauf wird die gestern verlesene Zuschrift des Herrn Grothraths Plüss, bezüglich auf die Frage der Verträglichkeit seiner Stellen als Mitglied des Baudepartements und als Suppleant des Amtsgerichts Narwangen nochmals verlesen und in Umfrage gesetzt.

Plüss erklärt, daß es ihm durchaus nicht um seine Person zu thun sei, sondern um den Grundsatz, da er in der letzten Zeit in dieser Hinsicht gar allerhand Erfahrungen gemacht habe.

Stettler, als Vicepräsident, vom Herrn Landammann um seine Meinung gefragt, ist der Ansicht, daß beide Stellen unverträglich seien, und daß Herr Plüss optiren müsse; er selbst sei vor einigen Jahren vom Großen Rathe zum Stellvertreter eines Suppleanten vom Obergericht ernannt, nachher aber durch den Regierungsrath aufgefordert worden, zwischen dieser Stelle und derjenigen eines Lebenskommissärs zu optiren.

Der Beschluß des Großen Rathes vom 10. November 1831 wird verlesen, welcher ausdrücklich sagt, daß, wer gerichtliche Funktionen ausübe, nicht in eines der Departemente des Regierungsrathes gewählt werden könne.

Herr Landammann fügt berichtsweise bei, daß das diplomatische Departement im Laufe des vorigen Jahres mehrere Beamte, bei welchen sich irgend eine Verbindung von richterlicher und vollziehender Gewalt ergab, habe optiren lassen.

von Graffenried findet, daß der abgelesene Grothrathsbeschuß deutlich sei, und daß also Herr Plüss sich für eine von beiden Stellen erklären müsse. Der Fall sei hier ein ganz an-

derer, als lezhin, wo es sich um die Vereinbarkeit der Stelle eines Landammanns mit derjenigen eines Amtsgerichtschreibers handelte, indem sich darüber das Gesetz nicht bestimmt ausspreche, man also in casu nichts habe statuiren können.

Buchmüller glaubt, weil das diplomatische Departement ihm als Regierungstatthalter aufgetragen habe, Herrn Plüss nach seiner Wahl zum Suppleanten des Amtsgerichts zu beeidigen, so scheine diese Behörde beide Stellen für verträglich gehalten zu haben, und da das Baudepartement wöchentlich bloß zwei Sitzungen, das Amtsgericht aber alle Monate nur eine Sitzung habe, so sollten beide Stellen wohl verträglich sein.

Wüthrich. Der §. 4 der Verfassung sagt: „Die Ausübung der vollziehenden und richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben.“ Die Mitglieder der Departemente nun, welch' letztere unter dem Regierungsrathe stehen, üben vollziehende Gewalt aus. Nach §. 81 der Verfassung besteht ein Amtsgericht aus einem Präsidenten, vier Amtsrichtern und zwei Suppleanten, mithin ist Herr Plüss als Suppleant zugleich in richterlicher Stellung. Zufolge des abgelesenen Gesetzes ist also gar keine Deliberation darüber nothwendig, ob Herr Plüss eine seiner beiden Stellen abgeben müsse.

Henzi bemerkt, daß es irrig sei, wenn man glaube, das diplomatische Departement hätte die Wahl des Herrn Plüss zu einem Suppleanten des Amtsgerichts nicht anerkennen sollen, weil er bereits Mitglied des Baudepartements war. Das Innehaben einer Stelle macht Niemanden unfähig, an eine mit derselben unverträglichen Stelle gewählt zu werden, nur könne dann der Betreffende nicht beide Stellen behalten, sondern müsse zwischen beiden optiren, und also habe das diplomatische Departement keinen Grund gehabt, die Wahl des Herrn Plüss zu einem Suppleanten des Amtsgerichts nicht anzuerkennen.

Mühlemann, Regierungstatthalter, glaubt, das abgelesene Gesetz mache jeden Entscheid über den vorliegenden Fall überflüssig.

Kyser ist der Ansicht, daß, da Herr Plüss bereits seit mehreren Jahren beide Stellen vereinigt bekleidet habe, er auch fernerhin in beiden Eigenschaften solle funktionniren können.

von Erlach kann unmöglich begreifen, daß, wenn ein Irrthum auch noch so spät an den Tag kömmt, man ihn darum, weil er so lange gedauert hat, fortbestehen lassen sollte.

Herr Landammann würde es sehr bedauern, wenn Herr Plüss nicht für das Baudepartement optirte; optiren aber müsse er, denn das Gesetz sei deutlich. Zu Unterstützung des von Herrn Henzi Vorgebrachten diene das neuliche Beispiel des Herrn Fürsprech's Blösch, welcher, nachdem er zum Vicelandammann gewählt war, nachher als Mitglied des diplomatischen Departements ernannt wurde, welche Stellen, nach jenem nämlichen Dekrete vom 10. November 1831, unvereinbar seien,

weshalb der Große Rath noch immer die Option des Herrn Blösch erwarte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Vicepräs. Stettler 104 Stimmen.
Dagegen 5

Auf dahерigen Vortrag der Polizeisektion wird Herr Regierungsrath Weber in seiner Eigenschaft als Centralpolizeidirektor, welche Stelle der jährlichen Bestätigung unterworfen ist, für das folgende Jahr durch's Handmehr bestätigt.

Ein Bericht der Staatswirthschaftskommission meldet, daß sie sich in Hinsicht auf den im Budget von 1839 sich erzeigenden mutmaßlichen Ausfall dahin vereinigt habe, die von einer Spezialkommission des Regierungsrathes zu bringenden Vorschläge zu Ersparnissen im Staatshaushalt abzuwarten.

Ergänzungswahlen in die große Gesetzgebungs-Kommission an die Stelle der Herren Oberrichter Aubry, Großrath Moreau, Fürsprech Kohler, zu Pruntrut, und Professor Samuel Schnell, welche ihre Ernennung ausgesprochen haben.

Von der Gesetzgebungscommission vorgeschlagen sind die Herren Aubry, neu erwähltes Mitglied des Regierungsrathes, Advokat Elsässer, zu Pruntrut, Oberrichter Belrichard und Fürsprech Schär.

Durch offene Abstimmung werden ernannt:

Für die erste Stelle Herr Aubry, einstimmig.
" " zweite " " Elsässer, "
" " dritte " " Belrichard, "
" " vierte " " Schär, mit 71 gegen 42 Stimmen,
welche auf Herrn Dr. Hahn, Sohn, fallen.

Wahlen in die Bittschriftenkommission.

Erste Stelle.

Ernannt ist Herr Großrath Stauffer, mit 91 Stimmen gegen 22 Stimmen, welche auf Herrn Großrath Gerber fallen.

Zweite Stelle.

Ernannt ist Herr Großrath Gerber, mit großer Mehrheit.

Wahlen in die Entschädigungskommission des Großen Rathes.

Erste Stelle.

Erwählt wird einstimmig Herr Bankdirektor Ganguillet.

Zweite Stelle.

Erwählt wird Herr Amtschreiber Brötie, mit großer Mehrheit.

Wahlen in die Staatswirthschaftskommission.

Erste Stelle.

Ernannt wird Herr Dr. Schneider, Regierungsrath, mit 76 gegen 35 Stimmen, welche auf Herrn Landammann von Tillier fallen.

Zweite Stelle.

Ernannt wird Herr Amtschreiber Bühler, mit 65 gegen 32 Stimmen, welche auf Herrn Großrath Rickli fallen.

Dritte Stelle.

Ernannt wird Herr Großrath Rickli, mit großer Mehrheit gegen 16 Stimmen, welche auf Herrn Gerichtspräsident Straub fallen.

Auf dahерigen Vortrag des Militärdepartements wird dem Herrn Major Mösching, von Saanen, die ver-

langte Entlassung in allen Ehren u. s. w. ertheilt, und an dessen Stelle zum Majorstränge befördert Herr Hauptmann Kistler, zu Narberg.

Vortrag des Regierungsrathes über die neulich erheblich erklärte Mahnung von 26 Mitgliedern, in Betreff der verzögerten Beurtheilung der Reaktions- und Brienzwylers-prozedur.

Der Vortrag geht dahin, daß das Obergericht eingeladen werden möchte, sowohl die Beurtheilung der Reaktionsprozedur noch vor Ablauf des Jahres vorzunehmen, als auch die baldige Erledigung der Brienzwylersprozedur sich angelegen sein zu lassen.

Saggi, Fürsprech, fügt bei, daß nächsten Donnerstag mit der Beurtheilung der Reaktionsprozedur werde angefangen werden.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Wahlen in's Militärdepartement an die Stelle der Herren Major Kämpfer und Oberstlieutenant Steinhauer, als neu erwählten Landammans.

Vorgeschlagen sind die Herren Oberstlieutenant Bigler, Major Kämpfer und Dragonerhauptmann Gerber.

Erste Stelle.

Von 118 Stimmen erhalten:

Herr Oberstlieutenant Bigler	69
" Major Kämpfer	30
" Oberstlieutenant A. Kohler	7
u. s. w.	

Ernannt ist Herr Oberstlieutenant Bigler.

Zweite Stelle.

Von 116 Stimmen erhalten:

Hr. Major Kämpfer	im 1. Sfr.	58	im 2. Sfr.	66
" Oberstlieut. A. Kohler	"	25	"	28
" Dragonerhauptm. Gerber	"	18	"	6
" Oberst Hofmeier	"	2	"	4
u. s. w.				

Ernannt ist Herr Major Kämpfer.

Wahlen in's Baudepartement an die Stelle der Herren Monnard und Osterrieth sel.

Vorgeschlagen sind die Herren Müller, von Seedorf, Major Sybold und Oberstlieutenant von Sinner.

Erste Stelle.

Von 112 Stimmen erhalten:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Hr. Major Sybold	34	45	50	63
" Großrath J. Seiler	20	29	26	31
" Regierungsrath Koch	18	25	19	
" Müller, von Seedorf,	7	2		
" Oberstl. von Sinner	6			
" Altlandammann Simon	6			

Ernannt ist Herr Major Sybold.

Zweite Stelle.

Von 115 Stimmen erhalten:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.
Hr. Großrath J. Seiler	34	56	65
" Oberstlieut. von Sinner	21	26	22
" Regierungsrath Koch	16	12	7
" Müller, von Seedorf,	15	9	
" Altlandammann Simon	3		

Ernannt ist Herr Großrath J. Seiler, in Thun.

Auf den Kanzleischreiben werden u. A. gelegt:

Vortrag des Regierungsraths über definitive Redaktion des Gesetzes über die Weiddienstgerechtigkeiten.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend den Verkauf der Schloßdomänen zu Büren.

Anzug mehrerer Mitglieder, dahin gehend, daß das Erziehungsdepartement um ein oder zwei Mitglieder vermehrt werde.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Fünfte Sitzung.

Mittwoch den 7. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe, welcher 46 Abwesende zählt, wovon, da bei Eiden geboten ist, die meisten mit Entschuldigung, — und nach Genehmigung des Protokolls werden zwei eingelangte Vorstellungen angezeigt und dem Regierungsrathe zugewiesen.

Die für das Jahr 1840 ernannten Sechszehner leisten, mit Ausnahme des abwesenden Herrn Oberstlieut. A. Kohler, den Eid.

Der Herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß in der gestrigen Sitzung von Regierungsrath und Sechszehnern Herr Oberrichter Jaggi zum Regierungsrathhalter von Interlaken erwählt worden sei, und daß also, im Falle derselbe die Wahl annehme, seine Stelle heute sofort werde besetzt werden.

Jaggi, Oberrichter, erklärt, die gestrige Wahl anzunehmen, jedoch, da er Referent über die Reaktionsprozedur sei, erst auf 1. Januar 1840.

Tagesordnung.

Wahl eines Präsidenten des Obergerichts an die Stelle des abgetretenen Herrn Oberst Risold.

Von 186 Stimmen erhalten:

Herr Regierungsrath Koch	107
„ Oberrichter Darelhofer	44
„ Gerichtspräsident Balsiger	14
„ Regierungsrath Kohler	8
u. s. w.	

Ernannt ist Herr Regierungsrath Koch.

Koch, Regierungsrath. Zit., innig bewegt danke ich herzlich für den Beweis von Wohlwollen und Vertrauen, den Sie mir so eben ertheilt haben. Ich fühle die Wichtigkeit, die Last, welche meinen schwachen Schultern dadurch auferlegt ist; indessen mit Gottes Hülfe will ich versuchen, sie zu tragen und die wichtigen Pflichten zu erfüllen, welche das ausgezeichnete Amt mit sich bringt. Ich rechne es mir zur Ehre, an der Spitze des ersten Gerichtshofes der Republik zu stehen, und ich wünsche mir Glück, daß ich noch die letzten Tage meines Lebens dem Vaterlande weihen kann. Fünfzig Jahre sind es, seit ich zum ersten Male in den Dienst des Vaterlandes trat; mein erstes Brevet datirt sich vom Jahre 1789. In einem Staate, wo Theilung der Gewalten als Grundlage der Verfassung gilt, ist für die öffentliche Wohlfahrt einer der wichtigsten Punkte der, daß die richterliche und die vollziehende Gewalt in vollkommener

Harmonie und übereinstimmender Wechselwirkung mit einander handeln, zum Wohle des Ganzen und zum Schutze des Einzelnen. Jedoch darf die richterliche Gewalt nicht aus dem Auge verlieren, daß sie die hohe Bestimmung hat, im Falle von Mißgriffen und Uebereilung in der Anklage Schutz und Schirm der allfällig mißkannten Unschuld zu sein. Ein möglichst gutes Verhältnis mit der vollziehenden Gewalt beizubehalten, auf der andern Seite aber die hohe Bestimmung nicht zu mißkennen, welche der richterlichen Gewalt zum Schutze des Einzelnen obliegt, werde ich mir zur heiligen Pflicht machen. Ferner ist eine der ersten Pflichten der richterlichen Gewalt, Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit im Lande zu handhaben. Auf diesen Säulen beruht das Glück des Volkes. Ich glaube daher, es liege in der Pflicht der richterlichen Gewalt, mit Strenge, hingegen aber immerhin mit Bedauern Fehlbare zu bestrafen, und also sowohl Humanität als strenge Gerechtigkeit zu gleicher Zeit walten zu lassen. Darum erfordert es, um ein vollkommener Richter zu sein, beinahe übermenschliche Kraft; Leidenschaftlichkeit unbedingt und Einsicht, wie beinahe nur ein höheres Wesen sie haben kann, sollten bei einem vollkommenen Richter vorhanden sein. Den Menschen ist diese Vollkommenheit zwar nicht gegeben, aber danach streben sollen sie. Das ist die Pflicht derer, welche von ihren Mitbürgern mit solchen Aufträgen beehrt werden. Möge der Himmel meinen schwachen Kräften beistehen, daß ich im Stande sei, dem besten Willen, den ich Ihnen hiemit verpfände, zu entsprechen. Ich empfehle mich in die Fortdauer Ihrer Huld und Ihres Wohlwollens.

Uebrige Ergänzungswahlen in das Obergericht.

Erste Wahl an die Stelle des zum Mitgliede des Regierungsraths ernannten Herrn Aubry.

Von 186 Stimmen erhalten:

Hr.	Gewaltspräsident. Balsiger	im 1. Str.	54	im 2. Str.	115
„	Regierungsrath Kohler	„	36	„	33
„	Großrath Pequignot	„	30	„	23
„	Favrot	„	19	„	10
„	Dotteron	„	6	„	
„	Gewaltspräsident. Funk	„	4	„	
„	„ Blumenstein	„	4	„	
„	Prokurator Fischer	„	4	„	
„	u. s. w.				

Ernannt ist Herr Gerichtspräsident Balsiger.

Zweite Wahl an die Stelle des zum Mitgliede des Regierungsraths ernannten Herrn Vigler.

Von 181 Stimmen erhalten:

Hr.	Großrath Pequignot	im 1. Str.	48	im 2. Str.	74	im 3. Str.	103
„	Regierungsrath Kohler		49		65		60
„	Favrot		36		21		10
„	Gewaltspräsident. Kernen		9		6		
„	„ Funk		8				
„	„ Dotteron		6				
„	Prokurator Fischer		4				
„	u. s. w.						

Ernannt ist Herr Großrath Pequignot.

Dritte Wahl an die Stelle des zum Regierungsrathhalter nach Interlaken ernannten Herrn Jaggi.

Von 177 Stimmen erhalten:

Hr.	Gewaltsp. Kernen	im 1. Str.	20	im 2. Str.	49	im 3. Str.	83	im 4. Str.	94
„	Regierungsrath Kohler		69		77		81		76
„	Gewaltsp. Funk		21		39		11		
„	Adv. Ochsenbein, älter		13		9				
„	Prof. Ed. Schnell		12						
„	Reg.-Statth. Manuel		9						
„	Prokurator Fischer		9						
„	u. s. w.								

Erwählt ist Herr Gerichtspräsident Kernen, zu Interlaken.

Da der neulich zum Vicepräsidenten des Großen Rathes und nachher zu einem Mitgliede des diplomatischen Departements ernannte Herr Fürsprech Blösch für die letztere Stelle optirt hat, so schreitet die Versammlung zu einer neuen

Wahl eines Vicepräsidenten des Großen Rathes für das Jahr 1840.

Von 153 Stimmen erhalten:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Hr. Reg.-Statth. Mefmer	15	28	44	78
" Amtschreiber Bühler	18	30	41	32
" Kernen zu Münsingen	16	44	34	
" Dr. Lehmann	14	18		
" von Erlach	11			
" von Graffenried	9			
" Röhliisberger	8			
" Reg.-Statth. Manuel	7			
" Major Sybold	7			
" Regierungsath Kohler	5			
u. s. w.				

Erwählt ist Herr Regierungsstatthalter Mefmer.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Verichtigung.

In dem Votum des Herrn Oerrichters Jaggi, bezüglich auf den Gang der Reaktionsprozedur, (Nr. 43, Seite 2, erste Spalte), kommt u. A. folgende Stelle vor: „Das Urtheil des Amtsgerichtes mag sodann im Januar 1838 an den Herrn Obergerichtspräsidenten gelangt sein, und im Dezember 1838 reichte Herr Staatsanwalt Dietiker seinen Antrag ein u. s. w.“

Hierüber ist der Redaktion Folgendes als Verichtigung zugekommen:

„Sollte ich wirklich gesagt haben: das erstinstanzliche Urtheil in der Hochverrathssache, sei im Januar 1838 an das Obergericht gelangt, so lag dieser Angabe ein Irrthum zu Grunde, zumal jene Uebergabe erst im April oder Mai stattgefunden hat.

Bern, 15. Dezember 1839.

Jaggi, Oerrichter.“

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Sechszehnte Sitzung.

Donnerstag den 12. Dezember 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tällier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß Herr Großrath Plüss für die Stelle eines Mitgliedes des Baudepartementes optirt habe.

Es werden hierauf beeidigt: Herr Regierungsstatthalter Mesmer, als Vicepräsident des Großen Rathes, und Herr Henzi, als neuerwählter Ummann.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Gesetzes über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten.

Statt des ursprünglichen §. 1 werden vom Regierungsrathe folgende zwei Paragraphen vorgeschlagen:

§. 1. Alle gegenwärtig noch bestehenden Weiddienstbarkeiten sind im Umfange des alten Kantonstheiles, von der Erscheinung dieses Gesetzes hinweg, loskäuflich; mit Ausnahme derjenigen Weiddienstbarkeiten, welche auf wirklichen Weiden haften, so lange diese Letztern vom Eigenthümer selbst als Weiden benützt werden.

§. 2. Eben so findet der Loskauf nicht statt, wenn die bisherige Benutzungsart anderer Grundstücke des Berechtigten durch die Fortdauer des Weidrechtes bedingt ist.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Nach genauer, durch die Herren Regierungsrath Weber und Fürsprech Blösch vorgenommener, Prüfung der letzthin bei Anlaß des ursprünglichen §. 1 erheblich erklärten Abänderungsanträge hat man sich überzeugen müssen, daß der Grundsatz der Entschädigung in Land zu häufigen Prozessen Veranlassung geben könnte, weshalb es zweckmäßig schien, Ihnen, Zit., die ursprüngliche Redaktion mit Wiederaufnahme des Ausdrucks „loskäuflich“ neuerdings vorzuschlagen, in dem Sinne also, daß in der Regel die Entschädigung in Geld stattfinden solle. Dagegen aber, um den in der früheren Berathung gefallenen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt man Ihnen in dem neuen §. 2 vor, die Ausnahmen von diesem Gesetze weiter auszudehnen, so daß in solchen Fällen ausnahmsweise keine Ablösung stattfinden würde. Ich will die Einwendungen erwarten.

Blösch. Wir hatten bei diesem Antrage vorzüglich die sogenannten Vorfassen im Auge, d. h. Weiden, die man im Frühlinge und im Spätherbst benützt, wo man auf die eigentlichen Alpen noch nicht ziehen kann, oder wo man dieselben verlassen muß, bevor man noch die Winterquartiere bezieht. Es giebt nämlich Fälle, wo der Besitzer einer Alpenwirthschaft zugleich das Recht hat, während einer gewissen Zeit im Frühling und im Herbst auf einem andern Grundstücke, das ihm nicht eigenthümlich gehört, zu weiden, und wo, wenn dieses Weidrecht losgekauft würde, derselbe seine Alpenwirthschaft nicht mehr benützen könnte. Da nun das Gesetz unmöglich diesen Zweck haben kann, so hat man geglaubt, durch die beantragten Ausnahmen hiefür sorgen zu sollen.

Buchmüller fragt, ob dann in den untern Gegenden des Landes, wo sämtliche Grundstücke im Frühjahr und Herbst weidpflichtig sind, diese Weidpflicht auch nicht losgekauft werden könnte.

Roth, zu Wangen, schließt dahin, daß in den vom Herrn Präopinanten berührten Fällen, sofern das Weidrecht auf Matt- und Ackerland von Privaten hafte, in Geld entschädigt werde, hingegen in Betreff der Allmenden oder andern Gemeinlandes in Land, indem man auch für die Nachkommen sorgen müsse.

Mühlemann, Regierungsrath, wiederholt seine bereits in der frühern Berathung ausgesprochene Ansicht, daß durch den Grundsatz der Entschädigung in Geld, so wie derselbe in der neuerdings vorgeschlagenen Redaktion wiederum aufgestellt sei, das bisher bei der Vertheilung von Allmenden beobachtete Verfahren umgekehrt würde, wonach den nutzungsberechtigten Bürgern ein verhältnismäßiger Theil von Land überlassen werde. Er wünscht daher, in Wiederholung seines damals gestellten Antrages, daß der Loskauf nicht nur in Geld, sondern auch in Grundstücken gestattet werde.

Huggler glaubt, nach der von Herrn Fürsprech Blösch gegebenen Auskunft, daß die nunmehr vorgeschlagene Redaktion Streitigkeiten veranlassen werde über die Frage, welche Weiden Vorfassen seien, und welche nicht. Nehme man die Redaktion an, so würden z. B. die sogenannten Haslematten, wo auch im Frühling und Herbst geweidet werde, nie von der Weidpflicht losgekauft werden können.

Schlappi ist der Ansicht, daß die Entschädigung in Land einzig und allein auf die eigentlichen Berggegenden zu beschränken sei, wo Alpenwirthschaft betrieben werden müsse; hingegen in den zahmen Thälern, wo man Korn bauen könne, sollte der Loskauf rein in Geld bestimmt werden, indem sonst an vielen Orten eine allzugroße Zerstückelung des Landes entstehen würde.

Riffling, Amtschreiber, will die beantragte Ausnahme nur auf die Alpen beschränken, indem durch die vorgelegte Redaktion jeder Loskauf zerstört und vereitelt würde.

von Erlach ist nicht damit einverstanden, daß nunmehr der Grundsatz des Loskaufs in Geld neuerdings, und in Beiseitsetzung der früher gefassten Beschlüsse aufgestellt, werden solle, indem bereits gezeigt worden sei, daß in vielen Fällen die Entschädigung durchaus in Land geschehen müsse, weshalb der Entwurf zu nochmaliger Umarbeitung an den Regierungsrath zurückzuschicken sei.

Escharner, Regierungsrath, scheint im Sinne des Herrn Fürsprecher Bloß zu sprechen, und schließt sodann dahin, daß man, unter Vorbehalt einer schicklichen Redaction, als Grundsatz anerkenne, daß von der Ablösung der Weidpflicht keine Grundstücke ausgenommen seien, als auf welchen die Benutzung des Weidrechts unerlässlich nöthig ist, um die gehörige Benutzung anderer Grundstücke sicher zu stellen.

Weber, Regierungsrath, bemerkt, den Vorbehalt in dem neuen §. 2 habe man ganz eigentlich im Interesse des Oberlandes gemacht, wo es Weidervitute gebe, deren Loskauf die Benutzung höher gelegener Grundstücke unmöglich machen würde. So könne z. B. der Eigenthümer eines höher gelegenen Berges das Recht haben, bei plötzlich einfallendem Schnee hinunterzufahren auf ein tieferes Grundstück, das ihm nicht eigenthümlich gehört, und da das Vieh weiden zu lassen, bis sein Berg wiederum frei ist. Wiederum lasse sich der Fall denken, daß der Eigenthümer einer Alpe das Recht habe, bei der Bergfahrt unterwegs auf dem Grundstück irgend eines Andern Station zu machen und mit seinem ganzen Sennthum 24 Stunden lang da zu verweilen. Dergleichen Dienstbarkeiten solle man nun nicht loskaufen können. Es handle sich dabei nicht um Weidrechte, deren Beibehaltung den Berechtigten bloß etwa kommisslich wäre, sondern um solche, durch deren Beibehaltung die bisherige Benutzungsart anderer Grundstücke der Berechtigten bedingt ist. Dieser Ausdruck scheine deutlich genug, um zu zeigen, daß dadurch der Loskauf anderer Weidrechte keineswegs gehindert werde. Was die Ablösbarkeit in Land betrifft, so könne dieselbe in einzelnen Fällen zweckmäßig sein. Würde man aber diese Fälle speziell aufzählen, so würde man sich bald überzeugen, daß man das nicht als Regel annehmen könne. Der Gesetzgeber müsse das Allgemeine im Auge haben, nicht bloß Einzelheiten. Namentlich sei die Ablösung in Land gewünscht worden in Fällen, wo das Weidrecht auf Allmenden hafte. Was sei aber Allmend? Das sei nicht sobald gesagt, und in unsern Gesetzen sei die Definition darüber nicht scharf gegeben. Uebrigens sei in dieser Hinsicht sowohl durch den Schlusssatz des §. 1, als auch durch den §. 4 einigermaßen gesorgt. Man würde wahrhaftig den wohlthätigen Zweck des Gesetzes verfehlen, wenn man die Entschädigung in Land als Regel aufstellen wollte. Der Regierungsrath habe die in der frühern Diskussion erheblichen erklärten Bemerkungen wohl erwogen, aber sich überzeugt, daß er dem Großen Rathe nichts Anderes anrathen könne, als was vorliege.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Streng durchgeführt habe sowohl die Entschädigung in Geld als diejenige in Land ihre Nachtheile. Der erstere Grundsatz könne in gewissen Fällen die Befreiung eines Grundstückes hindern, indem ein Grundeigenthümer nicht immer über Geld zu verfügen habe, und wollte man aus dieser Rücksicht von der Baarzahlung abstrahiren und sagen, es sollen Schuldtitel ausgestellt werden, so würde der Nachtheil eintreten, daß dann das Grundstück, statt mit der Weidpflichtigkeit, mit einem Schuldtitel belastet wäre. Die Entschädigung ausschließlich in Land habe aber noch größere Nachtheile. Der Berechtigte würde häufig so kleine Parzellen Land bekommen, daß sie für ihn keinen Werth haben könnten; in vielen Fällen würden Prozesse entstehen u. s. w. Man möge daher den einen oder andern Grundsatz annehmen, so müssen Ausnahmen stattfinden, und daher schlage der Regierungsrath solche vor, so wie er sie im allgemeinen Interesse für nöthig gehalten habe. Was die Allmenden betreffe, so gehören diese den Gemeindeforporationen, welche meist die Pflicht der Armenunterstützung haben. Wo nun dieses der Fall sei, werde sich eine Gemeindeforporation wohl hüten, bei Aufhebung des Weidrechts die ärmern Theilhaber mit Geld auszuweisen. Da werde also immerhin die Entschädigung in Land stattfinden. Der Herr

Berichterstatter schließt mit Ueberzeugung zu unveränderter Annahme der §§. 1 und 2.

A b s t i m m u n g.

Für unveränderte Annahme der §§. 1 und 2	80 Stimmen.
Dagegen	23

§. 16 (früher §. 15). Die Loskaufssumme muß auf Begehr des Berechtigten baar bezahlt werden, und bis zu vollständiger Entschädigung bleibt der Berechtigte im vollen Genusse seines Rechts.

(Dieser neu vorgeschlagene Paragraph giebt zu einer kurzen Diskussion Anlaß, deren vollständige Mittheilung wir aber unterlassen müssen, weil wir durch die ganz in unserer Nähe fortwährend geführten lauten Gespräche außer Stand gesetzt wurden, gerade die wesentlichsten Voten in irgend einigem Zusammenhange aufzufassen.)

Mühlemann, Regierungsrath, schließt dahin, daß bei der Theilung von Allmenden die bisherigen Servitutnuznießer berechtigt sein sollen, die Abtretung eines verhältnißmäßigen Theiles des Grundeigenthums zu verlangen.

Stettler möchte die Redaction so stellen, daß einerseits überhaupt durch freiwillige Uebereinkunft ein Antheil des loszukaufenden Grundstückes als Entschädigung abgetreten werden, und daß andererseits in gewissen Fällen der Berechtigte einen solchen Antheil geradezu verlangen könne.

Bloß erwiedert, daß das Gesetz nicht für die Fälle gemacht sei, wo die betreffenden Parteien einig seien, sondern für diejenigen Fälle, wo die Partheien sich nicht verständigen können, und zeigt die Nothwendigkeit, für diesen letzteren Fall von vorne herein die Entschädigung in Geld als Norm aufzustellen, indem, wenn die Ablösung der Weidrechte in Land als Norm gelten sollte, man durch dieses Gesetz eine neue Weide freiren würde, nämlich eine Weide für die Advokaten.

Dr. Schneider, Regierungsrath, glaubt, bezüglich auf den Antrag des Herrn Regierungsrathes Mühlemann, daß die Gemeinden sich von selbst wohl bedenken werden, bei der Theilung ihrer Allmenden die ärmern Berechtigten in Geld zu entschädigen. Sollte dann nach dem Antrage des Herrn Stettler der Berechtigte überhaupt Abtretung von Land verlangen können, so werde das in vielen Fällen den Loskauf der Weidpflicht verhindern, indem der Eigenthümer eines schönen weidpflichtigen Grundstückes gar oft lieber die darauf hafende Weidpflicht fort-dauern lassen, als aber einen Theil desselben abtreten werde. Uebrigens würde da die Frage entstehen, wo der Berechtigte seinen Antheil Land nehmen solle, und das würde zu unzähligen Streitigkeiten, z. B. nur in Betreff der Zu- und Wonsfahrten, führen.

A b s t i m m u n g.

Für den Paragraph, wie er ist	große Mehrheit.
Dagegen	5 Stimmen.

Die übrigen Paragraphen werden sämmtlich, so wie sie vorgeschlagen sind, ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

von Erlach fragt, warum der von ihm in der frühern Diskussion vorgeschlagene und vom Großen Rathe erheblich erklärte Zusatz nunmehr beiseits gelassen worden sei, welcher dahin gieng, daß der Grundeigenthümer seine Loskaufserklärung wiederum solle zurückziehen können, wenn die Schätzung ihm übertrieben scheine. Der Redner wünscht die Aufnahme jenes Zusatzes in das Gesetz.

Escharner, Regierungsrath, bemerkt, der Regierungsrath habe bei näherer Untersuchung diesen Zusatz unzulässig erachtet, weil es ethisch unschicklich wäre, in einem Gesetze von vorne herein Mißtrauen zu zeigen gegen die gesetzlich aufgestellten und beeidigten Schätzer, und weil es ein Unrecht gegen die Berechtigten wäre, dem Eigenthümer zu gestatten, daß er, wenn die Schätzer ihm nicht recht wären, die Loskaufserklärung zurückziehen und das immer wiederholen könnte, bis endlich Schätzer

aufgestellt würden, welche gegen ihn günstiger gestimmt wären, wo dann die Gegenparthei ihrerseits gegen diese Schärer Mißtrauen fassen müßte.

Weber, von Ugenstorf, spricht sich im nämlichen Sinne aus, indem er findet, daß dieses Gesetz ohnehin schon zu Gunsten der Eigenthümer gemacht sei.

Weber, Regierungsrath, und Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, sprechen sich aus den nämlichen Gründen gegen den Zusatz aus, wie Herr Regierungsrath Escherner.

A b s t i m m u n g.

Von diesem Zusatz zu abstrahiren	Mehrheit.
Denselben aufzunehmen	2 Stimmen.

Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements nebst Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura.

Der (an den Regierungsrath gerichtete) Vortrag lautet, auszugsweise, also:

„In Berücksichtigung der im Jura allgemein sich geltend machenden Wünsche, und im Interesse der Beruhigung dieses Landestheils haben Sie zweckmäßig und nothwendig gefunden, daß die durch das Institut der Beistände dem weiblichen Geschlechte im Jura auferlegte Beschränkung mit Hinsicht auf die daselbst noch geltenden Theile der französischen Civilgesetzgebung für jenen Landestheil aufgehoben werde. Sie haben daher unterm 23. Weinmonat lezhin dem Justizdepartement einen dahingehenden Dekretsentwurf mit dem Auftrage mitgetheilt, denselben sofort zu beraten und Ihnen zu Händen des Großen Rathes einzuweisen. Das Justizdepartement giebt sich demnach die Ehre, Ihnen, Zit., das Ergebnis seiner dießfälligen Berathungen in Folgendem vorzutragen: Faßt man die Bestimmungen der bernischen Vormundschaftsordnung über die Geschlechtsbeistandschaft etwas genauer in's Auge, so wird man sich bald überzeugen, daß die Beschränkungen, welche sie dem weiblichen Geschlechte auferlegen, bei weitem nicht so groß und lästig sind, wie man häufig, zumal im Leberberge, klagen hört. Vorerst giebt die Satzung 305 des Personenrechts den mehrjährigen Weibspersonen das Recht, selbst Jemanden zu ihrem Beistande vorzuschlagen. Auch muß die vorgeschlagene Person alle Mal dazu bestellt werden, wenn sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und keinen zureichenden Entschuldigungsgrund anzuführen hat. Diese Bestimmung giebt den Weibspersonen hinlängliche Garantie, daß ihnen keine unbeliebige Person zum Beistande aufgedrungen werden darf. Nach Satzung 306 sollen ferner dergleichen Weibspersonen in der Regel in dem Besitze ihres Vermögens gelassen werden; doch kann der Oberamtmann (Regierungstatthalter) auf den Antrag der Vormundschaftsbehörde die Verfügung treffen, daß ihre Einkünfte, wichtige Urkunden und Beweglichkeiten von Werth in sichere Verwahrung gelegt werden sollen. Desgleichen ist auch den in der Satzung 303 bezeichneten Weibspersonen gestattet, ihre Einkünfte selbst zu beziehen und unter Lebendigen darüber zu verfügen. Die Empfangscheine, die sie über solche Einnahmen ausstellen, sind gültig. Wenn sie ihre Ersparnisse kapitalisiren, so bleiben auch diese Kapitalie ihrer Verfügung unter Lebendigen unterworfen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen steht demnach den mehrjährigen Weibspersonen das unbeschränkte Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten und über ihre Einkünfte nach Belieben zu verfügen. Nach Satzung 310 ist denselben (mit Konsens der Vormundschaftsbehörde) selbst gestattet, mit einer ihnen von ihrem Kapitalvermögen auszufehenden Summe, unter der Aufsicht ihres Beistandes, ein Gewerbe zu führen. Der Beistand hat lediglich die Pflicht, darüber zu wachen, daß das Kapitalvermögen, welches auf dem Verzeichnisse steht, sich nicht vermindere, und allfällige Verminderungen desselben vor allen Dingen aus den Ersparnissen wieder ersetzt werden, und alle zwei Jahre der Vormundschaftsbehörde einen umständlichen Bericht über den Zustand des Vermögens zu geben. Diese Vorschrift und das in Satzung 311 enthaltene

Verbot, Bürgschaften einzugehen, sind demnach im Grunde die einzigen Beschränkungen, welche die bernische Vormundschaftsordnung den mehrjährigen Weibspersonen auferlegt. Wenn aber im Jura so sehr über die Geschlechtsbeistandschaften geklagt wird, so ist dieses nicht sowohl den daherigen gesetzlichen Bestimmungen, als vielmehr der Unkenntnis derselben beizumessen. Es ist Thatsache, daß der dritte Abschnitt der Vormundschaftsordnung, welcher von der Geschlechtsbeistandschaft handelt, im Leberberge niemals vollständig in Vollziehung gesetzt worden ist, daß man namentlich den wichtigen Unterschied zwischen förmlicher Bevogtung und bloßer Beistandschaft unbeachtet ließ, und häufig mehrjährige Weibspersonen, welche bloß mit einem Beistande hätten versehen sein sollen, gleich behandelte, als wenn sie förmlich bevogtet und interdizirt wären. Unstreitig rühren daher viele dieser Klagen bloß von Mißverständnissen und Mangel an Kenntniß der bestehenden Gesetze her. Es mag sich indessen hiemit verhalten, wie es will, so ist es einmal richtig, daß die Geschlechtsbeistandschaft im Jura ziemlich allgemein als eine dem weiblichen Geschlechte aufgebrungene, unnöthige und in jeder Beziehung lästige Beschränkung angesehen, und die Aufhebung derselben dringend gewünscht wird. Auch sieht das Justizdepartement keine großen Hindernisse, diesem Wunsche zu entsprechen, vielmehr dürften in der gegenwärtigen Lage des Jura Gründe liegen, welche eine solche Verfügung rathsam machen. Denn wenn schon dadurch an dem Zustande der Dinge in jenem Landestheile kaum viel geändert werden wird, so giebt die Regierung doch einen Beweis, daß sie den Wünschen des Jura, wo immer möglich, Rechnung tragen will, was immerhin zur Beruhigung der Gemüther beitragen wird. Es könnte nun noch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht der Fall wäre, die Geschlechtsbeistandschaften der Weibspersonen auch im alten Kantone aufzuheben, da auch in diesem nicht selten über diese Beschränkung geklagt wird, und es vielleicht als eine Bevorzugung des neuen Landestheils vor dem alten angesehen werden könnte, wenn der erstere allein von jener Beschränkung befreit würde. In dieser Beziehung muß nun bemerkt werden, daß die Verhältnisse dieser beiden Landestheile wesentlich von einander verschieden sind. Im alten Kantone waren die Weibspersonen vor der Emanation des Personenrechts förmlich bevogtet. Für sie war demnach die Einführung der Geschlechtsbeistandschaften eine theilweise Emanzipation. Sie erhielten durch die neue Vormundschaftsordnung weit mehr Rechte und Freiheiten, als sie früher hatten, und haben demnach in dieser Beziehung keine Ursache zum Klagen. Im Jura dagegen findet gerade das umgekehrte Verhältniß statt. Unter der französischen Gesetzgebung waren die mehrjährigen Weibspersonen, so lange sie nicht förmlich interdizirt worden, gleich den Männern, ganz frei und selbstständig. Durch die Einführung der bernischen Vormundschaftsordnung wurde demnach den Weibspersonen im Jura allerdings eine Beschränkung auferlegt, von welcher sie früher nichts gewußt hatten, und die ihnen demnach doppelt lästig erscheinen mußte. Dieß mag denn auch zum Theil der Grund sein, warum der Titel über die Geschlechtsbeistandschaften im Jura nie gehörig erequirt wurde. Das Justizdepartement glaubt demnach, daß man sich einstweilen, und bis zu dereinstiger Revision des Civilgesetzbuches, darauf beschränken solle, die Geschlechtsbeistandschaften bloß im Jura aufzuheben, und giebt sich demnach die Ehre, Ihnen, Zit., einen daherigen Gesetzesentwurf zur gutfindenden Genehmigung vorzulegen.

Mit einer Minderheitsmeinung dagegen findet man durchaus keine hinlänglichen Gründe, um, nachdem durch den Großrathsbeschluß vom 22. Brachmonat 1839 im Interesse des Jura eine allgemeine Revision unserer Civilgesetzgebung erkannt worden ist, nun ex abrupto, ohne das Resultat dieser Revision zu erwarten, und ohne ein speziell eingelangtes Begehren, zum voraus schon einen Theil der Vormundschaftsordnung aufzuheben u. dgl. Nicht von einzelnen Maßregeln, sondern nur von der konsequenten ruhigen Befolgung eines auf sorgfältige Würdigung der Interessen sowohl des Gesamtkantons, als jenes speziellen Landestheiles gegründeten umfassenden Systems scheint daher die Beruhigung des besonnenen Theils der leberbergischen Bevölkerung erwartet werden zu sollen, und zu diesem Zwecke scheint es weit zweckdienlicher, nun das Resultat der Vollziehung des Großrathsbeschlusses vom 22. Brachmonat 1839 abzu-

warten, als durch einzelne, von diesem abweichende Maßregeln, ein immerwährendes, leicht als Schwäche auszullegendes Schwanken der Regierung an den Tag zu legen etc. etc.

Der Regierungsrath pflichtet dem Mehrheitsantrage des Justizdepartements bei.

Zscharner, Altschultheiß, durchgeht den schriftlichen Vortrag und schließt Namens des Regierungsrathes zum Eintreten.

Stettler. Ich habe im Departemente die Minderheitsmeinung eröffnet, und da ich hierbei einzig war, so sei es mir nunmehr erlaubt, meine bisherigen Ansichten in Kürze zu entwickeln. Vorerst frage ich: ist es aus Rücksichten der Politik gut, in diesen Antrag einzutreten? Kann man voraussehen, daß es zur Beruhigung des Jura beitragen wird? Meiner Ueberzeugung zufolge nicht, und keine Petition hat diese Aufhebung begehrt. Die Petitionen des Jura gehen alle viel weiter, als was hier gegeben werden will, und sie gehen von ganz andern Triebfedern aus, wie ich mich darüber bereits gegen mehrere Mitglieder aus dem Leberberge ganz offen ausgesprochen habe. Am 22. Brachmonat hat der Große Rath den Beschluß gefaßt, daß die französische Zivilgesetzgebung für den Jura überhaupt revidirt werden solle, und zwar in Folge früher eingelangter Petitionen. Durch Annahme des Antrages weicht man also theilweise von diesem Beschlusse ab. So viel an mir, dient es aber zur Dekonsideration gegen den Großen Rath, wenn er zeigt, wie wenig es brauche, damit er von einmal gefaßten Beschlüssen abweiche. Der Regierungsrath hatte diesen Gegenstand zuerst an die Gesetzgebungskommission gewiesen. Vom Präsidium dieser Kommission wurde sodann ein Mitglied aus dem Jura, das sich sehr für die leberbergischen Petitionen interessirt, ersucht, einen Gesetzesentwurf für Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften zu bearbeiten. Dieses Mitglied weigerte sich dessen und sagte, das beruhige den Jura durchaus nicht, derselbe wolle mehr. Das habe ich aber schon vorher gewußt. Ich frage zweitens: ist die Sache an sich recht und gut? Ich zweifle. Worin besteht diese Beistandschaft? Sie betrifft nur die unverheiratheten majorennen Weibspersonen, und eine solche bleibt nichtsdestoweniger im Besitze ihres Vermögens, sie kann alle ihre Titel hinter sich haben, ihr Vermögen frei verwalten, sobald sie es nur nicht vermindert; sie stellt Quittungen aus u. s. w. Wenn daher in den Dezemberwünschen der Jura die Abschaffung der bernischen Vormundschaftsordnung begehrt hat, so sieht man, wenn man diese Wünsche liest, sogleich, daß sie in Bezug auf die Geschlechtsbeistandschaft in durchaus irriger Voraussetzung waren, indem sie nicht unterschieden haben zwischen tutelle und assistance judiciaire. Unter tutelle sollen die unverheiratheten majorennen Weibspersonen erst kommen, wenn sie ihr Vermögen schlecht verwalten. Der Geschlechtsbeistand aber ist lediglich nur ein Rathgeber. Auch nach dem Code civil können die volljährigen Weibspersonen ihr Recht vor Gericht so wenig selbst vertheidigen, als die Mannspersonen, sondern sie müssen einen avoué haben. Man hebt also nicht die Vormundschaftsordnung überhaupt auf, wie es die Dezemberwünsche von 1830 sämmtlich wollten, wozu ich aber nie stimmen werde, denn gerade in dieser Hinsicht ist der französische Code civil am schwächsten, weil die conseils de famille keine Sicherheit gewähren. Auch begehrt der Jura diese conseils de famille nicht. Durch diesen Antrag will man bloß einen kleinen, unbedeutenden Theil der Vormundschaftsordnung aufheben. Nun betrifft eine der Beschwerden des Jura die Confusion in der dortigen Gesetzgebung. Wird nun etwa jetzt diese Confusion vermindert? Im Gegentheile. Jetzt weiß man doch im Jura, daß in Vormundschaftsachen ein einziges Gesetz gilt, nämlich die bernische Vormundschaftsordnung. Verstückelt man diese wiederum, so entsteht nur noch größere Confusion. Man will ferner dem Jura dadurch eine Wohlthat erweisen; aber es giebt Wohlthaten, für die man sich bedankt. Hat man z. B. die Stadt Biel gefragt, ob sie dort diese Aufhebung wollen? oder hat man Neuenstadt gefragt? Warum kann man nicht die vollständige Revision der Zivilgesetzgebung erwarten? Pressirt denn die Sache so sehr? Für die Beruhigung des Jura ist da ein ganz anderes Verfahren nöthig. Die Gesamtinteressen desselben muß man in's Auge fassen, nicht solche

Spezialitäten. Ein solcher Beschluß im Gesamtinteresse des Jura ist am 22. Juni gefaßt worden. Es sind daselbst höhere Interessen zu berücksichtigen, und da hat man diesen Landestheil vielleicht schmerzlich lädirt. Ich stimme gegen das Eintreten.

Roth, zu Wangen. Ich könnte zum Eintreten stimmen, mit dem kleinen Zusatz, daß dieses Gesetz den ganzen Kanton betreffen solle. Durch das Eintreten bloß für den Jura würden wir die Frauen und Töchter im deutschen Kantonstheil sehr kränken.

Langel, Regierungsrath. Ich bedaure, Zit., daß die Mitglieder dieser hohen Versammlung, die Abgeordneten des Jura, sich nicht mehr zahlreich hier befinden; Sie könnten sich alsdann aus ihrer Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf, welcher Ihnen vorgelegt ist, überzeugen, daß derselbe ein Bedürfniß für diesen Kantonstheil ist; denn ich glaube, daß er die allgemeine Billigung erhalten würde. — Ich will versuchen, auf einige Einwürfe zu antworten, welche von dem Präopinanten vorgebracht worden sind. Zuerst sagte er, es sei keine Petition aus dem Jura eingelangt, welche diese Maßregel begehre. Nun war aber, Zit., der Jura im Jahr 1830 einstimmig, er gab Bittschriften ein, um Veränderungen in dem Bevogtungsgefesze zu verlangen; die Ihnen später zugekommenen Petitionen um Aufrechthaltung der französischen Gesetzgebung in dem Leberberge umfaßten ebenfalls dasjenige, was auf die Bevogtung Bezug hat: die Bemerkung ist daher nicht gegründet. Man hat Ihnen auch gesagt, der Leberberg verlange die Wiedereinführung der Familienräthe nicht. Hierüber bin ich mit dem Präopinanten einverstanden, und ich glaube, daß die Mehrheit des Landes sie eben so wenig begehrt. Allein es handelt sich hier keineswegs von der Wiedereinführung der Familienräthe, sondern einzig davon, von dem Vormundschaftsgefesze, welches im Jahre 1826 in dem Leberberg eingeführt wurde, denjenigen Theil zu unterdrücken, welcher die Frauen zwingt, gerichtliche Bögte zu haben; denn das Vormundschaftsgefesze findet außer diesem Punkte ziemlich Anklang in dem Leberberg. — Unter der Regierung der Fürst-Bischöffe, wie unter der Frankreichs und sogar unter der Berns bis 1826, waren die Frauen in dem Leberberge emanzipirt. Allein im Jahr 1826 hat die Einführung des Vormundschaftsgefeszes sie in eine neue Stellung versetzt, daher ist auch seine Vollziehung von dem ersten Augenblicke an auf eine unendliche Menge von Schwierigkeiten gestoßen, weil diese Maßregel diesem Kantonstheil keineswegs anstand, dessen Sitten sich mit einem solchen Regime durchaus nicht vereinbaren können. Ich will Ihnen, Zit., einen Fall anführen, der sich in einer der Gemeinden des Bezirks von Saignelegier zugetragen hat, als das Gefesze vollzogen werden sollte. Zwei übrigens sehr häuslicherische Schwestern sollten nach diesem Gefesze mit Bögten versehen werden; sie weigerten sich, dieselben zu ernennen; die Vormundschaftsbehörde bezeichnete ihnen einen, und als dieser, wie das Gefesze es ihm vorschrieb, zur Inventur schreiten wollte, widersehten sie sich auch diesem. Nur mit Hülfe der Behörden und der Landjäger gelang es, daß man mit Errichtung des Inventariums verfahren konnte, wozu sie ihre Mitwirkung verweigerten, und welches ohne Zweifel sehr unvollständig aufgenommen wurde. Seit 1826 bis auf den gegenwärtigen Augenblick ist dieses Gefesze, in so weit es die Frauen beschlägt, nur theilweise vollzogen worden, denn zur jetzigen Stunde findet sich deren noch eine große Zahl, welche keine Bögte haben. Es giebt sogar solche, welche vorgezogen haben, nichts zu kontrahiren, nur um sich diesem Gefesze nicht unterwerfen zu müssen. Für andere wurden Inventarien errichtet, aber einzig der Form wegen; mit einem Worte, derjenige Theil des Gefeszes, welcher sich auf die Bögte der Frauen bezieht, ist nur sehr unvollkommen vollzogen und oft nur in so weit, als es die Umstände erheischen. Man hat auch gesagt, im Jura hätte man das Gefesze nicht recht verstanden; die Bestimmungen desselben entziehen den Frauen das Recht, ihre Einkünfte in Empfang zu nehmen und darüber nach Gutdünken zu verfügen keineswegs. Hierauf erwidere ich, daß man im Leberberge dieses Gefesze ganz sicherlich wohl versteht, und daß man die Pflichten der Vormünder von denjenigen der gewöhnlichen Bögte vollkommen zu unterscheiden wußte, und daß es selten begegnet ist, daß diese etwas anders gethan hätten, als was das Gefesze ihnen vorschrieb; allein wie ich schon gesagt habe, diese Bestimmungen können sich nicht mit den Sitten der Bewohner

dieses Kantons theils vereinbaren. Zit., durch Ihren Beschluß vom 22. Juni abhin haben Sie dem Leberberg die Versicherung gegeben, die Civilgesetzgebung aufrecht zu halten und sie einer Revision zu unterwerfen, um sie seinen Bedürfnissen anzupassen; wenn Sie den Gesetzesentwurf, der Ihnen vorgelegt ist, annehmen, so werden Sie dem Leberberge beweisen, daß Ihre Beschlüsse eine Wahrheit sind. Ich weiß sehr wohl, daß diese Maßregel nicht Allem genügen wird, was der Jura das Recht hat zu erwarten, aber dieß ist eine Anbahnung, um dazu zu gelangen; denn wenn man dieses Gesetz bis auf den Augenblick verschieben wollte, wo die Gesetzgebungscommission Ihnen eine Arbeit über die Revision des französischen Civilgesetzbuches wird vorlegen können; so würde man lange darauf warten müssen, denn man weiß aus Erfahrung, daß man in derlei Dingen nicht besonders schnell vorwärts schreitet. Ehe ich schließe, muß ich noch bemerken, daß der Gesetzesentwurf sich nicht über den Bezirk Biel erstrecken darf, weil daselbst die bernische Gesetzgebung in Kraft besteht, und daß daher der erhobene Zweifel, ob wohl dieser Theil des Leberbergs seine Zustimmung dazu geben würde, von ganz keinem Belange ist. Ich glaube, daß im Interesse des Jura und der Republik im Allgemeinen der Gesetzesentwurf, welcher Ihnen vorgelegt ist, angenommen werden sollte, daher stimme ich für das Eintreten.

O brecht stimmt, wie Herr Roth. Das würde den häuslichen Weibspersonen zur Aufmunterung gereichen, die verschwenderischen aber können immer bevogtet werden.

Herr Landammann bemerkt, daß in Betreff des alten Kantons nichts in Umfrage sei.

von Graffenried theilt durchaus die von Herrn Stettler eröffneten Ansichten.

Jaggi, Fürsprech, trägt darauf an, die Sache nicht von der Hand zu weisen, dagegen aber den Entwurf drucken zu lassen und ihn im Jura sowohl als auch allfällig im alten Kanton zu verbreiten, und dann der Gesetzgebungscommission aufzutragen, die darüber einkommenden Bemerkungen zu sammeln und in der nächsten Sitzung nebst dem Entwurfe hier vorzulegen und die Frage zu untersuchen, ob es nicht nöthig wäre, diesen Entwurf auch auf den alten Kanton auszudehnen, wo, wie die Erfahrung zeige, das gegenwärtige Vormundschaftsweisen, und namentlich die Einrichtung der Geschlechtsbeistandschaften sehr häufig zum Nachtheil der Wittwen und Waisen mißbraucht werde.

Mühlemann, Regierungskathhalter, stimmt ebenfalls zum Eintreten, und zwar namentlich damit auch dem alten Kantons theile thatsächlich gezeigt werde, daß die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften zweckmäßig sei, so daß dieselbe je eher je lieber auch auf den alten Theil übergehen sollte.

Weber, Regierungsrath. Man hat von der Stadt Biel gesprochen, in der Voraussetzung, daß dieses Gesetz auch die Stadt Biel betreffen werde. Das ist ganz irrig; dieses Dekret bezieht sich nur auf diejenigen Bezirke, wo die französische Civilgesetzgebung dormalen noch besteht. Das ist zu Biel nicht der Fall. Mit wenigen Ausnahmen kann angenommen werden, daß, je aufgeklärter und civilisierter ein Volk ist, desto größere Gleichstellung zwischen Mann und Frau vorhanden ist, und daß, je uncivilisierter ein Volk ist, unter desto härterem Drucke die Frauen schmachten. Im Allgemeinen habe ich nun bemerkt, daß man deswegen nicht eintreten möchte, weil man die vorgeschlagene Maßregel für den ganzen Kanton wünscht. Darum ist es heute nicht zu thun. Seiner Zeit werde ich aus voller Ueberzeugung dazu stimmen, weil man in Frankreich, Baden, Württemberg u. s. w. die Weiber auf gleiche Art emanzipirt hat, und die Resultate sehr erfreulich sind. So viel aber kann ich bezeugen und bestätigen, daß im ganzen Jura

nur ein Wunsch ist, daß die Geschlechtsbeistandschaften aufgehoben werden. Wir haben gegenwärtig noch einen politischen Grund, in den Entwurf einzutreten. Die Herren Deputirten aus dem Leberberge sind nicht zahlreich da; um so mehr können wir nun dem Jura zeigen, daß die Deputirten des alten Kantons theils den Wünschen der leberbergischen Deputirten, auch wenn sie abwesend sind, sehr gerne Rechnung tragen. Ueberdieß sprechen noch einige andere Umstände dafür, einzutreten. Nehmen wir das Gesetz heute an und finden dann später, das Nämliche solle auch für den alten Kanton eintreten, so haben wir dann ein Antecedent, um uns darauf zu stützen. Ferner befindet sich der Jura in einer vom alten Kantone verschiedenen Lage. Nach den dortigen französischen Gesetzen besteht nicht Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau. Die Frau erbt also den Mann bei seinem Tode nicht, und also ist, wenn Kinder da sind, der Fall der Theilung vorhanden, wenn der Vater stirbt. Bei uns ist das anders, wozu bei uns noch die gesetzliche Armenunterstützung kommt, welche natürlich die Gemeinden zu einer vermehrten Einnischung in die häuslichen Angelegenheiten ihrer Angehörigen berechtigen kann. Ferner hat sich der Jura schon unter der bischöflichen und nachher unter der französischen Herrschaft der Emanzipation der Weiber erfreut, und daß dieß nicht nachtheilig gewirkt habe, ergibt sich daraus, daß gegenwärtig der Jura bekanntermaßen derjenige Kantons theil ist, welcher die wenigsten Armen hat, wozu freilich auch andere Verhältnisse mitgewirkt haben.

Ischärner, Altschultheiß. Die verschiedenen Einwürfe sind bereits so bündig beleuchtet worden, daß ich nicht wiederholen will. Man hat angebracht, daß man warten sollte, bis der Große Rath die Wünsche des Jura im Zusammenhange in Berathung ziehen werde. Ich sehe die Sache ganz anders an. Was hier vorgeschlagen wird, ist ganz spezieller Natur und hat mit den übrigen Wünschen nicht viel gemein. Daß aber die Sache vom Jura gewünscht wird, ist unzweifelbar, und wenn ein leberbergisches Mitglied der Gesetzgebungscommission seine Mitwirkung verweigerte, so möchte es seine Gründe haben; aber vielleicht aus den nämlichen Gründen ist es zweckmäßig, das Gesetz heute dennoch zu beschließen. Der Antrag, den Entwurf zuerst drucken zu lassen u. s. w. zieht die Sache bloß weiter hinaus, ohne zu nützen. Ich schließe demnach wiederholt zum Eintreten und zwar artikelsweise.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, erklärt, daß dieselbe bereits durch Herrn Regierungsrath Weber ausgesprochen sei.

Jaggi, Fürsprech, zieht seinen Antrag zurück und stimmt zum sofortigen Eintreten.

A b s t i m m u n g.

- | | | |
|------------------------------|-----------|-----------------|
| 1) Eintreten | | große Mehrheit. |
| Dagegen | | 6 Stimmen. |
| 2) Artikelsweise einzutreten | | Handmehr. |

Sämmtliche Paragraphe werden nunmehr unverändert angenommen.

Es wird verlesen eine Zuschrift des Herrn Regierungsraths Kohler, worin derselbe seine Entlassung als Präsident der Dotationscommission verlangt.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Siebenzehnte Sitzung.

Freitag den 13. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Vorstellung aus St. Immer angezeigt, und eine gleichlautende aus Pery und la Hütte verlesen, worin verschiedene Wünsche in Hinsicht auf die Gesetzgebung, das Erziehungs- und das Finanzwesen u. s. w. ausgedrückt sind. Diese Vorstellungen werden dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

Eine Zuschrift des Herrn Grothraths Miescher wird verlesen, worin derselbe um Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Departements des Innern ansucht.

Dem Regierungsrathe zugewiesen.

Ferner wird verlesen und dem Regierungsrathe zugewiesen das Ansuchen des Herrn von Ernst um Entlassung von der Stelle eines Zuchthausdirektors.

Ebenfalls verlesen und dem Regierungsrathe zugewiesen wird das Entlassungsgesuch des Herrn Prof. Siebenpfeiffer von der Stelle eines Obergerichtsuppleanten.

Verlesen und auf den Kanzleisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Dr. Schneider, Regierungsrath, betreffend die Erlassung eines Dekrets über die Feststellung des Rechtes der Einwohnergemeinden, für Gemeinde- und Armenzwecke Grundsteuern und Vermögenssteuern zu erheben.

Beeidigt werden hierauf Herr Regierungsrath Koch, als neuerwählter Präsident, und die Herren Balsiger, Pequignot und Kernen, als neuernannte Mitglieder des Obergerichts.

Zu Behandlung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt folgender, am 10. Dezember verlesene,

Anzug der Herren Taggi, Fürsprech, Rickli, Born, Joh. Roth, Grosjean, Kollier, Kasthofer, Regierungsrath, Fr. Knechtenhofer, Ryser, Bigler, Schmalz, Gerichtspräsident, Röhlißberger, Neukom, Mühlemann, Schneider, Amtsrichter.

Zit.

Kraft der ihm nach §. 66 der Verfassung zustehenden Befugniß hat der Große Rath durch das Organisationsgesetz vom 8. November 1831 für das Erziehungsdepartement unter Anderem Folgendes vorgeschrieben: „§. 36. Das Erziehungsdepartement besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und fünf Beisitzern.“ „§. 37. Es beschäftigt sich mit der Aufsicht, Beschützung, Beförderung, Unterstützung und Verwaltung aller Anstalten für die Erziehung und für den öffentlichen Unterricht; ferner mit den Angelegenheiten der beiden Kirchen, insofern dieselben den Verfügungen der weltlichen Gewalt unterliegen.“ „Ob schon der §. 38, welcher dem Erziehungsdepartement noch insbesondere die Pflicht auflegt, sich mit dem allgemeinen Schulwesen zu beschäftigen, bestimmt, daß dasselbe auf den doppelten Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath aus allen Staatsbürgern frei ernannt werden solle; so scheint dennoch der katholische Theil des Volks im Jura sich darüber zu beschweren, daß nur ein ihm dem Glauben nach angehörender Staatsbürger im Erziehungsdepartement sitzt. Die Unterzeichneten glauben zwar nicht, daß die katholische Bevölkerung darunter leide, indem sie die Ueberzeugung hegen, daß die Herren Präsidenten und Beisitzer jener Behörde die Interessen derselben eben so gut wahren und fördern, als diejenigen der reformirten. Allein die Klugheit fordert, daß jenem, wenn auch nur anscheinenden, Uebelstande abgeholfen werde, was nur dadurch geschehen kann, wenn in theilweiser Abänderung des angeführten Organisationsgesetzes die Zahl der Beisitzer am Erziehungsdepartement um ein oder zwei vergrößert und dann die neuen Stellen mit Staatsbürgern aus dem katholischen Kantonstheile besetzt werden. Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Daß der Große Rath geruhen möge, durch ein besonderes Dekret die in dem angeführten Organisationsgesetze bestimmte Zahl der Beisitzer am Erziehungsdepartement um ein oder zwei zu vergrößern. Die Unterzeichneten glauben, es stehe dieser Verfügung um so weniger etwas entgegen, als der Große Rath in Beziehung auf das diplomatische Departement durch das Dekret vom 10. Christmonat 1834 eine ähnliche vornahm.“

Taggi, Fürsprech, fügt zur Unterstützung des Anzuges bei: vor einigen Tagen ist eine Stelle im Erziehungsdepartement wieder besetzt worden durch Herrn Regierungsrath Fetscherin, bisheriges Mitglied. Der Regierungsrath hatte dafür in erster Linie den Herrn Oberrichter Aubry vorgeschlagen, wahrscheinlich in der Absicht, daß auch der katholische Theil einen Vertreter im Erziehungsdepartement habe. Auf der andern Seite aber hat der Große Rath gefunden, Herr Regierungsrath Fetscherin sei ein so thätiges Mitglied, daß man ihn nicht wohl aus dem Erziehungsdepartement entlassen könne. Eben dadurch ist nun aber dieser Anzug entstanden, um den Wünschen des katholischen Theiles auf andere Weise Rechnung zu tragen. Daß der Große Rath zu dieser Maßnahme befugt sei, ist nicht zu bezweifeln,

denn der §. 66 der Verfassung sagt ausdrücklich, daß das Gesetz die Zahl der Mitglieder der Departemente zu bestimmen habe. Auch hat der Große Rath z. B. in Betreff des diplomatischen Departements bereits zwei Mal von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. Ich trage also darauf an, daß der Anzug erheblich erklärt und dem Regierungsrath und Sechszehnern zugesandt werde, mit dem Wunsche, ihren daherigen Antrag in der nächsten Sitzung des Großen Rathes vorzulegen.

von Erlach. Bei der Kenntniß, welche wir bereits von den Wünschen des Jura haben, scheint es mir, daß nicht nur das Erziehungsdepartement durch einige katholische Mitglieder vermehrt, sondern daß eine besondere Sektion desselben für den katholischen Kultus errichtet werden sollte, auf ähnliche Weise, wie das Justiz- und Polizeidepartement in zwei Sektionen getheilt worden ist. Einer solchen Maßregel ist die Verfassung eben so wenig entgegen, als demjenigen, was der Anzug vorschlägt. Denn auch die Trennung des Justiz- und Polizeidepartements ist in Kraft des §. 66 der Verfassung durch das Gesetz und nicht durch die Verfassung selbst geschehen. Also scheint es mir, wenn man dem gerechten Wunsche des Jura entsprechen will, nicht angemessen, in diesem Augenblicke einen Anzug erheblich zu erklären, der nur eine halbe Erledigung dieser Angelegenheit vorschlägt. Weil ich nun der gerechten und billigen Bitte unserer katholischen Mitbürger ganz entsprechen möchte, so stimme ich gegen die Erheblichkeit des Anzuges und glaube, man solle die Behandlung der Petitionen des Jura abwarten.

Parrat. Zit., Herr von Erlach hat seine Ansichten ausgesprochen, und ich komme nicht darauf zurück; ich füge bloß bei, daß ich gegen die Erheblichkeit des Anzuges stimme, weil ich finde, daß er nur eine halbe Maßregel vorschlägt, und so wird es auch der Jura ansehen. Da in der Petition von Pery und la Hütte, die so eben verlesen und dem Regierungsrath zugesandt wurde, sich der Wunsch ausgedrückt findet, daß in dem Erziehungsdepartement eine katholische Sektion errichtet werde, und da folglich der Regierungsrath sich mit dieser Angelegenheit, so wie mit den andern Begehren des Jura bis zur nächsten Sitzung zu befassen hat, so ist es unnötig, diesem Anzuge Folge zu geben. Gegen die Vermehrung der Zahl der katholischen Mitglieder im Erziehungsdepartement habe ich keine Bemerkung zu machen. Ich stimme einzig gegen den Anzug, weil er seinen Zweck nicht erreichen und den Jura nicht befriedigen wird.

Stettler. Ich hingegen verdanke den Anzug sehr; wenn er schon nicht ganz genügend ist, so hat er doch den Vorzug, daß er diese Angelegenheit hier zur Sprache gebracht hat. Beide Kirchen stehen unter der gleichen Garantie der Verfassung, und also soll auch das Erziehungsdepartement beiden Kirchen die gleiche Sorgfalt schenken. Wie ist nun im Erziehungsdepartement für die reformirte Kirche gesorgt? Sie sehen in diesem Departement anerkannt ausgezeichnete Mitglieder der reformirten Geistlichkeit, und unter dem Departement steht eine evangelische Kirchenkommission, ebenfalls zusammengesetzt aus den ausgezeichnetsten reformirten Geistlichen. Wie ist hingegen für die katholische Kirche gesorgt? Im Erziehungsdepartement ist ein einziger Katholik. Dieser ist der beste géographie ingénieur; ist das aber eine Garantie für die Katholiken? Ferner besteht eine katholische Kirchenkommission, welche direkt mit dem Regierungsrath korrespondiren kann. Wer sitzt darin? Von Amtes wegen der katholische Pfarrer von Bern, der aber nicht einmal zur Diözese von Basel gehört, sondern unter derjenigen von Freiburg steht; überdies ein Apotheker. Wenn Sie diesen über Neuigkeiten fragen von den azorischen Inseln, so werden Sie darüber die besten Nachrichten erhalten. Aber ich frage: haben die Katholiken unter diesen Umständen eine Garantie, daß ihre geistlichen Interessen eben so gut berücksichtigt seien, wie diejenigen der Reformirten? Ich kann es daher gar gut begreifen, daß unsere katholischen Mitbürger sagen, ihre geistlichen Interessen seien nicht hinlänglich berücksichtigt. Wenn wir unter einer katholischen Regierung ständen, würden wir glauben, für unsere geistlichen Angelegenheiten hinreichende Garantie zu haben, sobald nur ein oder zwei Mitglieder sie besorgen helfen, die dem Tauffcheine nach zu unserer Kirche gehören? Ich bin nicht von

denen, welche irgend ein Souveränitätsrecht des Staates an die geistliche Gewalt abtreten wollen, aber hinsichtlich der rein katholischen Interessen unserer leberbergischen Mitbürger ist es unsere Pflicht, ihnen eine genügende Garantie zu gewähren. Dem Erziehungsdepartement kommt in dieser Hinsicht kein Vorwurf zu; es hat alles gethan, um auch in dieser Hinsicht keinen zu verdienen. Man muß aber auch den übeln Schein entfernen, und diesen kann man uns vorwerfen. Was ist nun zu thun, um den Katholiken den Prätext zu nehmen, als sei ihr Gewissen nicht befriedigt? Man wünscht eine unabhängige katholische Kirchenkommission. Dazu könnte ich nicht stimmen, weil die Machlinie zwischen den Befugnissen einer unabhängigen katholischen Kommission und denjenigen des Erziehungsdepartements nicht zu machen wäre, und weil da Kollisionen entstehen würden, die zu den größten Schwierigkeiten führen müßten. Zwischen der Justiz- und Polizeisektion war die Sache bald ausgeschieden; aber hier ist das ganz anders. Katholische Geistliche selbst könnten diese Linie nicht genau ziehen; die episkopal-katholischen Geistlichen würden sie ganz anders ziehen, als die streng römisch-katholischen Geistlichen. Auch der heutige Antrag, das Erziehungsdepartement bloß um ein oder zwei Mitglieder zu vermehren, ist nicht hinlänglich, denn was bietet er den Katholiken für eine Garantie, daß dann diese Mitglieder wirklich Katholiken sein werden und zwar nicht nur dem Tauffcheine nach, sondern solche, welche das Zutrauen ihrer katholischen Mitbürger haben? Was führt nun aber zwei Parteien, die getrennte Interesse haben, am meisten zur Harmonie? Wenn jede mit der andern offen und loyal zu Werke geht und nichts gleichsam hinter dem Rücken der andern thut. Daher sollte von Amtes wegen ein Katholik im Erziehungsdepartement sitzen, sei es ein katholisches Mitglied des Regierungsraths, sei es, wenn gerade kein hiezu geeignetes da wäre, ein Mitglied der katholischen Geistlichkeit im Jura. So haben die Katholiken eine Garantie, daß Alles vor den Augen dieses Mitgliedes verhandelt wird, und dieses Mitglied wird dann schon dafür sorgen, daß die katholische Kommission in nichts, was vor sie gehört, umgangen werde. Diese Kommission soll sich das ganze Jahr hindurch bloß drei oder vier Mal versammeln haben. Was ist das also für eine Garantie? Darum stimme ich zwar zur Erheblichkeit des Anzuges, aber in dem Sinne, daß ein oder zwei Mitglieder der katholischen Kirche von Amtes wegen im Erziehungsdepartement sitzen sollen.

Koch, Regierungsrath. Der Anzug ist nicht im Widerspruch mit demjenigen, was Herr Parrat beabsichtigt. Wird der Anzug erheblich erklärt, so giebt das später zu einer allgemeinen Diskussion über das daherige Bedürfnis des katholischen Jura Anlaß. Wer also dem Bedürfnisse des Jura auf irgend eine Art abhelfen möchte, kann zum Antrage stimmen.

Saggi, Fürsprech. Uns ist es ganz recht, wenn beschloffen wird, daß von Amtes wegen katholische Mitglieder im Departement sitzen sollen; es war dieß eigentlich unsere Absicht, und es freut mich, dergleichen Äußerungen zu hören.

Parrat. Ich bemerke bloß, daß wenn man eine katholische Sektion dekretirt, es unnötig ist, eines oder zwei Mitglieder mehr in das Erziehungsdepartement zu thun. Man wird die Zahl der Mitglieder bestimmen, wenn die Aufstellung der katholischen Sektion beschlossen sein wird.

Herr Landammann. Wenn man sich doch nur an die Sache, welche vorliegt, halten wollte, denn das Alles gehört nicht hieher, sondern es handelt sich bloß um die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit des Anzuges.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit	83 Stimmen.
Dagegen	2 „

Vortrag des Baudepartements über Wiederbesetzung der Stelle eines Hochbauinspektors.

Der Vortrag meldet, daß auf erfolgte Ausschreibung hin sich für diese Stelle angemeldet haben die Herren R. Stettler, bisheriger provisorischer Adjunkt für den Hochbau, Bächler,

von Trub, und Architekt A. König, von Bern. Sowohl das Baudepartement als der Regierungsrath empfehlen den Erstgenannten als in jeder Hinsicht tüchtig.

Koch, Regierungsrath, unterstützt den Vorschlag gar sehr.

Herr Landammann bittet in seiner Eigenschaft als gegenwärtiger erster Staatsbeamter und als zukünftiger Präsident des Baudepartements dringend, daß man diesmal die Wichtigkeit der vorzunehmenden Wahl bedenke und sich durch frühere bedauerliche Erfahrungen belehren lasse.

Erwählt wird hierauf Herr R. Stettler, bisheriger Hochbauadjunkt, mit 67 gegen 23 Stimmen, von welsch letztern 14 auf Herrn Architekt Funk, zu Nidau, fallen.

Vortrag der Justizsektion über Genehmigung eines Legates zu Stiftung einer Familienliste zu Gunsten der Familie Wenger.

Dem Antrage gemäß wird die Stiftung der gedachten Familienliste unter Vorbehalt der gesetzlichen Bedingungen durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die ihr zugewiesenen drei Vorstellungen — aus dem Amtsbezirke Pruntrut, aus den Gemeinden Roggenburg und Ederschwyl und aus der Gemeinde Vicques, enthaltend verschiedene Begehren, in Betreff der französischen Gesetzgebung, des Erziehungs- und Finanzwesens u. s. f.

Der Vortrag schließt dahin: es möchten diese Vorstellungen, da diejenige aus dem Amtsbezirke Pruntrut wegen der etwas drohenden Form ihres Schlusses nähere Beachtung erheische, und da in Hinsicht auf die beiden andern über Formwidrigkeiten bei der Legalisation der Unterschriften Klagen erhoben worden, vorerst dem Regierungsrath zu näherer Untersuchung, in Bezug auf die Form, zugewiesen werden.

In der Umfrage wird namentlich von Seite der Herren Altschultheiß Escherner und Stettler gewünscht, daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der geringen Zahl der anwesenden Mitglieder heute in die Behandlung dieser Angelegenheit nicht eingetreten, sondern dieselbe bis zur nächsten Session des Großen Rathes verschoben werde. Dagegen möchte Herr Fürsprech Jaggi die Angelegenheit an die Bittschriftenkommission, unter Hinweisung auf den §. 4 ihres Reglements, zurücksenden, mit dem Auftrage, ihrerseits über die Form zu entscheiden und das Angemessene zu verfügen.

von Graffenried stimmt hingegen zum Antrage der Bittschriftenkommission, indem eine Verschiebung dieser Angelegenheit im Leberberge Mißtrauen erwecken könnte u. s. w.

Jaggi, Regierungsrath, will die Sache nicht nur in Bezug auf die Form, sondern auch auf die Materie dem Regierungsrath überweisen, indem zwar allerdings viele Unterschriften nicht gehörig legalisirt seien, andere dagegen wohl.

Nachdem der Herr Landammann, als Berichterstatter, den Antrag der Kommission im Sinne der letztgenannten Herren Präopinanten vertheidigt und überdies gezeigt hat, daß die über Formwidrigkeiten bei der Legalisation der Unterschriften erhobenen Klagen nothwendig durch den Regierungsrath untersucht werden müssen, wird mit 62 gegen 18 Stimmen beschlossen, heute in den Gegenstand einzutreten.

Hierauf wird der Antrag wiederholt und auch vom Herrn Berichterstatter der Bittschriftenkommission zugegeben, daß diese Sache nicht nur in Hinsicht der Form, sondern auch der Materie selbst dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen werde, wovon abweichend Herr Fürsprech Jaggi den Gegenstand bloß hinsichtlich der Materie dem Regierungsrath zuweisen will, da der Entscheid über die Form nur der Bittschriftenkommission zukomme, laut §. 4 ihres Reglements.

Mit 81 gegen 2 Stimmen wird beschlossen, den Gegenstand dem Regierungsrath, in Hinsicht auf Form und Materie, zuzuschicken.

Hierauf wird zur Berathung vorgelegt die gestern verlesene

Zuschrift des Herrn Regierungsraths Kohler, worin derselbe verlangt, von der Stelle eines Präsidenten der Dotationskommission, die er seiner Zeit bloß in Anerkennung des ihm geschenkten Zutrauens angenommen habe, nunmehr, da er das Zutrauen des Großen Rathes nicht mehr besitze, entlassen zu werden.

In der Umfrage wird von den Herren Stettler, Fürsprech Jaggi, Eggimann und Dr. Schneider, Regierungsrath, angetragen, das Entlassungsgeßuch zuerst nach üblicher Form dem Regierungsrath zuzuweisen und den Herrn Regierungsrath Kohler zu einstweiliger Fortsetzung seiner Funktionen einzuladen.

Dagegen halten die Herren Regierungsrath Jaggi, Regierungsrath Mühlemann und Henzi dafür, daß die Entlassungsbegehren aus einer außerordentlichen Großen Rathskommission nicht nothwendig dem Regierungsrath zur Begutachtung mitgetheilt werden müssen, daß aber die gegenwärtigen Geschäfte der Dotationskommission eine sofortige Erledigung dieses Entlassungsgeßuches nothwendig machen, der Regierungsrath aber in der gegenwärtigen Session nicht mehr darüber rapportiren könnte, da der Große Rath heute auseinander gehen werde.

Der Herr Landammann bemerkt, daß auf jeden Fall die Wiederbesetzung dieser Stelle nur unter der Bedingung heute stattfinden könne, wenn Niemand dagegen protestiere, indem der Gegenstand nicht mehr habe zum voraus angezeigt werden können, wie das Reglement es vorschreibt.

Abstim m u n g.

1) Heute zu entscheiden	52 Stimmen.
Dem Regierungsrathe zuzuweisen	32 "
2) Die Entlassung zu ertheilen	42 "
Dagegen	42 "

Der Herr Landammann erklärt nun zuerst, den Entscheid nicht auf sich nehmen, sondern das Loos ziehen zu wollen; da aber von mehreren Seiten der Entscheid des Herrn Landammanns gewünscht wird, so entscheidet derselbe, da kein gesetzlicher Grund zur Verweigerung der Entlassung vorhanden sei, zur Entlassung des Herrn Regierungsraths Kohler in allen Ehren u. s. w.

Hierauf wird mit 49 gegen 33 Stimmen beschlossen, die Wiederbesetzung der Stelle noch in der gegenwärtigen Session vorzunehmen.

Da Herr Regierungsrath Koch, einerseits auf das Reglement und andererseits auf die Wichtigkeit dieser Wahl sich stützend, dagegen protestirt, daß diese Wahl heute ohne vorhergegangene Anzeige statfinde, so erklärt der Herr Landammann, daß heute die Session nicht geschlossen werden könne, sondern morgen noch eine Sitzung stattfinden müsse.

Vortrag des Militärdepartements über Einführung eines theoretischen Unterrichts für die Stabsoffiziere.

Der Vortrag zeigt die Nothwendigkeit, den Stabsoffizieren überhaupt, insbesondere aber den zu den höhern Militärstellen neu erwählten Offizieren einen angemessenen Unterricht zu erteilen, weshalb das Militärdepartement für die Bestreitung der Kosten einer theoretischen Militärschule im Jahre 1840 vom Regierungsrathe einen Kredit von Fr. 3000 verlangt habe. Da nun aber der Regierungsrath vor der Berathung des Budgets pro 1840 nicht in die Behandlung dieses Gegenstandes eintreten wollte, so bringt nun das Militärdepartement, nach der durch den §. 52 der Verfassung den Departementen eingeräumten Befugniss, seinen daherigen Antrag direkt vor den Großen Rath.

Jaggi, Regierungsrath. Das Militärdepartement hatte sich gefreut, daß das Budget für das Jahr 1840 schon in dieser Sitzung behandelt werden würde; da dieß aber vieler anderer Geschäfte wegen verschoben bleiben mußte, der Regierungsrath aber vor Behandlung des Budgets den verlangten Kredit von Fr. 3000 nicht genehmigen wollte, so findet sich das Militärdepartement zum ersten Male im Falle, vom §. 52 der Verfassung Gebrauch zu machen und mit seinem Antrage direkt hierher zu kommen. Wenn dieser Kredit nicht schon jetzt gestattet wird, so geht damit für den Unterricht unserer Stabsoffiziere ein ganzes Jahr verloren, da sich gerade die jetzige Jahreszeit für diesen Kurs eignet. Namentlich das leztthin stattgehabte Uebungslager hat bewiesen, wie sehr es zu wünschen ist, daß die Stabsoffiziere besser ausgebildet werden. Die nöthigen Anstalten hierfür bestehen bereits; wir haben einen Professor der Militärwissenschaft, wir haben eine Militärbibliothek, eine Reitbahn und einen Rittmeister, und haben auch Pferde zur Disposition; aber das Militärdepartement hat kein Geld, um die Stabsoffiziere in die Möglichkeit zu versetzen, sich Behufs dieses Unterrichts einige Zeit hier aufzuhalten. Darum soll ich als Präsident des Militärdepartements Ihnen, Zit., diesen Antrag sehr empfehlen.

von Senner, Regierungsrath. Auf dem Budget für 1840 werden Sie bereits eine Bemerkung des Finanzdepartements gegen diesen verlangten Kredit finden, indem das Departement geglaubt hat, ein solcher Gegenstand solle nicht auf das Budget gesetzt werden, bevor man die Zweckmäßigkeit der Ausgabe im Allgemeinen erkannt habe. Nun aber ist die Frage der Zweckmäßigkeit dieser Ausgabe nicht begutachtet; da aber nach §. 52 der Verfassung die Anträge der Departemente vom Regierungsrathe begutachtet sein müssen, so wäre es schnurstraks gegen die Verfassung, heute vom Großen Rathe aus dem Begehren des Militärdepartements zu entsprechen.

Zimmerli, Oberst. Der vorliegende Antrag ist gewiß von solcher Wichtigkeit, Zit., daß er Ihre volle Aufmerksamkeit verdient, indem derselbe die militärwissenschaftliche Ausbildung der Stabsoffiziere beabsichtigt. Sie haben schon früher zu verschiedenen Anlässen auf unzweideutige Weise zu erkennen gegeben, daß es Ihnen mit der Aufstellung eines tüchtigen Wehrstandes Ernst sei; also ist zu erwarten, daß auch dieser Antrag bei Ihnen eine gütige Aufnahme finden werde. Wir haben dienstfähige Bataillone, gute Artillerie, Kavallerie und Scharfschützen, ein vortreffliches Material, und unsere Stabs- und übrigen Offiziere stehen ihren Truppen gehörig vor. Also ist gewiß geleistet, was man billigerweise von Miliztruppen zu fordern berechtigt ist. Aber dieses genügt für Bern, welches einen Fünftheil zu der eidgenössischen Armee beiträgt, keineswegs, sondern es ist wesentlich, daß auch für die Truppenführung im weiteren Sinne gesorgt werde, damit Männer herangebildet werden, welche auch größere Abtheilungen verschiedener Waffengattungen, nämlich Brigaden und Divisionen, nach den Regeln der Kunst gehörig zu leiten verstehen. Früher haben in ähnlichem Sinne Kurse in der eidgenössischen Militärschule zu Thun stattgefunden, die leider in den letzten Jahren eingegangen sind. Man beabsichtigt nun zwar ihre Wiederherstellung, aber es ist Ihnen allen bekannt, Zit., wie schwer es in eidgenössischen Angelegenheiten hält, Etwas zu erzielen. Wenn aber auch diese Kurse mit der Zeit wiederum zu Stande kommen sollten, so können sie für Bern nicht genügen, da Bern nicht eine verhältnismäßige Zahl von Stabsoffizieren dahin senden kann. Also wird Bern von sich aus in dieser Beziehung Etwas thun müssen. Zur praktischen Ausbildung hauptsächlich der Stabsoffiziere sind zwar jetzt bei uns die Kantonallager gesetzlich eingeführt, welche gewiß von großem Nutzen sind; allein es liegt in der Natur der Sache, und die Erfahrung beweist es zur Genüge, daß, wenn die Lager ersprieslich sein sollen, die Stabsoffiziere dannzumal mit den gehörigen theoretischen Kenntnissen bereits versehen sein müssen, bevor sie das Lager beziehen. Zit., der Ihnen gemachte Antrag ist nicht neu; schon früher bestand hier eine theoretische Militärschule, die aber seit einigen Jahren aus mir unbekannten Gründen eingegangen ist. Jedenfalls ist es sehr angemessen, daß diese theoretische Militärschule in verbesserter Form wiederum in's Leben trete. Es wird auf das Budget

für das Jahr 1840 verwiesen, das in der Februarsitzung behandelt werden soll, allein es wäre bedenklich, so lange zu warten, weil dann die Instruktion der Stabsoffiziere um ein ganzes Jahr zurückgestellt würde, indem gerade der Winter zu Abhaltung dieses Kurses sich eignet. Sie, Zit., werden also den Gegenstand nicht verschieben wollen. Niemand weiß, was eine nahe oder ferne Zukunft bringen kann, und die oberste Landesbehörde hat gegen das Vaterland und die Truppen die Pflicht, diese lektorn mit Führern zu versehen, welche ihrer Aufgabe gewachsen seien. Ich stelle daher den ehrerbietigen Antrag, daß es dem Großen Rathe gefallen möchte, den verlangten Kredit gütigst zu bewilligen. Unseren militärischen Institutionen würde dadurch die Krone aufgesetzt.

Stettler. Ich kann nicht finden, daß es gegen die Verfassung wäre, heute zu entscheiden. Daß der Regierungsrath die Sache zwei Mal ohne Vorberatung abgewiesen hat, ist nicht der Fehler des Militärdepartements, und just für solche Fälle giebt die Verfassung den Departementen die Befugniß, direkt vor den Großen Rath zu treten. Die Bildung von Stabsoffizieren ist ein Hauptbedürfnis in der Schweiz. Daher spare man lieber auf der Instruktion der gemeinen Soldaten, denn diese sind dann bald getrübt, wenn es darauf ankommt. Ich stimme daher zum Antrage.

Jaggi, Fürsprech, unterstützt den Antrag ebenfalls, indem er einerseits das Bedürfnis einer militärwissenschaftlichen Bildung der Stabsoffiziere als ein sehr wesentliches anerkennt, und andererseits glaubt, daß Fr. 3000 den Staat weder reich noch arm machen werden.

von Sinner, Oberstlieutenant, ist hinsichtlich der Nothwendigkeit einer mehrern Bildung der Stabsoffiziere mit dem Militärdepartement einverstanden, glaubt aber, daß diese Bildung nicht allein in Vorlesungen erhältlich sei, sondern diese Bildung müsse sich auch auf eigene Anschauung gründen. Der Redner stimmt daher zu dem verlangten Kredite, aber in dem Sinne, daß die Hälfte davon darauf verwendet werde, Stabsoffiziere in auswärtige Uebungslager zu schicken.

Obrecht schließt sich dagegen der Ansicht des Herrn Regierungsraths von Senner an.

Kyser hingegen spricht die Hoffnung aus, daß der Große Rath entsprechen werde.

Zscharner, Altschultheiß. Es thut mir leid, daß meine Ueberzeugung mir nicht erlaubt, zum Antrage des Militärdepartements zu stimmen. Im Regierungsrathe hatte man mit großer Mehrheit gefunden, der Antrag des Militärdepartements sei noch nicht gehörig vorbereitet, und es sei überhaupt nicht der Fall, vor Berathung des Budgets dergleichen Ausgaben zu erkennen. Das Budget wird zeigen, daß man bei allen Departementen an Ersparnisse denken muß. Da nun der Antrag des Militärdepartements bloß einen Kredit von Fr. 3000 bezweckt, ohne näher zu zeigen, worin dann der theoretische Unterricht der Stabsoffiziere bestehen solle, so schien es dem Regierungsrathe zweckmäßiger, mit dieser Sache zu warten, bis sie reiflich untersucht sei, und bis man wisse, was man namentlich auch im Militärdepartement für anderweitige Ersparnisse anbringen könnte. Auch der Antrag des Herrn Oberstlieutenants von Sinner beweist, daß selbst die Sachverständigen über die Zweckmäßigkeit des vom Militärdepartement beabsichtigten Bildungskurses noch nicht ganz im Reinen sind. Daß man dadurch Stabsoffiziere bilde, wenn man sie auf den Pferden unserer Kavallerie reiten und sie nach Handbüchern einige Vorlesungen über Taktik anhören läßt, will mir nicht einleuchten; das alles können die Herren Stabsoffiziere zu Hause eben so gut lernen. Uebrigens wird das Budget im Februar vorgelegt werden; wenn wir also die Sache bis dahin verschieben, so geht damit kaum mehr als ein Monat verloren, und bis dahin kann uns dann ein ausführlicher Bericht über die Art und Weise des beabsichtigten Unterrichts vorgelegt werden.

Huggler stimmt zum Antrage des Militärdepartements.

Weber, Regierungsrath, unterstützt dagegen die Ansichten des Herrn Regierungsrath v. Senner und Altschultheiß Zscharner,

indem es nicht klug sei, solche Ausgaben zu beschließen, bevor man die Resultate des Budgets kenne. Der Redner erklärt, daß er sich nicht enthalten könne, anzuzeigen, daß es nöthig sei, überhaupt zu haufen und die Ausgaben zu vermindern.

Saggi, Regierungsrath. Wenn Herr Regierungsrath Weber meint, man solle dem Budget nicht vorgreifen, so frage ich: geschieht dieß nicht in allen Zweigen der Verwaltung, so lange das Budget nicht jeweilen vor Beginn des betreffenden Jahres behandelt wird? Ich selbst habe Namens der Staatswirthschaftskommission im Regierungsrathe wiederholt darauf gedrungen, daß das Budget für 1840 schon in dieser Session berathen werde, allein das hat nicht beliebt. Was nun die Sache selbst betrifft, so hatte sich nach dem zu Thun abgehaltenen Uebungslager die Nothwendigkeit einer höhern Ausbildung der Stabs-offiziere hauptsächlich gezeigt, und das Militärdepartement hat daraufhin dem Regierungsrathe in allgemeinen Zügen einen Bericht nebst Antrag vorgelegt. Da aber dieser Antrag im Regierungsrathe gar nicht zur Behandlung kam, so erließ das Militärdepartement eine Recharge an den Regierungsrath; diese wurde sodann im Regierungsrathe verlesen, aber der Antrag selbst nie. Während meiner Unpäßlichkeit versammelte sich nun das Militärdepartement extra, um noch ein Mal auf Behandlung jenes Antrages zu dringen. Darauf schickte der Regierungsrath Alles zusammen an das Militärdepartement zurück. Es ist also durchaus unrichtig, daß kein besonderer Vortrag über die Sache selbst vorgelegen habe. Werden die Fr. 3000 heute erkannt, so wird das Militärdepartement seinen speziellen Antrag über die Verwendung der Summe dem Regierungsrathe vorlegen. Lächerlich scheint es mir, daß man sich über der verlangten Summe von Fr. 3000 so lange versäumen kann. Wollen Sie im Militärdepartement haufen, so streichen Sie daraus Soldaten, aber verweigern Sie uns nicht die Mittel, die Offiziere gehörig auszubilden, denn sonst gebe ich für das Militär nicht viel. Was die Gegenstände des zu ertheilenden Unterrichtes betrifft, so hat nicht der Große Rath darüber zu entscheiden. Uebrigens können wir nicht Stabs-offiziere in fremde Lager schicken, wenn sie nicht die gehörigen Vorkenntnisse besitzen. Ich bin bereits von einem höhern Stabs-offizier in auswärtigen Diensten mit einer Einladung zu einem Uebungslager von 28,000 Mann beehrt worden, und es ist gar leicht möglich, daß wir hiervon Gebrauch machen, um einige Stabs-offiziere hinzuschicken. Ich bitte nochmals dringend, daß es Ihnen belieben möchte, die Fr. 3000 zu gewähren.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1) Eintreten | Mehrheit. |
| Dagegen | 30 Stimmen. |
| 2) Den Kredit zu bewilligen | 59 " |
| Dagegen | 9 " |

(Viele Mitglieder stimmen nicht).

Auf daheringe Vorträge der Justizsektion werden die Gehinderungsdispensationsbegehren des Niklaus Schindler, von Köniz, und des Christian Gerber, von Schangnau, durch's Handmehr abgewiesen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Achtzehnte Sitzung.

Samstag den 14. Christmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tällier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Schlußsitzung dem Herrn Landammann und (in Abwesenheit des Herrn Schultheissen) dem Herrn Viceschultheissen übertragen.

T a g e s o r d n u n g.

Ergänzungswahlen in die Dotationskommission an die Stelle des Herrn Regierungsraths Kohler, bisherigen Präsidenten, und an die Stelle des ausgetretenen Herrn Hauptmanns Saggi, von Leuzigen.

Saggi, Fürsprech, glaubt, laut Reglement sei das seiner Zeit nächst Herrn Regierungsrath Kohler zuerst in die Dotationskommission ernannte Mitglied, nämlich Herr Großrath Plüß, eo ipso als Präsident anzusehen.

Mehrere Stimmen wollen dagegen das Präsidium direkt wählen.

Plüß wünscht, daß der Große Rath erkenne, der Präsident müsse ein Mitglied des Regierungsraths sein.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Direkt einen Präsidenten zu ernennen | 79 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn Fürsprechs Saggi | 4 " |
| 2) Für den Antrag des Herrn Plüß | 4 " |
| Dagegen | Mehrheit. |

Wahl eines Präsidenten der Dotationskommission.

Da Herr Stettler glaubt, daß die Herren Rathsaltesten zuerst einen Vorschlag bringen sollen, so wird mit Mehrheit gegen 9 Stimmen erkannt, daß dieß bei einer außerordentlichen Großrathskommission nicht der Fall sei.

Von Mitgliedern der Versammlung vorgeschlagen werden die Herren Regierungsrath Kohler, Fürsprech Saggi und Regierungsrath Weber; die beiden letztern erklären aber, die Wahl in keinem Falle anzunehmen.

Von 86 Stimmen erhalten nun in offener Abstimmung:

- | | |
|--------------------------------------|----|
| Herr Regierungsrath Kohler | 55 |
| " Fürsprech Saggi | 14 |
| " Regierungsrath Weber | 13 |
- Ernannt ist Herr Regierungsrath Kohler.

Wahl eines Mitgliedes der Dotationskommission.

Von 83 Stimmen erhalten:

- | | |
|------------------------------|----|
| Herr Röthlisberger | 66 |
| " Eggimann | 12 |
| " Colin | 3 |
- Ernannt ist Herr Großrath Röthlisberger.

Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf der Schloßdomänen zu Büren.

Der Vortrag meldet, daß über die Schloßdomänen zu Büren am 5. November eine Verkaufsteigerung abgehalten worden. Die Gesamtsumme der höchsten Angebote für den

partiellen Verkauf betrage Fr. 25,900. Der Antrag geht demnach dahin, es möchte dem Verkaufe nach Parzellen um die höchsten Angebote die Genehmigung des Großen Rathes ertheilt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über den Abschluß eines Waldkantonnements mit der Gemeinde Glovelier, vermöge welches dem Staate etwas über 206 französische Suchart, und mit der Gemeinde Bassecourt, nach welchem dem Staate etwas über 299 französische Suchart Wald als Eigenthum verbleiben.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements nebst Kreditbegehren über die Korrektion der Saane zwischen Laupen und Gümminen.

Der verlangte Kredit von Fr. 6396. 50 wird durch's Handmehr bewilligt.

Bericht des Baudepartements über die Verhältnisse der Lys-Hindelbankstraße.

Aus demselben geht wesentlich hervor, daß für diese ursprünglich auf Fr. 136,376. 43 berechnete Straße bereits Fr. 144,216. 2½ ausgegeben sind. Die muthmaßlichen Gesamtkosten für die Beendigung der Straße von Lys bis zum Seedorfsee auf eine Länge von 51,539 Lausschuh werden berechnet auf

Fr. 233,998. 27½

Ferner wird für die Ausführung der noch übrigen Strecke vom Seedorfsee bis in die Zürichstraße angelegt die Summe von

„ 43,811.

so daß die Gesamtsumme für die ganze Straße von 61,189 Schuh Länge betragen wird

Fr. 277,809. 27½

was über den anfänglichen Kredit von

„ 136,376. 43

einen Excedent darbietet von

Fr. 141,432. 84½

Zieht man hievon die bei Berathung des Budgets am 5. März bereits bewilligten

„ 60,000.

ab, so bleiben noch zu admittiren circa

Fr. 81,432. 84½

Da jedoch durch Bewilligung des letzten Kredits für die Ausgaben des laufenden Jahres gesorgt ist, und die genauen Kostenberechnungen für die fehlenden Arbeiten noch nicht ausgefertigt sind, so wird für jetzt kein fernerer Antrag gestellt, sondern lediglich auftragsgemäß der verlangte Bericht erstattet.

Der Bericht wird durch's Handmehr genehmigt.

Koch, Regierungsrath, erstattet als Präsident des Baudepartements mündlichen Bericht in Betreff des in der letzten Sommersitzung dem Baudepartemente ertheilten Auftrages, näher untersuchen zu lassen, ob nicht auf andere zweckmäßigere Weise die Heizung des Großen Rathssaales anders einzurichten wäre und zwar nach dem Systeme der Heizung durch heißes Wasser. Der Herr Berichterstatter zeigt an, daß, nachdem das Baudepartement vor allen Dingen das Rathhaus genau habe messen

und in Plan legen lassen, er sich persönlich nach Zürich zu Herrn Escher begeben und dort, nach Besichtigung mehrerer solcher Heizungseinrichtungen, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß allerdings die Heizung durch heißes Wasser den Vorzug verdiene vor der Heizung durch Dampf. Zuzufolge geschehener Vorberathungen mit Herrn Escher habe derselbe im Herbst einen seiner Ingenieure hieher geschickt, um die nöthigen Lokalbesichtigungen vorzunehmen. Da aber die nähern Pläne und Devise noch nicht von Zürich eingelangt seien, so habe das Baudepartement leithin eine Mahnung an Herrn Escher ergehen lassen. Diese Heizungseart könne auf sehr zweckmäßige und angenehme Weise eingerichtet werden und zwar sowohl für den Großen Rathssaal als aber auch für das Vorzimmer, das Vestibüle, das Regierungsrathszimmer und das Weibezimmer. Jedenfalls habe das Baudepartement in dieser Sache nichts versäumt.

Herr Landammann. Mit diesem Berichte, Zit., ist die Reihe unserer diesmaligen Verhandlungsgegenstände mit wenigen Ausnahmen erschöpft. Es ist jeweilen in den ungeraden Jahren nicht möglich, sehr viele für das Land wichtige Geschäfte zu berathen, weil wir da immer eine sehr große Anzahl von Wahlen haben. Die große Zeit, welche wir dazu verwendet, mag darauf deuten, daß in der Art dieser Wahlen eine Vereinfachung dem Lande sehr heilsam wäre. — Nach zwei Mal geführtem Präsidium an dieser hohen Stelle, und im Augenblicke, wo mich Ihr Vertrauen in einen andern Geschäftskreis berufen hat, soll ich Ihnen angelegentlich danken für die Nachsicht und das Vertrauen, womit Sie mich während dieser 2 Jahre beehrt haben. Auch soll ich es dankend anerkennen, wie Sie, Zit., dazu mitgewirkt haben, daß diese Sitzungen stets mit gewünschter Ruhe und Ordnung stattfinden konnten. — Im Augenblicke unserer Trennung wird es gewiß Niemandem entgehen, daß das gemeineidgenössische Vaterland in mancher Beziehung in einer etwas Besorgniß erregenden Lage sich befindet, und zwar sowohl in Betreff der Bundesverhältnisse, welche zu wenigen Zeiten lockerer waren als jetzt, als auch in Betreff der innern Zustände in manchem Kantone. Da muß ich wiederholen, was ich bei der Eröffnung dieser Session zu sagen die Ehre hatte, daß ich nämlich glaube, es liege vorerst in unserer Pflicht, unsern Kanton in einem Zustande zu erhalten, daß er im Nothfalle der Stützpunkt werden könne für Ordnung und Gesetzmäßigkeit in der ganzen Eidgenossenschaft, und zwar um so mehr, als wir das Glück haben, an der Spitze eines Volkes zu stehen, das sich vor andern schweizerischen Bevölkerungen aus dazu eignet, dieser Stützpunkt zu werden. Unsere Pflicht ist daher, dieses Volk immer auf vernünftige Weise über dasjenige zu belehren, was hievon zum Besten des Landes geschehen ist. Möchten Sie, Zit., sich dieses angelegen sein lassen. — Indem ich Ihnen, Zit., für die bewiesene Ausdauer danke und wünsche, daß wir im künftigen Jahre unter glücklichen Umständen wiederum zusammenzutreten mögen, erkläre ich die diesjährige Winteression des Großen Rathes für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)